Escher

Erinnerungen

seit mehr als sechszig Jahren

von

Dr. Heinrich Escher,
Professor der Staatswissenschaft an der Universität Zürich.

Zweites Bändchen.

Zürich,
Verlag der Schabelitz'schen Buchhandlung
(Cäsar Schmidt.)
1867.

Druck von Zürcher und Furrer.

Vorwort
zum II. Bändchen der Erinnerungen.

Ich habe in der außerordentlichen Beilage zur Allgemeinen Zeitung Nr. 339 Mittwoch 5. December 1866 eine Anzeige des I. Bändchens meiner Erinnerungen gelesen, welche zwar in mehreren Punkten von mir als billige Anerkennung zu verdanken ist, mir aber gleichwohl einige Bemerkungen abnöthigt. Allervorderst scheint mir die Zusammenstellung mit dem „Pamphlet" die Freiherren von Regensberg ganz ungegründet. Letzteres ist eine Tendenzschrift, aus politischen Bestrebungen einer Partei erzeugt und mit Persönlichkeiten gewürzt gegen jetzt functionirende Beamtete. Ueber den Werth oder Unwerth der Darstellungen des Pamphletisten und seiner Tendenzen überlassen wir Andern zu urtheilen. Aber Erinnerungen, welche auf mehr als 60 Jahre zurückgehen, sind hievon ganz verschieden. Die Gründe, welche mich zu der Veröffentlichung bestimmten, habe ich in dem Vorworte des I. Bändchens angegeben und füge noch bei, daß ich bei meinem hohen Alter nicht zögern wollte, dieselben jetzt auszuarbeiten, wozu ich früher von

mehreren Seiten öfters aufgefordert worden war. Dort habe ich auch angegeben, warum ich manches über meine individuelle geistige Entwickelung habe einfließen lassen, theils um zu erklären, wie ich durch Eindrücke meiner Umgebungen zu einer gewissen Gesinnung und Geistesrichtung gekommen bin, theils weil solche Beobachtungen, die man an sich selbst macht, wenn sie aufrichtig mitgetheilt werden, die Wissenschaft der Psychologie fördern können. Die historischen Angaben sind nicht berechnet oder gewählt im Interesse dieser oder jener Partei oder Theorie; wohl aber können die verschiedenen Parteien daraus beliebige Nutzanwendungen ziehen, wie dieses II. Bändchen noch mehr zeigen wird. Dasselbe enthält vielleicht weniger Stellen, welche durch Humor diejenigen anziehen können, welche der Unterhaltung wegen lesen; doch dürfte auch diese Würze, wozu manche Ereignisse und Personen Stoff darboten, nicht fehlen, und die Rubriken der Abschnitte können dem Leser als Fingerzeige dienen. Dagegen enthält dieses Bändchen eine ziemliche Masse von Thatsachen und Charakterschilderungen, welche künftig dem Geschichtsforscher von Werth sein dürften. Sehr leicht nehme ich auf die Achsel die Rüge der Recensenten, daß die Erinnerungen formell nicht mit der gehörigen Sorgfalt ausgearbeitet seien, es seien öfter sprachliche Schnitzer und selbst grobe Böcke stehen geblieben. Zwar sind Beispiele nicht angeführt. Aber ich habe mir allerdings von der Zeit her, wo ich die täglich erscheinende Neue Zürcher-Zeitung neben amtlichen Functionen und wissenschaftlichen Arbeiten herausgab, eine

gewisse Nachläßigkeit angewöhnt, welche die sorgfältige Correctur vernachläßigte und currente calamo manches verschuldete. Die Erinnerungen mögen hin und wieder Spuren dieser Redactionsweise verrathen, während dieß doch im Ganzen nicht der Fall ist und mehrere meiner Werke eine fleißige Ausarbeitung beweisen. Indeß mache ich aufmerksam, daß ich die zahlreichen Urkunden, auf welche ich mich berufen habe, diplomatisch genau mit allen sprachlichen Mängeln aufnahm, welche einige derselben zur Schau tragen. Uebrigens erlaubte ich mir nicht selten nach den Analogieen manche Worte selbst zu bilden, aus einem Zeitwort ein Eigenschaftswort, aus einem Hauptwort ein Zeitwort u. s. w., wenn das selbstgeschaffene Wort bezeichnend war; überdieß halte ich dafür, daß wir Schweizer das Recht haben, eigenthümliche Ausdrücke, welche durch hochdeutsche nicht ersetzt werden, zu gebrauchen, und vielleicht kann auch meine Sprachfertigkeit in fremden Zungen diese oder jene Neologismen verschuldet haben. Kränkender für mich wäre der Vorwurf, welchen der Recensent mit den Worten anzudeuten scheint: „der Band liest sich leicht und gefällig, zumal wenn man nicht so befangen ist, im Verschweigen und Sagen unbedingt Alles für baare Münze zu nehmen; — wenn ich mich nicht in dem vollen Bewußtsein darüber hinwegsetzte, daß Lügen nicht meine Sache ist, was Alle, welche meinen Charakter kennen, glauben werden, und wofür auch der Inhalt des Büchleins selbst zeugt. Man kann sich irren, wenn man sich lediglich auf das Gedächtniß verläßt, man kann in Urtheilen sich täuschen;

aber wissentliche Unwahrheit soll mir mit Grund Niemand vorwerfen. Was das Verschweigen betrifft, so muß ich hier unterscheiden. Wenn ich Alles, dessen ich mich erinnerte, und was möglicher Weise diesen oder jenen Leser hätte interessiren oder amüsiren können, aufnehmen wollte, so hätte es mir an Raum gebrochen, wenn ich mich auf zwei Bändchen beschränken wollte; der Recensent hätte dann mit Recht das „Nebensächliche" tadeln können, und die Leser, welche nur das Wichtigere interessirt, wären degoutirt worden. Allein ich habe jenem Tadel noch zwei andere Einwürfe entgegenzusetzen. Derjenige, welchem das Studium der empirischen Psychologie und das Räthsel unseres Gedächtnisses nicht fremd ist, kennt die verschiedenen Arten des Gedächtnißvermögens, welche verschiedenen Menschen eigenthümlich sind, und die Capricen desselben, wie durch Krankheiten das Gedächtniß gewisser Gegenstände zerstört werden kann, während lebhafte Eindrücke, besonders wenn sie durch Ideenassociation unterstützt werden, sich klar erhalten, besonders auch wie die Eindrücke, welche das jugendliche Gedächtniß aufgenommen hat, sich oft besser erhalten, als spätere, die gleichsam in ein schon volles Gefäß oder verhärtete Organe oder Substanz eingeführt worden sind. So tauchen mir jetzt noch bisweilen manche dunkle Erinnerungen auf, wie verschwommene Bilder; aber ich würde mir nicht erlauben, sie in ein geschichtliches Werk aufzunehmen. Der andere Punkt bezieht sich auf absichtliches Verschweigen gewisser Handlungen, deren ich mich allerdings noch erinnere. Ich habe in dem I. Bändchen wiederholt bemerkt, ich wolle diese Blätter nicht beschmutzen

mit den Namen verächtlicher Subjecte, die nicht werth sind, daß sie in der Geschichte erscheinen. Aber es gibt auch würdigere Personen, die in meinen Memoiren theils genannt, theils angedeutet sind, über die ich Manches hätte angeben können, was entweder für sie persönlich oder gewissen Kreisen unangenehme Empfindungen erregt hätte. Hier habe ich mir dann, soweit es das höhere geschichtliche Interesse gestattete, Zurückhaltung zur Pflicht gemacht, besonders wenn die Betheiligten durch Verdienste oder gute Eigenschaften eine solche Behandlung verdienten. Endlich muß ich bemerken, daß es mir nicht in den Sinn kam, obgleich der Recensent zu viel Persönliches findet, in diese politischen Erinnerungen Confessions à la Jean-Jacques betreffend mich selbst oder die Chronique scandaleuse betreffend Andere aufzunehmen. Was meine Person betrifft, so habe ich den Leser mit der Erzählung meiner häuslichen Schicksale und Darstellung der Familienverhältnisse nicht behelligen wollen. In jüngeren Jahren habe ich mich nie für einen Heiligen ausgegeben und mich oft eher schlimmer gestellt als ich war, während die meisten das Gegentheil thun; besonders haben meine Witze, Histörchen u. s. w. bei den Splitterrichtern mir geschadet. Was Andere betrifft, so könnte ich wohl manches Unsaubere auftischen; aber ich halte es unter der Würde eines historischen Werkes und bemerke bloß, daß dabei gerade diejenigen am meisten compromittirt werden dürften, denen man ihren Nimbus nicht gerne verdunkeln ließe. Sapienti sat! Um jedoch den Vorwurf des „Verschweigens" einigermaßen zu sühnen, will ich nachträglich im XVI. Abschnitt

noch einige Erinnerungen beifügen, die vielleicht nicht ganz ohne historisches Interesse sind oder dem Leser einige Unterhaltung verschaffen können.

Der Recensent macht mir meine Abneigung gegen revolutionäre Bewegungen zum Vorwurf. Ich habe im I. Bändchen die Motive dieser Abneigung angegeben, das vieljährige Studium mehrerer hundert Bände der besten französischen Memoiren über die französische Revolution von 1789, welche die Excesse und Gräuel schildern, welche mit solchen Bewegungen und Zuständen allemal verbunden sind, und die Erfahrung, daß die Anarchie immer nur zum Despotismus führt, eine Erfahrung, welche auch seither sich wiederholt und in Deutschland wie in Frankreich bestätigt hat; auch Rückschritte in der Civilisation sind schon öfter eingetreten; gerade also weil mir der besonnene Fortschritt am Herzen liegt, hasse ich die Revolution und die Anarchie. Die Vergleichung dessen, was während der letzten zwei Jahrhunderte in Großbritannien auf dem Wege gesetzlicher Reformen und mit Achtung der Legalität erzielt worden ist, mit den Peripetien in Frankreich bestärkte mich in meiner Ansicht; ob jetzt in England die Revolution am Ende doch siegt und was dann folgen wird, muß die Zukunft lehren. In neuester Zeit ist in Frankreich Dunoyer, der klassische Theoretiker der Gewerbefreiheit, dahingekommen, in der Rückkehr zur Legitimität das verzweifelte Rettungsmittel zu suchen (Dunoyer, du second empire et d'une nouvelle restauration) und das Werk Quinets: La Révolution, 2 vol. 1865, kann in seinem Gesammteindruck die Warnung vor gewalt-

thätigem Umsturz nur unterstützen. Der Recensent wirft mir vor, daß ich selbst im Jahre 1814 einen Plan entwarf, den Kanton Zürich durch Annexionen zu vergrößern. Es waren damals alle Zustände der Schweiz in Frage gestellt, die Reaction drohte mit dem Schlimmsten, wobei das patrizische Bern sich an die Spitze stellte, und im Kanton Zürich war die Mediationsverfassung unterwühlt, eine Partei strebte nach der Restauration der ehemaligen Stadtherrschaft und des Zunftregimentes: unter diesen Umständen hielt ich es für besser, wenn Zürich ein Gegengewicht gegen Bern bilde, durch Gebietsvergrößerung sich der engherzigen Kantonalpolitik entledige und das Bürgerrecht allen denjenigen öffne, welche sich innerhalb der vier Kreuze (ban-lieue) niederlassen und die Notabeln der annexirten Landschaften in seine oberste Behörde aufnehme. Dieß hätte aber erzielt werden können, ohne sich in den Strudel anarchischer Bewegungen reißen zu lassen. Wer indeß gewaltsamen Umsturz wünscht, dem können wir es nicht wehren. Wer Wind säet, wird Sturm ernten.

Man würde mir aber Unrecht thun, aus dem Gesagten zu schließen, daß ich nicht in meinem hohen Alter von ganzem Herzen eine eingreifende Reform der Bundesverfassung wünsche, wofür eine Abhandlung, die vor einem Jahre geschrieben und deren Veröffentlichung nur durch zufällige Umstände bis jetzt verhindert wurde, den Beweis leisten könnte. Ich wünsche, daß ein oberster Gerichtshof errichtet werde, der selbst über seine Competenz entscheidet, daß dem Bunde größere Competenz in Hinsicht auf Gesetzgebung eingeräumt und auch das Militärwesen noch mehr

centralisirt werde. Aber ich möchte, daß eine solche Revision durch die gereifte Ueberzeugung auf legalem Wege angebahnt werde, mit entschiedener Verwerfung des Veto und Referendum in allen Bundesangelegenheiten. Wenn die gute Presse auf dieses Ziel hinarbeitet und die ochlokratischen oder kommunistischen Bestrebungen nach Verdienen abfertigt, so daß die rechtlichen Leute sich um so lieber anschließen, wenn die leitenden Staatsmänner Divergenzen in untergeordneten Angelegenheiten und Interessen dem höhern Zwecke unterordnen und jeden illegalen Versuch gewaltthätigen Vorgehens mit Energie unterdrücken, so zweifle ich nicht, daß das Ziel erreicht werde, da die Gründe solchen Fortschrittes, man mag die innern Zustände oder die Beziehungen zum Ausland in's Auge fassen, ebenso evident, ja dringend sind, als sie es für die Bundesverfassung von 1848 waren.

Nachtrag zum dritten Abschnitt der ersten Abtheilung.

Ich habe auf pag. 53 des ersten Bändchens eine Schuld kontrahirt, welche ich nun versuchen will zu lösen. Ich kündigte eine Charakteristik der beiden hervorragenden zürcherschen Staatsmänner Reinhard und Usteri an.

Reinhard hatte sowohl in seiner Physiognomie als in seinem Benehmen und seiner Redeweise etwas Einnehmendes, wenn ihm daran gelegen war, die Leute zu gewinnen. In der Zeit, wovon diese Memoiren handeln, hatte er körperlich etwas Würdevolles, was ohne Zweifel selbst auf den „Vermittler" Eindruck machte, welcher überdieß nicht ohne Grund glaubte, in Reinhard einen derjenigen Männer gefunden zu haben, welche durch Mäßigung und Besonnenheit die politische Aussöhnung und Fusion der schweizerischen Parteien bewerkstelligen würden, die seiner damaligen Politik zusagte. Vor der Revolution und Helvetik gehörte er unter die wenigen zürcherischen Staatsmänner, welche diesen Beruf als ausschließliche Angelegenheit betrachteten und an der industriellen Beschäftigung unbetheiligt waren. Als Landvogt von Baden hatte er Gelegenheit seine natürliche Klugheit und seine staatsmännische

Umsicht in reichem Maße anzuwenden und auszubilden; die Grafschaft Baden hatte in ihren verschiedenen Bezirken theils katholische, theils reformirte Einwohner, deren Rechte und Glaubensrichtungen geachtet werden mußten. Für gewisse Theile der Grafschaft war er den drei Orten Zürich, Bern und Glarus, für andere allen sogenannten VIII alten Orten verantwortlich. Als junkerlicher Jagdliebhaber und durch seine amtlichen Verrichtungen kam er in Verkehr mit vielen Leuten aus dem Bauernstande, welche er freundlich behandelte und sich besonders vertraulich gegen diejenigen benahm, die seine Leutseligkeit als Herablassung betrachteten. Er übte die Jagd als Vorbeugungsmittel gegen die Gicht bis in ein hohes Alter, was ihn zugleich gegen Hypochondrie schützte. Er hielt es für Staatsweisheit, durch sein Beispiel als Beamteter und Erfüllung seiner kirchlichen Pflichten die Achtung des Volkes für die Dogmen als Grundlage der Moral zu bestärken; gleichwohl konnte er auch junge Leute, welche die Mißachtung gegen den Kirchenglauben aus Uebermuth kundgaben, wenn er berufen war sie vorzunehmen, mit großer Gelassenheit und Milde behandeln, wovon mir ein auffallendes Beispiel bekannt ist. Ich hatte, wie der Leser aus der ersten Abtheilung dieser Memoiren sich überzeugen wird, nicht immer mich seiner besondern Gunst zu erfreuen, muß aber bezeugen, daß ich mehrere Male bei solchen Gelegenheiten von ihm freundlich auf das Kanapee eingeladen und mit aller Gelassenheit behandelt wurde. Wenn er seine Bemerkungen gemacht hatte, vermied er eine Erwiederung abzuwarten und gab mir höflich das Geleite zur Thüre. Es wurde mir, als ich Ober-

amtmann war, von einem Quidam einst sarkastisch vorgeworfen, ich hätte Herrn v. Reinhard diese noble Manier abgelernt; aber man begreift, daß, wenn ich des Morgens um 8 Uhr in mein Audienzstübchen ging und auf der weiten Laube vor demselben bereits 30 oder mehr Personen erblickte, welche alle bis zur Mittagsstunde Verabschiedung wünschten, und denen fortwährend noch weiterer Zuzug folgte, es nicht möglich war, sich in weitläufige Unterhaltungen oder Repliken einzulassen. Doch ich kehre zur Charakteristik Reinhards zurück. Als Bonaparte als erster Konsul durch seine diplomatischen Agenten und seine Generale die revolutionäre Periode der Helvetik in eine den konservativen Interessen mehr zusagende Politik umwandelte, wurde Reinhard im Kanton Zürich als helvetischer Regierungsstatthalter in Aktivität gesetzt, was er sich gerne gefallen ließ, sowohl aus ökonomischen Rücksichten, da er nicht reich war, als um den konservativen Interessen nach Möglichkeit zu dienen; in dieser Stellung mußte er aber sich den noch geltenden Gesetzen der helvetischen Republik akkommodiren und mit den französischen Militärbefehlshabern sich auf guten Fuß setzen; unter diesen Umständen neigte sich seine angeborne Klugheit immer mehr zu derjenigen Schlauheit, welche ich in meinen Memoiren gezeichnet habe.

Paulus Usteri. Ich glaube seinen großen Verdiensten um Preßfreiheit, Legalität, Gewerbefreiheit und Fortschritt auf pag. 53 des ersten Bändchens gerecht geworden zu sein, womit noch zu verbinden ist, was ich in § 8 des siebenten Abschnittes über seinen Antheil an der Veröffentlichung der Species facti betreffend die angebliche

Ermordung des Schultheiß Keller mitgetheilt habe; auch hatte ich seiner Mitwirkung meine Ernennung zum Oberamtmann von Grüningen zu verdanken (7. Abschnitt, § 1, pag. 199). Groß ist auch das Verdienst, welches er sich durch Stiftung oder Förderung von schweizerischen Vereinen aller Art in doppelter Weise erworben hat; einmal durch die löblichen gemeinnützigen und fortschrittlichen Zwecke, welche die einzelnen Vereine verfolgten, dann aber in noch höherem Grade dadurch, daß diese schweizerischen Vereine Männer aus allen Kantonen in Verbindung und die Zusammengehörigkeit aller Schweizer zum Bewußtsein brachten und auf diese Weise dem durch die Restauration neu geweckten Kantönligeist entgegen wirkten und soviel möglich eine spätere mehr innige Gemeinschaft statt des kläglichen Föderalismus vorbereiteten, einen der wichtigsten Fortschritte, dessen Verwirklichung er aber nicht mehr erleben sollte. Allein diese großen Verdienste können mich nicht abhalten, auch die Schattenseiten und Schwächen seines Charakters freimüthig zu schildern. Es ist die Pflicht eines wahrheitsliebenden Geschichtschreibers, Personen und Ereignisse ungeschminkt zu schildern, soweit er dieses vermag, das suum cuique sine ira et studio walten zu lassen und zu zeigen, daß die allen Sterblichen angeborne menschliche Schwäche nichts Vollkommenes gestattet und daß man auch die Vorzüglichsten nicht blind verehren soll. Usteri verstand die Kunst, wenn diese von manchen Publizisten fortwährend häufig angewandte Manipulation den Namen einer Kunst verdient, eine sogenannte öffentliche Meinung zu machen, indem er öffentliche Blätter benutzte, als Echo seiner

eigenen Stimme, sei es daß er denselben Artikel wirklich einsandte, oder sie aufforderte, Chorus zu machen und keiner abweichenden Ansicht ihre Spalten zu öffnen; indem er diese Taktik nicht bloß zur Verbreitung allgemeiner Grundsätze oder Berichte, wie sie seinen Ansichten und Zwecken entsprachen, sondern auch auf einzelne Thatsachen, Beschlüsse und Personen anwendete, diente sie zuweilen zu ungerechter Verunglimpfung und Verurtheilung der Gegner oder Andersdenkender, oder zu parteiischen Empfehlungen oder Lobhudeleien. Ein Glück, daß Usteri in der Regel die gute Sache verfocht. Seine Helfer sicherte er sich theils durch Gegendienste, theils dadurch, daß er in den Zeiten, wo die Oeffentlichkeit von den Gewalthabern gehaßt und die Verwaltung und Statistik als Staatsgeheimnisse betrachtet wurden, seine amtliche Stellung benutzte, den Herausgebern politischer Blätter, Annalen, Archive Materialien zu liefern, welche diese ihren Lesern desto besser verwertheten, als man gierig die sogenannten Staatsgeheimnisse zu erfahren wünschte. Ganz uneigennützig handelte er in diesem Geschäfte nicht, wovon ich ein Beispiel aus eigener Erfahrung anführen könnte. Aber wahr ist ebenfalls, daß dieser Erwerb dazu verwendet wurde, seine reiche Bibliothek, deren Benutzung er durch Leihen interessanter Werke gerne Andern gestattete, zu vermehren, und auf jede Weise sein öffentliches Wirken zu erleichtern. Wer ihn persönlich gekannt hat, wird sich seiner eigenthümlichen Körperhaltung erinnern, die ein Katholik plastisch ausdrückte, indem er sagte, Usteri trage den Kopf, als hätte er auf den Achseln das heilige Sakrament. In der That konnte diese Haltung von Uebelwollenden als

Zeichen des Hochmuthes betrachtet werden. Aber es ist allervorderst richtig, daß dieser Kopf mit dem merkwürdig großen Vorderschädel eine seltene Größe und Ausbildung der Verstandesorgane indizirte, wovon der Besitzer ohne Zweifel das Bewußtsein hatte. Dann müssen wir nach unserer Gesinnung finden, daß bei Usteri reine Zwecke und nobles Streben häufig im Kampfe mit Schlendrian oder egoistischen Intriguen standen, so daß er allerdings sein Ich mit einer gewissen Verachtung dem Heere vieler Staatsmänner gegenüber stellte. Endlich war aber auch seine politische Theorie der Art, daß er keinen Widerspruch für rationell möglich, vielmehr seine Doktrin für apodiktische Gewißheit hielt. Er hatte sich als Uebersetzer sämmtlicher Staatsschriften und Reden des berühmten Abbé Sieyes als gläubiger Jünger desselben gezeigt und die Dogmen der konstituirenden Volkssouveränität und der Rechtsgleichheit Aller zu seinem Credo gemacht, welches jede der Wirklichkeit und der Verschiedenheit der Verhältnisse und Kulturzustände mehr Rechnung tragende Lehre von oben herab verwarf. Ich glaube, daß er aus diesem Grunde meinen Scepticismus und meinen Spott über den Contrat social ungünstig beurtheilte. Die Art, wie er im März 1831 gegen mich handelte (erstes Bändchen pag. 353) kann ich unmöglich loben, nicht bloß weil sie gegen mich ungerecht war, sondern weil sie seinen eigenen theoretischen Grundsätzen widersprach. Gerne will ich glauben, daß er sich dazu nicht durch persönlichen Ehrgeiz, Bürgermeister zu werden, hinreißen ließ, sondern fürchtete, es möchte durch verzögerte Rekonstituirung des Kantons Anarchie entstehen.

Aber ich kann mir die Vermuthung nicht versagen, daß in diesem Falle sich die Wahrheit geltend machte: „man haßt diejenigen, welchen man Unrecht gethan hat". Erst nach seinem am 9. April 1831 (Feddersen pag. 72; Kasimir Pfyffer, Erinnerungen pag. 271) erfolgten Hinschiede wurde mir wieder eine angemessene Stellung und Wirksamkeit eröffnet. Seinen Tod betrachtet Feddersen (Geschichte der schweizerischen Regeneration) als die Wirkung übermäßiger Geistesanstrengung. Allein da er im Februar 1768 geboren, also 63 Jahre alt und bei einer meist sitzenden Lebensweise sehr korpulent war, so hat sein Tod nichts auffallendes, wenngleich die Aufregung, welche die Ereignisse bei ihm erzeugen mußten, mitgewirkt haben kann.

Abwehr. Ein Rezensent des ersten Bändchens glaubt, in dem ersten Abschnitte, welcher von meiner Familie und Abstammung handelt, verrathe sich ein aristokratischer Dünkel. Ich könnte vielleicht sagen, es verdiene Anerkennung, wenn Männer, welche der Geburt nach der Aristokratie angehören, die Vorurtheile derselben überwinden und das allgemeine Wohl den Standesinteressen vorziehen. Aber ich glaube, daß meine Neigung zum Studium mittelalterlicher Verhältnisse, als ein rein wissenschaftliches Interesse, keinen Tadel verdient. Ueberdieß ist die Tendenz jenes Abschnittes im Gegentheil, der Sage von der Abstammung unserer Familie von einem uralten altadelichen Geschlechte des Elsaßes entgegenzutreten, sowie dann ferner zu zeigen, daß die sämmtlichen sehr zahlreichen Personen in oder aus Zürich,

welche den Namen unserer Familie führen und in sehr verschiedenen sozialen und ökonomischen Verhältnissen leben, theilweise sehr verkommen sind, gleichwohl zur Descendenz eines und desselben von Kaiserstuhl gekommenen und mit einer Hofstatt der Fraumünsterabtei in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts belehnten Stammvaters gehören, was doch nicht als Beweis aristokratischen Stolzes gelten kann. Wenn derjenige Zweig, welchem ich angehöre, in dem Bürgermeister Heinrich Escher seinen nähern Ascendenten ehrt, so hat letzterer dessen als ächter Eidgenosse sich würdig bewiesen und seine Descendenz durch eine Stiftung zum Danke verpflichtet.

Berichtigung

einer Angabe im ersten Bändchen, 7. Abschnitt, § 9.

Das Deficit, dessen pag. 325 gedacht ist, betraf nicht den Direktorialfond, sondern die Kasse der Salzverwaltung, welche unter der Direktion Finßlers stand. Im übrigen ändert dieses an dem Gesagten nichts.

Meine Erinnerungen
seit mehr als sechszig Jahren.

Zweite Abtheilung.
Die Ereignisse seit der Regeneration der Schweiz im Jahr 1831.

Erster Abschnitt.

Umsturz der Restaurationsverfassungen in den meisten Kantonen und namentlich im Kanton Zürich.

§ 1.

Die Regeneration eine Reaktion gegen die Restauration von 1815, und die durch dieses erzeugten und durch innere Nothwendigkeit bestimmten allgemeinen Prinzipien.

Wir haben mit großer Befriedigung die Geschichte der schweizerischen Regeneration von Fedderſen gelesen und theilen sowohl die allgemeinen Urtheile als die praktische Tendenz dieses Buches; es war keine leichte Arbeit, die in gewissen Beziehungen verwandten und doch nach den speziellen Verhältnissen wieder so verschiedenen Entwickelungen in allen zweiundzwanzig Kantonen in ihren

wechselnden Phasen und zeitweisen Peripetien während zwei Decennien darzustellen; sicherlich müssen auch unsere Staatsmänner dem Verfasser Dank wissen, daß er zusammenstellt und wieder in Erinnerung bringt, was sich in dieser Zeit zugetragen hat und wie es bewirkt wurde. Auch ich als inaktiver Beobachter habe die Auffrischung mancher früherer Ereignisse mit Dank aus dem Werke geschöpft und vieles, was andere Kantone betrifft, hier zuerst näher erfahren. Wenn ich veranlaßt werde, über Einiges aus meinem Wissen Berichtigungen zu machen, so muß ich denken, es haben sich ähnliche Ungenauigkeiten hinsichtlich derjenigen Vorgänge, die ich nicht näher kenne, eingeschlichen, was bei dem großen Detail und der Unzuverlässigkeit eines Theils der Quellen, aus welchen der Verfasser schöpfen mußte, kaum zu vermeiden war.

Ich habe in § 9 des siebenten Abschnittes der ersten Abtheilung dieser Erinnerungen, pag. 322 ff., die in unserem Kanton Zürich bei einem großen Theile der Bevölkerung herrschende Unzufriedenheit und heimliche Erbitterung über die im Jahr 1816 bewirkte politische Veränderung dargestellt, die Einzelheiten angedeutet, wie dieser Zündstoff vermehrt und der unter der Asche glimmende Funke erhalten wurde, und erzählt, wie und durch welche Mittel die Rückwirkung der französischen Juli-Revolution auch bei uns den Umsturz des Bestehenden herbeiführte. Ich bin kein Verehrer der politischen Doktrin, welche Rousseau's Contrat social den europäischen Bevölkerungen mit seiner blendenden Dialektik als Evangelium verkündet hat, welche auch in neuerer Zeit in Deutschland der aller Hoch-

achtung würdige Rotteck adoptirt und seinen Gesinnungsgenossen beliebt hat; ich glaube, daß bessere Garantieen des Fortschrittes in Sittlichkeit, Wissenschaft, Wohlstand und Kunst aus den nach Land und Leuten so verschiedenen wirklichen Zuständen, Bedürfnissen und Kulturstufen sich ermitteln lassen, als die aus dem Credo des Grundvertrages als nothwendige Corollarien abgeleiteten Sätze der konstituirenden unveräußerlichen Volkssouveränität, der abstrakten Rechtsgleichheit, des allgemeinen Stimmrechtes und einer Volksvertretung nach der Kopfzahl. Aber wir müssen anerkennen, daß unsere Regeneration im Jahr 1830/31 durch die innere Nothwendigkeit sich auf diese Prinzipien stützen mußte. Man kann daher jenen heller sehenden Staatsmännern, welche jene Postulate nicht aus innerer Ueberzeugung für die an sich richtigen hielten, keinen Vorwurf daraus machen, wenn sie dieselben adoptirten, um auf dieser Grundlage nach Umständen bestmöglich aufzubauen. In den Jahren 1814 bis 1816 waren die von der Mediation 1803 sanktionirten, wenn auch nach dem Vorbilde der napoleonischen Institutionen zur Illusion abgeschwächten Grundsätze der politischen und bürgerlichen Freiheit und Rechtsgleichheit entweder durch Beihülfe fremder Waffengewalt auf brutale Weise als nichtig abrogirt und nach dem Prinzip der sogenannten Legitimität die Herrschaft der ehemaligen Patrizier über ihre Unterthanen restaurirt worden, oder man hatte, wie in Zürich, St. Gallen, Thurgau, Aargau, Waadt, unter dem Drucke der großmächtlichen Diplomatie, wenn auch mit mehr oder weniger Mäßigung, die Grundsätze der Demokratie und Rechtsgleichheit abrogirt,

um entweder Vorrechte des Ortes und der Geburt wieder in's Leben zu rufen, oder eine büreaukratische Verwaltung konsolidirt unter dem Vorwande, daß dieses nothwendig sei, um dem monarchischen und wieder zur Legitimität restaurirten Europa kein Mißtrauen einzuflößen. Aber mit dem Volkswillen war diese schweizerische Restauration in Widerspruch und als aufgedrungen konnte sie in den Augen der unterdrückten Bevölkerungen unmöglich als rechtmäßig erscheinen. Sie war nicht durch eine geschichtliche Entwickelung und altes Herkommen gerechtfertigt und man konnte auch im Allgemeinen nicht mit Wahrheit behaupten, daß die Verwaltung wenigstens materiell für die Regierten wohlthätig sei. Als nun die Rückwirkung der französischen Juli-Revolution auch auf die Schweiz elektrisch wirkte, mußte der Wille und die Kraft des Volkes als die einzig vorhandene konstituirende Macht sich geltend machen und die Grundsätze, welche dieser entsprachen, die Demokratie, die politische Rechtsgleichheit, das allgemeine Stimmrecht zur Herrschaft gelangen und auch die materiellen Interessen des neuen Souveräns befriedigt werden. Wie hätte die Staatsweisheit, welche die konkreten Verhältnisse berücksichtigt und die Interessen der Gesammtheit und der künftigen Geschlechter, die geistigen Interessen höher hält als die materiellen Gelüste der Massen, die Staatsweisheit, welche Plato, Perikles, Cicero lehrten, die Gedanken eines Bodin, Filangieri, Bürke, Bentham, Guizot, Bülau, Stein, Gagern bei den souverän gewordenen Massen unserer schweizerischen Bevölkerungen Eingang finden, oder auch nur verstanden werden können? Auch muß zugegeben werden, daß

jene Lehren, wenn überhaupt, nur für bestimmte Zeiten, Völker, Kulturzustände passend sind und daß namentlich die französischen Doktrinäre eine willkürliche Staatsordnung predigten, welche für die Schweizer nichts Ansprechendes hatte; der Versuch, unserer Regeneration eine künstliche Organisation der öffentlichen Behörden oder beschränkte Wahlfähigkeit einzupfropfen, hätte die zum Gelingen nothwendige Unterstützung nicht erhalten, oder hat sich, wo er gemacht wurde, als unhaltbar gezeigt. Ob die Zukunft ermöglicht, durch Stärkung der Bundesbehörden und das Ansehen würdiger Magistrate der äußersten Demokratie Schranken zu setzen und die wahrhaft repräsentative Demokratie zu consolidiren, muß gewärtigt werden. Mittlerweile siegte die der großen Mehrheit zusagende Demokratie, welche durch die abstrakte Einfachheit und Leichtverständlichkeit ihrer Grundsätze blendete. Als Apostel derselben in der Schweiz kann man ganz besonders Dr. Troxler und Ludwig Snell betrachten, von welchen jener seine Leidenschaft zum Axiom erhob, der letztere seine Theorie an Troxlers Leidenschaft erglühen ließ, zwei durch Wahlverwandtschaft gleichsam zu e i n e r Persönlichkeit verschmolzen. Ludwig Snell war zur Zeit, als die Bewegung im Kanton Zürich ausbrach, niedergelassen in Küßnacht und trichterte dort seine Lehre der konstituirenden unveräußerlichen Volkssouveränität und des allgemeinen Stimmrechts zum Theil auch Männern ein von anerkannter Rechtlichkeit, welche hinwieder auf ihre Umgebungen Einfluß übten.

Beinahe ebenso entschieden wurde mit dieser Lehre die Forderung der Trennung der Gewalten und der absoluten

Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt von der Regierungsbehörde verbunden. Diese Forderung hatte zur Grundlage mehrere verschiedene Ursachen, wodurch sie desto mehr Anhänger und Beförderer erhielt, welche von verschiedenen Standpunkten ausgingen und durch ungleiche Motive geleitet wurden. Die Apostel der abstrakten Staatslehre, wie Ludwig Snell u. A., mögen aus der Idee des Staats die Vernunftmäßigkeit und Nothwendigkeit dieser Trennung entwickelt haben, wobei ihnen jedoch immerhin die unübertreffliche Analyse des Aristoteles, der Esprit des Lois, und die von den französischen Parlamenten angestrebte Souveränität, sowie die ehemalige deutsche Reichsverfassung behülflich waren. Unser Volk in seiner Mehrzahl wurde durch mehrfache Momente bestimmt. Die Trennung der Administration (nach der gewöhnlichen Terminologie, der vollziehenden) und der richterlichen Gewalt war durch die Mediationsverfassung sanktionirt: das Obergericht stand dem Kleinen Rathe (der Regierung) selbstständig gegenüber; es war in Rechtssachen die letzte Instanz; in jedem Bezirke war ein Bezirksgericht mit seinem Präsidenten, bei welchem der Statthalter keine dirigirenden Funktionen hatte; auch der Gemeindammann war bloß ein Beamteter der Regierung; der Gemeinderath hatte seinen Präsidenten. Dieses änderte die Verfassung von 1816. Eine Abtheilung des Kleinen Rathes, die Justizkommission, prüfte und entschied die Beschwerden in Rechtssachen; ein vom Kleinen Rathe gewählter, diesem verantwortlicher Oberamtmann, vereinigte in sich das Präsidium des Amtsgerichtes und des Bezirksrathes (Oberwaisenamtes); der Vicepräsident des Amtsge-

richtes war nur zufälliger Substitut des Oberamtmanns. Diese Cumulation der sogenannten vollziehenden und der richterlichen Attribute durch Aufhebung der in der Mediationsperiode bestandenen Trennung war das Werk der Restauration, welche nicht aus dem Volkswillen hervorgegangen war. Es verstand sich also von selbst, daß das souveräne Volk die Cumulation der Restauration verwarf und die vorher bestandene Trennung wiederherstellte. Auch mochten Viele denken, daß die in zwei Theile gebrochene Staatsgewalt nicht gleichen Druck auf die Regierten üben könne, wie die ungetheilte, zumal die Vollziehungsbehörden und die Gerichte sich in vielen Fällen hemmen würden. Ebenso war es der Bevölkerung der Landschaft wichtig, daß nun jeder Bezirk, statt eines Oberamtmanns, welcher gewöhnlich aus den bevorrechteten Stadtbürgern gewählt wurde, zwei aus seiner Mitte gewählte Beamtete erhielt. Manche aspirirten auf diese Stellen und andere hofften, daß sie in gegebenen Fällen auf diese ihnen nahestehenden Beamten, welche vielleicht ihnen die Wahl zu verdanken hatten, und auf ihre Gunst rechnen könnten. Was nun die Motive betrifft, welche nicht aus der angedeuteten populären Gesinnung herzuleiten sind, so ist die Trennung der administrativen und der richterlichen Funktionen, wenn sie auf praktische Weise durchgeführt wird, allerdings eine der besten Garantien der individuellen Sicherheit, der Freiheit und des Eigenthums; nur muß doch immerhin eine Behörde sein, welche den leicht entstehenden Konflikten vorbeugen, oder dieselben erledigen kann, zwar niemals nach den Be-

stimmungen des Imperialismus, wodurch die Trennung zur bloßen Illusion wird.

Mehrere unserer jüngern tüchtigen und wissenschaftlich gebildeten Männer, welche auf deutschen Hochschulen die Rechtswissenschaft gründlich studirt hatten, brachten von dort die Lehre von der nothwendigen Trennung der administrativen und der richterlichen Gewalt; auf den Universitäten Deutschlands war diese Theorie auf die Grundsätze der allgemeinen Staatslehre und auf positive Gesetze gebaut; bei manchen Dozenten machte sich die abstrakte Theorie mehr oder weniger geltend als Grundlehre oder zur Bestärkung des positiven Rechtes; dann wurde die mit Recht angegriffene Kabinetsjustiz in manchen Fällen auf eine so schändliche Weise geübt, daß sie jedes Rechtsgefühl empören mußte. Endlich aber waren die noch immer für minder mächtige deutsche Territorien geltenden Reichsgesetze eine positiv staatsrechtliche Sanktion der geforderten Trennung; die sogenannte Landeshoheit, welche nicht Souveränität war, konnte, wenn sie ihre Befugnisse der Polizeigewalt oder der Administration zu Verletzung erworbener Rechte mißbrauchte, vor den Reichsgerichten belangt werden. Bei uns konnte die geforderte Trennung allerdings auch ein Schutz gegen ultrademokratische Willkür und Parteilichkeit werden, wenn die Gerichte zweckmäßig organisirt wurden und in diesem Sinne kam der Vorschlag zur Sprache, die 11 Bezirke auf etwa 5 zu reduziren und jeden derselben mit einer kleinen Zahl rechtskundiger und angemessen besoldeter Mitglieder zu bestellen; aber diese Idee behagte den Volksmännern und den rechtsunkundigen Aspiranten auf die zirka

55 Bezirksrichterstellen sowenig, daß man davon abstrahiren mußte. Ein Mann von ausgezeichneten Fähigkeiten, welcher durch seine Ueberlegenheit und seine Mittel großen Einfluß auf eine Anzahl anderer gebildeter junger Männer übte, Herr Dr. Keller, unterstützte durch sein Ansehen die Trennung und vollkommene Gleichstellung des Regierungsrathes und des Obergerichtes, da er durch sein Ansehen als einer der ersten Schüler Savigny's, durch seine Schriften und durch die als Mitglied des Amtsgerichtes bewiesene Tüchtigkeit sichere Aussicht hatte, Präsident des Obergerichtes zu werden; im Jahr 1832 drückte er sich in Freundeskreisen aus: Wenn es unumgänglich nothwendig sei, so wolle er in den Regierungsrath treten; aber ich bringe ein ungeheures Opfer, denn meine geistige Existenz, meine Wissenschaft, der ich mein Leben gewidmet, ist gefährdet; die Annahme der Wahl ist der Untergang meiner geistigen Einheit, meines Frohsinns und Gelingens in öffentlichen Geschäften."

Als im Dezember 1834 Kasimir Pfyffer sich beharrlich weigerte, an der Stelle seines hingeschiedenen Bruders Eduard, das Schultheißenamt in Luzern zu übernehmen, schrieb ihm Keller: „Daß Sie, geehrtester Herr! den Ruf in die Executivbehörde abgelehnt haben, freut mich unendlich. Sie haben hiedurch der Welt unzweideutig zu erkennen gegeben, welche Rolle die Justiz im Freistaate eigentlich inne hat und namentlich, daß denn doch am Administrations-Korpus nicht das ganze öffentliche Heil klebt, mit andern Worten, daß die Rechtspflege wenigstens gleich wesentlich ist." (Dr. Kasimir Pfyffer, Erinnerungen aus seinem

Leben, pag. 303.) Aus diesen Aeußerungen erklärt sich genügend, warum Keller im Jahr 1831 strebte Präsident des Obergerichts zu werden, unter der Bedingung unbedingter Parität mit der Exekutivbehörde" und daß er dem Bürgermeister (Präsidenten des Regierungsrathes) wenigstens gleich gestellt sein wollte. Ich erinnere mich, wie Keller, nach Konstituirung der neuen Behörden, bei einer offiziellen Mahlzeit (ich glaube es war im alten Schützenhause) mit einem Selbstgefühl, das mancher als Insolenz hätte taxiren können, den Platz gegenüber dem Bürgermeister v. Wyß einnahm. Ich habe dieses Alles hier angeführt, als Beweis, daß das Ansehen und der Einfluß Kellers in großem Maße mitwirkte, die Trennung der administrativen und der richterlichen Gewalt auch den liberalen Juristen unsers Kantons zu empfehlen. Die einläßliche Erörterung dieses für staatliche Ordnung und Rechtsleben so wichtigen Thema's gehört nicht in diese „Erinnerungen". Aber es mag am Platze sein zu zeigen, auf welche Weise Keller die Trennung auf die Spitze trieb, denn dieser Theil der neuen Kantonsverfassung und Gesetzgebung ist seiner Redaktion und der Unterstützung seiner speziellen Freunde und Bewunderer zu danken. Der leitende Gedanke ist, daß jede Angelegenheit, wo streitige Interessen in Frage kommen, eine administrative und eine rechtliche Seite hat, also in die Kompetenz der exekutiven und der gerichtlichen Behörden fällt, welche jede für sich urtheilen und entscheiden, und also auch die Akte der erstern vor die Gerichte gezogen werden können, woraus nothwendig Kollisionen entstehen, wenn es bestritten wird, ob die Kom-

petenz der einen oder der andern begründet sei, ob die Gerichte die Sache vor ihre Kognition ziehen können, oder ein endgültiger administrativer Akt vorliege; für solche Kollisionen sollte ein Konfliktverfahren eingeleitet werden, durch welches dieser absoluten Trennung die Krone aufgesetzt würde. Am 23. Brachmonat 1831 (einige Wochen nach Usteri's Tode) wurden vom Großen Rathe eine ganze Reihe von Gesetzen sanktionirt, welche die schon in der am 10. März vom Großen Rathe beschlossenen und am 23. März durch das Plebiszit sanktionirten Verfassung enthaltenen Bestimmungen betreffend die Trennung im Detail ausführten. Von diesen Gesetzen sind die besonders hier zu bemerkenden folgende: Das Gesetz über die Streitigkeiten im Verwaltungsfache. Offizielle Sammlung des Gesetzes, tom. 1, pag. 239 ff. Dasselbe stellt sich die Aufgabe in Gemäßheit des Art. 10 der Staatsverfassung zwischen Streitigkeiten im Verwaltungsfache und den gewöhnlichen Zivilstreitigkeiten eine möglichst genaue Ausscheidung zu treffen, eine Aufgabe, welche wohl eben so schwierig ist, als die Quadratur des Zirkels, wie es die einzelnen Artikel des Gesetzes zeigen, die eher eine Verwickelung, als eine Ausscheidung sind. Das Gesetz über die Konflikte pag. 245 organisirt das Verfahren bei Konflikten auf Grundlage des § 67 der Verfassung, welcher lautet: Alle Konflikte zwischen der richterlichen und der vollziehenden Gewalt entscheidet eine für jeden einzelnen Fall zu bildende Kommission. Dieselbe wird so zusammengesetzt, daß der Regierungsrath und das Obergericht jedes zwei Mitglieder aus ihrer Mitte und drei Mitglieder des

Großen Rathes außer ihrer Mitte bezeichnen, worauf diese zehn Kommittirten zusammentreten und aus ihrer Mitte einen Präsidenten wählen. Das Gesetz wird die nähern Bestimmungen erlassen. Diese Ausgeburt eines überspannten Strebens nach Parität einmal angenommen, erscheinen die Bestimmungen des zitirten Gesetzes zweckmäßig, um das Verfahren zu organisiren. Aber die Erfahrung, welche der geniale Urheber bei dem ersten Konflikte machen mußte, fiel nicht zu seiner Zufriedenheit aus, was wir an seinem Orte berichten werden. Uebrigens verkennen wir gar nicht die mehrfachen, wahrhaft freisinnigen Reformen, welche wir den Gesetzen vom 23. Brachmonat 1831 zu verdanken haben, wie u. A. die Abschaffung der Peinlichkeit, die Regeln über den Beweis in Strafsachen, das Gesetz über die Bedingungen der Verhaftung und der Entlassung aus dem Verhaft. Auch die durch die Verfassung sanktionirte Organisation der Strafrechtspflege war im Ganzen ein Fortschritt gegen die frühere. Indeß blieb noch manches von dem alten Schlendrian zurück, wie z. B. die Maßregelung der Vertheidigung (s. Gesetz über die Strafrechtspflege § 83). Die indirekte Anregung zur Einleitung einer Untersuchung durch das Kriminalgericht und das Obergericht, wodurch diese ihre Unbefangenheit bei den richterlichen Funktionen preisgeben (§ 114).

In der Erhebung des Volkes in seiner Gesammtheit als konstituirende Macht zum Umsturz der Restaurationsverfassungen war dasselbe als Souverän aufgetreten und es war schwer, dasselbe zu vermögen, seine Souveränität als immanentes unveräußerliches Recht zu beschränken, mit

andern Worten, die konstituirende Gewalt mußte das Recht haben, jeder Zeit die Verfassung wieder zu ändern und, wenn zur Berathung der Gesetze oder zur legislativen Einleitung neuer Verfassungsbestimmungen eine Versammlung von Delegirten bestellt wurde, so konnten diese nur als Mandatare des Volkes betrachtet werden, welchen der Souverän beliebig das Mandat entziehen konnte, um einen Verfassungsrath zu wählen, oder in der Gesammtheit über die Revision der Verfassung zu entscheiden. Das nächste, unmittelbare Resultat des Umsturzes war also die reine Demokratie, welche die Begründung einer wahren Repräsentativ-Verfassung ausschließt, in welcher das Volk nicht bloße Mandatare, sondern Stellvertreter wählt und denselben auf gewisse Zeit die Ausübung der Souveränität innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken anvertraut. Allein die einsichtigen Freunde wahrer gesicherten Freiheit und des Fortschrittes verkannten nicht, daß ein fortwährendes oder häufiges Rütteln an den Grundgesetzen und Aendern derselben alle Stabilität und Consequenz unmöglich mache und daß die Masse des Volkes in ihrer Gesammtheit nur zu leicht durch Leidenschaften oder Volksschmeichler, Demagogen, zu verderblichen Beschlüssen verführt werden kann, überhaupt daß ein sogenannter allgemeiner Wille bloß als Ideal gedacht werden kann, in der Wirklichkeit aber eine Mehrheit, nicht immer die Bessern, entscheidet, und nicht selten die individuellen Rechte der Minderheit und die persönliche Sicherheit verletzt. Daher wurde gestrebt durch verschiedene Mittel der reinen Demokratie eine Repräsentativ-Verfassung zu substituiren. Das erste,

durchaus rechtmäßige und ziemlich allgemein angewendete Mittel wurde darin gefunden, daß die Verfassung selbst unter Ansetzung verschiedener Termine die periodische Revision der Verfassung und das hiebei zu beobachtende Verfahren vorschrieb, womit dann etwa die Unzulässigkeit vor Ablauf der Revisionsfrist verbunden wurde. Dieses Mittel hat seither die Bundesverfassung von 1848 zur allgemeinen Vorschrift erhoben. Unsere Kantonsverfassung, welche am 23. März 1831 mit 40503 Stimmen gegen 1721 Verwerfende vom Volke angenommen wurde, hat diesen Modus in Titel VI, §§ 93 und 94 befolgt. Kühner ist § 1 des ersten Titels, welcher lautet: Der Kanton Zürich ist ein Freistaat mit repräsentativer Verfassung und als solcher ein Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft; die Souveränität beruht auf der Gesammtheit des Volkes; sie wird ausgeübt nach Maßgabe der Verfassung durch den Großen Rath als Stellvertreter des Volkes. — Die 40,000 Stimmen, welche die Verfassung annahmen, haben eben dadurch auch diese Proklamirung der Repräsentativ-Verfassung adoptirt. Aber der sogenannte Putsch vom 6. September 1839 hat gezeigt, daß diese Abdikation der reinen Demokratie keine Sicherheit gewährte, und eben dasselbe hat sich in mehreren anderen Kantonen ergeben. Nach der Theorie des Contrat social kann man für solche Insurrektionen den doppelten Grund anführen, daß ein souveräner Wille als solcher sich nicht selbst binden kann, und daß jedenfalls eine Generation die Rechte der nachwachsenden Geschlechter nicht vergeben kann. Nur eine hinreichende Macht vermag die wirkliche Repräsentativ-

Verfassung zu stützen. Ob nun die Bundesverfassung von 1848, welche auch für sich selbst dieses Mittel der geregelten Revision adoptirt hat, und der Bund diese Macht sei oder in den Fall kommen könne, hinsichtlich der Kantone „vollendete Thatsachen“ zu dulden und selbst auf revolutionärem Wege, sei es durch Ultramontane, oder Radikale gestürzt zu werden, wird die Zukunft lehren.

Zweiter Abschnitt.

Meine Ernennung als Präsident des Kriminalgerichtes und die Gründe, welche mich nöthigten, die Entlassung von diesem Amte zu verlangen. Die Brandstiftung in Uster. Keller's Dikasterialdespotismus.

§ 1.

Meine Ernennung als Präsident des Kriminalgerichtes.

Ich habe bereits im ersten Bändchen dieser Memoiren, pag. 355, meine Ernennung als Präsident des Kriminalgerichtes erwähnt. Sobald Männer, welche mir nicht übel wollten, ihren Einfluß geltend machen konnten, war diese Wahl aus mehrfachen Gründen gefordert. Von den Koryphäen unserer neu organisirten Rechtspflege und Gesetzgebung war Dr. Keller selbstverständlich weit über diese Stellung erhaben; er wollte als Souverän an der Spitze des Obergerichtes über sämmtliche Gerichte herrschen und hätte sich zu einer untergeordneten Stellung nicht hergegeben;

auch war er kein Kriminalist, sondern ein ausgezeichneter Zivilist und nahm von Strafsachen nur insofern Notiz, als die obergerichtliche Suprematie auch diese Begriffe und soweit die eifersüchtige Trennung von der Administration und Abwehr jedes Einflusses der Verwaltungsbehörden auf Rechtsstreitigkeiten dieses erforderte. Sein politischer Verbündeter Ulrich hatte sich dagegen allerdings mit strafrechtlichen Studien beschäftiget und wohl die Hauptsache bei der Redaktion der Gesetze vom 23. Brachmonat 1831 und den wesentlichen Reformen unserer Strafrechtspflege geleistet; aber er zog begreiflich die Stellung als Staatsanwalt vor, da diese Einfluß auf die Verrichtungen aller Gerichte in Strafsachen hatte, auch die Statthalter und Gemeindammänner zu seinen untergeordneten Agenten in Strafsachen machte und alle Privaten seiner Gewalt bloß gestellt waren. Auch mochte die Rolle des Staatsanwaltes in den öffentlichen Verhandlungen lockender sein, als die Funktionen eines Richters. Dagegen konnte ich es für ein Glück halten zu dieser Stelle berufen zu werden und ich darf wohl ohne Unbescheidenheit unter Verweisung auf das erste Bändchen sagen, daß eine lange Reihe theilweise sehr wichtiger praktischer Leistungen, während fünfzehn Jahren in verschiedenen Stellungen und legislativen Arbeiten, meine Verrichtungen als Professor am politischen Institut, meine Polemik auf Veranlassung der Keller'schen Prozedur und meine Bekanntschaft mit der Literatur der englischen und der französischen Rechtspflege mich zu dem mir zugedachten Amte befähigten. Ich glaube, daß die jüngern Juristen aus Keller's und Ulrich's Umgebungen zu denselben wenig

Lust verspürten; einer der tüchtigsten war zum Adjunkten des Kantonalverhörrichters designirt. Ich war in ökonomischer Hinsicht zufrieden, ein Amt zu erhalten, welches nach den Bestimmungen der Verfassung und des Gesetzes immerhin sehr ehrenvoll und würdig war.

§ 2.

Die Gründe, welche mich nöthigten, das Amt eines Kriminalgerichtspräsidenten aufzugeben. Mißgriffe der Redaktionen des Gesetzes über die Strafrechtspflege.

Es ist hier nicht der Ort, die allgemeine Geschichte der Kriminalprozedur auf dem Kontinente von der Zeit der gerichtlichen Zweikämpfe und der Gottesurtheile, die vernünftigeren Grundsätze des kanonischen Rechtes, welche aber das öffentliche Verfahren in ein geheimes verwandelten und der Mündlichkeit schriftliche Akten substituirten, ferner die Nachahmung der Inquisition gegen Ketzer in andern Straffällen, und die barbarischen Maximen des auf die sogenannte Carolina gegründeten Verfahrens mit Tortur zu erzählen, noch weniger einen Kurs der Philosophie des Strafrechtes einzuschalten, Sachen, welche ein Theil unserer Leser schon längst kennen, Andere nicht zu wissen verlangen.

Es genügt hier, zu sagen, daß man noch nicht reif war, das wahre öffentliche Verfahren, sei es vor Schwurgerichten oder vor gelehrten Richter-Kollegien anzunehmen, und die Stimme, welche der geniale Feuerbach für Mündlichkeit und Oeffentlichkeit mit Feuer erhoben hatte, in Deutschland, wo unsere liberalen Juristen ihre Bildung erhalten hatten, keinen Anklang fand. Allerdings war in

der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein bedeutender Fortschritt erfolgt, wozu die Schriften eines Beccaria und Voltaire den Anstoß gegeben hatten. In Deutschland hatten Männer, wie Stübel, Kleinschrod, Reibnitz, Wächter, Mittermaier gestrebt, die Barbarei zu bekämpfen, und ein besseres Verfahren mit deutscher Gründlichkeit geltend zu machen. Aber immer blieb man noch bei dem geheimen Verfahren in dem Zimmer eines Verhörrichters und dem Urtheilfällen auf Grundlage von schriftlichen Akten. In der Schweiz hatte die helvetische Gesetzgebung nach französischem Vorbilde einen accusateur public (öffentlichen Ankläger) und ein öffentliches Schlußverfahren gebracht; aber die Grundlage des Urtheils und dieses Schlußverfahrens waren schriftliche Akten. Die Verfassung von 1831 und das Gesetz über die Strafrechtspflege faßten nun zwei an sich höchst lobenswerthe Punkte in's Auge, welche aber aus Mangel gehöriger Umsicht und Voraussicht ihren Zweck verfehlten. Der eine Punkt beruhte in der Aufstellung eines besondern Kriminalgerichts für den ganzen Kanton, weil man mit Recht annahm, die Strafrechtspflege sei für die öffentliche Ruhe und Ordnung und für die individuelle Sicherheit noch wichtiger, als die bürgerliche Rechtspflege, und das Kriminalgericht müsse daher mit juristisch gebildeten Mitgliedern bestellt werden, welche Kenntnisse und allgemeine höhere Bildung besitzen, welche man bei den 55 durch das Volk gewählten Bezirksrichtern nicht voraussetzen könne. Nur Schade, daß solche Mitglieder des Kriminalgerichtes und die erforderlichen Ersatzmänner nicht sich fanden, da man diese Stellen zum Theil mit denjenigen besetzen

mußte, welche man für höhere Stellen nicht geeignet hielt und welchen diese Versorgung als Abfindung für frühere Stellen willkommen war. Es ist anzunehmen, man habe sich mit dem Gedanken beruhiget, daß die bündigen Argumente eines einsichtsvollen und gründlich gebildeten Staatsanwaltes und ein tüchtiges Präsidium ein befriedigendes Resultat verbürgen und nöthigen Falls das Obergericht das allfällig unrichtige remediren werde. Der zweite Punkt betrifft die Aufstellung eines von dem Kriminalgericht getrennten, seiner Aufsicht unterworfenen, vom Großen Rathe auf den Vorschlag des Kriminalgerichts bestellten Verhöramtes. (Verfassung § 68.) Erwägt man, daß der Verhörrichter es ist, von welchem zunächst die Behandlung, nicht bloß der in Anklagezustand befindlichen, sondern auch der bloß Verdächtigen abhängt und welcher die sorgfältigen Vorschriften des Gesetzes, welche nicht bloß die Peinlichkeit und jedes Mittel zu Erpressung von Geständnissen, sondern auch bloße Drohungen oder Beschimpfung untersagen, zu beachten hat; daß zweckmäßige, alle Suggestionen vermeidende Einvernahmen der Zeugen und die getreue Protokollirung ihrer Aussagen von ihm abhängen, so wird man die von der Verfassung angeordnete Aufsicht als nothwendig erkennen, da die bloße Anwesenheit einer Urkundsperson aus der Zahl der Nullen, § 22 des Gesetzes, und die gesetzlich dem Verhörschreiber ertheilte Selbstständigkeit, § 21, welche in der Wirklichkeit nicht zu erwarten ist, nicht genügen können. Demnach aber war es ein richtiger, und von den deutschen Kriminalisten eingeschärfter Grundsatz, daß der Verhörrichter nicht Theil nehmen dürfe an

den gerichtlichen Beschlüssen und der Urtheilsfällung, da sich aus psychologischen Gründen kaum hoffen läßt, daß er ganz unbefangen bleibe, sondern zu besorgen ist, daß er durch die Ränke und das Läugnen des Inquisiten gegen ihn eingenommen, mitunter aber auch aus Gefühl und Mitleid sich verleiten lasse, die objektive strengjuristische Beurtheilung zu opfern, nicht zu gedenken, daß einem Richter, welcher nicht bloß die Untersuchungsakten liefert, sondern die Behörden noch durch persönliche Erläuterungen unterstützt und die Erheblichkeit der Beweise nach seinem Ermessen würdigt, eine Präponderanz gegeben würde, welche bedenklich wäre. Wollte man auch die verhörrichterlichen Funktionen nach einer Kehrordnung vertheilen und dabei den Grundsatz aufstellen, daß ein Mitglied des Gerichtes, das die Untersuchung geführt, bei allen über dieses Geschäft zu fassenden Beschlüssen, sowie bei dem Endurtheil sich im Ausstand befinde (Gesetz § 123) so ist leicht vorauszusehen, daß die gegenseitige Aufsicht, welche die Verfassung (Art. 68) nothwendig findet, sich in gegenseitige Nachsicht verkehren würde. Deßwegen hat dann auch das Gesetz (lit. e) bestimmt: „bei Verhinderung, oder überhäuften Geschäften des Verhörrichters, kann das Kriminalgericht eines seiner Mitglieder in Zuzug eines Ersatzmannes zur Führung der Prozedur bezeichnen, doch soll dieses wo möglich nur bei minder wichtigen Untersuchungen geschehen." Nach diesem lag der Verfassung und dem Gesetze die Absicht ferne, daß der Präsident des Kriminalgerichtes solle genöthigt werden, seine Funktionen als Präsident zu sistiren, sich der Aufsicht der Mitglieder zu unterwerfen, und anhal-

tend die wichtigsten Untersuchungen zu führen, ich durfte vertrauen, daß dieses nicht stattfinden werde. Wie es dennoch geschehen konnte, werde ich jetzt berichten.

Es scheint, daß die Redaktoren des Gesetzes über die Strafrechtspflege von den rechtlich sittlichen Zuständen der Bevölkerung des Kantons sich von einem idyllischen Optimismus täuschen ließen und annahmen, daß nicht ein Viertheil der Straffälle oder Untersuchungen, welche sich in der Wirklichkeit ergeben haben, vorkommen werde; oder es trifft sie der Vorwurf, daß sie bei der Bestimmung der Kompetenz des Kriminalgerichts (Gesetz über die Strafrechtspflege Tit. I., §§ 1, 4, 7—11) sich eines Mangels an Umsicht und Voraussicht schuldig gemacht haben, welche sich bei so klugen Männern kaum entschuldigen läßt und Folgen erzeugte, welche sie nicht berechneten. Hiezu mag sie das Streben verleitet haben, der Kompetenz der durch Volkswahlen der Bezirke bestellten Bezirksgerichte, deren verschiedene mit Grund geringes Vertrauen erweckten, alle irgend bedeutende Straffälle und Alles was subjektiv oder objektiv damit commun ist, zu entziehen und der Kompetenz des Kriminalgerichts, als erster Instanz und mithin dem Obergerichte als Appellationsinstanz zu reserviren. Bedauerlicher Weise mangelte immer noch ein Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich, welches durch genauere Begriffs- und Strafbestimmungen als Grundlage hätte dienen können, aber erst unterm 24. Herbstmonat 1835 von dem Großen Rathe erlassen wurde. (Offiz. Samml. des Gesetzes, 4. Bd., 2. Heft.) Die Kompetenzbestimmungen des Gesetzes vom 23. Brachmonat 1831 beruhten daher lediglich einerseits auf einer

Aufzählung gewisser Arten von Verbrechen und Vergehen, denen zum Theil die genauere Begriffsbestimmung fehlte, anderseits auf Angabe der zulässigen Strafarten für das Kriminalgericht ohne Festsetzung der Anwendung (§ 4). Gewisse minderwichtige Vergehen, welche aber häufiger als schwere Verbrechen vorkommen und besser den Bezirksgerichten überlassen blieben, wurden speziell der kriminalgerichtlichen Kompetenz zugeschieden, und es war nicht schwer, voraus zu sehen, daß dadurch die Geschäfte des Kriminalgerichtes und des Kantonalverhöramtes bedeutend vermehrt wurden (§ 1, lit. m—t, wenigstens in gewissen Punkten), ferner bestimmt das Gesetz (§ 7), daß auch solche Vergehen, welche an sich in die Kompetenz der Bezirksgerichte fallen, gleichwohl ausnahmsweise dem Kriminalgerichte zu überweisen seien, wenn das Bezirksgericht erachte, daß in dem gegebenen Falle eine ihre Kompetenz übersteigende Strafe nothwendig sei, eine Cumulation, welche durch etwelche Erhöhung dieser Strafkompetenz leicht zu vermeiden war. Ebenfalls unzweckmäßig erscheinen die Bestimmungen (§§ 10 und 11), daß auch die Gehülfen und Begünstiger (also auch die nichtgewerbsmäßigen Hehler) und der Versuch (also auch der sogenannte entfernte Versuch, bloße Vorbereitungshandlungen) von dem gleichen Gerichte zu beurtheilen seien, wie die Urheber und das vollendete Verbrechen. Zu ihrem Schrecken mußten die Redaktoren des Gesetzes vom 23. Brachmonat 1831 erfahren, daß durch diese Erweiterung der Kompetenz des Kriminalgerichtes dieses mit einer Masse von Untersuchungen überladen wurde, welche der eine Verhörrichter, welchen § 123 aufstellt, und

welchem nur in minder wichtigen Fällen ein Mitglied des Kriminalgerichtes Aushülfe leisten soll, nicht bewältigen könne. Vor mir liegt der 11. Jahresbericht des Kriminalgerichtes des Kantons Zürich an die Justizkommission des Obergerichtes vom Jahr 1832, welcher zeigt, in welchem Schrecken erregenden Maße sich die Geschäfte des Kriminalgerichtes und des Verhöramtes angehäuft hatten. Der Sitzungen des Gerichtes waren 94. Die Anzahl der Prozeduren belief sich auf 310. Von diesen waren 69 vom Jahr 1831 auf 1832 übergetragen. Von den vom Staatsanwalt und den Bezirksgerichten überwiesenen wurden im Laufe des Jahres 1832 zu weiterer Untersuchung an das Kantonalverhöramt überwiesen 241. Von jenen sämmtlichen theils ältern übergetragenen theils neu an Hand genommenen Prozeduren wurden durch Urtheil beseitigt 179, in's Gerichtsarchiv niedergelegt 19, unbeendigt geblieben und auf das Jahr 1833 übergetragen wurden 112. Bei den durch Urtheil erledigten Prozeduren waren implizirt 278 Personen. In Untersuchungsverhaft befanden sich 156 Individuen. Es ist leicht zu erachten, daß unter diesen Umständen zur unabweisbaren Nothwendigkeit wurde dem einen Verhörrichter andauernde Hülfe zu verschaffen und auf höchst verdankenswerthe Weise hatte Herr Kriminalrichter v. Orelli einstweilen auf seine Funktionen als Richter verzichtet und bereits ein halbes Jahr als Adjunkt des Verhörrichters oder als Interimsverhörrichter, wozu er in jeder Hinsicht geeignet und befähigt war, sich angestrengt, um wo möglich die fernere Anhäufung zu verhüten und die Rückstände aufzuräumen; aber es zeigte

sich, daß diese Hülfe nicht genügte und daß im Gegentheil die Rückstände sich immer mehrten. Das Obergericht befahl nun, indem es dem § 123 des Gesetzes über die Strafrechtspflege auf willkürliche Weise eine erzwungene Auslegung gab, daß das Kriminalgericht noch ein zweites Mitglied zu verhöramtlichen Funktionen beauftrage bis dem Uebelstande abgeholfen sei. (Beschluß des Obergerichtes vom 7. März 1833.) Das Kriminalgericht rekurrirte dagegen, indem es sehr triftige Gründe vorschützte, welche aber vom Obergerichte durch weitern Beschluß als nicht relevant verworfen wurden. Mittlerweile anerbot sich ein Ersatzmann des Kriminalgerichtes, Hr. alt Statthalter v. Wyß, zu Führung von Untersuchungen; und da dieser gewissenhafte Mann nach seinen frühern Verrichtungen dazu vollkommen befähigt war, so genehmigte das Obergericht das Anerbieten desselben, so daß nun also drei ständige Verhörrichter in Thätigkeit waren. (Beschluß vom 16. März.) Allein dieses alles brachte noch keineswegs den gewünschten Erfolg. Das Obergericht verfügte durch Beschluß vom 7. März in Berücksichtigung, daß der gegenwärtig stattfindenden auffallenden Anhäufung der noch unerledigten Prozeduren, um jeden Preis abgeholfen werden muß, das Kriminalgericht zu beauftragen, noch ein neues Mitglied aus seiner Mitte, den Präsidenten inbegriffen, dem Verhöramte zur Führung von Untersuchungen für so lange beizuordnen, als solches die Anhäufung pendenter Untersuchungen nothwendig macht. So war ich also namentlich als Adjunkt des Verhöramtes von meiner Stellung als Präsident des Gerichtes, welche mir der Große Rath übertragen

hatte, abgerufen, ungeachtet meine entschiedene Weigerung dem Obergerichte schriftlich vorlag, aber aus formellen Gründen nicht gewürdigt wurde. (Beschluß vom 16. März.) Diese Hartnäckigkeit, mit welcher mir die Funktionen des Verhörrichters aufgezwungen werden wollten, ist um so auffallender, als ich sofort am 9. meinen Entschluß angekündigt hatte, beim Großen Rathe das Gesuch um Entlassung einzureichen und am 11. März dasselbe wirklich dem Präsidenten des Großen Rathes eingereicht und hievon das Obergericht benachrichtigt hatte, welches in Berücksichtigung, daß in der fraglichen Zuschrift nichts enthalten ist, was eine neue Verfügung oder Aenderung des obergerichtlichen Beschlusses vom 7. dieß erforderlich machte, beschloß, diese Zuschrift lediglich ad acta zu legen, von diesem Beschlusse dem Hrn. Präsident Escher, mittelst Protokollauszuges Kenntniß zu geben. So wurde also die Willkür noch mit Hohn und Geringschätzung verbunden. Der Zwang sollte so lange möglich gegen mich geübt werden, denn durch Beschluß vom 9. März wurde meine Bitte mich für die kurze noch übrige Zeit bis zu meiner beim Großen Rathe nachgesuchten Entlassung mit außerordentlichen Geschäften zu verschonen, in Erwägung, daß jeder Beamte, so lange er seine Stelle wirklich bekleidet, die mit denselben verbundenen Verrichtungen zu erfüllen verpflichtet ist, abgewiesen und neuerdings erkannt, „sei Hr. Präsident Escher angewiesen sich dem obergerichtlichen Beschlusse vom 7. dieß zu unterziehen". Nur Schade, daß nach Verfassung und Gesetz das mir Zugemuthete mit den mit meiner Stelle verbundenen Verrichtungen nicht vereinbar war.

Um mich von etwaigen Beschuldigungen des Undanks oder Eigensinnes zu entledigen und klar zu machen, daß jene Verfügungen des Obergerichtes vom 7., 9., 11. und 16., soweit sie mich betrafen und persönlich belasteten, ein wahrer Dikasterialdespotismus waren, sei mir erlaubt, eine Zuschrift an den Präsidenten des Großen Rathes vom 11. März anzuführen, in welcher die Gründe meines Entlassungsgesuches dargelegt sind: „Ich fand mich durch die seiner Zeit mir von der hohen Behörde übertragene Stelle eines Präsidenten des Kriminalgerichtes sehr geehrt und hätte mich gefreut, dieselbe ferner beibehalten zu können, wenn ich dabei mich auf diejenigen Leistungen hätte beschränken dürfen, wozu ich laut Verfassung und Gesetz verpflichtet bin. Außerordentliche Umstände scheinen ein Mehreres zu fordern, und da nun unter diesen Umständen die Beibehaltung zweier Stellen, welche zwar das Gesetz für vereinbar erklärt hat, unmöglich wird, so hoffe ich, es werde als uneigennützige Aufopferung gewürdiget werden, daß ich freiwillig resignire, um einem Andern Platz zu machen, welcher sich im Falle befindet, seine ganze Zeit ausschließlich der Kriminalpraxis zu widmen und je nach Gutfinden des h. Obergerichtes die Stellung eines Präsidenten des Kriminalgerichtes mit derjenigen eines Verhörrichters zu wechseln. Es sei mir erlaubt zu bemerken, daß ich geglaubt hätte, dem Großen Rathe selbst, von welchem ich die durch Verfassung bezeichnete Stellung erhalten habe, verantwortlich zu sein, wenn ich von irgend einer andern Behörde mich aus derselben hätte verdrängen lassen, und dieselbe ohne Krankheit, Abwesenheit, Ausstand u. drgl.

Jemand anderm übergeben hätte. Es sei mir ferner erlaubt, zu bemerken, daß, wenn ich zu verhöramtlichen Funktionen mich geeignet geglaubt hätte, ich mich von Anfang an für die Stelle eines Verhörrichters beworben hätte, welche besser besoldet ist, als diejenige des Präsidenten des Kriminalgerichtes. Endlich muß ich behaupten und Sie, Tit., werden sich selbst überzeugen, daß es sich nicht um eine kurze außerordentliche Anstrengung handelt, oder um Abhülfe eines vorübergehenden zufälligen Uebelstandes, sondern daß das Mißverhältniß zwischen den pendenten Geschäften und den Leistungen des Verhöramtes seinen bleibenden Grund in den Kompetenzbestimmungen hat und es sich mithin darum handelt, den Präsidenten des Kriminalgerichtes und ein anderes Mitglied desselben als permanente Verhörrichter zu verwenden und ihre Funktionen an Ersatzmänner zu übertragen. Diesem will ich gerne nicht im Wege stehen, sondern, wenn auch nicht ohne schmerzliche Empfindung, einem Andern Platz machen. Allein dagegen darf ich auch von der Gerechtigkeit und Billigkeit des Großen Rathes erwarten, daß mir meine Entlassung bei der nächst bevorstehenden Versammlung der hohen Behörde ertheilt und ich dadurch vor der Eröffnung des Kursus an der Hochschule in den Stand gesetzt werde, meine ganze Zeit dem Lehrfache zu widmen. Der h. Große Rath wird nicht verlangen, mich für kürzere oder längere Zeit zu außerordentlichen Funktionen anzuhalten, und dann in einem späteren Zeitpunkte, wo für mich die Gelegenheit zu anderer Beschäftigung vorüber ist, zu entlassen. Es bleibt mir nun übrig, die verfassungsmäßigen, gesetzlichen und faktischen Verhältnisse, in

welchen ich die Bestätigung meiner Ansicht über meine Stellung zu finden glaube, anzudeuten. Wenn § 66 der Verfassung dem h. Obergerichte das Recht der Aufsicht über die andern Gerichtsstellen eingeräumt hat, so kann diese Aufsicht nur darauf gerichtet sein, ob jene Stellen ihre Pflichten nach Verfassung und Gesetz erfüllen. Die Verfassung räumt jener Behörde nirgends ein Recht ein zu außerordentlichen Maßnahmen oder Gesetzeserläuterungen. (Siehe § 39, Nr. 5.) Die Verfassung drückt sich § 68 unbedingt aus: „Getrennt von dem Kriminalgericht besteht ein seiner Aufsicht unterworfenes Verhöramt, welches der Große Rath bestellt“. Ob das Verhöramt aus ein, zwei, drei, vier oder mehr Individuen bestehen soll, ist nicht gesagt. Der § 123 des organischen Gesetzes über die Strafrechtspflege enthält etwelche Abweichung von jener verfassungsmäßigen Bestimmung, vermuthlich, weil man der Oekonomie zu lieb den Versuch machen wollte, sich mit einem einzelnen Verhörrichter zu behelfen. Auf die Verfassung und dieses Gesetz hin, wurde dem Unterzeichneten die Stelle eines Präsidenten des Kriminalgerichtes übertragen. Wenn dieses Gesetz, welches schon an sich etwelche Abweichung von dem Buchstaben des Gesetzes ist, in dem Sinne zu verstehen sein wird, der am natürlichsten aus den Worten desselben hervorgeht und von der Verfassung am wenigsten abweicht, so ist die Absicht desselben offenbar nicht, eines oder mehrere Mitglieder des Kriminalgerichtes aus ihrer Richterstellung zu verdrängen und permanent als Verhörrichter zu verwenden, oder alle Mitglieder theilweise fast immer mit verhöramtlichen Funktionen zu beauftragen,

damit ja die vier übrigen aus eigenem Interesse die inquisitorischen Fehler desjenigen, dessen Prozedur gerade vorliegt, in Hoffnung der Reciprocität nachsichtig gehen lassen. Offenbar stellte sich der Gesetzgeber vor, es werde genügen, wenn das Gericht einem seiner Mitglieder ausnahmsweise eine einzelne Untersuchung übertrage, welches aber wo möglich nur bei minder wichtigen Untersuchungen geschehen solle. Durfte dasjenige Mitglied, welches aus fünfen vom Großen Rathe zu den Präsidialverrichtungen bezeichnet worden war, erwarten, es werde vom Obergerichte aus dieser Stellung in die des Verhörrichters, welche es, wenn auch mit größerem Gehalte, nie verlangt hat, versetzt, und nach § 123 des Gesetzes zu minder wichtigen Untersuchungen bestimmt werden? Als im Juni v. J. dieser § 123 bereits in großem Umfange zur Anwendung kam und ein Mitglied des Kriminalgerichtes in Folge freiwilliger Uebernahme für längere Zeit zur Aushülfe des Verhöramtes bezeichnet war, nicht ohne Vorstellungen des Kriminalgerichtes über die Nachtheile einer solchen Maßregel, fand sich der Große Rath bewogen, die Sache durch Bestellung eines Adjunkten für das Verhöramt auf die Verfassung zurückzuführen. Bei der Berathung über die Besoldung des Adjunkten wurde als Grund für die niedrige Besoldung desselben ausgesprochen, daß zu erwarten stehe, derselbe werde nicht immer beschäftiget sein. Nun haben seit 28. Herbstmonat 1832 ununterbrochen zwei Verhörrichter mit angestrengter Thätigkeit gearbeitet. Es soll noch ein neues Mitglied, den Präsidenten inbegriffen, zu verhöramtlichen Funktionen

bezeichnet werden, so lange der Zustand der Anhäufung der Prozeduren fortdauern wird. Dieser Zustand, welcher nicht auf ein Mal, sondern durch successive und regelmäßige Accumulation, von Woche zu Woche, von Monat zu Monat, von Vierteljahr zu Vierteljahr entstanden ist, wird nicht vorübergehen. Ehe ein dritter und vierter Verhörrichter die hundert rückständigen Prozeduren aufgeräumt haben werden, wozu eine Frist von wenigstens 6 Monaten nothwendig sein dürfte, werden sich, wenn nicht die Kompetenzbestimmungen selbst verändert werden, in Folge der Weitläufigkeiten des schriftlichen Verfahrens unter den Händen der beiden andern Verhörrichter nach Maßgabe der bisherigen zweijährigen Erfahrung die Restanzen wieder auf 50—100 angehäuft haben. Dem Unterzeichneten, welcher im Vertrauen auf das oben Gesagte und auf § 148, Nr. 4 des Gesetzes, über das Unterrichtswesen ein außerordentliches Professorat übernommen hat, und nach der imperativen Form des obergerichtlichen Beschlusses vom 7. März, und Bestätigung desselben unterm 9. und 11. keine Hoffnung hat, daß seine Vorstellungen berücksichtigt werden, bleibt nichts anderes übrig, als inständig um ungesäumte Entlassung zu bitten. Die nähere Ausführung dieser Gründe hatte einzig zum Zwecke, zu zeigen, daß dieser Schritt nicht aus Wankelmuth und nicht ohne Nothwendigkeit, sondern vielmehr mit wahrem Schmerz über die Trennung von einer ehrenvollen Stelle, für deren Ertheilung er der h. Behörde nochmals dankt, geschehen ist. Es bleibt ihm einzig übrig die Versicherung vollkommenster Hochachtung und treuer Erge-

benheit an die bestehende Verfassung beizufügen. Zürich, 11. März 1833. (sig.) H. Escher, Präsident des Kriminalgerichtes.

Als Erläuterung zu dem Entlassungsgesuch bemerke ich, daß der Erziehungsrath, dessen Beschluß vor mir liegt, mir unterm 14. Januar 1832 in sehr ehrenvoller Weise das Professorat der Staatswirthschaft am politischen Institute übertragen hatte, und mir bei Errichtung der Hochschule ein außerordentliches Professorat ertheilt wurde.

Unterm 25. März 1833 erhielt ich vom Großen Rathe in ehrenvoller Anerkennung der geleisteten Dienste die nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Kriminalgerichtspräsidenten mit Bezugnahme auf den von mir in neuester Zeit wieder ergriffenen Lehrberuf. Auffallend ist, wie es noch unterm 29. meinen Drängern gelang im Großen Rathe mich wieder als Ersatzmann an das Ober- und Kriminalgericht unter ihre Botmäßigkeit zu bringen. Aber diese Ueberrumpelung wurde bald zurückgeschlagen. Der Beschluß des Großen Rathes vom 15. April lautet: Es wurde dem Großen Rathe eine vom 4. d. Mts. datirte Eingabe des Herrn Heinrich Escher von Zürich vorgelegt, womit derselbe die unterm 29. v. Mts. auf ihn gefallene Wahl zum Ersatzmann bei dem Ober- und Kriminalgerichte aus den nämlichen Gründen ablehnt, welche ihn vor einiger Zeit bewogen hatten, die Entlassung von der Stelle eines Präsidenten des Kriminalgerichtes zu begehren. Diese Erklärung wurde von dem Großen Rathe, als hinlänglich begründet, angenommen 2c.

Man wird vielleicht glauben, es sei persönliche Gereizt-

heit gegen Herrn Dr. Keller, welche mich bestimme, ihm ausschließlich, hinsichtlich der oben erwähnten, mich verletzenden Beschlüsse Dikasterialdespotismus vorzuwerfen. Zur Rechtfertigung meiner Auffassung genügt schon die aus der Geschichte jener Periode bekannte notorische Herrschaft, welche Herr Keller nicht bloß im Obergerichte, sondern im Großen Rathe und in den wichtigsten innern und äußern Angelegenheiten des Kantons ausübte. Speziell im Obergerichte war seine Präponderanz entschieden; sie beruhte theils auf dem Ansehen, welches er als wirklich ausgezeichneter Jurist besaß, und welches sowohl auf andere wissenschaftlich gebildete Richter, als auf die bloßen Routiniers imponirend wirkte, theils auf der Macht, die er damals in unserm Kanton in Allem übte und in dem Gefühle der Richtigkeit einiger Mitglieder. Finßler, ein Studiengenosse Keller's und sein gewesener Kollege im Amtsgericht war mir seit langem nicht grün, da ich bei verschiedener Gelegenheit seinem Ehrgeize in den Weg gekommen und seinen literarischen Ansprüchen nicht gehuldigt hatte. Einige gebildete Richter, ehrliche Männer, Radikale, verehrten ihn mit blindem Zutrauen und gingen mit ihm durch Dick und Dünn. Gottfried v. Meiß, mit dem ich von Heidelberg her befreundet war und der mir immer wohl wollte, besaß weder die Energie noch die Macht wirksam zu opponiren. Aber daß meine Enthüllungen der unüberlegten Kompetenzbestimmungen und der Verletzung von Verfassung und Gesetz tief einschnitten und mir bleibende Feindschaft zuzogen, kann man sich leicht denken und wird sich auch im Verfolg bei mehrern Veranlassungen zeigen.

Es mag hier am Platze sein, zu zeigen, was die geheime Untersuchung durch das Kantonalverhöramt für Prätensionen des zuerst gewählten ordentlichen Verhörrichters v. Meiß erzeugte, und wie sich die Inquisiten unter seinen Händen befanden; glücklicher Weise übernahm schon vor Ende des Jahres 1832 Herr Kriminalrichter v. Orelli, als Interimsverhörrichter, die wichtigen Untersuchungen, die er auf humane Weise führte. Es bestand eine sogenannte Zuchthaus-Kommission, d. h. eine Aufsichtsbehörde über die Zentralstrafanstalt (Zuchthaus), in welcher nicht nur Verurtheilte, sondern auch Angeschuldigte und bloß Verdächtige, welche noch nicht in Anklagezustand versetzt waren, detinirt wurden. Eine Sektion dieser Aufsichtsbehörde war verpflichtet, von Zeit zu Zeit die Gefangenschaften zu besuchen und sich zu überzeugen, ob die Gefangenen und Verhafteten gehörig behandelt und die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden. Sie hielt es für ihre Pflicht diese Untersuchung auch auf die Zellen der in Untersuchungsverhaft befindlichen auszudehnen. Aber Herr Verhörrichter v. Meiß wollte das Sekret, dem diese unterworfen seien, in der Art behaupten, daß die Kommission seine Inquisiten und ihre Zellen nicht besuchen dürften. Am 25. Jenner 1833 richtete er an das Kriminalgericht eine Zuschrift, worin er sich beschwerte, daß am 24. von der Zuchthauskommission ein Beschluß gefaßt worden sei, nach welchem deren Mitgliedern gestattet sein soll, auch die Inquisiten zu besuchen, jedoch nur im Einverständniß mit dem Kantonalverhöramt, welcher Beschluß mit der vom Kriminalgericht einmüthig gefaßten Verordnung, daß sich

die Besuche der Mitglieder der Zuchthauskommission nicht auf die Gefangenen im Untersuchungsverhaft befindlichen, ausdehnen sollen, in Widerspruch stehen. Das Kriminalgericht in Berücksichtigung: 1) daß aus dem Recht und der Pflicht der Zuchthauskommission, die Zuchtanstalt im Ganzen zu beaufsichtigen, zu folgen scheint, daß diese Aufsicht auch auf die Gefangenschaften der im Untersuchungsverhaft Befindlichen sich erstrecke, in soweit solches für die Zwecke der Aufsichtsbehörde erforderlich und dadurch die Stellung der gerichtlichen Behörden, unter deren Aufsicht die Gefangenen selbst stehen, berücksichtiget ist; 2) daß nun hiefür durch den gleichen Beschluß der Zuchthauskommission vom 24. dieß hinreichend gesorgt ist, indem derselbe ausdrücklich bestimmt, daß die Besuche bei den Gefangenen nur im Einverständniß mit dem Verhöramt stattfinden dürfen, beschloß unterm 29. Januar 1833, durch Stichentscheid: 1) seien die Akten dem Hrn. Verhörrichter v. Meiß unter Verdankung der empfangenen Mittheilung zurückzusenden; 2) beruhige sich das Kriminalgericht mit dem Beschlusse der Zuchthauskommission vom 24. dieß in der Erwartung, daß auf genaue Erfüllung desselben geachtet werde; indessen bleibe dem Kantonalverhöramt überlassen, gegen diese Verabscheidung an das hohe Obergericht zu rekurriren. — Der Beschluß der Zuchthauskommission war zunächst veranlaßt, durch die am 21., Abends, vorgefallene angebliche Selbsterdrosselung eines Grimm von Kemten, welcher sich wegen der Brandstiftung in Uster im Untersuchungsverhaft befand.

Am 6. Februar beschwerte sich Herr v. Meiß beim

Kriminalgerichte, daß Herr Kriminalgerichtspräsident Escher in Nr. 9 der „Neuen Zürcher-Zeitung", vom 30., durch Kundmachung des Vorfalls, seine Befugniß als Präsident des Gerichtes überschritten und ihn noch überdieß in dem betreffenden Artikel verdächtiget habe. Das Kriminalgericht gab dieser Beschwerde keine Folge, woraus ich wohl schließen darf, daß in jenem Artikel, den ich nicht vor mir habe, eine „Verdächtigung" nicht enthalten war; daß aber ein solches jedenfalls bedauerliches Ereigniß, wovon das Kriminalgericht amtliche Kenntniß erhielt, in einem zivilisirten Staate, wo Preßfreiheit besteht, als Thatsache mitgetheilt werden darf, versteht sich wohl von selbst. Gedanken sind zollfrei, besonders in einer Demokratie, und die vom Herrn Verhörrichter gewünschte Geheimhaltung spricht nicht zu seinen Gunsten. In allem Diesem spiegelt sich wieder jenes Streben, die Befugnisse der richterlichen und der administrativen Behörden eifersüchtig abzugränzen; es zeigt aber zugleich, was man von dieser geheimen Untersuchung halten kann. Fataler Weise war Herr v. Meiß kein liberaler Kriminalist; er hatte seine gut besoldete Stelle als eine Abfindung oder Entschädigung für frühere bekleidete Aemter und mit Rücksicht auf seinen Vater, Herrn alt Rathsherr Meiß, erhalten, welcher bei der Regeneration aus mehrfachen Gründen auf die Seite geschoben wurde.

Dieser ganze Paragraph wird manche Leser überzeugen, daß die Institutionen, wie sie unser Kanton in der ersten Periode der Regeneration erhielt, keineswegs so musterhaft waren, wie sie von Einigen aus politischer Befreundung, von Andern aus Mangel genauer Kenntniß gepriesen worden

sind, und daß Herr Dr. Keller zwar allerdings einen energischen Willen, hellen Verstand und ausgezeichnete juristische Kenntnisse besonders im Fache des Zivilrechtes besaß, dabei aber ebenso gewaltthätig als energisch war, Anderer Ansichten einer gewissenhaften Prüfung nicht unterwarf, vielmehr seine Mißgriffe um jeden Preis zu verdecken suchte und sich leicht über Verfassung und Gesetze hinwegsetzte. Ich begreife, daß Kasimir Pfyffer (in seinen Erinnerungen) den ausgezeichneten Juristen hochschätzt und in gewissen Beziehungen eine Verwandtschaft mit Keller anspricht; allein dieser Mann (einer der nobelsten und charakterfestesten Patrioten der Eidgenossenschaft) thut sich selber Unrecht, wenn er die Vergleichung mit dem boshaften und geldgierigen Gebahren Keller's an sich kommen läßt. Wir werden im Verfolge bei mehreren Vorfällen Gelegenheit erhalten, dieses klar zu machen. Hier ist der Ort, noch Einiges beizufügen, was Keller's Leitung der bürgerlichen Rechtspflege, als Präsident des Obergerichtes, betrifft. Seine Urtheile waren bündig; er drückte in den Erwägungen kurz und klar die Momente aus, worauf der Entscheid sich gründete. In materieller Hinsicht folgte er theils dem römischen Rechte, wie es auf Grundlage des sogenannten prätorischen Edikts die Ulpian und andere Klassiker auf rationelle Weise entwickelt hatten, theils aber auch einem abstrakten Rechte, wie er es a priori in seinem Kopfe gestaltete; und indem er auf die herkömmlichen auf Gewohnheit und Bedürfniß gegründeten Rechtsbegriffe unsers Volkes keine Rücksicht nahm, gab er nicht selten gewaltigen Anstoß. Anders sein Kollege Finßler; dieser hatte das sogenannte

deutsche Privatrecht zu seinem Lieblingsstudium gemacht und achtete daher die vielen Gewohnheitsrechte, die in den verschiedenen Oertlichkeiten sich aus germanischen und feudalen Sitten gestaltet hatten, brachte aber mitunter eine gewisse Verwirrung in dieselben, da er sie in das Prokrustes-Bett seiner germanischen Theorie zwängen wollte. Die Form seiner Urtheile war sehr unerquicklich. Nach der Weise mancher deutscher Gerichte begnügte er sich nicht in den Erwägungsgründen das Entscheidende auszudrücken, sondern erging sich in den Zweifelsgründen und deren Widerlegung, und man mußte dieselben oft wiederholt lesen, ehe man aus seinen obgleich und dennoch klug werden konnte. Ich weiß nicht, welcher der andern Juristen diese Finßler'schen Erwägungsgründe mit dem Spitznamen Bandwürmer getauft hatte.

§ 2.

Die Brandstiftung in Uster.

Wir können hier im Allgemeinen auf den zwar kurzen Abschnitt verweisen, wo Feddersen (Geschichte der schweiz. Regeneration, pag. 141 ff.) diesen Vorfall bespricht, doch müssen wir seine Erzählung mit einigen Betrachtungen und Ergänzungen begleiten. Allervorderst widerspricht er nicht, daß das Memorial von Uster eben auch durch Verheißungen, welche nicht erfüllt werden konnten, den Beifall einer zahlreichen Klasse der Volksversammlung gewonnen habe, und diese von Nothstand gedrückten Leute, durch die Täuschung jener Verheißungen erbittert wurden. Er fügt bei, die liberale

Presse habe alles Mögliche gethan, um die Unzulässigkeit jener Begehren in's Licht zu setzen. Allein hier heißt es: ventre affamé n'a point d'orailles; und wie konnte die Presse wirken, auf Menschen, von denen die wenigsten lesen konnten, viel weniger nationalökonomische Räsonnements über Gewerbsfreiheit begriffen, dieses zur Entschuldigung der Masse der zur Brandstiftung zusammengeströmten Kellenländer. Sehr gegründet ist das Lob, welches den heldenmüthigen Anstrengungen des Herrn Fierz gespendet wird, eines Mannes, welcher bei allen Gelegenheiten sich als furchtlos bewährt hat, und immer von redlichen guten Absichten geleitet wurde. Dagegen haben diejenigen, welche „an der Spitze" der Hauptschaaren des „patriotischen Vereines", wie Feddersen sich ausdrückt, über die Brandstifter herfielen, sich mit Rohheit benommen. Nicht davon zu sprechen, daß dieselben formell zu ihren Verhaftungen keine Berechtigung oder Vollmacht besaßen, ist es Thatsache, daß ohne nähere Prüfung von ihnen festgenommen wurde, wer ihnen in die Hände fiel, und daß die Gefangenen auf rohe Weise behandelt und nach Zürich gebracht wurden. Sie wurden, mit Stricken an Händen und Füßen geknebelt, auf Leiterwagen gepackt und weggeführt, was bei ihrer Ankunft in Zürich bei manchen Zuschauern Aergerniß erweckte. Ich habe die von Feddersen angeführte, von Keller „nach den Akten bearbeitete Darstellung", nie zu Gesichte bekommen und weiß nicht, welches Honorar sich derselbe dadurch verschafft hat. Aber das weiß ich, unter Berufung auf die im vorhergehenden Paragraphen gegebene Charakteristik jener Verhöre und Protokolle, daß dieselben an sich nicht

unbedingtes Vertrauen verdienen, zumal keine Geständnisse erfolgten, mag auch die „Bearbeitung“ der Zeugnisse und Inzichten noch so geschickt gewesen sein. Ferner halte ich nicht für richtig, daß die Schreckensthat, wie Fedderſen meint, „nicht sowohl aus dem ruchlosen Willen Einzelner, als aus den Vorurtheilen und Wahnbegriffen von Tausenden hervorging“. In diesem Falle mußten die verhängten Ketten- und Zuchthausstrafen als zu hart erscheinen, wenn man nicht der Abschreckungstheorie eine ungebührliche Berechtigung zuschreibt. Besser wäre gewesen, wenn die Regierung, die ja durch dunkle Gerüchte von bösen Anschlägen gewarnt war, Präventivmaßregeln getroffen hätte. Allein man wollte nicht auf solche Weise der erneuerten Usterfeier einen widerwärtigen Anstrich geben. Da ich zu jener Zeit als Präsident des Kriminalgerichtes die Einsicht der Akten hatte, so ist mir erinnerlich, daß von mehreren Zeugen angegeben wurde, es haben zwei wohlgekleidete Individuen, ein älterer und ein jüngerer, die Schaaren der Brandstifter ermuntert, indem sie zwar sich hinter der Front hielten und ich glaubte, aus den Signalements derselben, zwei Subjekte von Grüningen zu erkennen, welche hinwieder nicht unwahrscheinlich noch weiter her inspirirt wurden. Auch hätte jener Schneider Ermm von Kemten, welcher in seinem Gefängnisse erdrosselt gefunden wurde, nach seinen Verhältnissen zu gewissen vornehmen Personen der reaktionären Partei, vielleicht Auskunft geben können. Daß diese armen hungrigen Weber, sobald sie von einer Schaar kräftiger Männer angegriffen wurden, keinen Widerstand leisteten, sondern feige sich ergaben oder das Hasenpanier ergriffen,

ist nicht auffallend. Eine Mehrzahl derselben waren Angehörige, theils der ärmsten Reviere der Gemeinde Bauma, theils der noch ärmern Gemeinde Sternenberg, oder der Gemeinde Fischenthal, und ihre Verhöre bezeichneten sie oft als junge Menschen von 19 oder 20 Jahren, verheirathet, Vater von ein, zwei oder drei Kindern. Nach diesem ist es kein Wunder, wenn diese Leute von der Reaktion, als leicht verführbare Werkzeuge angestiftet werden konnten. Ich war froh, daß ich in Folge meiner Entlassung als Präsident des Kriminalgerichtes nicht zur Urtheilsfällung berufen war.

Dritter Abschnitt.

Meine Ernennung als Mitglied des Regierungsrathes. Veranlassung. Charakteristik des Collegiums.

§ 1.

Meine Ernennung als Mitglied des Regierungsrathes; Veranlassung.

Die Regeneration in den Kantonen Zürich, Bern, Solothurn, Freiburg, Aargau, Waadt, Thurgau, St. Gallen hatte, wie jede Revolution in allen diesen Kantonen, eine größere oder kleinere Zahl Mißvergnügter, und zu einer Reaktion mehr oder weniger Geneigter zurückgelassen, welche hofften, unter Mitwirkung der fremden Diplomatie wieder in den Besitz der Gewalt und ihrer Vorrechte oder

bureaukratischen Nutzungen zu gelangen; auch war die Umsturzparthei hie und da zu weit gegangen. Wir verweisen im Allgemeinen auf die Geschichte der Regeneration von Feddersen. Daher waren anderseits die Leiter und Anhänger der neuen Ordnungen, und diejenigen, welche sich im Falle einer wirklichen Reaction bedroht fanden, bedacht, sich durch eine geeignete Organisation sicher zu stellen. Es bildeten sich zu diesem Zwecke sogenannte Schutzvereine, zuerst in Luzern und dann wurde auf ein Einladungsschreiben von Casimir Pfyffer zu einer Versammlung nach Langenthal am 25. Sept. 1831 eine Verbündung von einzelnen Schutzvereinen unter der Leitung eines dirigirenden Comités beschlossen, welches die Organisation der Schutzvereine in den einzelnen Kantonen und ihre Solidarität zum Zwecke hatte. Ich folge hier der geschichtlichen Darstellung des am besten unterrichteten Casimir Pfyffer (Erinnerungen pag. 280 ff). Im Kanton Zürich, von wo der Staatsrath Eduard Sulzer bei der Versammlung in Langenthal erschienen war, standen an der Spitze Wilhelm Füßli und neben ihm L. Snell und Dr. Geßner. Etwa 1200 der demokratischen Richtung angehörende Männer hatten unter dem Vorsitze des Alt-Amtsrichters Wilhelm Füßli am 28. Februar 1832 in Bassersdorf den Zürcherischen Filialverein des langenthalischen Schutzvereins errichtet. Allein am ersten März gebot der Regierungsrath jenem Vorstande, mit der Constituirung des Vereins inne zu halten, bis der große Rath über Gestattung oder Nichtgestattung solcher Vereine sich ausgesprochen. In der Sitzung vom 9. März wurde der Gesetzesentwurf, welcher die Grün-

dung von Vereinen verbieten sollte, von der Mehrheit des großen Rathes nach zweitägiger Berathung verworfen. Dieses war vorauszusehen, da die Leiter der Versammlung in Bassersdorf theils die unbedingten Handlanger Kellers, theils Anhänger L. Snells und seiner Theorien waren. Die beiden Bürgermeister v. Muralt und v. Wyß und mit ihnen sechs andere Regierungsräthe verlangten und erhielten sofort ihre Entlassung. An ihre Stelle wurden gewählt Melchior Hirzel (bisher, wenn ich nicht irre, Sekretär des Rathes des Innern, früher Oberamtmann in Knonau) und Heß, bisheriger Oberrichter. Hier ist Feddersen in einen Irrthum verfallen, indem er pag. 119 mit großer Befriedigung anführt, Melchior Hirzel sei ein Bürger vom Lande gewesen; Hirzel war der Sohn eines Stadtzürchers, eines der sechs bevorrechteten Fürsprechen, von denen aber nur drei eine Praxis hatten, welche daher sehr gut rendirte. Der Irrthum Feddersens mag daher rühren, daß Hirzel früher ein Paar Jahre Oberamtmann in Knonau war.

Vom theoretischen Standtpunkte konnte man allerdings gegen die Zulässigkeit solcher Vereine sehr erhebliche Bedenken aufstellen. Man könnte sagen, die Verfassung habe die Preßfreiheit, die Glaubensfreiheit, das Petitionsrecht gewährleistet, aber nicht das Recht politische Vereine zu stiften, was doch nahe gelegen wäre, wenn man dieses gewollt hätte; vielmehr scheine § 6 dieselben auszuschließen. Auch seien solche besondere Vereine dem Wesen einer Demokratie entgegen, wo die Rechtsgleichheit und das allgemeine Stimmrecht stattfinde und die einzelnen Wahlkreise

und Gemeinden als die gesetzlichen Vereine organisirt seien. Solche besondere politische Vereine seien nur geignet, den Partheigeist und das Faktionswesen zu nähren, die gesetzliche Ordnung und die konstituirten Behörden zu bedrohen, was denn auch im September 1839 die liberale Parthei erfahren mußte. Endlich konnte angeführt werden, daß solche verbündete Schutzvereine einer Mehrzahl von Kantonen dem noch immer in Kraft bestehenden Bundesvertrage vom 7. August 1815 zuwider sei, welcher Art. 4 ausdrücklich bestimme, welche Maßregeln eintreten sollen, wenn in einem Kanton Unruhen ausbrechen. Allein diese theoretischen Bedenken wurden überwogen durch genügende Anzeichen einer von mehreren Seiten drohenden Reaction.

Man war in einiger Verlegenheit, die sechs weiter vakanten Stellen im Regierungsrathe mit Männern von Bildung und Geschäftskenntniß zu besetzen; ich wurde dazu ersehen, eine dieser Stellen auszufüllen. Dr. Keller, unter dessen präponderirendem Einfluß dieses Alles geschah, mochte wenig Neigung haben zu dieser Berufung, da ich als Präsident des Criminalgerichtes seinen Zorn gereizt hatte und meine Selbstständigkeit ihm wenig zusagte; aber da andere Männer von Gewicht im großen Rathe und im Regierungsrathe für mich gestimmt waren, so konnte er mich nicht ausschließen und mag gedacht haben, daß er als Präsident des großen Rathes auch außerhalb der Regierung das eigentliche Ruder führe. Feddersen pag. 119. Nur war er auf diese Weise ohne alle Verantwortlichkeit, da diese auf denjenigen ruhte, welche die Regierung bildeten.

Ich werde auf dieses Verhältniß weiterhin zurückkommen. An dem Tage, wo ich vom großen Rathe als Mitglied des Regierungsrathes gewählt wurde, kam Hr. Staatsrath L. Meyer von Knonau zu mir und brachte mir die erste Kunde, indem er mich ermahnte, die Wahl anzunehmen. Er hatte mir schon bei mehreren Gelegenheiten Beweise von Wohlwollen gegeben und er war es vielleicht, welcher mich in Vorschlag gebracht hatte. Er schien zu besorgen, daß ich aus Scheu vor den Ausgetretenen die Wahl nicht annehmen würde, wozu ich aber keinen Grund hatte. Vielleicht auch mochte er erwarten, daß ich im Regierungsrathe vereint mit mehreren Mitgliedern den ultra=radikalen Tendenzen entgegenwirken werde, was allerdings der Fall war. Meine Ernennungsurkunde ist datirt vom 19. Dezember 1833, womit die Einladung verbunden war, mich am nächsten Morgen um halb 9 Uhr zur Beeidigung einzufinden, welchem Ruf ich Folge leistete.

§ 2.

Charakteristik der Mitglieder des Regierungsrathes.

Diese Charakteristik wird sich in ihrem vollen Umfange am besten ergeben aus den Handlungen der Einzelnen bei den wichtigsten Gelegenheiten, welche ich nach bestem Wissen und Gewissen darstellen werde. Hier handelt es sich nur um eine Schilderung der Persönlichkeiten im Allgemeinen, von welchem mehrere der bedeutendsten mir von frühern Jahren her genau bekannt waren.

Melchior Hirzel, in vielen Beziehungen der be=

deutendste Gegner Kellers, besaß eine gründliche Bildung, die er wesentlich dem deutschen Philosophen Fries verdankte, bei welchem er einige Zeit als Hausgenosse und Schüler lebte. Aus dieser Schule brachte Hirzel den Sinn und Eifer für Wahrheit und Recht und eine idealistische Geistesrichtung. Aber da er in seiner frühern Jugend den Unterricht sowohl in den alten als in den modernen Sprachen entbehrt hatte, so war er stolz, sich einzig der deutschen Sprache zu widmen, was die Folge hatte, daß er als strenger Purist alle Titel und technischen Ausdrücke, welche nicht deutschen Ursprungs waren, zu verdrängen suchte, und daß ihm die französische und englische Litteratur zu seinem großen Nachtheil unbekannt blieb. Er war ein Gemüthsmensch in hohem Grade, was in seinem Temperamente und seiner Constitution lag, human, aber insoweit herrschsüchtig, daß er mit Exclusivität seine Ideen durchzusetzen und soviel möglich Alles denselben zu unterordnen suchte. Er war um so rastloser in seiner legislativen und administrativen Thätigkeit, da er in Folge seiner mangelhaften und einseitigen Schulbildung weder Geschmack noch Befähigung zu anhaltenden Studien oder schriftstellerischen Arbeiten hatte; aber er war ein thätiger Beförderer aller neuen Schöpfungen und gemeinnützigen Anstalten und Reformen; er wirkte nach Kräften mit zu den wichtigsten Staatsbauten, namentlich eines neuen stattlichen Postgebäudes an bequemer Lage, eines neuen geräumigen Spitals mit Absonderungshaus, anatomischem Theater, Leichenhaus, Verbesserung des sog. Zuchthauses, zu Anlegung neuer Straßen u. s. w., indem er solches Schaf-

fen für die wahre Poesie erklärte. Die Romantik war ihm zuwider, da sie an die feudalen und mittelalterlichen Zustände erinnerte und weil ihm die klassischen Werke fremder Litteratur verschlossen waren. Einzig den Gesang liebte er und ließ gerne in jüngern Jahren seine Tenorstimme erschallen. Vater Nägeli war ihm besonders lieb und er begünstigte dessen nicht immer ganz uneigennützige Unternehmungen auf Kosten der öffentlichen Unterrichtsanstalten. Er war Landesvater in einem prägnanten Sinne, da ihm seine physische Constitution versagte Familienvater zu sein. Durch eine vortheilhafte Heirath war er in den Besitz eines anständigen Vermögens gekommen, was ihm in seiner Stellung als Bürgermeister sehr zu statten kam. Seine Gattin, eine wackere Hausfrau, war ihm innig ergeben und unterstützte ihn in der Führung der Oekonomie.

Erst nachdem Vorstehendes niedergeschrieben war, ist mir im Brockhausischen Conversations-Lexikon von 1839 der Artikel Conrad Melchior Hirzel in die Hände gefallen; derselbe ist sehr günstig für Hirzel und war für mich der Aufschluß über die mir früher nicht bekannte Jugendbildung und Erziehung desselben. Nicht unbeachtet ist zu lassen, daß er 1807 in seinem 14. Jahre in die Erziehungsanstalt zu Gottstatt unweit Biel kam, wo noch später vorzugsweise religiöses Gefühl gepflegt wurde; von da machte er kurze Besuche auf dem Gymnasium zu Stuttgart und Lausanne und entschloß sich hierauf, den geistlichen Stand zu wählen, ließ sich aber doch durch Freunde seines verstorbenen Vaters, welcher Advokat ge-

wesen, bewegen, 1811—1813 in Heidelberg nebst Philosophie unter Fries auch die Rechte zu studiren. Dieser Gang seiner Entwicklung wirft Licht auf seine spätere Geistesrichtung. Der Artikel des Biographen verdient auch hinsichtlich des Spätern gelesen zu werden, wenn gleich die Schilderung einseitig ist. Mein Motto ist, immer Verdienste wie Fehler und Schwächen ungeschminkt darzustellen und Thatsachen sprechen zu lassen.

Jakob Heß, welcher ebenfalls mit einer Gattin, die ihm bedeutendes Vermögen zugebracht, in kinderloser Ehe lebte, ließ sich zuweilen verlauten, es existiren lebendige Zeugen, welche beweisen, daß die eheliche Kinderlosigkeit nicht seine Schuld sei; allein ich glaube, daß seine Eitelkeit von schlauen Personen, die auf seinen Beutel spekulirten, getäuscht worden. Er war der Sohn eines unserer privilegirten Metzger, welcher aber seine Wanderungen um Vieh zu kaufen benutzte eine reiche Zahl landschaftlicher Skizzen zu entwerfen, die er zu Hause als Oelgemälde ausarbeitete, welche ihm durch die Poesie, welche sie aushauchen und durch ihr liebliches Colorit und Laubwerk einen Namen als eines unserer bedeutendsten Landschaftsmaler gemacht haben. Es zeugt für den Sinn des Sohnes, daß er später, wo er ein reicher Mann geworden, von diesen Skizzen und Gemälden, welche in andere Hände gekommen waren, wieder zusammenkaufte, so viel er konnte, und ich freute mich jedesmal, wenn mir der Saal, worin sich diese Gallerie befand, als Wartzimmer angewiesen wurde. Seine Mutter, eine geborne Wegmann, ebenfalls aus einer Metzgerfamilie, war eine gescheidte Frau, welche aber die Sorge

für Aeufnung des Vermögens nicht vernachlässigte. Da sie Wittwe geworden, so verehelichte sie sich in zweiter Ehe mit dem bremischen Theologen Stolz, welcher die Schriften des neuen Testamentes auf ziemlich willkürliche Weise verdeutscht und zu Gunsten des Rationalismus ausgelegt hatte. Ich glaube nicht, daß er Einfluß auf die Erziehung seines Stiefsohnes hatte; aber er brachte mit sich zwei Töchter, ziemlich lebhafte Dinger, welche ungeachtet ihrer untersetzten Statur, kein unangenehmes Aeußeres hatten. Ich erwähne sie, da ich eine Anecdote zu erzählen habe, welche den Leser auf Kosten meiner Naivität belustigen wird. Ich kam nach meiner Rückkehr von Heidelberg, wo ich mit Heß bekannt geworden, nicht selten in sein Haus und hatte Gelegenheit, die beiden Fräulein Stolz etwa zu sehen, wann ich nach Herrn Heß fragte. Da fiel mir ein, es möchte nicht unpassend sein, wenn ich nach damaliger Zürchersitte eine derselben in ein Conzert einlade, und brachte mein Gesuch bei der Frau Stiefmamma an, welche mich fragte, welche der beiden ich ins Conzert führen wolle. Darauf nun war ich nicht gefaßt und ich wußte nicht einmal ihre Taufnamen; aus dem Conzert ist, so viel ich mich erinnere, nichts geworden. Da während der Helvetik und der Mediationsperiode die Gymnasialstudien beinahe gar nicht besucht waren und die Gesinnungstüchtigkeit mehr galt als wissenschaftliche Bildung, so hielt die Mama für klüger, ihren Sohn dem Handelsstande zu widmen und nachdem sie dafür gesorgt, daß er die französische Sprache erlernte, brachte sie ihn als Lehrling in ein Handelshaus am Bodensee, wo er

als Musterreuter ausgesendet wurde. Dieses kann aber nicht lange gedauert haben; denn als die immer gewaltsamer werdende Napoleonische Herrschaft sie erwarten ließ, es möchte eines Morgens im Moniteur zu lesen sein, die Schweiz sei Frankreich einverleibt, so machte die kluge Mutter einen anderen Plan. Nach den französischen Gesetzen waren diejenigen, welche die Universitätsstudien absolvirt hatten, frei von der Conscription und da es zu damaliger Zeit vielleicht 5 — 6000 Fr. kosten konnte, einen Remplaçant zu finden, so war es eine nicht üble Speculation, diese Summe lieber auf Universitätsstudien zu verwenden, wobei sie als gute Mutter nicht fürchten mußte, daß ihr Sohn als Kanonenfutter verwendet, nach Polen oder Spanien geschleppt werde, um entweder auf dem Schlachtfelde zu verbluten, oder als Krüppel zurückzukehren. Es ist Heß selbst, welcher mir in Heidelberg dieses eröffnete. Gleichwohl studierte er fleißig, obgleich seine Pandektenhefte, welche er mir später gutmüthig in Zürich mittheilte, hinlänglich bewiesen, daß sein Latein, wovon er die ersten Anfänge im untern Gymnasium mag gelernt haben, übel bestellt war.

Heß hatte viele treffliche Eigenschaften. Er war gutmüthig und ich muß bezeugen, daß er gegen mich auf der Universität und nach meiner Rückkehr sich als wahrer Freund bewiesen hat; viele Andere sind seinem Wohlwollen und seiner auf verschiedene Weise erhaltenen Hülfe in dieser oder jener Art zum Dank verpflichtet worden. Er besaß große Talente um mit Leichtigkeit Wissenschaftliches, Politisches und Legislatives zu begreifen, und Ueberspann-

tes, Einseitiges nach Gebühr zu würdigen. Seine Privatökonomie verwaltete er mit Klugheit, ohne in Knauserei zu verfallen; viel weniger war er ein Wucherer wie Dr. Keller. Wenn er in seiner Stellung als Bürgermeister oder für eigene Rechnung Tafel hielt, so war im besten Geschmacke und mit ausnehmendem Takt das Feinste bereitet und das Ganze geordnet. Er hatte bald gelernt mit Diplomaten oder hochgestellten Eidgenossen sich gehörig zu benehmen. Diese Eigenschaften und das Anlehnen an Dr. Keller erhoben ihn auf den Bürgermeisterstuhl und verschafften ihm ehrenvolle Stellung in den eidgenössischen Angelegenheiten. Aber der Kern seines Wesens war Eitelkeit, verbunden mit Mangel an Charakterfestigkeit; indem er suchte auch Beifall bei Männern entgegengesetzter Ansichten zu erwerben, erwies er sich nicht selten als falsch. Zu den gemeinnützigen Unternehmungen in öffentlichen Hoch- und Straßenbauten und zur Stiftung der Hochschule wirkte er mit und die finanziellen Interessen des Staates wahrte er gewissenhaft, soweit der Mangel an Festigkeit oder vermeinte Klugheit ihn nicht verleitete mitunter durch die Finger zu sehen. Drei meiner Kollegen im Regierungsrathe brauche ich hier nicht weiter ter zu charakterisiren, da dieses schon in frühern Abschnitten geschehen ist.

Hr. Staatsrath Ludwig Meyer von Knonau. S. 1. Bdch. V. Abschnitt pag. 116 ff. VII. Abschnitt § 4. pag. 241. 2. Bdch. III. Abschnitt § 1. Seine Gesinnungen drückt er in einer Art von Testament aus, welches 1841 erschienen ist unter dem Titel: Abschieds-

worte an meine theuern Kantonsbürger von Ludwig Meyer von Knonau, alt Staatsrath. Zürich, Verlag von Meyer und Zeller. 16 S. 8⁰. Es geht aus dem Ganzen hervor, daß sein beständiges Streben war zu vermitteln, zu versöhnen, dem Bösen Widerstand zu leisten und daß sein von vielen ungerecht beurtheiltes Eintreten in die September-Regierung, von welcher er sich bald lossagte, eben auch nur diesem Motiv zuzuschreiben ist. Seine Verdienste um vaterländische Geschichtschreibung sind bekannt. Ich habe meine persönlichen Verpflichtungen gegen diesen rechtschaffenen weisen Mann nicht geläugnet. Dr. Keller trieb unter seinen Genossen Spott über ihn.

Ich müßte mir Vorwürfe machen, wenn ich die Eigenschaften und Verdienste dieses Staatsmannes und Geschichtsschreibers nicht noch genauer darstellte. Ludwig Meyer war ein reicher Mann, beobachtete aber immer große Sparsamkeit, da sein Motto war: sui prodigus, alieni cupidus. Er hatte von seinem Vater bedeutendes Vermögen ererbt nebst der Gerichtsherrlichkeit über Weiningen und Geroldsweil, die er aber ohne reactionäre Hintergedanken opferte, nur benutzte er diesen Umstand, um bei verschiedenen Gelegenheiten sich bei den Diplomaten der monarchischen Regierungen zu legitimiren. Seine Gattin, eine geborne Lavater, welche ihm früh durch den Tod entrissen wurde, hinterließ ihm ebenfalls bedeutendes Vermögen. Bei solchen Mitteln, wozu noch seine Besoldung und der Ertrag seiner litterarischen Arbeiten kam, lebte er als Wittwer in einem unansehnlichen Häuschen einer Seitengasse, die vom Rennweg nach dem Lindenhof führte. Neben

seinem Audienzzimmer, oben an der schmalen Treppe, war an der Wand der „Schwinggelhof“ angebracht, eine Karikatur etwa 1 Fuß im Gevierte, so daß Jeder, welcher etwas merken konnte, leicht verstand, daß hier für das „Scharinggeln“, d. h. Komplimente, Kratzfüße u. s. w. der Ort nicht sei. Das Mobiliar war weder modern noch elegant. Ich hatte Gelegenheit, wiederholt mit ihm Reisen in Amtsgeschäften zu machen, ein Mal nach Feuerthalen, wegen der Anstände mit Schaffhausen über die Rheinschifffahrt, was ich unter einer eigenen Rubrik näher anführen werde, ein andermal nach Rapperschweil, um mit Herrn Landammann Baumgartner eine Vereinbarung über gewisse Jurisdictionsverhältnisse in jener Gegend zu treffen. Bei diesem Anlaß machte ich eine seltsame Erfahrung. Junker Meyer sah sich vom grauen Staar bedroht und um diesem Verluste des Sehorgans muthvoll entgegenzublicken, übte er sich durch sorgfältige Betastung der Gegenstände und Ausmessung der Distanzen und den Dienst von Vorlesern den Mangel der Sehkraft zu ersetzen: es war damit auch eine gewisse Schlauheit verbunden, indem er gewisse Leute glauben ließ, daß er weniger sehe, als wirklich der Fall war. Indessen bekämpfte er das Uebel durch Beobachtung strenger Diät und Verzicht auf geistige Getränke, so daß er später wieder geheilt war. Als ich nun in einem Gasthofe zu Rapperschweil mit ihm ein gemeinsames Schlafzimmer angewiesen erhielt, störte mich ein seltsames Geräusch. Es war Junker Staatsrath Meyer, welcher sich im Finstern auf seinem Bette aufgerichtet hatte und ganz im Dunkeln den Bart mit sei-

nem Rasirmesser abkratzte. Er wollte sein Kinn nicht den ekelhaften Händen mancher Rasirer hinhalten. Mir begegnete am andern Tage das Gegentheil; um mit Herrn Baumgartner und den Assistenten unserer Konferenz mit Anstand zur Mittagstafel in den Speisesaal gehen zu dürfen, bestellte ich einen Barbier und stahl mich bei Seite um mich rasiren zu lassen. Mein Junker Staatsrath, welchem mein Verschwinden auffallend oder gar verdächtig vorkam, suchte mich hastig auf, wurde aber beruhigt, als er mich eingeseift antraf. Als sein Sohn, der fleißige Gelehrte und um die Statistik der Schweiz verdiente Gerold Meyer von Knonau die Stelle eines Staatsarchivars erhielt, verließ der Vater sein Häuschen im Rennweg und zog mit dem Sohn in dessen Amtswohnung im Fraumünsterhof, in der Nähe des Archivs, welches auch für ihn eine Fundgrube war. Man könnte sich wundern, daß er während der dreißiger Jahre nie unter denjenigen compagnirte, welche auf den Tagsatzungen oder Conferenzen perorirten oder intriguirten; aber dieß erklärt sich einfach daraus, daß er eben kein Intrigant und kein leidenschaftlicher Parteimann war. Aber wenn man die Summe alles Guten, was er in anspruchsloser Weise beförderte, und des Bösen, was er verhinderte oder milderte, ins Auge faßt, so verdient sein edelmüthiger und wahrhaft liberaler Sinn einen Platz in der Geschichte besser als Manche, welche sich überall vordrängten und durch ihre Leidenschaften viel Unheil stifteten.

Hr. Regierungsrath Fierz. 1. Bdch. VI. Abschnitt. § 3. pag. 170 ff. Die Angelegenheit, welche diesen am meisten beschäftigte, war die Demolition der städ-

tischen Fortifikation und die Liquidation der daherigen Kosten. Als die Demokraten der Landschaft durch Terrorismus die Stadt besiegt hatten, beschloß der neue große Rath eine allfällige Schilderhebung der Stadtbürger durch Schleifung der Festungswerke, Pforten, Zugbrücken unmöglich zu machen; man strich die Vortheile heraus, welche der Stadt selbst aus der Erweiterung erwachsen sollten. Herr Fierz, einer der eifrigsten Jünger Ludwig Snells, übernahm das Werk und betrieb es mit großer Thätigkeit. Die Kosten sollten durch die Verwerthung des disponibel werdenden Schanzenterrains gedeckt werden und es lag Herrn Fierz viel daran, daß die Liquidation, deren Verantwortlichkeit auf ihm lastete, günstig ausfalle. Mir ist das Resultat der Schlußrechnung nicht bekannt; ich glaube aber wirklich, daß die Bilanz nicht ungünstig ausfiel, und heutzutage freut sich Jedermann der für die Entwicklung der Stadt nothwendigen Operation. Auch betreffend die beiden Sulzer von Winterthur, Eduard Sulzer und Melchior Sulzer, habe ich hier dem, was im 1. Bdch. VII. Abschnitt. § 9. pag. 328, f. gesagt ist, nur weniges beizufügen. Allervorderst ist es irrig, wie ich im Verfolg durch Thatsachen beweisen werde, wenn Feddersen pag. 295 und pag. 301 vorauszusetzen scheint, daß die beiden Sulzer am 6. September erst zu den Gegnern der gestürzten Ordnung übergingen: sie standen vielmehr schon frühe mit der Glaubenspartei in gutem Einverständniß und suchten dieses nur zu verbergen, weil sie des Erfolges nicht sicher waren. Mit andern Worten, sie handelten an der Regierung, deren Mitglieder sie waren, als Verräther. Eduard Sulzer,

dessen Beruf zum Finanzmann ich pag. 336 angedeutet habe, war ein Plusmacher und verrieth bei seinen Entwürfen betreffend Münzvalvation u. dgl. solche Flüchtigkeit, daß er auf meine Bemerkungen sehr bald sich zu Modifikationen bereit erklärte. Melchior Sulzer prostituirte sich durch seinen Cynismus. Gewöhnlich erschien er in den Sitzungen einige oder mehrere Stunden zu spät, lehnte sich dann stehend über seinen Stuhl um sobald möglich mitten in eine Diskussion, der er nicht von Anfang an beigewohnt hatte, mit seiner Redefertigkeit einzufallen, was ihm mitunter die Zurechtweisung des präsidirenden Bürgermeisters zuzog. Ich machte mir einmal den Spaß vor seinem Eintreten seinen Armstuhl zu verkehren, was die Anwesenden nicht unlieb hatten, mir aber seinen Haß zuzog. Ein seltsames Paar Hausgenossen waren Sulzer und der sittlich untadelhafte Regierungsrath Hüni, welcher in Heidelberg mathematische und technische Studien mit Fleiß dem juristischen Fache verbunden hatte. Hüni, mein guter Bekannter und Freund von Heidelberg her, war frei von aller Uebereilung und Bedenklichkeiten nur zu geneigt; aber mit seinem Hausgenossen Sulzer sympathisirte er in einer gewissen Eifersucht gegen die Stadt Zürich, welche ihn zum Gegner aller Bauten machte, die etwas zur Verschönerung derselben beitragen konnten; ein Plan, welcher mehr kosten würde, war ihm angenehmer, wenn nur die Verschönerung wegblieb. Ich werde hiernach eine unterhaltende Anecdote erzählen, wenn ich noch von Herrn Bürgi zu sprechen habe. Seine Rechtlichkeit und Uneigennützigkeit sind unzweifelhaft. Seine Klugheit bewährte sich, als er bei der

wachsenden Gährung 1839, welche ihm nicht verborgen blieb, eine technische Reise nach Irland antrat und nach seiner Rückkehr sich von der Politik gänzlich lossagte, um sich einem Erziehungsinstitute in Horgen zu widmen.

Hinsichtlich des Herrn Regierungsrath Weiß, gewesenen Amtsrichters und im März 1831 Mitglied des Kantons- oder Verfassungsrathes, habe ich pag. 350 ff. einen Hergang berichtet, welcher seiner Unbefangenheit und Wahrheitsliebe Ehre macht.

Herr Staatsrath Hegetschweiler leistete besonders als kenntnißreicher Arzt wesentliche Dienste; als die Cholera in den ersten Jahren auch uns zu bedrohen schien, veranstaltete er alle damals zu Gebote stehenden Vorkehren und Einrichtungen, um dieser Seuche nach Möglichkeit zu wehren. Es wurde damals im Bezirk Andelfingen ein Sängerfest gefeiert, in Folge dessen plötzlich eine bedeutende Zahl Personen, welche in der Festhütte Speisen genossen hatten, gefährlich erkrankten. Einige starben. Es entstand nun in der aufgeregten Zeit der Verdacht, es habe von Böswilligen eine Vergiftung stattgefunden; Hegetschweiler ermittelte durch genaue Untersuchung, daß in den Kisten, in welchen man zum Voraus Schinken, Würste u. dgl. bereitgehalten, sich das sog. Wurstgift entwickelt habe, was zur richtigen Behandlung der Kranken führte und eine unglückliche Inquisition gegen Schuldlose vereitelte; sonst habe ich sein Wesen im 1. Bdch. pag. 331 f. geschildert und bemerkt, wie er das Volk zur Mäßigung ermahnte und pag. 353 einen andern mich persönlich betreffenden Zug erwähnt, welcher ihm zur Ehre ge-

reicht. Wie er später verstimmt wurde und seine Grundsätze durch seine Handlungen verläugnete und daß auch Er, wie die beiden Sulzer, zur Zeit der Glaubensbewegung Verrath übte, werde ich an seinem Orte näher darstellen. Eines seiner Verdienste ist die Stiftung des botanischen Gartens auf ehemaligem Schanzenterrain, welcher unter seiner Aufsicht und durch tüchtige Obergärtner trefflich gedieh und für die höhern Lehranstalten benützt wird, aber auch dem großen Publikum viel Genuß gewährt und von gebildeten Reisenden besucht wird.

Mein Platz war der zweitunterste auf der linken Seite, mein Nachbar rechts Kaspar Hirzel, links auf dem untersten Platze Herr Regierungsrath Bürgi. Dieser hatte in der Jugend keinen andern Unterricht genossen, als wie man ihn damals (in der Restaurationsperiode) in einer Dorfschule erhielt; aber er besaß einen thätigen, lebhaften Geist, welcher leicht auffaßte und benutzte später die Gelegenheiten, seine Kenntnisse durch Lecture und Umgang zu erweitern. Man kann ihm nicht bloß Talent, sondern Genie zuschreiben. Seine Thätigkeit war ausgezeichnet in praktischer Hinsicht. Er war mit Hüni, Fierz und Kaspar Hirzel Mitglied der Commission für das Bauwesen, welches die Hoch- und Straßenbauten begriff. Hier wollte man oft bemerken, daß er sich durch Nebenrücksichten leiten ließ; aber ich glaube, daß er sich manche Gefälligkeiten für Privatinteressen und Begünstigungen meist nicht aus Habsucht zu Schulden kommen ließ, sondern um in politischer Hinsicht seinen Einfluß und seine Anhänger zu verstärken. Er lehnte sich an Keller und Heß, und schloß sich an ihre gesellschaftlichen Kreise

an; dabei aber war er ein Radikaler, welcher den Einfluß der Stadt Zürich immer mehr zu beschränken suchte und die Repräsentation nach der Kopfzahl aufs schärfste geltend machte. Am liebsten hätte er die ehemaligen Schlösser der Landvögte und der Oberamtmänner ganz zerstört; da aber dieses nicht anging, so suchte er dieselben durch Veränderungen zu denaturiren und durch Verkäufe in Privateigenthum zu verwandeln. Von dem Schlosse Grüningen, welches ein Viereck gebildet hatte und einen Hof einschloß, ließ er nichts stehen, als die vor nicht vielen Jahren erbauten modernen Wohnzimmer, welche er dem Pfarrer als Wohnung bestimmte. In Fragen der äußern Politik war er später einige Male mit mir einverstanden, wenn es galt, im Widerspruch mit den Furchtsamen, den Drohungen des Auslandes die Stirne zu bieten, wie ich an seinem Orte näher angeben werde. Durch verschiedene Veränderungen der Straße und Fahrbahn zwischen dem Rathhause und der neuerbauten Münsterbrücke war es nothwendig geworden, vor der Treppe des Rathhauses das Straßenpflaster tiefer zu legen, was selbstverständlich die entsprechenden Aenderungen der Treppe und des anstoßenden Trottoirs erheischte, was zunächst in die Competenz des Herrn Regierungsrath Hüni fiel, welcher aber bei seiner schwerfälligen Weise und Bedenklichkeit längere Zeit die Sache versäumte und nun gar noch, wie er beinahe alljährlich pflegte, in der besten Jahreszeit sich einen Urlaub zu einer Reise erbat. Kaum war Hüni abgereist, so machte sich sein Kollege Bürgi an die Sache und jener hatte das Vergnügen, bei seiner Rückkehr die veränderte Treppe und Trottoirs zu erblicken, nicht ohne

heimliche Schadenfreude der andern Regierungsglieder. Er wurde von dem Staatskassier Steffen, dem gewesenen Usterredner, beschuldigt, daß er durch Mißbrauch einer unvorsichtig ausgestellten Anweisung ein Quartal seiner Besoldung doppelt eingestrichen und auf solche Weise 300 Fr. a. W. unterschlagen habe; es kam darüber zu einem Prozesse vor dem Bezirksgerichte, welches aber die Sache nicht ins Klare brachte. Die Redlichkeit Steffens war seit langem erprobt; aber er konnte sich irren. Ich hielt Bürgi einer solchen Schlechtigkeit nicht fähig, weil er früher mit seines Vaters Bruderssohn, dem sog. kleinen oder jungen Bürgi, einen heftigen Streit hatte, in welchem sie gegenseitig sich leidenschaftliche Vorwürfe machten, der kleine Bürgi aber, welcher in der Oberamtskanzlei Grüningen gearbeitet hatte, und den ich von daher als einen schlechten, verwegenen Menschen kannte, nicht im Stande war, seinem gehaßten Vetter etwas dieser Art vorzuwerfen; aber später, nachdem ich ihn wiederholt als kecken Lügner erfahren, mußte ich meine Meinung ändern und glauben, mein Herr Kollega links habe der Versuchung nicht widerstehen können, die Fr. 300 doppelt einzustreichen. Ohne bedeutendes Vermögen machte er Depensen, welche ihn oft in Verlegenheit setzen mußten. Er mischte sich, wie schon bemerkt, in die Gesellschaften reicher Herren, kleidete sich proper und elegant und mußte bei manchen Anlässen, wo er mit figurirte, Ehrenausgaben machen.

Ein respectabler Mann war mein Nachbar rechter Hand, Kaspar Hirzel, der Sohn eines der redlichsten Mitglieder der 1831 gestürzten Regierung, welcher die

ihm aufgehalste Censur der öffentlichen Blätter so freisinnig übte, daß er deshalb von Reinhard bitter angelassen wurde. Der Vater war Besitzer einer Hammerschmiede und ließ den Sohn auf der Bergbau-Akademie Freiberg in Sachsen studiren. Man fand ihn für geeignet, auch für unsern Kanton in diesem Specialfache des Bergbaues gute Dienste zu leisten. Die technischen Wissenschaften, auf welche sich der Unterricht in Freiberg ausdehnte, befähigten ihn überdieß auch im Bau- und Straßenwesen treffliche Dienste zu leisten, da er seinen Kollegen Weiß, Fierz und Bürgi wissenschaftlich überlegen war. Aber da er durch seine Geradheit den Gefälligkeitstendenzen und Parteirücksichten dieser Herren oft unbequem war, so wurde im Regierungsrathe ein Anzug gemacht, um die Ausführung der Straßenprojekte einer neuen Distribution zu unterwerfen, wobei Hirzel ein ganz untergeordneter Wirkungskreis angewiesen wurde. Da ihn dieses unverkennbar schmerzte, so drückte ich ihm mein aufrichtiges Bedauern aus, der Sache wegen und weil ich den wackern Mann achtete. Er antwortete etwas ominös: „es wird offenbar auch wieder anders kommen.“ Dieses trug sich zwar erst später zu und Hirzel war ohne Zweifel unterrichtet von den vielfachen Symptomen der steigenden Unzufriedenheit des Volkes; aber ich habe die feste Ueberzeugung, daß er nicht etwa, wie die beiden Sulzer und Hegetschweiler, mit den Anstiftern des Septemberputsches komplottirte oder Verrath übte. Nur bemerkte ich, wenn Beschlüsse im Regierungsrathe gefaßt wurden, die ihm mißfielen, daß er stumm blieb und scheinbar sich mit seinen Papieren beschäftigte.

Er mochte denken, daß die bestgemeinten Einwendungen kein Gehör finden: quos Jupiter vult perdere amentat. Aber er blieb ferne von der September-Regierung und zog sich in seine Privatthätigkeit zurück. Herr Oberstlt. Benz, welchen Hr. Dr. Keller als seinen Privatsekretär in die juristischen Fächer eingeführt hatte, gleichwohl aber nach seiner Weise nun heruntermachte, hat für das Volksbedürfniß im Rechtsfach Bedeutendes geleistet und als Bataillonskommandant für seine Mannschaft väterliche Fürsorge bewiesen und hätte sicher in allen Fällen sein Leben für schweizerische Freiheit eingesetzt. Eines der bedeutendsten Mitglieder des Regierungsrathes war Hr. Zehnder, welcher besonders für zweckmäßige Organisation der Armenpflege sich große Verdienste erwarb.

Aus einem wichtigen Protokoll vom 24. Juni 1834, welches im IV. Abschnitt § 2 erwähnt wird, habe ich mir vergegenwärtigt, daß damals (24 Juni 1834) folgende Mitglieder des Regierungsrathes waren:

Herr Regierungsrath Brändlin, aus einer angesehenen Familie von Stäfa, welcher seine Stelle mit Würde und ruhiger Mäßigung bekleidete; aber da er vermuthlich für solche Geschäfte keine besondere Neigung verspürte, so wurde er durch seine Familienverhältnisse und zur Besorgung seiner Oekonomie nach Kurzem bestimmt, seine Entlassung einzugeben. Er war jedenfalls längst vor der „Straußengeschichte" nicht mehr im Regierungsrathe und hat keine Schuld an den Mißgriffen, welche im Kanton Unzufriedenheit erregten. Er war ein guter Freund von Hrn. Staatsrath Meyer von Knonau.

Ich glaube, an seiner Stelle sei Herr Oberst Hauser erwählt worden; aus einer angesehenen Familie in Wädenschweil war er vermuthlich vor der Regeneration zum Hauptmann bei der Infanterie avancirt und rückte dann im Anfang der dreißiger Jahre zum Rang eines Brigade-Oberst vor. Er zeigte sich gemäßiget, sprach viel vom militärischen Point d'honneur und strebte nach Einführung einer eidgenössischen Uniform. An die Stelle der hellblauen Zürcherischen Kantonaluniform schlug er vor, die Uniform der alten französischen Kaiser-Garde zu adoptiren, was er wirklich durchsetzte. Seine stattliche Postur und die goldenen Epauletten erwarben ihm als Wittwer eine zweite Gattin, die ihm bedeutendes Vermögen zubrachte. Seine Familienverhältnisse nöthigten ihn, sich vom öffentlichen Dienste zurückzuziehen. Auch ihn trifft in Hinsicht der Septembergeschichte keinerlei Vorwurf. In seine Rechtlichkeit setze ich keinen Zweifel.

In dem schon erwähnten Protokoll vom 24. Juni 1834 ist auch ein Herr Regierungsrath Pfenninger als anwesend bezeichnet; ich kann nicht glauben, daß derselbe identisch sei mit dem Herrn Kaspar Pfenninger, helvetischem Regierungsstatthalter und Rathsherr in der Restaurationsperiode; er mußte im Jahr 1834 wenigstens 70 Jahr alt gewesen sein. Ich glaube vielmehr, daß er ein Neffe desselben war. Eine thätige Rolle kann er im Regierungsrathe nicht gespielt haben, da ich ohne jenes Protokoll mich seiner gar nicht erinnert hätte. Zur Zeit der Septembergeschichte saß er nicht mehr im Regierungsrathe.

In dem mehrgedachten Protokoll ist auch Herr Regierungsrath Huber genannt, ein durchaus rechtlicher und gemäßigter Mann, dessen ich mich jetzt wieder ganz gut erinnern kann. Von Dielstorf oder der Umgegend, Sohn eines vermöglichen Vaters, hatte Herr Staatsrath Meyer von Knonau sich für seine Erziehung und Bildung interessirt und zum Besuche des politischen Institutes vorbereitet, vermuthlich auch als Mitglied des Regierungsrathes vorgeschlagen. Ein Genie war Huber nicht. Eine vortheilhafte Heirath und Familienverhältnisse riefen ihn von der politischen Bahn ab, längst vor der Septembergeschichte.

Herr Regierungsrath Keller von Glattfelden wurde im Straßenwesen beschäftigt; sein Verhältniß zu einer Person aus der Gegend des Türlersee's, deren erster Gatte auf räthselhafte Weise verschwunden war, brachte ihn in Mißkredit und man nannte nach ihr die unzweckmäßig angelegte Straße über den Albis die Regeli-Straße (sie hieß Regula). Sie zog mit ihm als Frau nach Zürich. Nach dem 6. September suchte er aus seiner heimatlichen Gegend eine Truppe zu sammeln, welche gegen Zürich ziehen und die Septemberregierung verjagen sollte, so daß man in Zürich wirklich einige Vertheidigungsanstalten machte.

Nun muß ich schließlich auch noch meiner Wenigkeit gedenken. Ich wurde unterm 24. Dezember 1833 vom Regierungsrathe zu einem Mitgliede des Raths des Innern gewählt, unterm 28. Dezember 1833 zu einem Mitglied der Zuchthauskommission und unter gleichem Datum zu einem Mitgliede des Gesetzgebungsrathes und zugleich mir

das Präsidium übertragen, von welchem Hr. Amtsbürgermeister Heß auf sein Ersuchen entlassen worden. Ich wollte einige Male versuchen, diese letztere Stellung durch Entwerfung von Gesetzgebungsvorschlägen oder Geschäftsordnung zu erfüllen, mußte aber erfahren, daß mich Hr. Bürgermeister Hirzel auf die Ehre des bloßen Titels beschränkte, bald weil meine Vorschläge ihm nicht convenirten, theils weil er wußte, daß die Initiative in allen wichtigen Sachen Herrn Dr. Keller vorbehalten werde und er daher unnützen Kampf verhüten wollte. Immerhin hatte ich Kraft dieses Titels die Aufsicht über die Kanzlei und freie Benutzung des Archivs, welche mir später sehr zu statten kam, wie ich im Verfolg berichten werde. Unterm 9. April 1834 wurde ich nach der damaligen Uebergangverfassung vom großen Rath als eines der 11 durch den großen Rath selbst zu wählenden Mitglieder dieser Behörde aus der zünftigen Bürgerschaft der Stadt Zürich gewählt, an die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Hr. Leonhard von Muralt. Am 24. November 1834 wurde ich vom Rathe des Innern zum Mitgliede der Gewerbssection erwählt und diese Wahl vom Regierungsrathe bestätigt. Unterm 31. März 1835 wurde ich vom großen Rathe durch Erneuerungswahl als Regierungsrath bestätigt. Ich war nun hinreichend beschäftigt, da ich mir angelegen sein ließ, die Pflichten als außerordentlicher Professor an der Hochschule gehörig zu erfüllen und mir überdieß die Redaction der N. Z. Z. übertragen wurde, nachdem der deutsche Flüchtling Kombst davon abgetreten war, die ich ni fallor von 1831 bis 1837 besorgte.

Zu meiner Charakteristik betreffend meine Denkungsweise und frühern Leistungen in öffentlichen Angelegenheiten und staatswissenschaftlichen Schriften beziehe ich mich auf den Inhalt des ersten Bändchens und die in demselben erwähnten, von mir herausgegebenen Druckschriften. Dieses Verzeichniß erlaube ich mir hier noch mit der Anführung einiger anderer schriftstellerischer Arbeiten zu ergänzen, welche der Leser als Maßstab meiner Befähigung und Zeugniß meiner Gesinnungen in legislativen und andern politischen Fragen betrachten mag. Demjenigen was im 1. Bändchen VII. Abschnitt § 6 über die Entwürfe eines Strafgesetzbuches und einer Criminalprozeßordnung gesagt ist, habe ich beizufügen, daß die in Folge der Anträge von Herrn Staatsrath Finsler umgearbeiteten wesentliche Reformen enthaltenden Entwürfe im Jahr 1829 in 2 Bänden als Manuscript für die Mitglieder des kleinen Rathes in einer beschränkten Zahl von Exemplaren gedruckt wurden; Finslers Sturz und die politischen Ereignisse verhinderten, daß weiterer Gebrauch davon gemacht wurde. Aber da immerhin eine Zahl Exemplare sich in verschiedenen Bibliotheken vorfinden, so darf ich mich darauf berufen, daß hinsichtlich des Verfahrens manche liberale Bestimmungen darin enthalten sind, welche von den Faiseurs im Jahr 1831 nicht gehörig benutzt, jedenfalls nicht übertroffen wurden. In diesem Geiste ist auch ein Artikel geschrieben über die peinlichen Verhöre im Criminalverfahren mancher Schweizerkantone, welcher in der Zeitschrift Helvetia 1826 IV. Heft aufgenommen wurde. Im Jahr 1833 gab ich heraus den „Versuch über die Zweck-

mäßigkeit und Möglichkeit der Wiederherstellung der Volksgerichte in der Schweiz." Dieses Schriftchen wurde hervorgerufen durch den Keller'schen Dikasterialdespotismus, welchen ich im 11. Abschnitt dieses Bändchens § 2 gezeichnet habe. Man würde sich aber sehr irren, wenn man aus dem Titel schließen würde, es sei darin die Apologie unserer dermaligen Bezirks- und Kreisgerichte enthalten, da das Wesen und der Organismus jener Volksgerichte, wie ich sie wiederherzustellen wünschte, gar sehr von unserem dermaligen Lokalgerichte abweicht. Vielleicht könnten auch jetzt noch einige jener Ideen mit den Erörterungen über die Civiljury nicht ohne Nutzanwendung verknüpft werden. Ich machte als Mitglied des Gesetzgebungsrathes und des Rathes des Innern den Entwurf eines Gesetzes betreffend das Verfahren bei Rekursen, in Verwaltungssachen und bei Verwaltungsstreitigkeiten, welcher 1833 bei Fried. Schultheß in 24 Quartseiten gedruckt wurde und 79 §§ enthielt; aber es wurde in diesen Entwurf, den ich mir noch jetzt zur Ehre anrechne, niemals eingetreten; als Hindernisse traten die politischen Wirren und Kämpfe ein, welche einer ruhigen und gründlichen Prüfung solcher Arbeiten nicht günstig waren; aber auch Herr Bürgermeister Hirzel zeigte sich nicht dazu geneigt, theils weil der Entwurf Bestimmungen enthielt, die seiner Neigung zur Willkür nicht zusagten, theils weil er wußte daß im großen Rathe Keller und sein Anhang einen Gesetzesentwurf, der nicht von ihrer Seite ausging, verwerfen würden.

Daß ich nicht zufrieden war, den Titel eines Präsi-

denten des Gesetzgebungsrathes als eine Sinecure zu besitzen, bewies ich durch den Entwurf eines Gesetzes über das Notariatswesen dem Regierungsrathe eingegeben 19. Jenner 1838. Aber es sammelten sich damals schon die Wolken, welche in unserm Kanton den Septemberputsch herbeiführten, und den Ultrademokraten nach Bürgi's Art war es für den Augenblick gelungen, durch Exclusivität alle diejenigen aus dem großen Rathe auszuschließen, welche nicht ihresgleichen waren, wodurch sie aber ihren eigenen Sturz beschleunigten. In eine frühere Zeit fällt die geschichtliche Darstellung und rechtliche Erörterung des zwischen den Ständen Zürich und Schaffhausen obwaltenden Streites über die Rheinschifffahrt, welche 1835 bei Orell Füßli u. Comp. gedruckt und den Mitgliedern des Regierungsrathes vertheilt wurde. Ich behandelte diese Angelegenheit im Einverständniß mit Junker Staatsrath Ludwig Meyer von Knonau; es waren in dieser Schrift theils die Unbegründetheit der Schaffhausen'schen Monopolanmaßungen nachgewiesen, theils der Gewerbsfreiheit das Wort geredet. Aber Herr Bürgermeister Hirzel war im Interesse seiner politischen Zwecke dieser Auffassung abgeneigt und zeigte sich über die Veröffentlichung durch den Druck erbost, ein Müsterchen, daß auch er mitunter zum Despotismus geneigt war. Endlich will ich mit Resipiscenz bekennen, daß das Vademecum für Katholiken von Bruder Thomas Ikonoklastes. Utopia 1991 (welches in Leipzig gedruckt, aber in der Schweiz verbreitet wurde) von mir herrührt, hoffend, daß mir vergeben werde, wie dem Laurentius Valla, Justus Febronius u. A. mehr. Der

beißende Inhalt dieses Büchleins, wovon vielleicht wenig Exemplare noch existiren, könnte den fanatischen Gegnern der Curie beweisen, daß ich auch kein Freund derselben bin oder war und mich der Waffe des Spottes bediente um ihrem Treiben entgegenzuwirken.

Auch als Professor an der hiesigen Hochschule war ich nicht unthätig; da es bisher immer schwer war bei der geringen Frequenz staatswissenschaftliche Collegien zu Stande zu bringen, so las ich über Criminalrecht, Criminalprozeß, Hermeneutik und andere juristische Fächer, da wir zu jener Zeit noch nicht mit einer Schaar deutscher Juristen gesegnet waren, wie es seither der Fall geworden ist.

In der Neuen Zürcher Zeitung, welche ich redigirte, finden sich verschiedene wissenschaftliche Erörterungen über Fragen der Nationalökonomie und Recensionen solcher Werke.

Von meinen Kollegen in der sog. staatswissenschaftlichen Fakultät, namentlich Erxleben, Geib und Blunschli, wurde ich mit Geringschätzung behandelt, fand aber Gelegenheit mir dafür reichliche Genugthuung zu verschaffen. Bluntschli, welcher auch später als unbefugter Beisitzer des Bezirksgerichtes Zürich in meinem Preßprozesse gegen den Vorort Bern sich feindselig erwies und dafür vom Obergerichte gehörig qualificirt wurde, entblödete sich nicht mir vorzurücken, da ich nicht Doctor ustriusque juris sei, so habe ich bei Doctor=Promotionen gar kein Stimmrecht. Wo er selbst zum Doctor creirt wurde, ist mir unbekannt; aber das ist mir bekannt, daß es keine Pro=

motionen bei der Fakultät der Zürcherischen Hochschule geben konnte, ehe die Hochschule und die Fakultät constituirt wurden, mithin dieser Titel bei der Constituirung nicht wesentlich war, wenn ein Kandidat seine Befähigung bewiesen hatte; nun glaube ich, der Leser werde zugeben, wie es auch vom Erziehungsrathe anerkannt wurde, daß ich theils als Docent am frühern politischen Institut, theils durch legislative und litterarische Arbeiten meine Befähigung hinreichend bewährt habe, und mein zwar erst nachher (1840) erschienenes Werk, unter dem Titel „die Lehre vom strafbaren Betruge“, hat in Deutschland große Anerkennung gefunden. Man beurtheile hienach, ob Bluntschli's Ausfall gegen mich, wegen des mangelnden Doctortitels, nobel oder eine übermüthige Beleidigung war. Man wird sich daher nicht wundern, wenn bei Abfassung des Rechtsgutachtens über die vom Bezirksgerichte Zürich erstinstanzlich bejahend entschiedene Rechtsfrage: „Ist die Regierung des Standes Aargau zu Anerkennung der Eigenthumsrechte des Gotteshauses Einsiedeln an das Kloster Fahr und dessen Kapitalien, Güter und Gefälle und zur Wiedereinsetzung des Gotteshauses in seine Jahrhunderte lang ausgeübten Verwaltungsrechte richterlich anzuhalten oder nicht?“ mein Votum gar nicht in Betracht kam.

Da ich aber dachte, man könnte im Kanton Aargau und der liberalen Schweiz mir als Mitglied unserer Fakultät Antheil an diesem klosterfreundlichen und die Rechte des Staates in seinen Beziehungen zur (Römischen) Kirche

mißkennenden Gutachten zuschreiben, so übersandte ich an Hrn. Landammann Dorer in Aarau im Manuscript eine zwar nur 12 Oktavseiten im Drucke füllende Kritik des Rechtsgutachtens der Juristen-Fakultät Zürich in der Streitsache des Gotteshauses Einsiedeln im Kt. Schwyz gegen die Regierung des Standes Aargau. In dieser Kritik, deren Empfang Herr Dorer mir unterm 2. November 1838 mit dem Ausdruck großer Freude bescheinigte, war auf beißende Weise gezeigt, wie unrichtig in geschichtlicher Hinsicht das Rechtsgutachten der Fakultät sei und wie sehr es den wahren Grundsätzen des Staatsrechtes widerspreche und die Souveränität der Kantone verletze. Der Druck dieser Kritik, welche ganz kurz war und wesentlich nur meinen Protest gegen jede Zustimmung enthielt, wurde von der Regierung von Aargau ungesäumt veranstaltet. Vor mir liegt die Zuschrift von Landammann und Kl. Rath des Kt. Aargau an Hr. Hch. Escher, Regierungsrath in Zürich d. d. 5. November 1838, unterzeichnet Landammann Dorer, Staatsschreiber Ringier, welches den veranstalteten Druck der Kritik meldet und beifügt: „Wir möchten Sie nun aber bitten, wenn ein solcher Wunsch bei Ihren sonstigen vielen und wichtigen Geschäften nicht unbescheiden ist, mit gefälliger wie immer möglicher Beförderung Ihrer Kritik ein hiemit ausdrücklich erbetenes Rechtsgutachten erfolgen zu lassen.“ ... Diesem Begehren entsprechend, verfaßte ich das Rechtsgutachten in der Streitsache des Gotteshauses Einsiedeln im Kt. Schwyz gegen die Regierung

des Standes Aargau von H. Escher, Regierungsrath in Zürich. — Eine Zuschrift von Landammann und Kleinem Rath des Kt. Aargau d. d. 3. Dezember 1838 berichtet: „Mit ihren verehrten Zuschriften vom 8. und 13. November legte unser Präsidium uns das vollständige Manuscript eines an Ihre Kritik des Fahr'schen Fakultätsgutachtens sich anschließenden Gegengutachtens vor, welcher verdienstvollen Arbeit Sie Ihre ausgezeichneten wissenschaftlichen Kenntnisse und Talente mit Beiseitesetzung anderer wichtiger Geschäfte in rastloser Thätigkeit zu widmen die Güte hatten. Wir trugen sofort für den Druck dieses werthen Gutachtens Sorge und haben hiefür „den möglichsten Fleiß empfohlen“ (folgt der Ausdruck der Dankbarkeit in Worten und durch Remuneration.) Ich würde mich scheuen, diese schmeichelhaften Zeugnisse der Aargauischen Regierung hier aufzunehmen, wäre es nicht als Abfertigung der geringschätzigen Behandlung von Seite Bluntschli's und der Fakultät. Ich wünsche, daß diejenigen meiner Leser, welchen diese Memoiren nicht mißfallen und welche für tieferes Studium solcher Fragen Neigung und Zeit haben, mein Rechtsgutachten, von welchem sich hier in Zürich (ich erhielt unterm 10. Dezember 12 Freiexemplare), im Kanton Aargau und anderwärts noch Exemplare vorfinden müssen, durchblättern. Sie werden sich dann überzeugen, daß die klosterfreundlichen Fakultätsherren mich in den Stand setzten, mir Genugthuung für ihre übermüthige Behandlung zu verschaffen. Sie werden finden, daß mein Gutachten dasjenige der Fakultät als ein elendes, unlogisches, geschichtlich unbegründetes und allen

liberalen Grundsätzen des Staatsrechtes und der Souveränität der Kantone Hohn sprechendes darstellt; sie werden sich ferner überzeugen, daß ich die von den freisinnigen Staatsmännern der Eidgenossenschaft verfochtenen Grundsätze betreffend die Rechte des Staates in seinen Beziehungen zur Kirche und die Säkularisation der Klöster, wie sie in den sog. Badener Conferenzartikeln punktirt und von Eduard Pfyffer, Seminardirektor Augustus Keller, von Ludwig Snell selbst, von dem damaligen Baumgartner, Kasimir Pfyffer, Regierungsrath Waller, Fetzer, Dorer u. A. verfochten wurden, vom wissenschaftlichen Standpunkt aufs Entscheidenste vertheidigte.

Vierter Abschnitt.

Meine amtliche Thätigkeit als Mitglied des Regierungsrathes.

§ 1.

Ich habe schon im § 2 des vorhergehenden III. Abschn. erwähnt, daß ich nach meiner Wahl als Regierungsrath successiv zum Mitgliede des Rathes des Innern, des Gesetzgebungsrathes, der Zuchthauskommission und beim Rathe des Innern zum Mitglied der Gewerbssection ernannt wurde. Nicht blos im Plenum des Regierungsrathes, sondern auch als Mitglied des besagten Regierungscollegiums suchte ich meine Pflichten nach Kräften zu erfüllen, indem ich den Sitzungen fleißig beiwohnte. Besonders

war der Geschäftskreis des Rathes des Innern ein sehr umfangreicher und mannigfaltiger. Er erforderte nicht nur fleißiges Aktenstudium, nicht selten die Anhörung mündlicher Vorträge oder Berichterstattung, sondern zuweilen auch Localbesichtigungen, verbunden mit Parteiverhandlungen; aber es ist nicht der Ort und nicht meine Aufgabe die Bestimmungen der Verfassung, der Gesetze, der Geschäftsordnung des Regierungsrathes oder des Rathes des Innern darzustellen, welche in der offiziellen Gesetzessammlung enthalten sind. Ebenso wenig könnte ich, wenn auch der Raum dazu vorhanden wäre, über die einzelnen Verwaltungsstreitigkeiten oder Rekurssachen, die mich beschäftigten und über meine Theilnahme an ihrer Berathung oder Entscheidung mich im Detail einlassen, weil mein Gedächtniß dieses Detail nicht mehr gegenwärtig hat. Ich beschränke mich auf zwei Punkte von Bedeutung. Der erste betrifft den Gegensatz der Ansichten über die Verhältnisse von sog. Gerechtigkeiten zu den Gemeindsgütern. Eine Partei nämlich suchte die bisher den sog. Gerechtigkeiten und Corporationen zugeflossenen Nutzungen und Vortheile weiter als unbestreitbare Rechte zu behaupten. Es ist klar, daß nach dem Gesetze über Streitigkeiten im Verwaltungsfache solche Fälle der Competenz der Gerichte anheimfallen konnten. Aber in manchen Gemeinden bildeten die sog. Gerechtigkeitsbesitzer oder Genossen die Mehrheit und daher konnten keine Gemeindsbeschlüsse gefaßt werden, um den Entscheid bei den Gerichten anhängig zu machen. Es war diese Angelegenheit darum von großer Bedeutung, weil die Collision der beiden Interessen in sehr vielen Gemein-

den stattfand und weil meist die Gerechtigkeitsbesitzer durch ihr Vermögen und Ansehen die einflußreichste Klasse der Bürger waren, deren Ergebenheit für die Regierungsglieder wichtig war; aber diejenige Klasse der Bürger, welche ihren Eifer für die Gemeindsinteressen vorschützten, war eine Stütze für diejenigen in und außer dem Regierungsrathe, welche aufrichtig oder für demagogische Zwecke die Ansprüche und Tendenzen jener Klasse unterstützte. Dadurch erzeugte sich wieder ein Gegensatz bei den Oberbehörden. Da Jene, welche die Forderungen der Gerechtigkeitsbesitzer zu schützen suchten, allfällige Gemeindsbeschlüsse im Sinne der Gegenparthei aus formellen Gründen für nichtig erklärten, oder die Vollmacht zu Anhebung eines nach ihrer Behauptung ungerechten Prozesses verweigerten, während die Gegner umgekehrt sagten, wenn die Gerechtigkeitsbesitzer die Mehrheit repräsentiren, so seien sie als betheiligt zu betrachten und es müsse der Minderheit im Interesse der Gemeinde der Rechtsweg geöffnet werden. Dieses erzeugte in und außer dem Regierungsrathe manchen heftigen Streit. Bürgermeister Hirzel, als Präsident des Rathes des Innern, nahm gewöhnlich die Partei der liberal-konservativen Gerechtigkeitsbesitzer, in Verbindung mit Hrn. Regierungsrath Hotz, welcher mit Vielen derselben verwandt oder befreundet war. Die Wahrheit ist, daß die Verhältnisse, welche in den beiden Richtungen geltend gemacht wurden, nach den Urkunden und den Beweisen über Besitz in den verschiedenen Gemeinden nicht gleichartig waren, nicht die gleiche rechtliche Natur hatten. In einigen Gemeinden waren die Gerechtigkeiten

nach den Urkunden oder unverdenklichem Besitz wahre Eigenthumsobjekte geworden, welche verkauft oder als Pfande verschrieben werden konnten und bei Erbtheilungen angerechnet wurden; meistens waren sie ursprünglich an der Zahl 12 oder 24, wurden aber in Halbe-, Viertels- oder Achtelsgerechtigkeiten zerlegt. In einigen zeigte es sich, daß die Gerechtigkeitsbesitzer die Rechtsnachfolger der ältern Bürgerfamilien waren, welchen die Besitzlosen oder von anderwärts in die Gemeinde Gezogenen und zum Behufe der polizeilichen Ordnung, der Seelsorge u. s. w. zwar von der Landesregierung als Bürger zugetheilt worden, aber ohne Berechtigung zur Benützung des Corporationsgutes, Allmend oder Wald, außer etwa zum Lesen dürren Holzes u. drgl. Für diejenigen, welche auch nur einige Kenntniß der mittelalterlichen Zustände haben, wäre es überflüssig, zu bemerken, daß jene damals nicht „Bürger" genannt wurden, sondern verschiedentlich Hofjünger, Huber, Schuppisser u. s. w. und meistens noch in sehr gedrückten Beziehungen als Hörige einer Herrschaft lebten. In andern Gemeinden dagegen konnte man beweisen, daß die Nutzungen erst in neuerer Zeit etwa als Entschädigung für Fuhrleistungen bei dem Frohnen oder für ihre Beiträge zu Gemeindsanstalten zugestanden, aber je nach Umständen bestimmt wurden. Ich ließ mich in jedem einzelnen Falle durch diese Verschiedenheit bestimmen: doch ergab sich, daß diejenigen, wo die Gerechtigkeiten auf gültigen Titeln oder unvordenklichem Besitze beruhten und längst als wahres Eigenthum betrachtet wurden, die Mehrzahl bildeten und nur eine revolutionäre oder

communistische Tendenz der Anfechtung znm Grunde lag. Indeß hatte sich eine Schule unserer Juristen gebildet, welche diese Ansprüche mittelst gewisser Gemeinplätze unterstützten; auch hinter diesen steckte die Autorität Dr. Kellers und wer diese Theorie kritisirte, zog sich die Ungunst dieser Herren zu. Man kann sich leicht denken, daß die Prozesse von den Gerichten unter dem von Keller geschulten Obergericht und durch die Beredsamkeit der Anwälte, der Herren Furrer, Surber u. A., soviel thunlich zu Gunsten der Gemeinden entschieden und die „Gerechtigkeiten", wenn ihre rechtliche Existenz nicht geläugnet werden konnte, für bloße Servituten erklärt wurden, woraus sich die Loskäuflichkeit derselben und Beschränkung in der Ausübung von selbst ergab. Man darf aber dem Eigenthumsstreit zwischen den Besitzern und den Nichtbesitzern sog. Gerechtigkeiten in ländlichen Gemeinden, welcher sich auf die Benutzung von Allmenden, Rietern oder Wald bezog, nicht verwechseln mit zwei ihrem Wesen nach davon durchaus verschiedenen lobenswerthen, obgleich hin und wieder zu Anständen führenden Operationen. Die erste betrifft die Ausscheidung und Separation der verschiedenen Arten von Gemeindgütern, namentlich des Gemeindgutes im engern Sinne, welches zur Bestreitung administrativer und polizeilicher Ausgaben uud Bedürfnisse bestimmt ist, das Kirchengutes, Armengutes und des oder der in der Gemeinde begriffenen Schulfonds. Die bessere Ordnung des Rechnungswesens und das Interesse der verschiedenen Zwecke, für welche diese Güter bestimmt waren, forderte diese Ausscheidung, welche von Herrn Bürgermeister Hirzel in Ueberein=

stimmung mit andern Mitgliedern des Regierungsrathes und des Rathes des Innern angestrebt wurde; die Einleitung sollte von den Bezirksräthen gemacht werden, ging aber durch die Schwierigkeiten der Sache nur langsam von Statten; die andere Aufgabe, welche bis auf die neueste Zeit an manchen Orten großen Widerstand erfahren hat, betrifft die Ausscheidung des Nutzungsgutes der Bürger nicht als Gerechtigkeitsbesitzer, sondern als Universitas und persönliche Berechtigung der Bürger von den Gütern, welche für öffentliche Zwecke dienen sollen. Dieser Gegenstand ist trefflich beleuchtet in einem am 28. Februar 1862 im Großrathssaale in Zürich gehaltenen und durch den Druck veröffentlichten Akademischen Vortrag von Professor Rüttimann, welcher mit den Zusätzen und Beweisstellen 77 Druckseiten füllt. Insbesondere ist nachgewiesen, was übrigens längst den Geschichtskennern klar geworden, daß in frühern Jahrhunderten Zürich zu Verstärkung seiner Wehrkraft neue Bürger, welche nur einen elenden Schuppen als Wohnung erwarben, sehr willig ins Bürgerrecht aufnahm, und erst diese Aufnahmen erschwerte, als die Stadt durch die Gunst der Zeitläufe zu einer ansehnlichen Herrschaft gelangt war, und daß in Folge dessen auch bloße „Hinterseßen" nicht gern geduldet wurden, die Stadtbürger aber für sich die ausschließliche Benutzung aller öffentlichen Anstalten und Fonds in Anspruch nahmen, wenn gleich diese von der Bürgerschaft nicht gestiftet und ihrer Stiftung nach nicht an das Bürgerrecht geknüpft, sondern ihrer Natur nach für öffentliche Zwecke gewidmet waren, ein Vorgang, welcher noch an vielen

andern Orten der Schweiz analog stattgefunden hat. Indem wir den Grundsätzen Herrn Rüttimanns im Allgemeinen beistimmen, müssen wir die rechtliche Verbindlichkeit und die resolutive Wirkung von Bedingungen anerkennen, welche großmüthigen Schenkungen oder Stiftungen neuerer Zeit zu Gunsten einer Familie oder einer Bürgerschaft beigefügt sind. Die Nichtbeachtung derselben würde begreiflich Andere von solchen Legaten oder Schenkungen abhalten.

Endlich hat mit dem Streite über Gemeindgut und Gerechtigkeit gar nichts gemein, was in neuester Zeit Verfassungen, Gesetze oder Beschlüsse über Errichtung von Einwohnergemeinden und deren Verhältniß zu den Bürgergemeinden festgesetzt haben. Die Fortschritts-Bestrebungen der letzten Jahrzehnte haben großartige Bauten und Einrichtungen aller Art hervorgerufen, welche den sämmtlichen Einwohnern nützen, aber deren immense Kosten aus den bloßen Gemeindgütern und den Steuern der Bürger nicht gedeckt werden könnten. Es ist daher nothwendig, daß alle Einwohner, auch wenn sie nicht Bürger sind, zu Beiträgen verpflichtet werden, aber auch das Stimmrecht und Aufsichtsrecht sowohl über die polizeiliche Verwaltung als über die bezüglichen Rechnungen erhalten.

§ 2.

Ein Konflikt.

Es ist bereits im ersten Abschnitte dieses Bändchens, § 1, pag. 19, erinnert worden, wie die §§ 10 u. 67 der Verfassung und die Gesetze vom 23. Brachmonat 1831 über die Streitigkeiten im Verwaltungsfache und über die

Konflikte die Trennung der administrativen und der richterlichen Kompetenz von Dr. Keller mit Subtilität auf die Spitze getrieben, und Anlaß zu vielfältigen Reibungen und Konflikten gegeben war, und wie bei eintretenden Konflikten eine für jeden einzelnen Fall zu bildende Kommission entscheiden sollte, denn einer der bestehenden Behörden konnte die Kompetenz zur Beurtheilung aller Konflikte nicht zugetheilt werden, weil dieß gegen den Grundsatz der Trennung gerichtet gewesen wäre. Das Gesetz kam zur Anwendung im Jahr 1836 auf folgende Weise: Ein hübsches, in Enge an der Hauptstraße nach dem linken Seeufer liegendes Heimwesen war den minderjährigen Erben eines frühern Besitzers zugefallen. Ein spekulativer Nachbar fand nun, es könnte seinem Vortheil angemessen sein, dieses vortheilhaft gelegene Heimwesen an sich zu bringen, und kaufte es von dem Gemeindrathe, als erstinstanzlicher Waisenbehörde. Da aber die Verwaltung von Vogtgut, insbesondere die Veräußerung von Liegenschaften, von der Ratifikation der oberwaisenamtlichen Behörde abhängig war, so konnte der Verkauf nicht als perfekt betrachtet werden, und es verwendeten sich Freunde der verwaisten Familie, um die Ratifikation durch den Rath des Innern abzuwenden, welche auch wirklich verweigert wurde. Aber der Käufer behauptete, daß der Kauf vom Gemeindrathe unbedingt gut geheißen und die Einmischung des Raths des Innern unbefugt sei; das Bezirksgericht theilte diese Ansicht. Allein der Regierungsrath konnte nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach seiner Geschäftsordnung, sowie nach derjenigen für den Rath des Innern, welche die obervormundschaft-

liche Aufsicht über die Waisengüter dieser Behörde zutheilt, nicht umhin, dieselbe in Behauptung der von ihr vindizirten Ratifikationsbefugniß zu unterstützen, während Dr. Keller, als Präsident des Obergerichtes, diese bestritt und die erworbenen Rechte des Käufers als unbedingt behauptete. So mußte denn nun eben für den einzelnen Fall die in § 67 der Verfassung bezeichnete Kommission gebildet und das im Gesetz vom 23. Brachmonat 1831 vorgezeichnete Verfahren eingeleitet werden, und siehe, der Entscheid der Kommission fiel aus zu Gunsten der Administrativbehörde. Dieses Resultat war um so mehr demüthigend für Dr. Keller, als auch die öffentliche Meinung den Entscheid billigte. An diesem Handel hatte ich mich, als Mitglied des Rathes des Innern, in Verbindung mit Melchior Hirzel und Regierungsrath Hotz lebhaft betheiligt und auch die „N. Z.-Ztg." dazu benutzt, auf die gespannte öffentliche Meinung einzuwirken, was mir einen Preßprozeß zuzog, worüber man die Broschüre nachsehen mag, welche ich herausgab unter dem Titel: „Beitrag zur Statistik der Preßjustiz im Kt. Zürich, 1836."

§ 3.

Aufnahme eines Inventariums über das Vermögen des Klosters Rheinau.

Daß der Regierungsrath von Zürich, welcher von den Bürgermeistern von Muralt und von Wyß präsidirt wurde, die Klöster wie bisher gewähren ließ, brauchen wir nicht zu sagen: er wurde zu diesem bestimmt durch verschiedene Motive. Diese Herren glaubten bona fide, daß

die Klöster in der Schweiz durch den Bundesvertrag von 1816 in ihrem bisherigen Besitzstande anerkannt und durch den Wiener-Kongreß von den Großmächten garantirt seien. Mit dem Kloster Einsiedeln, welches im Kanton Zürich bedeutende Liegenschaften, Gefälle und Collaturen besaß, war das alte Zürich in sehr freundlichem Vernehmen gestanden: der Abt war Ehrenbürger der Stadt und bekannte Zürcher, welche in Einsiedeln sich beim Abte präsentirten, wurden immer gastlich aufgenommen. In Hinsicht auf Wettingen und Rheinau scheute man sich, die ebenfalls garantirten Rechte der katholischen Gemeinden Dietikon und Rheinau zu verletzen. Das Klosterwesen, als ein Zug der sogen. Romantik, hatte die Sympathie unserer Konservativen, welche den Klosterstürmern anderer, namentlich katholischer oder paritätischer Kantone, persönlich abhold waren. In den klerikalen Einflüssen erblickte man eine Kraft, welche unter Umständen auch auf dem politischen Gebiete eine Contre-Revolution begünstigen konnte.

Aber auffallen könnte es, daß nach dem Siege des Basserstorfer-Schutzvereins, der Partei Keller, Wilhelm Füßli, Fierz, Ulrich, und als die konservativen Elemente ausgetreten waren, nunmehr der Regierungsrath von Zürich Anstand nahm, der Vollziehung der Badener-Konferenz-Artikel, so weit sie auch die Verwaltung der Klostergüter und nach Umständen Säkularisation derselben betraf, beizupflichten und nicht vielmehr durch sein Beispiel die Behörden anderer Kantone zu ermuthigen; namentlich wäre von dem revolutionären Eduard Sulzer als Finanzmann dieses zu erwarten gewesen. Allein das Räthsel dieses

Zauderns und Schwankens ist leicht zu lösen. Ich erinnere, daß Hegetschweiler, wie oben gesagt ist, auch mit dem Kloster Einsiedeln gut stand, was man auf verschiedene Weise erklären kann. Eduard Sulzer legte nachher ein Geständniß ab, welches seine persönlichen Motive deutlich verrieth. Auch bei dem für radikal gehaltenen Regierungsrathe in Zürich war das traditionelle Bestreben herrschend, die Politik der Mäßigung und Vermittlung auf die Fahne zu schreiben.

Der Abt zu Rheinau, Schaller, war Bruder eines bei den Liberalen geachteten Staatsmannes in Freiburg, welchen man durch die Begünstigung des Abtes berücksichtigte. Endlich war der Pater Großkeller des Klosters ein gewandter Diplomat, welcher bei seinen Besuchen in Zürich die Paniers mit Flaschen des ausgesuchten, im sog. Korb (einem Rebberg des Klosters) wachsenden Tokayer-Weines, wenn nicht anders, als überzeugende Beweismittel benutzte. Aber als die von der Badener-Konferenz am 20. Januar 1834 vereinbarten Bestimmungen in den meisten der repräsentirten Kantone, wenigstens faktisch, geltend gemacht wurden, als die Unruhen, welche 1835 von den Agenten der Kurie und des ultramontanen Klerus angestiftet worden, die Aufhebung der Klöster Wettingen, Muri, des Kapuzinerklosters in Baden, der Frauenklöster Hermetschweil und Fahr nach sich gezogen hatten, als im Kanton Thurgau 1835 der Antrag Bomhausers auf Aufhebung aller Klöster erheblich erklärt, das Kloster Paradies wirklich aufgehoben, die übrigen Klöster beschränkt, im Kanton St. Gallen Pfäffers durch Beschluß des Großen Rathes 1837 unter Staatsverwaltung gesetzt und 1838 säkularisirt wurde, durfte

Zürich, wenn es nicht entschieden die Parthei der Kurie und der Klöster ergreifen wollte, auch nicht unterlassen, einen Schritt zu thun; der Regierungsrath entschloß sich daher, eine Kommission nach Rheinau abzuordnen, welche ein genaues Inventar über das Vermögen des Klosters aufzunehmen hätte, damit auf Grundlage desselben über die Verwaltung verfügt, die fernere Aufnahme von Novizen untersagt und allfällig die Mönche pensionirt werden können. Der Regierungsrath beliebte, zu dieser Inventirung den Hrn. Regierungsrath Hotz und meine Wenigkeit zu beauftragen, vermuthlich, weil andere Herren aus verschiedenen Gründen sich der Vollziehung dieses mühsamen und in gewissen Hinsichten etwas peinlichen Auftrages nicht gerne unterzogen hätten. Wir reisten also glücklich ab, und da der Abt und Konvent gegen den Beschluß eine Protestation eingelegt hatten, so wurde Herr Staatsrath Melchior Sulzer kommittirt, um uns bei dem Konvente einzuführen und Namens der Regierung mit Nachdruck die geistlichen Herren zu ermahnen, in ihrem eigenen Interesse sich zu fügen und uns keine Hindernisse in den Weg zu legen. Dieses erfüllte er in einem wahrhaft imperialistischen Styl und wir wurden sämmtlich von den Herren des Konvents gastfreundlich zu der wohl besetzten Tafel eingeladen. Auch benahmen sich während der ganzen Zeit unserer Anwesenheit der Abt und die Konventualen mit Höflichkeit; der Pater Großkeller bestrebte sich sogar, unsere Freundschaft zu gewinnen. Ich bestrebte mich ebenfalls, durch Höflichzeit und Delikatesse die peinlichen Gefühle der Klosterherren möglichst zu schonen, während mein Herr Kollege dieses

für unpassend achtete und in seiner Handlungsweise einen gewissen rohen Haß gegen alle Mönche empfinden ließ. Da die Bevölkerung des kleinen Städtchens oder Fleckens Rheinau in der Mehrzahl reformirt war, so fiel es nicht schwer, unter Beihülfe der Laienbrüder und Knechte des Klosters, die Aufnahme eines vollständigen Inventariums zu bewerkstelligen. Mein Herr Kollege ließ die zum Handel bestimmten Weinvorräthe in den großen Fässern abstechen und taxiren; zu seiner Ehre muß ich bemerken, daß er nicht karg einen schönen Vorrath guter und geringer Weine für den Konsum der Herren Konventualen, ihrer Ehrengäste und ihres Dienstpersonals frei ließ. Ich belustigte mich mit ihm, die riesenartigen Mutterschweine des Gotteshauses zu bewundern, welche sich cum dignitate aufrichteten und in gravitätisch sitzender Stellung beinahe die Höhe eines Rindes erreichten. Es versteht sich, daß die Zugpferde und das Rindvieh, welches sich in den Lehn- und Pachthöfen vorfand, nicht außer Acht gelassen wurden. Es ergab sich, daß diese Pachthöfe um geringe Pachtzinse an katholische Familien vergeben waren, welche den Herren Konventualen besondere Dienste geleistet hatten oder noch leisteten. Die Güter waren schlecht bebaut, hatten aber auch eine dünne Ackerkruste, welche zur Unterlage nichts als Geschiebe hatte, welches der Rhein früher zuschwemmte. Der Holzbestand war meist Tannenwald, von geringem Schlage, wie in dieser Gegend meist der Fall war. Ich widmete meine Aufmerksamkeit besonders den Merkwürdigkeiten des Klosters: die Kirche mit ihren schönen Thürmen enthielt keine bedeutenden Kunstwerke; niedlich war die kleine, mit

Muschelwerk mosaikartig verzierte Kapelle an der Spitze der von den Krümmungen des Rheins gebildeten Halbinsel. Aber vorzüglich interessant war für mich die Bibliothek und die Kunst-Sammlung. Der Mönch, welcher die Funktionen des Bibliothekars versah, erwies sich sehr gefällig, uns alles vorzuweisen, aber begreiflich hätte die Zeit nicht erlaubt einen Katalog anzufertigen, und Herr Hotz achtete diese Gegenstände für untergeordnet in Vergleichung mit den Weinfässern und Mutterschweinen. Es ist bekannt, daß das Gotteshaus einst eine an Handschriften reiche Bibliothek und noch in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts gelehrte Kapitulare und Archivare besaß, welche verdienstvolle literarische Arbeiten hinterließen, wovon nur der kleinere Theil im Druck erschien; ob diese Manuskripte noch vorhanden waren, kann ich nicht angeben. Seit der Revolution beschäftigten sich die Mönche wenig mehr mit solchen pedantischen Beschäftigungen, um in dieser Periode von Wirren und Besorgnissen sich der Sorge für leiblichen Komfort und klerikalen Gaukeleien oder Umtrieben zu widmen. Unser Bibliothekar schien eine löbliche Ausnahme zu machen. Ich nahm bei der kurz zugemessenen Zeit Notiz von einigen Gegenständen, welche ich gewünscht hätte, für die Bibliothek unserer Hochschule und kantonalen Sammlungen zu sichern. Ich kann mich nicht ohne Bedauern, daß diese Wünsche vereitelt wurden, einiger Gegenstände erinnern. In Duodezformat war ein Bändchen kalligraphisch beschriebener und in den Rubriken und Anfangsbuchstaben der Kapitel mit zierlichen Miniaturgemälden vom schönsten Kolorit verzierter Blätter vom schönsten weißen

Pergament. Ich muß bekennen, daß ich mich nicht erinnere, ob ein Brevier oder das Neue Testament den Inhalt bildete; ich besaß nicht die nöthigen archäologischen Kenntnisse, um das Alter oder die Herkunft dieses Manuscriptes zu beurtheilen und noch weniger könnte ich angeben, ob es ein Palimpsest war und ob vielleicht durch Zerstörung der niedlichen Miniaturen ein Fragment von Gajus oder Aehnliches hätte zum Vorschein gebracht werden können. Von hohem Kunstwerthe erschien mir ein Schnitzwerk von Elfenbein, ca. 1½ Fuß Höhe, welches die Kreuz-Abnahme vorstellte und das ich bewunderte, obgleich ich früher in Paris viele schöne Bilder gesehen hatte. Bemerkenswerth war eine in einem großen Karton enthaltene, sehr reiche Sammlung von Karrikaturen aller Art, welche größtentheils auf Politik und politische Männer Bezug hatten; indessen befanden sich darunter auch Stücke, welche hätten glauben lassen können, daß Priapus der Schutzpatron des Klosters sei. Auch Sammlungen von Kupferstichen zur Beleuchtung der Kunstgeschichte waren vorhanden. Es verlautete, daß ein großer Theil dieser Gegenstände, welche leicht verkäuflich waren, bald nach unserer Abreise in die Hände guter Freunde in Schaffhausen geliefert wurden. Der Abt erlaubte sich, Beliebiges, als zu seinem Peculium gehörig, zu reklamiren und darüber zu disponiren, wozu er doch kein Recht hatte. Hinsichtlich der Klosterbibliothek wußte ich bis vor Kurzem nicht, was aus derselben überhaupt geworden war. Zunächst schlug Eduard Sulzer die Hand über die Verwaltung des Klosters Rheinau, wie ich weiter unten berichten werde. Die spätere September-Regierung hatte in ihrer mißlichen Stellung

keine Zeit, solchen Dingen ihre Aufmerksamkeit zu widmen, wenn sie auch nicht ohnehin mit den klerikalen Tendenzen befreundet gewesen wäre. Am wenigsten kann man Bluntschli zutrauen, daß er für die Interessen unserer wissenschaftlichen Anstalten gesorgt hätte. Ob oder wie die nach dem Sturz der September-Regierung an's Ruder gelangten Staatsmänner in dieser Sache etwas gethan oder gesorgt haben, ist mir unbekannt. Jene Zeit war so unruhig, daß wohl kaum an Solches gedacht wurde und Manche, in deren Stellung es zunächst gelegen wäre, hatten den Sinn und die erforderlichen Kenntnisse nicht dafür. Inzwischen ist diese reiche Bibliothek in den letzten Jahren unter Leitung des Herrn Professor Dr. Fritzsche hieher gebracht und mit der Kantonalbibliothek vereinigt worden.

Ich orientirte mich auch beinebens hinsichtlich der dem Großherzogthum Baden gegenüber bestehenden Grenzmarche, theils weil wir mit Behutsamkeit die jenseitigen Klostergüter beaugenscheinigen mußten, theils im politischen Interesse. Es ergab sich, daß die nach Jestetten führende Brücke bis an das jenseitige Ufer zum Kanton Zürich gehörte. Dann machte ich auch meine auf die vorgeschichtlichen Zeiten gerichteten Betrachtungen über die Veränderungen in der Beschaffenheit des Landes in unsern Gegenden. Da ich, so wie Herr Hotz, mich überzeugt hatte, daß in den Flächen, auf welchen sich die Pachthöfe des Klosters befanden, das Geschiebe und Gerölle, welches der Fluß aus obern Schweizergegenden und dem Hochgebirge herabflößt, beinahe überall in dichten Schichten den Grund bilde, und da meines Wissens kein römischer oder

griechischer Geschichtschreiber, Geograph oder Poet den Rheinfall erwähnt, welcher in neuern Zeiten als eines der interessantesten Schauspiele von Fremden und Einheimischen bewundert worden ist und sicher auch damals nicht unbeachtet geblieben wäre, so gewann ich die Ueberzeugung, daß bis zum Ende der Römerherrschaft der Felsen, welcher jetzt durch mehrere Lücken dem wogenden Strom einen brausenden Abfluß gestattet, einen festen Damm von einem Ufer zum andern gebildet habe, wodurch der Rhein seinen Ausweg durch die Flächen unterhalb suchen mußte, worauf auch die noch jetzt bestehenden Krümmungen des Flusses hindeuten. Ich vermuthe daher, daß erst in den finstersten Perioden des Mittelalters, zur Zeit des Einbruches von Allemannen und Hunnen, jener Damm endlich durch die Gewalt des aufgestauten Wassers durchbrochen wurde und nach Entstehung des Rheinfalls die Fläche theilweise wieder trocken wurde. Aber ich kann nicht umhin, hier noch eine weitere Vermuthung von umfassender Bedeutung anzuknüpfen, die ich indessen nur als Vermuthung aufstelle. Es ist bekannt, daß die in neuern Zeiten entdeckten und mit Sorgfalt und Scharfsinn kommentirten Pfahlbauten sich unter dem Niveau des jetzigen Terrains befinden, woraus zu schließen ist, daß dasselbe während einer Reihe von Jahrhunderten sich allmälig erhöht habe. Dafür zeugen auch zwei Thatsachen, die früher, als ich Oberamtmann in Grüningen war, zu meiner Kenntniß kamen: Es wurde in dem Torfriede bei Robenhausen, zwischen dem Greifen- und Pfäffikersee, beim Torfgraben in der Tiefe von etwa 8 Fuß ein großer küpferner Kessel ausgegraben, in welchem mehrere zinnene

Gefässe, je eines in dem andern, eingeschlossen waren. Die Finder machten hievon geziemende Anzeige, doch ohne zu bemerken, ob nicht etwa in den zinnernen Schüsseln sich Münzen oder Aehnliches befunden. Der zusammengenietete Kessel und die Schüsseln wurden in das Schloß gebracht und, nachdem ich von dem Funde Anzeige an die Behörde in Zürich gemacht, wurden jene als Alterthümer dorthin gebracht; es hieß, sie seien als Gefässe erklärt worden, welche ein römisches Feldlager zurückgelassen haben müsse. Die andere Thatsache ist die Entdeckung von Gräbern in einem Steinbruche zwischen Grüningen und Goßau. Ueber die Gräber hatte sich eine mehrere Fuß mächtige Schicht von lockerem Sandstein gebildet. Nach Beschaffenheit der vorgefundenen eisernen Waffen, Dolche, Pfeilspitzen, mögen hier eindringende Allemanen begraben worden sein. Diese Erhöhung der Oberfläche wurde nicht durch vulkanische Ereignisse bewirkt, sondern muß während des Verlaufs von Jahrhunderten durch das Wuchern von Kräutern und Moosen, von Winden herbeigeführtem Flugsande und ähnliche Ursachen entstanden sein. Aber ich kann mir nicht versagen, im Gegensatz zu diesen Erhöhungen eine Vermuthung zu wagen, auf die ich oft als Oberamtmann von Grüningen durch den Ueberblick der ganzen Gegend geführt wurde und für die ich glaubte eine neue Bestätigung in Rheinau oder bei der Reise nach Feuerthalen (wegen der Rheinschifffahrtanstände) gefunden zu haben. Es ist bekannt, daß man annimmt, es haben sich früher in unsern Gebirgsgegenden in manchen Querthälern Wasserbecken vorgefunden, welche in Folge eines Durchbruches Abfluß gefunden und entweder

ganz verschwunden oder auf einen kleinern Umfang begrenzt wurden. Es ist keine neue Hypothese und der Augenschein möchte auch den Laien überzeugen, daß früher der Rigi (Regina montium) eine rings von See umflossene Insel war und erst später durch bessern Abfluß der Flüsse mit dem Thale von Lowerz verbunden wurde. Nun habe ich vermuthet, ehe die Felswand zwischen Fläsch beim Luzien-steig und Sargans durchbrochen war, haben die Gewässer, welche aus Graubünden herabfließen, sich in den Wallen-stadtersee ergießen oder vielmehr das ganze Thal von Sar-gans, besonders beim Schmelzen des Schnees oder anhal-tenden Regenströmen, in einen See verwandeln müssen. Zwar nur im Kleinen muß etwas Aehnliches der Fall gewesen sein, ehe die vom Tößstock und Wald herfließende Jona sich bei Rüti den Abfluß verschaffen und ihren Weg in den Zürchersee oberhalb Rapperschweil finden konnte. Diese Wasser müssen die Flächen zwischen Tann bei Dürnten und den Seen unterhalb Wetzikon bedeckt haben und die ganze auch von der Allmannskette her verstärkte Wasser-masse wird mit den Glattgegenden zusammengehangen sein. Wenn nun in jenen vorhistorischen Zeiten, die ich hier immer im Auge habe, auch der Felsendamm zu Baden zwischen der jetzigen Schloßruine und der Lägern noch nicht durchbrochen war, so mag man nach einem Blick auf die Landkarte sich eine Vorstellung machen, wie viel des jetzt trockenen Landes in dieser weiten Gegend früher See oder Sumpf gewesen sei. Ich glaube nun, während meines Aufenthaltes in der Gegend des Rheinfalls, eine Wahr-nehmung gemacht zu haben, welche mich in der Vermu-

thung bestärkte, daß ehemals der Wasserspiegel in unserer Gegend bedeutend höher gewesen sei. Gegenüber dem Schlosse Laufen ist eine nicht unbedeutende ziemlich steil ansteigende Anhöhe, auf welcher sich am Abhange gegen den Rhein, etwa 200 Fuß über dem jetzigen Wasserspiegel, eine kleine Häusergruppe befindet, deren Einwohner sich seit unvordenklichen Zeiten mit der Schifffahrt und dem Lachsfang ernährten. Dieser Weiler heißt Nohl, wovon die Etymologie nicht unwahrscheinlich *Ναυλις* (Naulis), d. h. Schifflände, Schiffstation ist. Warum hätten diese Leute nicht ihren Wohnsitz vortheilhafter am Gestade des Flusses gewählt, wenn der Wasserspiegel früher nicht bis in die Nähe ihrer Wohnungen gereicht hätte? Und dieses scheint bestätigt dadurch, daß (wenigstens zur Zeit meiner Wahrnehmungen) der Landesfußweg von Nohl zu beiden Seiten in gleicher Höhe fortläuft. Woher die Aventuriers kamen, welche hier in pelasgischer Sprache eine Schiffstation etablirten, darüber lasse ich Gelehrten die Conjecturen. Bekannt ist, daß auch in uralten Zeiten das Suchen nach Edelmetallen, Bernstein u. drgl. und die Handels- oder Tauschgeschäfte Griechen und andere Völker weit leiteten. Ueber den vorstehenden philosophischen Spekulationen hätte ich beinahe ein Incidens vergessen, welches sich bei der Vollziehung unsers Auftrages begeben hat. Nicht ein unbedeutender Theil der Güter und Gefälle des Klosters Rheinau war zu Mammern im Kanton Thurgau gelegen, wo in dem Schloßgebäude zwei rheinauische Konventualen, der eine als Statthalter, der andere als Pfarrer zu wohnen pflegten. Wir glaubten uns verpflichtet, auch dorthin uns

zu verfügen, um unser Inventarium vollständig aufzunehmen, hielten aber für klug, unser Vorhaben geheim zu halten und die Reise am frühen Morgen in unserm Wagen anzutreten, damit nicht von Rheinau dorthin berichtet und Manches bei Seite geschafft würde. Es befand sich damals nur der Statthalter in Mammern, ein junger feuriger Mönch; es empfing uns eine vorgebliche Köchin, eine von Ansehen nicht unebene junge und wohlgekleidete Person, welche sagte, sie wolle uns bei dem Herrn Statthalter anmelden; als Wartzimmer wies sie uns das Schlafzimmer des Herrn Statthalters an, in welchem sich das noch warme Bett und in demselben die Nachtmütze und die Jacke der Köchin befand, was mich und meinen Kollegen überzeugte, wie der fromme Herr sein Keuschheitsgelübde erfüllte. Nachdem wir auch hier den ganzen Tag fleißig unserer Arbeit und der Besichtigung der Grundstücke und Wälder gewidmet, beschlossen wir, unser Nachtquartier in Konstanz zu nehmen, wo ich zum ersten Male bei herrlichem Wetter und hellem Himmel den Bodensee erblickte und mit Neugierde das alte Gebäude besichtigte, in welchem die Väter des Konzils und die Verurtheiler des Huß und Hieronymus von Prag ihre Sitzungen hielten.

Doch es ist Zeit, daß ich mit meinem Kollegen, Herrn Hotz, von Rheinau Abschied nehme und nach Zürich zurückkehre, wo aber die Resultate unserer Inventirung und unsere Anträge nicht die Aufnahme fanden, auf die wir glaubten hoffen zu dürfen. Niemand wird denken, daß ich für meine Person irgend Lust gehabt hätte, mich persönlich mit der Verwaltung der Rheinauer-Oekonomie zu befassen,

wenn mir auch die Mission nicht unangenehm war. Aber ich hätte mich weder auf längere Zeit ohne widerwärtige Reibungen mit den Konventualen vertragen können, noch war ich geneigt, meine Thätigkeit als Professor und Publizist einer Administration aufzuopfern, wozu ich die nöthige Befähigung mir nicht zugetraut hätte. Ich glaube auch nicht, daß Herr Regierungsrath Hotz auf die Stelle des Administrators aspirirte. Aber wir merkten bald, daß der Wind sich gedreht hatte. Herr Staatsrath Eduard Sulzer scheute sich nicht zu sagen, er habe immer die Besorgung der Oekonomie von Rheinau als sein Sondergut betrachtet. Die Motive, welche so lange die maßgebenden Mitglieder des Regierungsrathes abgehalten hatten, einen Schritt in dieser Sache zu thun, hatten wieder ihre frühere hemmende Kraft gewonnen und waren ohne Zweifel in der Zwischenzeit durch die Thätigkeit des Pater Großkeller, welcher, wie wir vernahmen, noch vor unserer Rückkehr in Zürich gewesen war und Besuche gemacht hatte, und der Patrone des Abts und der Klöster noch mehr verstärkt worden. Herr Bürgermeister Hirzel nahm unsere Berichte, Tabellen und Anträge in das Portefeuille, um sie dort schlafen zu lassen. Als die Sache zur Befriedigung aller Interessenten abgekartet war, wurde ein Regulativ beschlossen, welches die Konventualen zufrieden stellte und die Administration dem Herrn Staatsrath, welcher dieselbe als sein Sondergut betrachtete, übergab und welcher gewußt haben wird, den beliebten „Korbwein“ mit Andern zu theilen. Er sandte als Delegirten, welcher dort stationirte und die Gefälle und andere Intraden bezog, einen Untergeordneten, welcher ihm

verantwortlich war. So endigte dieses Possenspiel. Herr Hotz und ich sahen uns, nachdem wir in guten Treuen gearbeitet, getäuscht.

Vierter Abschnitt.

Die auswärtigen Angelegenheiten.

§ 1.

Einleitung.

Als Einleitung, zum bessern Verständniß der folgenden auf eigene Wissenschaft und Theilnahme gegründeten geschichtlichen Darstellung, verweise ich auf folgende Abschnitte bei Feddersen (Geschichte der schweizer. Regeneration) in möglichster Abkürzung und mit einigen Bemerkungen, welche der Zusammenhang mit den folgenden Paragraphen dieses Abschnittes erfordert.

1. Die von der vorörtlichen Behörde in Bern auf den 23. Dezember 1831 einberufene außerordentliche Tagsatzung, pag. 50 ff., erklärte, daß es jedem eidgenössischen Stande kraft seiner Souveränität freistehe, die von ihm nothwendig und zweckmäßig erachteten Abänderungen in der Kantonsverfassung vorzunehmen, sobald dieselben dem Bundesvertrage nicht zuwider seien, und zugleich Maßregeln beschloß, um nöthigenfalls die Selbstständigkeit und Neutralität der Schweiz mit Kraft zu vertheidigen.

Da diese Neutralitätserklärung von den nordischen Mächten mehr oder wenig spitzig beantwortet wurde und der französische Minister des Auswärtigen, Sebastiani, der Schweiz seine Hülfe zusicherte, worunter sich die Absicht versteckte, die Schweiz zu okkupiren, so erklärte der nunmehrige Bundespräsident Amrhyn in Luzern dem französischen Geschäftsträger, daß man den Beweis fortdauernden Wohlwollens für die Schweiz mit Dank annehme, aber jeden Angriff auf ihr neutrales Gebiet, woher er auch immer kommen möge, abzuwehren entschlossen sei, da jede wirklich geleistete Hülfe eine Verletzung der Neutralität nach sich ziehen müsse. Die gefürchteten Kriegswolken verzogen sich, weil einerseits die Revolution in Polen Rußland lähmte und anderseits die Julidynastie in ihrem dynastischen Interesse eine eigennützige Friedenspolitik entwickelte. (Feddersen, pag. 59—64.)

2. Fremde Interventionsgelüste, die sich im Jahre 1832 kund gaben, aber bei der einmüthigen festen Haltung der Schweiz sich wieder in Nichts auflösten, wobei Frankreich durch seine zweideutige Politik der Schweiz eine feste Stütze entzog, indem es offiziell die H. Allianz unterstützte aber unter der Hand die feste Haltung der Schweiz ermuthigte und eben dadurch neuerdings Hoffnungen erweckte, welche ihr Verlegenheiten zuzogen. (Feddersen, pag. 124—128.)

3. Die Polen und eine erste fremde Note. Die vorörtliche Leitung war mit dem Jahre 1833 auf Zürich übergegangen. Da rückten am 9. April eine Schaar polnischer Flüchtlinge bei Saignelégier im Leberberge in die Schweiz ein. Das Korps, 380 Mann stark, wenn auch

in bürgerlicher Kleidung, war militärisch organisirt, mit Säbeln bewaffnet, unter Führung der Obersten Oborski und Antonini, und hatte am 7. Abends Besançon verlassen, ohne von den französischen Behörden am Zuge verhindert zu werden. Vor ihrem Abmarsche erhielten sie 15,000 Frkn., welche nach den einen Angaben von der Pariser-Propaganda gesandt waren; nach der Behauptung eines französischen Blattes wäre es eine Kollekte von Polen gewesen, die General Dwerniki übersandt habe. Kleinere Haufen Dwerniker folgten, so daß die Zahl auf nahezu 500 wuchs. Der Aufbruch stand in Verbindung mit revolutionären Verschwörungen und Schilderhebungen in Deutschland. Jene polnische Schaar hatte die Bestimmung gehabt, durch die Schweiz nach dem südlichen Deutschland zu rücken, um der erwarteten Revolution als Sukkurs zu dienen. In Frankreich waren sie durch Schmälerung der Subsidien und strengere Polizeiaufsicht zum Fortgehen veranlaßt worden. Einer der politischen Chefs derselben eilte nach Zürich, um bei der Tagsatzung um das schweizerische Asyl nachzusuchen. Die Regierung von Bern wandte sich an den Vorort, damit der Uebertritt als eidgenössische Angelegenheit behandelt werde. Der Vorort erklärte, die Erledigung der Sache gehöre in das Gebiet der Kantone, die Aufnahme eines solchen förmlich organisirten Korps gefährde die innere Sicherheit und die Neutralität der Schweiz, Bern möge daher dafür sorgen, daß die polnischen Flüchtlinge wieder über die Grenze geführt werden. Den gleichen Standpunkt nahm die Tagsatzung ein. Aber von französischer Seite weigerte man sich, die Polen wieder aufzunehmen und diese

sträubten sich, um die Erlaubniß zur Rückkehr zu bitten. Da andere Kantone keine Lust hatten, sich den Flüchtlingen zu öffnen, so fiel auf Bern allein die Last und der Vorwurf des Einverständnisses mit dem projektirten Durchzug, da man die Fremdlinge (d. h. ein militärisch organisirtes und bewaffnetes Korps!!) nicht mit Bajonetten zurückgewiesen hatte. Für die Konservativen war es ausgemachte Sache, daß sie gerufene Hülfstruppen der schweizerischen Nationalpartei, der Radikalen, waren. Auch liberale Staatsmänner richteten harte Anklagen gegen die Bernerpatrioten, welche laut ihre Sympathieen für die Vertriebenen der heldenmüthigen Nation zu erkennen gaben. Am 15. Mai kam von Frankfurt eine Note, worin der deutsche Bund das Recht in Anspruch nahm, „von den Nachbarstaaten, mit welchen er in freundschaftlichen Verhältnissen stehe, zu verlangen, daß auf ihrem Grund und Boden sich nicht Heerde der Verschwörung bilden", widrigenfalls er zu seiner Sicherstellung „unvermeidliche Maßregeln" treffen werde. Unterdessen that der Vorort alles Mögliche, um die französische Regierung zu bewegen, die Polen wieder aufzunehmen. Allein hier zeigte man sich bloß geneigt, für Fortschaffung der Flüchtlinge nach England oder Amerika, jedoch nicht über französisches Gebiet, mit Subsidien an die Hand zu gehen. Der Große Rath des Kantons Bern beschloß, die Staatsunterstützung bloß noch bis zum 15. Juli fortdauern zu lassen. (Feddersen, pag. 148, ff.) (Wir können nicht umhin zu bemerken, daß der Verfasser in dieser Angelegenheit seine Parteinahme für die Sympathie-Politik der schweizerischen Radikalen an den Tag legt.) (Der Savoyer-

zug, pag. 192—200.) Unterhandlungen mit dem deutschen Bunde zu Fortschaffung der Flüchtlinge den Rhein hinunter führten zu keinem Ziel. Die Polen wollten sich nicht in jedes beliebige Land spediren lassen und in Bern weigerte man sich, ihnen Zwang anzulegen. Eine Zeit lang verlängerte die Berner-Regierung die Staatsunterstützung auf liberale Weise. Gegen Ende des Jahres indeß forderte sie die Polen ernstlicher auf, von der unterdessen unter gewissen Bedingungen gestatteten Rückkehr nach Frankreich Gebrauch zu machen. Ein Theil willigte jetzt ein, ein anderer Theil ließ sich zu keiner Bittschrift an die französische Regierung bewegen. So blieben noch gegen 200 Polen. Unterdessen sammelte sich in der Schweiz eine größere Anzahl von Flüchtlingen aus andern Ländern, aus Italien und Deutschland. (Zusätze des Verfassers dieser Memoiren: Schon früher war das am 18. Oktober gefeierte Wartburgsfest und die hierauf gegen mehrere Theilnehmer eingeleiteten Untersuchungen Veranlassung, daß Follen und Oken sich in die Schweiz flüchteten, wo sie indeß sich wissenschaftlichen Bestrebungen widmeten, aber immerhin durch ihre Druckschriften die deutschen Gewalthaber reizten. Auch die Gebrüder Snell kamen um jene Zeit in die Schweiz. Zwar soll L. Snell nach der Versicherung eines Freundes sich zuerst in England und Belgien aufgehalten haben. Jedenfalls trat er mit den gegen die Nachbarstaaten konspirirenden Flüchtlingen in keine Gemeinschaft, indem er sich mehr der Beförderung radikaler Theorieen in der Schweiz selbst widmete. Sartorius zog sich ganz auf das wissenschaftliche Gebiet zurück. Später langten in Folge des

Hambacherfestes, welches am 27. Mai 1832 begangen wurde und als eine revolutionäre Demonstration gegen die bestehende Ordnung und die Regierungen Deutschlands betrachtet wurde und daher kräftige Repressiv-Maßregeln zur Folge hatte und ungefähr ein Jahr später, in Folge des Frankfurter Attentats, 3. April 1833, zahlreiche Flüge von Flüchtlingen an, welche nach ihren Antecedentien von den deutschen Regierungen als gefährliche und zu neuen Unternehmungen geneigte Feinde betrachtet werden durften, deren Aufenthalt in der Schweiz und auf der Grenze ihnen nicht gleichgültig sein konnte.) „Das Gros dieser Flüchtlinge," fährt Feddersen fort, „blieb so zu sagen auf dem revolutionären Piket, indem es immer Hoffnungen auf neue Erhebungen nährte und zu dem Ende schlagfertig stand. Die verschiedenen Nationalitäten traten in nähere Verbindung und schmiedeten gemeinsame Pläne." (Auch beim Hambacherfeste hatten sich Polen eingefunden und beim Frankfurter Attentat waren ebenfalls Polen betheiligt.) In der Schweiz selbst, wo man in der Zeit der aufgeregten Parteikämpfe von den allgemeinen Freiheits-Ideen mit ergriffen war und im Absolutismus auch einen eigenen Feind sah, ermuthigte man von patriotischer Seite (d. h. von Seite der Radikalen oder Nationalen) durch offene Sympathieen, ohne die Neutralität strenge abzuwägen, (die eigenen Worte Feddersens, worin liegt, daß diejenigen, welche die Neutralität der Schweiz zu wahren suchten, diese Kundgebungen der „Patrioten" mißbilligen mußten). Im Anfang des Jahres 1834 fiel ein Hauptaugenmerk auf das Königreich Sardinien, wo eine

Insurrektion am ehesten Erfolg zu versprechen schien. Durch einen Einfall in Savoyen hoffte man die Flamme zum Ausbruche zu bringen. Die Seele der Unternehmung war Mazzini, Flüchtling schon seit 1831 (welcher hier sehr gepriesen wird). Für die militärische Leitung war einer der Chefs in der polnischen Revolution, General Romarino, gewonnen. In der Nacht vom 31. Jan. auf den 1. Febr. 1834 sollte der Einbruch auf sardinisches Gebiet erfolgen und hier die Fahne der Revolution aufgepflanzt werden. Die Anstalten zum Abmarsche machten sich fast offenkundig. Der Ansammlung der Flüchtlinge wurden wenig Hindernisse in den Weg gelegt. Die Polen konnten ruhig aus dem Kanton Bern fortgehen. Die Regierung machte erst hinterher Anzeige an den Vorort und die Genferbehörde. Von Zürich kam eine Schaar deutscher Flüchtlinge und Studenten und zog durch Bern unter den lauten Begrüßungen einer Volksmenge (folgt nun die bekannte Geschichte des Einfalls in Savoyen, der Begünstigung durch die Radikalen in den Kantonen Waadt und Genf, des schmählichen Ausgangs, des zweideutigen oder verrätherischen Verhaltens des Generals Romarino, welcher seinen Lohn, 40,000 Frkn., vorher eingestrichen hatte und von seinen Leuten desertirte). Die ganze Kolonne mußte unverrichteter Dinge auf Genfergebiet zurückkehren. Hier hatten jetzt die Behörden den schwierigsten Stand. Auch nach dem Scheitern der Unternehmung zeigte die Bevölkerung eine stürmische Theilnahme und widersetzte sich den Maßregeln zu Gefangenhaltung und Fortführung der Leute. Die gesammte Miliz mußte aufgeboten, Genf wie in Kriegs-

zustand versetzt werden, bis es gelang, die gestörte Ordnung wieder herzustellen. Die fremde Mannschaft wurde hierauf in's Innere der Schweiz gebracht.... So lief der ganze Streich kläglich ab und erhielt einen abenteuerlichen Charakter.... Bei dem theilweisen Vorschub, den das Unternehmen durch die Sympathieen in der schweizerischen Bevölkerung (d. h. bei einem Theile) und die Unthätigkeit einzelner Behörden erhalten hatte, wurde die Schweiz eines schweren Neutralitätsbruches angeklagt und als revolutionärer Heerd dargestellt, der die Ruhe aller Staaten bedrohe. (Wir schalten hier ein, daß die von Zürich gekommenen Studenten, unter welchen sich die Söhne des Staatsraths Hegetschweiler befunden haben sollen, nachdem sie in Bern fêtirt worden, gemüthlich den Marsch weiter fortsetzten, vermuthlich um als Nachtrab zu dienen, so daß sie rechtzeitig in Lausanne anlangten, als die Geschichte vorüber war. Ein in Zürich als vornehmer Herr lebender Italiener, Ugoni, mir als wissenschaftlich sehr gebildet, werth, entschuldigte seine bei dem Einfall betheiligten Landsleute, welche beim Fliehen nicht die Hintersten waren, indem er sagte, daß dieselben, an allen Komfort gewöhnt, durch den frostigen Bivouak ganz entkräftet waren. Wir kümmern uns nicht um die räthselhaften Verhältnisse der Pariser-Propaganda oder Carbonari zur französischen Regierung und zu dem jungen Europa, indem wir hier einzig die immerhin auffallende Thatsache verzeichnen, daß im Dezember 1833 und im Januar 1834 vor dem Savoyerzug Summen in gemünztem Gold und Silber über die französische Grenze kamen [nach Angabe der Journale

870,000 Frkn.] und daß der französische Gesandte Rumigny sich doppelzüngig benahm, da er selbst unter dem Einfluße zweier streitenden Tendenzen bei der französischen Regierung stand); über das Verhältniß der hohen Universal-Venta in Paris zum jungen Europa und dessen Sectionen findet man einige Andeutungen bei Feddersen pag. 229 ff. Nachdem bereits am 20. Februar eine konfidentielle Mittheilung von Oesterreich vorangegangen war, öffnete das benachbarte Baden den Reigen förmlicher Begehren, Sardinien folgte, dann kam erst die Hauptladung derber Noten vom deutschen Bundestag, von Oesterreich, Bayern, Würtemberg, wiederholt von Baden, vom Königreich beider Sizilien, von Preußen, Rußland. Fast alle diese Noten verlangten nicht nur die Entfernung aller bei dem Attentat wirklich betheiligten fremden, sondern aller Flüchtlinge, „welche auf directe oder indirecte Weise zur Störung der Ruhe der Nachbarstaaten hinwirken." Zum Theil richteten sie sich auch gegen die freie Presse. Zwangsmaßregeln wurden in Aussicht gestellt, beim ersten Anklopfen hatte sich der Vorort beeilt, durch Kreisschreiben die Stände aufzufordern, alle diejenigen Flüchtlinge, die an dem Savoyerzug wirklich thätigen Antheil genommen, des fernern Asyles in der Schweiz verlustig zu erklären und von dem schweizerischen Gebiete zu entfernen. Ebenso war er bemüht, die Hindernisse zu beseitigen, welche der Entfernung der Polen im Wege standen. Die meisten Kantone erklärten sich einverstanden und machten mit den Ausweisungen den Anfang. Nur einzelne wollten unter den Theilnehmern Unterschiede machen; Bern erklärte die ange-

tragenen Maßregeln seien weder ausführbar, noch der Würde und Ehre eines freien Volkes angemessen. In neuen Noten, Ende April, verlangten die absolutistischen Höfe wiederholt, daß nicht nur alle bei dem Savoyerzug Betheiligten, sondern überhaupt alle Flüchtlinge weggewiesen wurden," „die das in der Schweiz bewilligte Asyl zu Umtrieben mißbrauchen, die auf Störung der Ruhe und Ordnung in den benachbarten Staaten berechnet seien." Sardinien verlangte nun auch noch Bestrafung der einzelnen Schweizerbürger, die am Zuge Theil genommen hatten. Die Drohungen wurden schärfer: wenn dem Begehr nicht bis Ende Mai entsprochen werde, sehe man sich im Falle, Vorsichtsmaßregeln eintreten zu lassen und den Verkehr mit der Schweiz allen Vorsichtsmaßregeln zu unterwerfen, welche die Sicherheit erfordern. Mit Paßplackereien wurde der Anfang gemacht.

Dadurch stieg die Besorgniß der vorörtlichen Behörden. An der Spitze stand damals der Bürgermeister Melchior Hirzel, ein humaner Staatsmann, voll Eifer für das Wohl und die Bildung des Volkes, aber in diplomatischen Verwickelungen leicht außer Fassung zu bringen. Auch in der öffentlichen Meinung trat ein merklicher Rückschlag ein. Die Sympathieen für die Flüchtlinge verwandelten sich jetzt in lautes Geschrei gegen die fremden Ruhestörer, Furchtsame fanden plötzlich alles Unrecht auf Seite der Schweiz und wollten mit der Duldung der Flüchtlinge kurzen Prozeß machen. „Nur das kräftigere Nationalgefühl" (d. h., die sog. Nationalen, die Radikalen) sträubte sich gegen eine Politik, die

in erniedrigende Schwäche auszuarten drohte. Der Hauptanstoß schien zwar beseitiget, als nach längerem Widerstand der große Rath von Bern den Beschluß faßte, daß alle politischen Flüchtlinge, welche am Savoyerzug persönlichen und thätigen Antheil genommen, unverzüglich weggewiesen werden sollten. Aber den Mächten lag daran, für alle Zukunft Garantieen zu erhalten und die Schweiz wieder unter die Bevormundung der Heiligen Allianz herabzudrücken (nach der Auffassung der „Nationalen"). Dieser feindlichen Haltung gegenüber bot das zweideutige Wohlwollen Frankreichs nur eine trügerische Stütze (liegt nicht hierin das Geständniß, daß der Muth und die Renommage der Nationalen sich auf diese trügerische Stütze verließ?)" In der Verwirrung ließ sich die vorörtliche Diplomatie auf einen schlüpfrigen Boden locken" (es wird nun die Abordnung von vorörtlich accreditirten Magistraten, Staatsrath Laharpe von Waadt und Syndik Rigaud von Genf, nach Chambery in Savoyen, wohin sich der König von Sardinien begeben hatte, und die nach alter Etikette vollbrachte Kniebeugung erzählt, wodurch nur erreicht wurde, daß Sardinien nicht auf Bestrafung der Schweizerischen Theilnehmer am Savoyerzug bestand.) Eine dritte Notenladung von Oesterreich, Bayern, Würtemberg und Baden, denen sich auch Sardinien wieder anschloß, forderte ungesäumte und vollständige Befriedigung der Nachbarstaaten durch Entfernung nicht bloß der am Einfall in Savoyen Betheiligten, sondern auch der notorisch zur Störung der Ruhe der Nachbarstaaten, mittelbar oder unmittelbar wirkenden annoch zu bezeichnenden Individuen; nur das von der

Eidgenossenschaft auszusprechende Verdammungsurtheil über das Attentat des letzten Februars und Zusicherung gegen ähnliche Versuche Vorkehrungen zu treffen, könne die Wirkung der angekündigten, überall vorbereiteten und augenblicklich ins Werk zu setzenden Schutzmaßregeln aufhalten, die keineswegs aus feindseligen Absichten gegen die Schweiz, sondern einzig im Interesse gesetzlicher Vertheidigung der Nachbarstaaten ergriffen seien."

Um diese Zeit war die Ausweisung der wirklichen Theilnehmer am Savoyer-Attentat überall angeordnet, wenn auch nicht mit gleich unnachsichtlicher Strenge durchgeführt. Der Tagsatzung lag es ob, die gebührenden Antworten auf die Noten zu ertheilen. Aber die Vertreter der Mächte wollten dem Vorort keine Bedenkzeit lassen, sondern drängten auf unverzüglichen Bescheid, Truppenbewegungen an der Grenze mußten dazu dienen, einzuschüchtern. Die angedrohte Sperre versetzte besonders die industrielle östliche Schweiz in fast panischen Schrecken. (Ei! Ei! diese Industriellen wollten nicht ihre Etablissements dem Jungen Europa zu lieb dem Ruin aussetzen und ihren Arbeitern den Verdienst entziehen um neue Attentate der Flüchtlinge zu unterstützen; es gab am Ufer des Zürichsees solche „Industrielle.") „So ließ sich der Vorort in der Höchsten Noth (Sic.) eine Antwort abpressen, 24. Juni, in welcher jedes kräftigere Wort zu Wahrung der schweizerischen Selbständigkeit gestrichen war und die Zusicherung gegeben wurde, daß dem einem jeden selbständigen Staate unzweifelhaft zustehenden Rechte, Flüchtlinge, die sich ruhig verhal-

ten, aufzunehmen, die Pflicht zur Seite stehe, solche welche das Asyl mißbrauchen, um die Ruhe anderer Staaten zu stören, in die Unmöglichkeit zu versetzen, künftig ähnliche Störungen zu versuchen. Nach diesem völkerrechtlichen Grundsatze werde die Schweiz auch in der Zukunft solche Flüchtlinge von ihrem Gebiete wegweisen und ihnen die Rückkehr nicht mehr gestatten.

„Vergebens, fährt Feddersen fort, hatte im Zürcher großen Rathe eine Opposition — Dr. Keller an der Spitze — darauf gedrungen, wenigstens hinzuzusetzen, daß den schweizerischen Behörden das Recht vorbehalten bleibe, in einzelnen Fällen zu entscheiden, ob der Mißbrauch vorhanden sei oder nicht ... Schon vor ihrer Erlassung an die Diplomaten war die Antwort dem badischen Gesandten vorgelegt und dieser fand sie genügend. Auch die Vertreter der andern Mächte erklärten sich jetzt befriedigt. Die bereits eingetretenen Verkehrsbeschränkungen wurden aufgehoben. Die vorörtliche Antwortsnote war in der Herzensangst abgenöthigt; das Asylrecht schwankte und fremden Proscriptionslisten schien Thür und Thor geöffnet. Das schweizerische Unabhängigkeitsgefühl mußte sich verletzt finden. Während des eidgenössischen Freischießens in Zürich sprach eine Volksversammlung ihren lauten Unwillen über die Preisgebung aus und erließ eine Adresse an die Tagsatzung. Indeß fand das Benehmen des Vororts bei der Mehrheit der Tagsatzung unbedingte Genehmigung. Doch behielten sich mehrere Stände bestimmt vor, selbständig zu prüfen und zu entscheiden, ob Flüchtlinge sich des Asyls unwürdig gemacht hätten oder nicht. Auch einigte

man sich zu keinem Conclusum über die Vollziehung. Am beredtesten trat Dr. Kasimir Pfyffer für eine würdigere Haltung in die Schranken. Bern und Luzern gaben eine ausdrückliche Verwahrung zu Protokoll. „Da die Tagsatzung nicht geruht habe, die Würde und Ehre der Eidgenossenschaft gegen die in den Noten der fremden Mächte enthaltenen kränkenden Ausdrücke und Zumuthungen in Schutz zu nehmen, so wollen wenigstens die genannten Stände ihre Ehre und Würde bestens verwahrt wissen." Die Mehrheit dachte in einer Konferenz Anfangs daran, die Verwahrung ganz aus dem Protokoll zu entfernen; dann suchte sie Bern und Luzern zur freiwilligen Zurücknahme zu bestimmen. Am Ende beschloß die Mehrheit einen Haufen einzelner Gegenerklärungen, die von Bern und Luzern noch einmal eine Erklärung, welche ihre Verwahrung bestätigte. (Wir haben diese Vorgänge in der Tagsatzung vom 22., 24. u. 29. Juli aufgenommen, weil sie sich auf die vorörtlichen Noten vom 24. Juni beziehen, deren Geschichte und meine persönliche Betheiligung dabei ich nun in folgenden Paragraphen berichten werde.

§ 2.

Die Erwiderung des Vorortes Zürich vom 24. Juni 1834 auf die Noten der fremden Mächte. (Siehe die politischen Annalen der Vororte Zürich und Bern während der Jahre 1834, 1835 u. 1836. Aus authentischen Quellen gezogen von H. Escher, Mitglied des Zürcherischen Regierungsrathes. Zürich. 1838. I. Band 1. Buch und die Vorrede.)

Am 22. und 23. Juni beschäftigte sich der vorörtliche Staatsrath wiederholt mit dem Entwurf einer Erwiderung auf die letzten Noten. Allzuängstliches Streben die Ehre

und Selbständigkeit der Schweiz, welche in den Noten ausdrücklich anerkannt war, zu verwahren, Rücksicht auf Popularität, Mißtrauen gegen Ueberlistung, welches sich mit dem Mangel an Erfahrung paart, machten diese Arbeit sehr schwierig. Die Regierungen von Luzern, Aargau, St. Gallen, Genf hatten über die höhnenden Paßbeschränkungen der neuesten Zeit bittere Beschwerde geführt und den Vorort zu nachdrucksamen Schritten aufgefordert. Endlich am 24. Abends wurde der Entwurf gutgeheißen, wie er des folgenden Tages dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorgelegt wurde. Allein während der Nacht hatte ein noch engerer Staatsrath, bestehend aus dem Herrn Amtsbürgermeister Hirzel und dem Herrn Kanzler ganz allein, eine veränderte Fassung gut gefunden, was des Ersteren Kollegen, Herrn Bürgermeister Heß, als in der Sitzung des Regierungsrathes diese veränderte Auflage angekündigt wurde, kränken mußte; Heß war ohnehin ergriffen durch den geringen Erfolg der Deputation nach Chambéry und die ihm von radicaler Seite über seine Zustimmung und Mitwirkung zu der Kniebeugung gemachten Vorwürfe. Am 24. Vormittags erhob sich in der Sitzung des Regierungsrathes das Bedenken, gerade jetzt, da der große Rath versammelt war, ein so wichtiges Aktenstück im Namen des Vorortes und der Eidgenossenschaft der Welt einzuhändigen, ehe jene höchste Kantonalbehörde, welche über die Flüchtlingsangelegenheit auf die Tagsatzung instruiren sollte, sich über den Antrag des Regierungsrathes ausgesprochen hätte. Dieses Bedenken mußte um so mehr eintreten, als die Sitzung des großen Rathes Montags

23. Juni von dem Präsidenten, Herrn Staatsanwalt Ulrich, mit einer Rede eröffnet worden, die sich im Geiste der Regierungen von Bern und Luzern sehr stark gegen die Zumuthungen der Mächte und gegen die Neigung zum Nachgeben aussprach. Zwar nahm Hr. Ulrich im Lauf der Berathungen Veranlassung zu erklären, daß er in seiner Eröffnungsrede nur seine individuelle Ansicht ausgedrückt und sich nicht angemaßt habe, die Ansichten des großen Rathes proklamiren zu wollen. Dieses verstand sich von selbst, da der Präsident des großen Rathes nach der Verfassung unsers Kantons lediglich die Geschäftsleitung zu besorgen hat, und die Vergleichung einer allfälligen Eröffnungsrede mit einer Rede vom Thron bei der Eröffnung der Kammern in einer konstitutionellen Monarchie wäre lächerlich. Entweder muß man auf diese Manifestation Hrn. Ulrichs den Satz anwenden, „wessen das Herz voll ist, davon fließt der Mund über“ oder annehmen, er habe geglaubt, die Autorität, welche er früher als treuer Streitgenosse Keller's geübt, werde in dieser wichtigen Berathung einen entscheidenden Einfluß üben, worin er sich aber täuschte, da die Stimmung der Mehrheit gegen ihn war. Der Regierungsrath trat am Vormittag des 24. Juni zwar in die Berathung der vom Staatsrathe entworfenen Antwortsnote, doch mit dem Vorbehalte, es solle dieselbe nur in dem Falle wirklich abgehen, wenn der große Rath sich für die von dem Regierungsrathe angetragene Instruktion betreffend die fremden Flüchtlinge in seiner Mehrheit heute ausgesprochen haben werde. Aber Herr Bürgermeister Heß gab die schriftliche Erklärung zu

Protokoll, „daß in möglichst höflicher Sprache, aber ebenso bestimmt und unumwunden, den fremden Gesandten auf ihre neuesten diplomatischen Mittheilungen betreffend den Zug nach Savoyen und die Garantieen gegen Beunruhigung von Flüchtlingen, die das Asyl zu Störung der Ruhe benachbarter Staaten mißbrauchen, geantwortet werde: der Vorort sei, bei der Nähe des Zusammentrittes der ordentlichen Tagsatzung, nicht mehr befugt eine definitive Antwort zu geben und beziehe sich daher einstweilen vornehmlich auf die früher ertheilten Antworten vom 18. März und 17. Mai und werde die erhaltenen Mittheilungen zu beförderlicher Behandlung der Tagsatzung vorlegen. Zürich den 24. Juni 1834, Heß, Bürgermeister."

Mit großer Lebhaftigkeit und gegenseitiger Bitterkeit wurde die Berathung des großen Rathes bis am späten Abend fortgesetzt, ohne daß sie zum Schlusse und zur Abstimmung führte. Aber das Resultat war nicht mehr zweifelhaft: eine zahlreiche und aufgeregte Mehrheit hatte sich im Sinne des Antrages ausgesprochen. Der Amtsbürgermeister hatte während des Nachmittags eine Sitzung des Regierungsrathes am Schlusse der Berathung des großen Rathes ansagen lassen, welche aber, da jene Berathung erst nach 8 Uhr auf den nächsten Morgen vertagt wurde, nicht früher stattfinden konnte und bei angezündeten Lichtern eröffnet wurde. In dieser Sitzung, welche von den Dissentirenden mit dem Namen einer nächtlichen Sitzung beschenkt wurde, und welcher die Herren Bürgermeister Hirzel und die Regierungsräthe Hegetschweiler, Meyer von Knonau, Pfenninger, Ed. Sulzer, Hüny, Melchior

Sulzer, Keller, Huber, Fierz, Bürgi, Hotz, Brändli, Escher, 14 Mitglieder, beiwohnten, wurde der Einwendung, daß vom großen Rathe noch nicht abgestimmt sei, von Herrn Amtsbürgermeister mit folgenden Bemerkungen begegnet: „Die Gesinnung des großen Rathes sei nach der angehörten Discussion nicht mehr zweifelhaft; dabei müsse er die Anzeige machen, daß der königlich Sardinische Gesandte, Baron v. Vignet, im Namen seiner Kollegen im Laufe dieses Tages bei ihm eine Audienz verlangt und eröffnet habe, so gerne die Herren Gesandten eine längere Frist zur Beantwortung ihrer Noten gestatten würden, so seien ihre Instruktionen so bestimmt, daß sie dringend um schleunige Beantwortung nachsuchen müssen; zugleich habe derselbe den lebhaften Wunsch ausgesprochen, daß doch in der Beantwortung Alles vermieden werde, was zu neuen Kontestationen Veranlassung geben und den guten Eindruck einer unumwundenen und aufrichtigen Anerkennung des näher bezeichneten völkerrechtlichen Grundsatzes schwächen könnte.“ Diesem Begehren Rechnung tragend entschloß sich der Regierungsrath zu nochmaliger Abänderung des am Morgen beliebten Antwortentwurfes.

An diesen Berathungen und Beschlüssen hat der Verfasser dieser Erinnerungen Theil genommen, als Mitglied des vorörtlichen Regierungsrathes und des großen Rathes, da er, wie schon oben angeführt ist, am 19. April 1834 durch indirecte Wahl als Mitglied des großen Rathes für die Stadt Zürich gewählt wurde. Er darf versichern, daß er für seine Person der vorörtlichen Antwortsnote keineswegs in der Herzensangst, wie Feddersen sich

ausdrückt, zustimmte, da er in anderen Fragen früher wie später bewiesen hat, daß er die Politik der Feigheit nicht kenne. Möglich ist, daß die Besorgnisse Hirzels nach seiner weibischen Natur mit einer Herzensangst verbunden waren, welche freilich auch mitunter verwirrt und die Geängstigten zu Schwachheiten verleitet. Aber es läßt sich nicht bestreiten, daß die Alternative „Krieg oder Frieden" nahe gerückt war, und daß die Sperre und der Krieg die liberalen Interessen aufs Spiel gesetzt und den Anhang der Reactionärs in der Schweiz verstärkt haben würden. Mich bestimmte vielmehr die Einsicht, daß das Völkerrecht seinem Wesen nach ein friedliches Nebeneinanderbestehen der Staaten bedinge, daß ein Freistaat, welcher seine republikanischen Formen den Eigenthümlichkeiten des Landes, dem Nationalcharakter und einer geschichtlichen Entwicklung verdankt, wenn er die Anerkennung von Seite monarchischer Staaten und ihrer Regierungen verlangt, seinerseits dieselben ebenfalls anerkennen und nicht gestatten muß, daß von seinem Gebiete aus ihre Ruhe beständig bedroht werde, daß von diesem Standpunkte aus eine Permission zu indirekter Ruhestörung nicht zuläßig sei. Ich bekenne ferner offen, daß mir schon früher das Treiben der Polnischen Emigration, die Aufführung der Einzelnen, der gegenseitige wüthende Haß ihrer Parteien unter sich, die Adelsherrschaft und die Selbstverschuldung ihrer verlorenen Selbstständigkeit wenig Sympathie eingeflößt hatte und dieses auch hinsichtlich der deutschen Umstürzler in mehreren Beziehungen der Fall war. Es war daher nicht aus Herzensangst, daß ich Hirzeln zustimmte, und die von

Fedbersen angeführte, in der ordentlichen Tagsatzung Namens der Stände Bern und Luzern eingelegte Verwahrung beweist, daß die Besorgnisse Hirzels sich erfüllt hätten, wenn nicht die in Aussicht gestellten Coercitivmaßregeln der Mächte durch die vorörtliche Antwortsnote vermieden worden wären. Mit würdiger Beredtsamkeit führte er aus, daß ein heldenmüthiger Widerstand des Schweizervolkes nur in dem Falle zu erwarten sei, wenn Alle überzeugt seien, daß es sich um Vertheidigung einer gerechten Sache und der eigenen Existenz handle. Dabei verfiel er freilich auch in Plattheiten, welche der parlamentarischen Würde nicht angemessen waren. Indem er darauf deutete, daß die Renommisten sich durch die heimlichen Instigationen der „Vettern" (Cousins, Carbonari — in Frankreich) verleiten lassen, rief er gemüthlich aus: „aber wer soll uns aus dem Dr . . ziehen, wenn sie uns hineingebracht haben?!" Auch erzählte man sich von ihm ein Stücklein, wodurch er seine Würde in hohem Grade compromittirt und seine Unwissenheit im diplomatischen Verkehr verrathen hätte, wenn die Geschichte wahr ist: Als ein Kabinetskourier mit einer Ladung Noten in Zürich angelangt sei und um die Gelegenheit habe fragen lassen, seine Depeschen zu überreichen, sei Hirzel persönlich in den Gasthof zum Schwert hingeeilt, um die Noten in Empfang zu nehmen. Auch kann man ihn nicht ganz von dem Vorwurfe freisprechen, daß er seinen Kollegen Hrn. Bürgermeister Heß durch die mit dem Kanzler allein verabredete Umarbeitung der projectirten Antwortsnote beleidigte. Auch liegt die Vermuthung nahe, daß die vorgeblich vom Sardinischen

Gesandten im Laufe des 24. verlangte Audienz vielmehr in der vorhergehenden Nacht stattfand und bei dieser Conferenz die eigenmächtige Redactionsveränderung zu Stande kam. Die von Hirzel in dieser Angelegenheit eingeschlagene Politik unterstützte ich in der von mir redigirten N. Z.-Ztg. und muß die Partei der Renommisten und Radicalen und die indirekten Ruhestörer empfindlich getroffen haben, da sich gegen mich wie gegen Hirzel bei Gelegenheit des Eidgenössischen Schützenfestes und in einem Conventikel der Extremen in der Wirthschaft auf der Platte, (Gemeinde Fluntern) bedrohliche Aeußerungen und Anschläge kund geben. Die Doppelzüngigkeit oder Charakterlosigkeit des Bürgermeister Heß mußte ich erfahren, als er mich, nachdem er sich mit dem österreichischen Gesandten Bombelles ins Einvernehmen gesetzt hatte, zu einer Polemik in der N. Z.-Ztg. ermunterte und kurz nachher, als ihn die Radikalen in die Kur genommen, die Verketzerung meines Blattes begünstigte.

Die Ursache der erbitterten Kämpfe, welche am 24. Juni 1834 im großen Rathe des Kt. Zürichs stattfanden, liegt in den verwickelten Bestimmungen der Verfassung, betreffend die Competenz in internationalen Verhandlungen. Es war sonst die currente Doctrin auch der entschieden freisinnigen Staatsrechtslehrer, daß die Besorgung der Verhandlungen mit auswärtigen Staaten und die Leitung der Beziehungen zu solchen, namentlich das Recht Staatsverträge abzuschließen, selbst das Recht des Krieges und der Friedensschlüsse, also auch solcher Verträge, wodurch eine iminente Kriegsgefahr abgewendet werden soll,

in der Competenz der Regierung liege und nach der Natur der Sache der vollziehenden Gewalt vorbehalten werden müsse. Wir citiren hier nur kurz: Benjamin Constant, Principes de politique Chap. 13. Cours de politique tome I. pag. 221. f. Rottek, Lehrbuch des allgem. Staatsrechts. Constitutionslehre III. Abschnitt von den Rechten des Monarchen in der landständischen oder Repräsentativverfassung § 80. In Amerika (V. St.) wurde vorgeschlagen dem Congreß das Recht vorzubehalten to make peace und dennoch wurde diese proposition unanimously rejected upon the plain ground that the power more properly belonged to the treatymaking power, the experience of Congress under the confederation of the difficulties attendant upon the resting the treatymaking power in a large legislative body was too deeply felt to justify the hazard of another experiment. Story Commentaries on the Constitution of the U. St. B. 3. Chap. 21. § 1168. Bekanntlich liegt jetzt diese Befugniß in der Hand des Präsidenten, welcher auch die Minister ernennt, die seine Agenten sind. Die Bundesverfassung d. Schweiz. Eidgenossenschaft v. 1848 enthält folgende Bestimmungen: Art. 8. Dem Bund allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge, mit dem Auslande abzuschließen. Art. 73. Der Nationalrath und der Ständerath haben alle Geschäfte zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Competenz des Bundes

gehören und nicht einer anderen Bundesbehörde zubeschieden sind. — Art. 74. Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räthe fallen, sind insbesonders folgende: 4) Anerkennung auswärtiger Staaten und Regierungen. 5) Bündnisse und Verträge mit dem Auslande. 6) Maßregeln für die äußere Sicherheit für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse. — Art. 83. Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrath, welcher aus sieben Mitgliedern besteht. Art. 90. Der Bundesrath hat inner den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten: ... 6) ... Er ernennt Kommissionen für Sendungen im Innern oder nach Außen ... 8) Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach Außen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt. 9) Er wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz. — Es ist wohl nicht schwer aus dem Zusammenhang dieser Artikel den Beweis zu führen, daß die Art. 8 Art. 73 und 74 zunächst nur das Verhältniß des Bundes zu den Kantonen bestimmen und dem Bunde die Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten ausschließlich reserviren, daß zwar Art. 73 und 74 den beiden Räthen als Repräsentanten des Bundes auch die „Behandlung" der auswärtigen Angelegenheiten im Allgemeinen zu-

schreiben, daß aber die wirkliche Besorgung derselben, die Wahrung der Interessen der Eidgenossenschaft, die Wachsamkeit für die äußere Sicherheit, für die Neutralität der Schweiz dem Bundesrathe obliegt, welcher allerdings den beiden Räthen darüber Rechenschaft ablegt, ihren ausgesprochenen Willen berücksichtigt, soweit nicht seine nähere Kenntniß der Verhältnisse oder Dringlichkeit ihm etwas anderes zur Pflicht machen. Aber so weit war die Staatsweisheit unserer radikalen Häupter im Jahr 1831 und 1834 nicht fortgeschritten. Namentlich in unserem Kanton wollte Dr. Keller und seine Partei zwar directe die gesammte Rechtspflege in ihre Gewalt bringen, und die Administration auf ein Minimum der Befugnisse reduziren. Zugleich aber wollte sie durch den großen Rath auch die höchste Staatsgewalt ausüben und den Regierungsrath in Hinsicht der internationalen Verhältnisse, der Sorge für die Selbständigkeit und Neutralität der Schweiz unter ihre Vormundschaft nehmen und ohne Verantwortlichkeit regieren, während die vorörtliche Behörde, der Regierungsrath, die Responsabilität auf seinen Schultern hatte. Daher in der Verfassung eine Reihe von Bestimmungen, welche in sich einen unlösbaren Conflikt enthalten. Verfassung des Eidgen. Standes Zürich. 1831. § 43: Der große Rath führt die Stimmen des Kantons in allen Eidgenössischen Angelegenheiten. Er entscheidet über die Frage der Zusammenberufung außerordentlicher Tagsatzungen, er wählt die Gesandten auf die ordentlichen und au-

ßerordentlichen Tagsatzungen, ertheilt denselben die erforderlichen Aufträge im Geiste einer kräftigen und für die gemeinsamen vaterländischen Bedürfnisse befriedigende Vereinbarung der eidgenössischen Kantone und läßt sich über ihre Verrichtungen Bericht erstatten. Er schließt mit andern Ständen der Eidgenossenschaft und auswärtigen Staaten Verträge und Verkommnisse, soweit die Cantonal- und Bundesverfassung es gestattet (worüber natürlich nur er selbst urtheilt); § 57: dem Regierungsrath . . . liegt die Führung sämmtlicher Regierungsgeschäfte ob. Er besorgt die auswärtigen und innern Angelegenheiten; er wacht über die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit; — er bestellt die für das Regierungswesen erforderlichen Collegien insbesondere einen Staatsrath **für die Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten**. Die beiden Bürgermeister sind von Amts wegen Mitglieder des Staatsrathes.

§ 41. Der große Rath... erläßt an den Regierungsrath und an das Obergericht Mahnungen für die Zukunft oder setzt die Mitglieder dieser Behörden vor dem großen Rath in Anklagezustände. Der große Rath aber, welcher nach Art 38 die höchste Gewalt ausübt, ist Niemandem rechtlich verantwortlich. So ist also die Maschine kunstgerecht organisirt, mit welcher Herr Dr. Keller und seine Partei ohne Responsabilität die Besorgung und Entscheidung der auswärtigen Angelegenheiten an sich ziehen konnten, während die vorörtlichen Behörden (der Staatsrath und Regie-

rungsrath) die Verantwortlichkeit auf ihren Schultern hatten, zugleich aber durch jene Partei im Namen des großen Rathes unter Vormundschaft gesetzt werden sollten.

Wir sind überzeugt, daß manche Mitglieder, welche mit Dr. Keller und der Minderheit des Großen Rathes gegen die Antwortsnote des vorörtlichen Staatsrathes stimmten, hierin aus innerster Ueberzeugung handelten, insbesondere Hr. Staatsanwalt Ulrich, dessen Wesen ein gewisser Trotz in Allem war und welcher schon in Berlin mit der Regierungsgewalt in Zerwürfniß gekommen war, in Zürich aber mit Ludwig Snell intime Freundschaft schloß. Ebenso unterstützten Wilhelm Füßli und einige andere unserer radicalen Juristen Dr. Keller, indem sie blind seiner Autorität folgten und die Theorie der Schweizerischen Unabhängigkeit und der erlaubten indirecten Ruhestörung in redlichem Glauben adoptirten. Ueberdieß mochten die bekannten Gesinnungen Kasimir Pfyffers und der Berner Nationalen sie bestärken; nicht zu bezweifeln ist indessen, daß dieser ganze Bund durch geheime Aufmunterung von Seite der französischen Doctrinäre und das doppelzüngige Benehmen des französischen Gesandten Rumigny in seinem Treiben ermuthiget wurde. Aber Alle diese folgten nicht reiner Ueberzeugung, mit Ausnahme Kasimir Pfyffer's, eines der wenigen charakterfesten Schweizerischen Staatsmänner, welcher gleiche politische Grundsätze längst vor der Juli-Revolution in Wort und Schrift mit Ernst und Eifer vertheidigt hatte und durch seine mit Besonnenheit gepaarte Konsequenz und muthvolle Festigkeit als ein Held unter den Baumgartner,

Siegwart, Heß u. s. w. erscheint. Man weiß wie die Partei der Burgdorfer Schnelle den berüchtigten Auftritt im Steinhölzli am 27. Juli 1834 zuerst auf sophistische Weise entschuldigte, aber am 2. März 1835 im großen Rathe die ehrlichen und aufrichtigen Nationalen mit Schimpfreden überschüttete und durch ihre Mehrheit eine Politik einschlug, welche in Verfolgung der Flüchtlinge Alles was der Vorort Zürich und die Mehrheit der Tagsatzung im Juni und Juli 1834 beschlossen hatte, überbot, und in ihrer Wuth soweit ging den als Professor berufenen Ludwig Snell zu entsetzen, zu verhaften und aus Mangel an Beweisen aus dem Kanton Bern zu verbannen, ungeachtet er im Kanton Zürich eingebürgert war. Herrn Dr. Keller können wir das Zeugniß nicht geben, daß er aus Ueberzeugung die Sache vertheidigte, für welche er seine Partei und seine Anhänger und Bewunderer in den Kampf führte. Wir müssen nach vielfacher Beobachtung das Urtheil fällen, daß ihm von jeher Wärm des Gemüthes und innige republikanische Gesinnung abging, ein Urtheil, welches Feddersen pag. 285 anführt, und welches schon dadurch bestärkt wird, daß er noch 1837 (also vor dem September-Putsch) als Vertreter des strengen Repräsentativsystems und einer scharfen Rechtsdoctrin eine Scheu vor dem Ueberfluthen der Demokratie hegte, und endlich nach dem Fall des September-Systems aller Arten der Demokratie überdrüssig wurde und deshalb gerne einen Ruf als Professor nach Berlin annahm (Feddersen pag. 285 u. 415). In Zürich affichirte er seinen Radicalismus erst als er durch die

Regeneration 1831 Aussicht hatte seinen Ehrgeiz als Präsident des Obergerichtes zu befriedigen. Wir glauben nicht, daß er aus dem Obergerichte austrat, weil er die Wahl Bluntschli's nicht durchsetzen konnte, wie Feddersen meint; wohl eher weil er 1837 bei den directen Wahlen übergangen wurde. Er nannte Bluntschli „den schmutzgeborenen Sohn des Vaters der Lichter", weil Bluntschli's Vater eine Kerzenfabrik besaß. Gewiß war ihm Bluntschli nicht wegen seiner physiologischen Studien über Staat und Kirche, welche erst später erschienen, zuwider, sondern auch durch seine juristische Doctrin, welche in mehreren Punkten mit derjenigen Keller's ganz im Widerspruche war. Aergern mochte ihn allerdings nebst seiner Ausschließung bei den directen Wahlen, daß bei den Erneuerungswahlen ein Paar Individuen ins Obergericht gewählt wurden, welche keine juristische Bildung besaßen und für solche Stellen wenig geeignet waren. Was Feddersen anführt, es sei auch Keller's Privatcharakter in der öffentlichen Meinung herabgesetzt worden, so wollen wir bei der Geschichte des 6. Septembers auf diesen Punkt zurückkommen. Hier fügen wir bloß noch bei, daß es zur Befriedigung seiner angebornen Bosheit diente, wenn er bei der Discussion im großen Rathe über die vorörtliche Antwortsnote vom Polster der hochtönenden Phrasen von Wahrung der Würde und Ehre der Eidgenossenschaft unter dem Applaus seiner Bewunderer und Satelliten die Gegner, welche nur die Interessen ihres Vaterlandes und die Erhaltung des Friedens im Auge hatten, mit Hohn überschütten konnte, und Bürgermeister

Hirzel entgegnete wohl nicht ohne Grund, daß gewisse Leute auf wohlfeile Weise sich mit einem Nimbus der Hochherzigkeit zu schmücken suchen, aber im Innern selbst froh seien, daß die ernsten Gefahren durch die verhöhnten Gegner abgewendet werden. Gegen mich persönlich fanden in Folge der Aufreizungen mehrfache bedrohende Demonstrationen statt; beim Durchmarsch einer starken Kolonne von radicalen Schützen durch die Stadt, auf dem Schützenplatze selbst, wohin ich meine junge lebensfrohe Gattin begleiten mußte, deren Gegenwart mich hinderte, auf die insolenten Neckereien gebührend zu antworten. Daß Schlimmeres von den Conventikeln fremder Flüchtlinge zu besorgen war, wird man nach der freilich erst später (November 1835) vollbrachten Ermordung Lessing's glauben können. Wenn ich allerdings gewiß kein Spion war, so hatte ich dagegen im Regierungsrath angetragen gegen die angedrohten Angriffe vom Schützenfeste die kräftigsten Repressivmittel bereit zu halten.

§ 3.

Ein Anhang. Der Hörner- und Klauenstreit im Kanton Schwyz.

Ehe ich zu der Berichterstattung über spätere ernstliche Verwickelungen mit den fremden Mächten übergehe, will ich hier als Intermezzo eines Ereignisses im Innern der Schweiz erwähnen, weil mir dasselbe einige persönliche Wahrnehmungen in Erinnerung bringt. Der Vorfall bezieht sich auf den Hörner- und Klauenstreit im Kt. Schwyz, dessen Geschichte im Allgemeinen Feddersen pag. 257 ff. gut dargestellt hat. Da die ordentliche Tag-

satzung zum Behuf einer legalen und friedlichen Erledigung des Streites beschlossen hatte, es solle unter Aufsicht von fünf eidgenössischen Repräsentanten, an deren Spitze Bürgermeister Heß gestellt war, eine neue Landsgemeinde abgehalten werden, welche auf den 22. Juli 1838 auf den gewohnten Platz beim rothen Thurm einberufen wurde, so war man in Zürich auf den Verlauf und die Folgen sehr gespannt und eine Anzahl von Männern, welche mit besonderem Interesse des Ausgangs warteten, Staatsanwalt Ulrich, Staatsrath Meyer von Knonau, meine Wenigkeit begaben sich schon am Abend vorher nach Richtersweil um den Ereignissen näher zu sein; auch mehrere Jüngere fanden sich ein, mehr wie es schien, um den Jux zu gewärtigen und im Gasthof sich zu amüsiren. Ich machte mich am frühen Morgen auf den Weg um rechtzeitig auf dem Landsgemeinde-Platz zu sein; an der Schindellegi, wo ich ein Frühstück einnahm, sah ich, wie die Bevölkerung der March und der Höfe ernst, in dichten Massen vorbeizog; in den Umgebungen des Landsgemeinde-Platzes war bei meiner Ankunft weder Speise noch Trank zu finden, sei es daß die große Zahl der Angekommenen die Vorräthe bereits consumirt hatte, oder daß eine Anordnung weislich hiefür gesorgt hatte, und so mußten die Freyen Männer nüchtern bei nasser Witterung sich zur Abstimmung vorbereiten. Der Kreis war durch einen festen Doppelhag, wie zur Trennung wilder Thiere, in zwei Hälften geschieden; auf der Bühne befanden sich die eidgenössischen Repräsentanten; den einen Halbkreis nahmen die Hörner ein, welche siegesgewiß in dichten Kolonnen aus

dem innern Schwyz herangezogen waren, den andern Halbkreis füllten die Klauenmänner. Ich nahm als Zuschauer meinen Sitz auf dem Rasen an dem oberhalb befindlichen Hügel, wo sich andere Nichtstimmberechtigte von Nahe und Ferne und Jugend beiderlei Geschlechtes ebenfalls gesammelt hatten. Das Mehr durch Erheben der Hände schien sogleich zu Gunsten der Hornmänner auszufallen; allein die eidgenössischen Repräsentanten wollten sich die möglichste Gewißheit verschaffen: ein zweites und ein drittes Mehr wurden aufgenommen, ohne daß sich die Stimmen änderten. Die eidgenössischen Bevollmächtigten ordneten nun im Einverständniß mit den kantonalen Behörden eine förmliche Zählung der Stimmenden an, welche zwei und eine halbe Stunde dauerte. Das Ergebniß war, daß auf der rechten Seite 4478 „Landleute" für den Kandidaten der Hornparthei, auf der linken Seite 4000 für denjenigen der Klauen gestimmt hatten. Als die Klauen ihre Sache verloren hatten, begab sich die Mehrzahl auf den Heimweg; Abyberg konnte nun ohne Widerspruch als Landammann in den Sessel gehoben werden. Aber auch die Hornmänner zerstreuten sich größtentheils eiligst: denn man hatte die 4478 Stimmen nur aufbringen können, indem man aus dem hintersten Muottathal vom Yberg und den Alpen auch die meisten Hirten und Sennen herbeigerufen, welche nun, um das Vieh und die Hüttengeschäfte zu besorgen, eiligst nach ihren Alpen zurückkehrten. Ich säumte mich nicht länger, sondern stieg weiter den Hügel hinauf und suchte schnellen Schrittes den Rückweg über den Katzenstrick; dort waren von den Behör-

den des Bezirkes Einsiedeln Wachtposten aufgestellt, da man sich gegen Ueberrumplung von Seite der Hornpartei sichern wollte. Von da wandte ich mich nach der Schindellegi und fand an einem Abhange Herrn Staatsrath Meyer von Knonau, welcher auf einem Baumstamme an der Straße sitzend auf Kunde des Ausgangs harrte, die er von mir zu allererst erhielt, und dann begaben wir uns beide nach Richterschweil und Zürich.

Fünfter Abschnitt.

Neue Verwickelungen mit den fremden Mächten.

§ 1.

Der Wahl'sche Handel.

(Siehe Feddersen pag. 224 ff.)

Frankreich, d. h. die französsiche Regierung, machte im Jahr 1835 eine Angelegenheit der Gebrüder Wahl, zweier französischer Israeliten, welche im Kt. Baselland eine Grundbesitzung erworben hatten, aber denen vom dortigen Regierungsrath unter Berufung auf die in Kraft bestehenden Landesgesetze die Niederlassung verweigert wurde, zum Gegenstand einer diplomatischen Intervention, statt vorerst wenigstens die Gebrüder Wahl anzuweisen, eine Entschädigungsklage bei den Gerichten des des Kt. Baselland anhängig zu machen und erst bei allfälliger Rechtsverweigerung diplomatisch einzuschreiten. Nachdem der Landrath erklärt hatte auf seinem Beschlusse

zu beharren, erfolgte französischer Seits eine Ordonnanz, welche gegen Baselland die drückendsten und kränkendsten Repressalien verfügte und durch die hiedurch daselbst erregte Erbitterung zu Feindseligkeiten führen konnte. Der Vorort Bern, statt eine Verwendung, wofür sich stichhaltige Gründe vorbringen ließen, wenigstens zu versuchen, blieb ruhiger Zuschauer und brachte endlich eine Uebereinkunft zu Stande, in Folge welcher den Gebrüdern Wahl eine Entschädigung von 25000 Fr. bezahlt und die drückenden Grenzmaßregeln endlich am 28. Juli 1836 aufgehoben wurden. Siehe meine polit. Annalen der Vororte Bern und Zürich. Bd. II. pag. 160. ff.

§ 2.

Das Fremden-Conclusum, die angedrohte hermetische Sperre und der Conseilhandel. (Siehe Feddersen pag. 227 ff. pag. 240 ff., meine polit. Annalen der Vororte Zürich und Bern. Band II. pag. 323.

Es kann nicht widersprochen werden, daß die durch eine vorörtliche Antwortsnote vom 24. Juni 1834 den fremden Mächten von der Mehrheit der Stände gegebenen Zusicherungen in mehreren Kantonen nur sehr lässig erfüllt wurden, daß mehrere der gefährlichsten Flüchtlinge nach ihrer Ausweisung wieder zurückkehren oder aus einem Kanton in einen andern übersiedeln konnten, durch die neue Ankunft mehrerer Anderer verstärkt wurden, besonders auch aus Frankreich, wo die republikanisch Gesinnten gegen die Willkürherrschaft Louis Philipps erbittert waren und widerholte Mordversuche gegen den König stattfanden;

auch ließen sich diese Flüchtlinge nicht abhalten, ihre Verbündungen festzuhalten und fortwährend die Ruhe der Nachbarstaaten durch die Presse, Verbindungen, Emissäre zu gefährden. Dieses konnte nicht verfehlen, neue Remonstrationen und Drohungen von Seite der fremden Regierungen zuzuziehen, wobei sich Frankreich an die Spitze stellte und der französische Minister Thiers durch den Gesandten Herzog von Montebello mit einem blocus hermétique drohen ließ, wenn man den Räthen und Begehren Frankreichs nicht Gehör gebe. Die Tagsatzung unter dem Präsidium des bernischen Tscharner berieth in Angst und Nöthen. Der zweite Gesandte von Zürich, Hegetschweiler, schrieb an seine Regierung: „So viel ist gewiß, wenn ein Blokus eintritt, so werden wir innerhalb eines Monats in den Kantonen Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau Bürgerkrieg haben und in Folge dessen Intervention und als weitere Folge aristokratische Gestaltung des Gemeinwesens in den Kantonen.“ Doch bewiesen einige Gesandte mehr Festigkeit und nach mehrfachen geheimen Konferenzen kam nach dem Mehrheitsantrage der Kommission unterm 11. August eine Schlußnahme zu Stande, welche zwar dem Präfectenbefehl des französischen Ministers und des übermüthigen Herzogs nicht in allem nachkam, aber den Stempel äußeren Druckes trug, einige Schärfungen der vorörtlichen Befugnisse enthielt und an das einst so verrufene Conclusum von 1823 erinnerte. Inzwischen hatte die zunehmende Erniedrigung des Vororts Bern und das schnöde Auftreten der französischen Diplomatie, vor dem sich selbst viele liberale Staats-

männer beugten, die öffentliche Meinung in der Schweiz aufgeregt. Im Kt. St. Gallen, dessen Gesandter Baumgartner durch den Uebermuth Montebello's persönlich beleidigt worden, tagten in Flawyl am 7. August 8—10000 Männer und beschlossen eine Adresse, worin dem Vororte und der Mehrheit der Tagsatzung die „ernste Entrüstung" über das unschweizerische Handeln ausgesprochen und beide aufgefordert wurden, die Unabhängigkeit und Freiheit des Vaterlandes würdiger zu wahren und ausgesprochen war, daß die Tagsatzung bei dem jetzigen Bestande des Bundes sich nicht in die Fremdenpolizei der Kantone einzumischen habe. Auf dem Schützenfelde in Wiedikon bei Zürich fanden sich, so erzählt Feddersen pag. 236, gegen 20,000 Männer zusammen: Auf die Frage, ob man den fremden Uebermuth eines fremden Botschafters dulden wolle, erscholl ein tausendfaches Nein, auf die weitere Frage, ob man entschlossen sei, jeder Anmaßung, jedem Interventionsversuche des Auslandes mit Aufopferung von Gut und Blut zu begegnen, ein ebenso lautes Ja. Ich hatte mich als Regierungsrath mit dem leitenden Comité, welches sich in der Nähe des Platzes versammelt hatte, dahin begeben und muß der etwas pomphaften Darstellung Feddersens verschiedene kritische Ausstellungen entgegensetzen, fürs erste beruhte die Berechnung der Kopfzahl auf einer von Regierungsrath Bürgi vorgenommenen Schatzung, welcher mit Schritten das von der versammelten Volksmenge besetzte Areal ausmaß und darnach die Zahl berechnete, indem er aber eine größere Dichtigkeit der Versammlung annahm, als die wirkliche.

Zweitens wurden alle Anwesenden in Anschlag genommen, obgleich vielleicht die größere Hälfte blos aus neugierigen, wenn nicht feindseligen Zuschauern, Schülern u. A. m. bestand, so daß ich glaube, es seien kaum mehr als höchstens 4—5000 wirkliche active durch die Parthei zusammengerufene Theilnehmer gewesen. Die Versammlung wurde haranguirt von dem radikalen Seminardirektor Scherr, und es ist wahr, daß seine mit gellender Stimme an die Versammlung gerichteten Fragen in seinem Sinne, mit lautem Nein und Ja beantwortet wurden. Aber wer wird im Ernste glauben, daß diejenigen, welche hier durch ihren Zuruf ihren Heldenmuth äußerten, bei wirklich eingetretenem Falle bereit gewesen wären, ihr Gut und Blut für die Sache zu opfern? manche hätten wohl kein Gut zu opfern gehabt, andere sich als unfähig zum Waffendienst entschuldigt. Dieß meine Ansicht über die Bedeutung solcher Volksversammlungen, deren ich mehrere zu beobachten Gelegenheit gehabt habe. Wahr ist allerdings, was Feddersen beifügt, daß der Schwung der Versammlung durch die Bedenken der Leiter gehemmt und einer der populärsten Redner, Henne, sich gehindert sah, seine Anträge in Anregung zu bringen. Ich sah diesen Mann, welcher meines Wissens sich fortwährend als charakterfester und aufrichtiger, wenn auch einseitiger Verfechter des Fortschrittes bewährt hat, in das Zimmer eintreten, wo sich die Leiter, Bürgermeister Heß u. A. m., versammelt hatten, wie ihn diese bei Seite nahmen und ihm ihre Willensmeinung bedeuteten. Zur Charakteristik Dr. Keller's erwähne ich noch, daß auf seinen Antrag die Adresse von Fla-

wyl von den Akten wegerkannt werde, da ihre Sprache eine Beschimpfung für die Tagsatzung sei; über die andern Adressen erging einfach Tagesordnung. Diese Thatsache dient wohl auch zur Bestätigung dessen, was ich im IV. Abschnitt § 2 gegen das Ende über die Aufrichtigkeit des Keller'schen Patriotismus gesagt habe.

Einen schlimmen Dienst erwies Dr. Keller der Eidgenossenschaft, durch seinen von Feddersen pag. 240 als ein „Meisterstück von juristischer Schärfe, klarer Beweisführung und unerschrockener Consequenz" gepriesenen Bericht betreffend die Angelegenheiten des französischen Spions Conseil, in welchem die unläugbaren Intriguen der hohen französischen Polizei auf taktlose Weise dargestellt und von dem Standpunkte eines Criminalisten gewürdigt wurden, nicht ohne den König Louis Philipp, von welchem jene Intriguen inspirirt waren, persönlich aufs Empfindlichste zu reizen; noch taktloser aber war die Veröffentlichung des Berichtes durch den Druck (die entlarvte Diplomatie oder Bericht und Antrag der von der Tagsatzung niedergesetzten Kommission betreffend die Angelegenheit Conseil. Zürich bei Orell Füßli u. Comp.) Durch diese Veröffentlichung verschaffte sich Keller ohne Zweifel einen hübschen Gewinn und dieses mochte seiner Habsucht genügen ohne sich um die Folgen zu bekümmern. Die Tagsatzung hingegen sah sich durch die ernsten Drohungen Frankreichs dahin gebracht, ihren Beschluß vom 9. August nicht zu vollziehen und den ganzen Streit einem Irrthum oder Mißverständniß zuzuschreiben und zu erklären, die Tagsatzung habe weder die französische Regierung

noch ihren Gesandten beleidigen wollen. Immerhin blieb die Drohung der hermetischen Sperre im Andenken und entfremdete Frankreich auf lange die Zuneigung der Schweizer und die aufgedeckten Intriguen setzten die französische Regierung herab in den Augen der eigenen Nation und in der öffentlichen Meinung Europas. Dies war aber ihre eigene Schuld und nicht ein Verdienst der taktlosen juristischen Behandlung Kellers und seiner Spekulation durch die Veröffentlichung. —

Sechster Abschnitt.

Der Louis Napoleon-Handel.

Feddersen pag. 264 — 275. Kasimir Pfyffer's Erinnerungen. Rede im großen Rathe von Luzern 18. Sept. 1838 pag. 105 — 111.

Nachdem vom Wahlschen Handel und vom Conseil-Handel gesprochen, würde man sich mit Recht wundern, wenn ich des Louis Napoleon-Handels, wie Feddersen diese Angelegenheit nennt, gar nicht erwähnen würde. Zwar kann ich darüber aus meinem persönlichen Wissen nur wenige Nebenumstände berichten, welche nicht die Hauptperson, um die sich die Sache dreht, betreffen, sondern lediglich charakterisiren, was auf Veranlassung oder bezüglich dieses „Handels“ sich im Regierungsrathe des Kts. Zürich zugetragen hat, und die Stimmung, welche in unserm Kanton herrschte. Aber Louis Napoleon hat seither

als Kaiser (Empereur) der Franzosen eine so hohe Bedeutung in Frankreich und in Europa eingenommen und diese Angelegenheit hatte für die Schweiz eine solche bedrohliche Bedeutung, daß ich für angemessen halte, demselben einen eigenen Abschnitt zu widmen. Ich bemerke allervorderst, daß ich nie die Ehre gehabt habe mit Louis Napoleon auch in der Zeit, wo er sich als militärischer Zögling in der Schweiz befand oder sich als Thurgauischer Bürger gerirte, persönlich in irgend eine Beziehung zu kommen und auch als er gelegentlich eines Schützenfestes 1834 nach Zürich kam, denselben wissentlich nicht gesehen habe. Dieses nur zur Bezeichnung der Motive, die mein Benehmen in dieser Sache bestimmten. Ich darf hier nicht bekannte und von Feddersen berichtete frühere Schicksale Louis Napoleons, seine erste Ansiedelung im Thurgau, seinen Kurs in der Militärschule zu Thun als Zögling Dufours, den mißlungenen Handstreich in Straßburg (20. Oktober 1836) wiederholen. Ich hebe an mit seiner Rückkehr nach Arenenberg 1838 und der Ertheilung des Bürgerrechts in der Gemeinde Salenstein, welche seine Freigebigkeiten damit belohnen wollte und des thurgauischen Kantonsbürgerrechts durch die Kantonsregierung, welches aber auf seinen Wunsch in der Urkunde als bloßes Ehrenbürgerrecht qualificirt wurde, was man während der Krise 1838 den übrigen Eidgenossen nicht mittheilte. Als er aus Amerika, wohin die Regierung Louis Philipps ihn nach dem Streich in Straßburg hatte schaffen lassen, zurückgekehrt war, wurde von Frankreich seine Ausweisung verlangt, weil er von Arenenberg aus als

fortwährender Verschwörer, der sich an die Spitze von Frankreich schwingen wolle, durch Umtriebe und Veröffentlichung von Flugschriften die öffentliche Ruhe und die bestehende Regierung gefährde. Die zuerst durch vertrauliche Schritte beim Vorort verlangte Ausweisung wurde von Seite Thurgaus entschieden zurückgewiesen. Hierauf richtete die Regierung Louis-Philipps eine Note an den Vorort Luzern, welche das bestimmte Verlangen enthielt, daß Louis Bonaparte angehalten werde, das Gebiet der Schweiz zu verlassen: die Schweiz werde nicht erlauben, daß er sich gleichzeitig als ihren Bürger und als Prätendenten auf den französischen Thron gerire, daß er sich jedesmal für einen Franzosen ausgebe, wenn er die Hoffnung hege, sein Vaterland zu Gunsten seiner Entwürfe aufzuwiegeln und für einen Bürger von Thurgau, wenn die Regierung seines Vaterlandes die Wiederholung solcher verbrecherischer Unternehmungen zu verhindern suche. Es zeigte sich jetzt die Entrüstung, welche bei dem Wahlschen Handel und dem Conseilhandel das brutale Auftreten der französischen Diplomaten in der Schweiz zurückgelassen hatte: man fragte ob die Schweiz nun französische Provinz sei, die jeder Forderung entsprechen müsse. Die vorherrschende Meinung war, daß, wenn auch der Prinz sich als Franzose ansehe und seine künftige Mission in seiner alten Heimat suche, sein Bürgerrecht im Thurgau damit nicht verwirkt sei; jedenfalls habe die Schweiz keinen Grund, ihm das Asyl zu verweigern. Seit seiner Rückkehr aus Amerika lagen keine Handlungen vor, durch die er sich in der Schweiz vergangen hatte. Bloße Absichten und Hoff-

nungen hatte die Tagsatzung in einer frühern Antwortsnote des Bestimmtesten erklärt, werde die Schweiz nie und nimmer bestrafen. Mehr als einmal boten schweizerische Kantone den Mitgliedern gefallener Dynastieen eine Zufluchtsstätte, ohne daß diese ihre Ansprüche aufgaben. Auch Louis-Philipp hatte einst als Schulmeister in Graubünden Schutz und Gastfreundschaft genossen. Als die Note vor die Tagsatzung gebracht wurde, (6. August) erklärte der Vertreter von Thurgau, Dr. Kern, daß der Prinz Bürger Thurgau's sei, wie ein anderer; ein französisches Bürgerrecht habe er nicht. Von Ausweisung könne keine Rede sein, wenn sich die Schweiz nicht zur französischen Provinz erniedrigen wolle. Von den andern Ständen traten die Gesandten von Waadt und Genf energisch gegen das Begehren auf; der Erstere (Monnard) erklärte, daß seine Instruction ihm erlaube d'aller jusqu'à la guerre. Die Mehrheit der Tagsatzung beschloß, vor einer positiven Weigerung erst bei der Regierung von Thurgau anzufragen, ob der Prinz wirklicher Bürger des Kantons und die vorgeworfenen Umtriebe in Arenenberg konstatirt seien. Eine Commission von 7 Mitgliedern sollte das Weitere begutachten. Die Regierung Louis Philipps, erzürnt über die gefallenen Voten, nahm den Beschluß bereits als Abschlag an. In einer neuen Note hieß es: Frankreich sei es sich selber schuldig, nicht länger zu dulden, daß die Schweiz durch ihre Nachsicht die Umtriebe von Arenenberg gutheiße. „Erklären sie dem Vorort", lautete der Auftrag an den Herzog von Montebello „daß im Falle die Schweiz die Ausweisung verweigert,

Sie den Befehl haben, ihre Pässe sogleich zu verlangen, daß Frankreich stark durch die Gerechtigkeit seines Verlangens alle Mittel, über welche es verfügt, anwenden wird, um von der Schweiz Genugthuung zu erhalten." — Diese Erklärung wurde von den Gesandten von Preußen, Oesterreich und Baden unterstützt. Der große Rath von Thurgau gab die erste Antwort, indem er die Ausweisung des Prinzen einhellig auf das Bestimmteste verweigerte. Louis Napoleon habe das Bürgerrecht von Thurgau erhalten und angenommen. Im Fall von Umtrieben stehe es den Behörden von Thurgau allein zu sie auf gesetzlichem und konstitutionellem Weg zu verfolgen und zu bestrafen. Der Prinz selbst hatte vorher in einem Schreiben erklärt, daß er seit dem Verbannungsdekret gegen seine Familie gesetzlich keine Heimat mehr gehabt habe, bis er ins Bürgerrecht von Thurgau aufgenommen worden sei; in Frankreich habe man ihn für bürgerlich todt erklärt. Nur wenn es gelte, ihn zu verfolgen, erkenne die französische Regierung ihn als Franzosen. Sein fester Wille sei, sich in Thurgau ruhig zu verhalten und Alles zu vermeiden, was den freundlichen Beziehungen Frankreichs mit der Schweiz nachtheilig sein könne.

Auf der Tagsatzung stritt jetzt die Furcht vor dem drohenden Bruche mit Frankreich mit den Forderungen der Selbstständigkeit. Wer zur Nachsicht geneigt war, legte das Gewicht auf die formelle Gültigkeit des Bürgerrechts, die Verfassung von Thurgau schrieb vor, daß der Ausländer, um Kantonsbürger werden zu können, auf sein fremdes Bürgerrecht verzichtet haben müsse. Die Siebener

Kommission spaltete sich. Die Mehrheit (Heß von Zürich, Schindler von Glarus, Burkhard von Basel, Kohler von Bern) verlangten von dem Prinzen die förmliche Erklärung, daß er auf seine Eigenschaft als Franzose verzichte. Tagsatzungspräsident Kopp von Luzern wollte das Bürgerrecht als nichtig erklären, im übrigen das Verlangen auf Ausweisung vor die Thurgauischen Gerichte bringen und nöthigenfalls den Schutz der garantirenden Mächte für die Selbständigkeit der Schweiz anrufen (eine seltsame Combination). Monnard und Rigaud sahen das Bürgerrecht unbedingt als gültig an, beantragten Abweisung jeder exceptionellen Maßregel uud forderten zu den nöthigen Vorkehrungen auf um die Schweiz in Vertheidigungszustand zu setzen. Die Tagsatzung glaubte sich erst durch Instruktionen neuen Rath holen zu müssen und vertagte sich unterm 3. September bis zum 1. Oktober. Die Einschüchterungsversuche des Herzogs von Montebello waren ohne Erfolg. Gegen den Staatsrath Schaller in Freiburg äußerte er: „Vous voulez la guerre, eh bien! vous l'aurez. Nous commencerons par cette Genève dont le verbe est si haut, et ensuite en quinze jours vous êtes écrasés." Aber die Stimme der Nation äußerte sich überwiegend im Sinne von Monnard und Rigaud. Es handle sich nicht um eine Persönlichkeit sondern um ein Princip, von dessen Aufrechthaltung die Selbständigkeit der Schweiz abhange. Ein Verzicht könne demjenigen nicht auferlegt werden, der für immer aus seinem Vaterlande verbannt sei; nach den Gesetzen Frankreichs verliere dort jeder seine Eigenschaft als Bür-

ger, der in einem andern Lande naturalisirt sei. Auch als Fremder habe der Prinz die Zuflucht in der Schweiz nicht verwirkt, da kein Mißbrauch des Asyls nachgewiesen werden könne. Die Eidgenossenschaft sei nicht so schwach daß ihr Widerstand nicht Achtung gebieten könne. Müsse sie auch am Ende der Uebermacht weichen, so sei doch die Ehre nicht verloren. Von Genf erging eine feurige Adresse, Dufour an der Spitze, an den großen Rath von Thurgau, um diesem für seine muthige Haltung zu danken: gleichzeitig fieng man an, sich in Kriegsbereitschaft zu setzen. In Zürich sprachen zahlreiche Adressen von Offizieren ihre Bereitwilligkeit aus, mit ihrem Blut für das gute Recht der Schweiz einzustehen. In Langenthal versammelten sich auf einen Aufruf des Nationalvereins an 6000 Bürger, drangen auf Instruktionen im Sinne von Monnard und Rigaud, und beschlossen Organisation von Freicorps. Wer dagegen dem Krieg ausweichen wollte, fand den plausiblen Vorwand: einem Kronprätendenten zu lieb werde sich die Schweiz doch nicht in die äußerste Gefahr stürzen wollen; der Prinz sei nicht mehr werth, als so viele andere unruhige Flüchtlinge, mit denen man kurzen Prozeß gemacht habe; wer sich nicht einzig als Schweizer bekennen möge, verdiene auch keinen Schutz.

Von den Kantonen ging Aargau in der ersten energischen Instruktion im Sinne von Rigaud und Monnard voran. In Bern trug die Mehrheit des Regierungsrathes auf Ablehnung des französischen Begehrens an. Im großen Rathe (24. September) unterlag die Burgdorferpartei mit 104 gegen 106 Stimmen.

Vergebens beschworen die Gebrüder Schnell die Behörde, dem so billigen und völkerrechtlich begründeten Begehren des benachbarten Königs zu entsprechen. Sei es aus Trotz, sei es, weil sie sich für unentbehrlich hielten, erklärten sie den Austritt aus allen öffentlichen Stellen. Mit 118 gegen 11 Stimmen wurde die Entlassung angenommen. Mit Neuhaus kam jetzt ein Charakter zur Geltung, der von der nationalen Würde höhere Begriffe hatte. Schon instruirten 9 2/2 Kantone im Sinne des Antrags von Rigaud und Monnard. — Aargau, Bern, Luzern, Thurgau, Solothurn, St. Gallen, Genf, Waadt, Wallis, Baselland und Appenzell A. Rh. Noch schwankte Zürich, mit Glarus und Schaffhausen. In Zürich trug der Regierungsrath darauf an, daß von dem Prinzen eine bestimmte Erklärung gefordert werde, ob er auf das französische Bürgerrecht verzichte.

Die Pariser Regierungsorgane kündigten mit lauten Worten einen Feldzug gegen die Schweiz an. Tag für Tag hörte man von Rüstungen und Truppenzusammenziehungen. Gegen die Grenze sammelte sich ein Heer von 27000 Mann. In Paris musterte der König selbst die Truppen, die sich in Marsch setzen sollten. Der zum Oberbefehlshaber ernannte General Aymard kündigte in einem Tagesbefehl vom 25. September den Zug gegen die Eidgenossenschaft mit den Worten an: „Bald werden unsere turbulenten Nachbarn einsehen, daß es besser gewesen wäre, Frankreich zu entsprechen, als mit Deklamationen und Beleidigungen zu antworten.“ Die Truppen wurden der Grenze immer näher

geschoben, die Landschaft Gex bereits mit einigen Bataillonen besetzt.

Ohne Maßnahmen des Vorortes abzuwarten eilten die Kantone sich in Vertheidigungszustand zu setzen. In der Genferbevölkerung regte sich die eifrigste Hingebung. Jung und Alt arbeitete an den Schanzen um unter Anordnung von Dufour und Massé die Stadt zu befestigen; die gesammte Miliz stand zur Gegenwehr bereit; aus der jungen Mannschaft, die noch nicht dienstpflichtig war, bildete sich ein Freicorps, les enfants de Genève. In Zeit von 10 Tagen wurden 100 Feuerschlünde auf die Wälle gestellt. In Waadt setzte die Regierung alle Milizen an 16000 Mann auf den Kriegsfuß; an 2000 Mann wurden sofort an die Grenze vorgeschoben. In Bern, Freiburg, Aargau, St. Gallen fieng man an, von sich aus zu waffnen. Eine Anzahl Berner Offiziere, die früher den Eid verweigert hatten, stellten sich jetzt dem Militärcommando zur Verfügung. Nur der Vorort schaute passiv zu, ohne etwas anzuordnen.

Da wandelten einige Zeilen plötzlich den Stand der Frage um. In einem Schreiben an die Thurgauerregierung, welches bereits am 22. September in deren Hände gelangte, kündigte der Prinz selbst den Entschluß an, die Schweiz in keine Verlegenheit zu stürzen und sich freiwillig zu entfernen.“ „Die Schweiz, sagte er, hat seit einem Monat durch ihre kräftigen Protestationen und Beschlüsse gezeigt, daß sie bereit wäre, ihre Pflicht als unabhängige Nation zu erfüllen. Ich werde meine Pflicht zu thun

wissen und der Stimme der Ehre treu bleiben. Da die französische Regierung erklärte, daß die Weigerung der Tagsatzung ihrer Forderung nachzukommen, das Zeichen zu einem Brande sein würde, der Unheil über die Schweiz bringen könnte, so bleibt mir nichts übrig, als mich aus einem Lande zu entfernen, wo meine Gegenwart durch höchst ungerechte Forderungen der Vorwand wäre, großes Unglück anzurichten." Es dürfte nicht schwer sein zu errathen, durch welche Motive der Klugheit und durch welche Einwirkungen der Prinz zu diesem Entschlusse bestimmt wurde. Seine besten Freunde und diejenigen, welche sich am entschlossensten gezeigt hatten, möchten wohl Antheil daran gehabt haben und die Räthe Englands, welches ihm eine Zuflucht öffnete, werden vermuthlich von Einfluß gewesen sein. Es konnte noch zweifelhaft bleiben, ob diese freiwillige Entfernung ohne Ausweisung und ohne Verzicht die französische Regierung befriedigen werde. Dagegen ist wohl nicht zweifelhaft, daß das vom 22. September datirte Schreiben manchen der ersten Magistrate in mehreren Kantonen vertraulich zur Kenntniß gebracht war. In Zürich versammelte sich der große Rath noch in höchster Spannung am 27. September, um bei dicht gedrängter Tribüne zu verhandeln. Auf die Mittheilung des Entschlusses fiel ein Alp von der Brust. Ohne weitere Diskussion wurde die Instruktion beschlossen: Zürich erachte die Angelegenheit durch die Entfernung von Louis Napoleon aus der Eidgenossenschaft als beseitigt.

Unterdeß trat die Tagsatzung am 1. Oktober wieder zusammen. Man war darüber einig, daß die freiwillige

Entfernung des Prinzen genügen müsse. In der Antwort an die französische Regierung wurde das peinliche Erstaunen ausgedrückt, das ihr die feindlichen Maßregeln vor der endlichen Schlußnahme der Tagsatzung verursacht hätte. Es wurde die Hoffnung ausgesprochen, daß die frühern Beziehungen guter Nachbarschaft und gegenseitiger Zuneigung wider hergestellt werden möchten. Die Mehrheit der Tagsatzung vermied ängstlich, jeden schärfern Ton anzuschlagen um einem schnellen Frieden nichts in den Weg zu legen. Mit allem Eifer wurde Sorge getragen, daß die Päſſe für den Prinzen nach England in Ordnung kamen und die Entfernung sich verwirklichen konnte. Erst hinterher setzte man sich in kriegerische Position und ergriff Maßregeln zur Landesvertheidigung. (Wir folgen hier der Erzählung und den Worten Feddersens.) Die französische Regierung schien mit den Gegenbefehlen zu zögern. (Vielleicht glaubte sie, daß die erbitterte Bevölkerung der Grenzkantone gegen den Willen der Tagsatzung etwas unternehmen und sich mit den Mißvergnügten in Frankreich vereinigen könnte.) Endlich kam eine Note vom 12. Oktober, worin die französische Regierung sich vollständig befriedigt erklärte, und ihre Beweggründe und Absichten bei den früher ergriffenen Maßregeln rechtfertigte, unter Zusicherung steter Bereitwilligkeit der Schweiz Beweise ihres Wohlwollens zu geben, in der Zuversicht, daß auch von ihrer Seite jeder Grund zu Beschwerden vermieden werde. Das auf der Westgränze gebildete Observationskorps wurde aufgelöst. General Aymard mußte „aus Gesundheitsrücksichten“

seine Entlassung nehmen, Montebello wurde nach Neapel zu einem „höhern Gesandschaftsposten“ befördert. Mittlerweile hatte die Bundesbehörde auf der Gränze von Genf bis Basel zwei Korps, die aber keinen gemeinsamen Oberbefehlshaber hatten, aufgestellt, zusammen ca. 10,000 Mann. Andere Truppen wurden aufs Piket gestellt. Willig marschirten die Bataillone von Bern, Zürich, Solothurn u. s. w. an die Gränze (konnten natürlich bald wieder entlassen werden). Es ist außer Zweifel, daß die französische Regierung während der feindseligen Stellung gegenüber der Schweiz bange war, daß die bereits gegen das Julikönigthum sehr aufgeregte Bevölkerung im eigenen Lande bei dem Ausbruche eines höchst unpopulären Krieges gegen die Schweiz die Gelegenheit zu einem Aufstand ergreifen könnte und daher froh war, daß der Friede hergestellt war.

Dieser Darstellung, welche wesentlich aus Feddersens Geschichte entlehnt ist, habe ich aus meinem persönlichen Wissen nur einige untergeordnete Umstände beizufügen. Ich beginne mit einer Beichte dessen, was mich selbst betrifft. Ich gestehe, daß ich jetzt bei ruhiger Prüfung finden muß, daß das Verlangen der Regierung Ludwig Philipps nach den Grundsätzen des Völkerrechts hinlänglich begründet war und die Einwendungen der Opponenten theils auf überspannten Begriffen, was die Würde und Selbständigkeit der Schweiz fordere, beruhten, theils mehr den Charakter advokatenmäßiger Rabulisterei und Mißtrauens hatten, abgesehen von den Täuschungen, die man sich von Seite Thurgaus gegen die Eidgenossen er-

laubte. Was auf mich einwirkte, war der Unwille über das Benehmen der französischen Diplomatie und des Herzogs von Montebello im Wahlschen Handel und im Conseilhandel, auch hatte ich aus den Angriffen des bessern Theils der französischen Opposition eine Abneigung gegen den Bürgerkönig mit dem Birnengesicht und dem Regenschirm, seine pensée immuable, welche die Charte vérité zu einer Täuschung machte, seine Habsucht und die Corruption gefaßt. Ich glaube, daß diese Eindrücke und der Unwille über das Treiben der Burgdorfer Parthei auch bei Männern wie Monnard, Rigaud, Neuhaus und Gleichgesinnten in anderen Kantonen maßgebend waren. Aber bei mir waltete noch eine andere Triebfeder. Ich hatte mich überzeugt, daß trotz allen Spottes mancher Leute, welche unsere Milizen gering schätzten, der Kern der Schweizernation wirklich zur Tapferkeit geboren war, und dieses früher vielfach bewährt habe und weiter bewähren werde, wenn die Mannschaft vom heimatlichen Küchenheerde weggebracht und tüchtig geführt wird. Den kriegerischen Heldenmuth hielt ich und halte ihn noch jetzt für den Pfleger der edelsten Gefühle. In diesem Sinne hatte ich oft mit Sehnsucht gewünscht, es möchte die Gelegenheit eintreten, daß ein Heer von 80,000 Schweizern für eine nationale Sache, gleichviel welche, unter guter Führung zum Kampfe komme. Ich sage ca. 80,000 Mann, da ich eine Armee von dieser Stärke, gut ausgerüstet und disciplinirt, begünstigt durch die Beschaffenheit unseres Landes und der Grenzen für genügend halte und auf die großen Zahlen, Reserven, Freicorps, Landsturm

nur geringen Werth setze, da ich sie nur zur Ergänzung und zu untergeordneten Verrichtungen in Anschlag bringe. Ich dachte, daß das Schlachtfeld die aufrichtige Verbrüderung der Eidgenossen ohne Unterschied der Stände oder Geburt bewirken werde, da jeder Gelegenheit hätte, sich nach seinem Heldenmuth, Talent, Charakter geltend zu machen, und die Nothwendigkeit der militärischen Subordination werde eine heilsame Rückwirkung auch auf das politische und bürgerliche Leben zur Folge haben. Aus allen diesen Gründen war ich gegen diejenigen, welche den Frieden um jeden Preis erkaufen wollten.

Zu diesen Leuten, welche der Vorschrift huldigten: Haltet den Frieden mit Jedermann! gehörte vor Allen unser Bürgermeister Hirzel. Es lag dieß wohl zum Theil in seiner physischen Constitution, welche nicht sehr kräftig war, theils hatte er sich gefallen in der Rolle, welche er im Juni 1834 gespielt hatte, wo er durch eine vorörtliche Antwortsnote von der Eidgenossenschaft ernste Gefahren abgewendet hatte und die Billigung der großen Mehrheit in unserm Kanton und in andern dafür erntete. Er mochte glauben, dieses sei der richtige Pfad in allen Fällen und nach dem oben Gesagten möchte ich auch für den vorliegenden Spezielfall seine Ansicht nicht ganz verwerfen; aber dießmal war die entgegengesetzte Ansicht bei vielen Eidgenossen herrschend geworden. In der Periode nun zwischen dem 3. September, wo sich die Tagsatzung bis zum 1. Oktober vertagte, Genf und Waadt sich wacker rüsteten, und dem 22. September, wo die beglückende Erklärung des Prinzen Napolen für die Eingeweihten die Kriegsbesorg-

nisse entfernte, predigte Herr Bürgermeister Hirzel im Regierungsrathe die Nothwendigkeit, den Frieden durch Nachgiebigkeit gegen die Forderung der französischen Regierung zu sichern. Einst stieg er mit triumphirender Miene, als hätte er eine Siegesbotschaft zu verkündigen, von seiner sella curulis herab, um den nächsten Kollegen links und rechts die Papiere mitzutheilen, welche seine Argumente unterstützten: es waren dieß deutsche Blätter, welche sagten, daß gleichzeitig mit dem Einrücken einer französischen Armee in die westliche Schweiz auch österreichische und Bundestruppen Tessin und andere Theile der Schweiz okkupiren würden. Dieß war allerdings nicht unglaubwürdig, da die Gesandten von Preußen, Oesterreich und Baden die französische Note, welche als Ultimatum gelten konnte, unterstützt hatten. Daneben produzirte Hirzel ein Privatschreiben, welches der Oberst Planta von Reichenau aus Mailand geschrieben hatte, über die Kriegsrüstungen Oesterreichs in der Lombardei, mit väterlichen Ermahnungen zur Nachgiebigkeit. Die meisten Mitglieder des Regierungsrathes waren über diese Communikation mehr oder weniger betroffen und schienen den Ermahnungen Hirzels Gehör zu schenken; als nun die Reihe zu sprechen an mich kam, erklärte ich mit Lächeln, daß alle diese Piecen auf mich gerade den entgegengesetzten Eindruck machten und setzte dem erstaunten Herrn Amtsbürgermeister folgende Gründe entgegen. Die Artikel der offiziellen oder offiziösen deutschen Blätter beweisen, daß Oesterreich und die deutschen Regierungen auf keinen Fall Frankreich allein beliebig in der Schweiz Posto

fassen lassen würden, sondern ihrerseits auch entgegenrücken würden, was wohl eher die französische Regierung zur Vermittlung stimmen werde. Diese Auffassung gründete sich darauf, daß früher, als die Politik Frankreichs strebte, die Schweiz und Belgien als Satelliten der westmächtlichen Quadrupelallienz zu gewinnen, ein offiziöser Artikel in der Augsb. Allgem. Zeitung erklärte, die Schweiz stehe unter dem Schutz aller Mächte, und ehe Preußen und Oesterreich zugeben würden, daß Frankreich sich das alleinige Protectorat anmaße, müßten zuerst französische Armeen in Wien und Berlin stehen. Auf die Privatmittheilung Planta's lege ich wenig Gewicht. Ich wußte, daß er als Offizier in Holland die Fortuna gehabt, eine Geschlechtsverwandte welche ein Vermögen von mehreren Millionen besaß, zu ehelichen und aus diesem Gelde das Schloß Reichenau gekauft und renovirt hatte. Da ich aber diesen Herrn auf der Universität Heidelberg kennen gelernt habe, so könne ich auf seine Beurtheilungskraft und seine Ansichten kein Gewicht legen. Diese Aeußerungen schwächten bei mehreren Mitgliedern des Regierungsrathes den Eindruck der Friedenspredigt Hirzels und gefielen besonders meinem Nachbar Bürgi. Dieser war auf dem Schützenfeste in Wiedikon im Juli 1834 mit Louis Napoleon, welcher dort flott wixte und mit seinen Goldstücken um sich warf. Die Spottvögel behaupteten sogar, Herr Bürgi habe dem Prinzen das Bürgerrecht in Oberstraß, der Gemeinde, wo Herr Bürgi wohnte, verschafft.

In meiner kriegerischen Stimmung begleitete ich einst

aus der Sitzung des Regierungsrathes Herrn Bürgermeister Heß, welcher immer eine schwankende Haltung in dieser Sache bewies, zu dessen Wohnung, welche auch an meinem Wege lag; ich äußerte nun meine Meinung: wenn es dazu komme, daß man den Degen ziehe, müsse man die Scheide wegwerfen und rücksichtslos alle Mittel anwenden, um Ludwig Philipp mit Beistand der Franzosen selbst aufs äußerste zu bekämpfen, wozu ich die Mittel auseinandersetzte. Bei der Hausthüre seiner Wohnung angelangt verabschiedete er mich mit den Worten: „Du bist — wahnsinnig", indem er sich eines gröbern, wirklich beleidigenden Zürcherausdruckes bediente. Ich dagegen wußte nun, was ich von seiner, mitunter vorgespiegelten, Festigkeit zu halten hatte.

Als ich etwas später einmal Herrn Regierungsrath Zehnder, welcher sich früher im Sinne von Monnard und Rigaud äußerte, nach Hause begleitete, und auch diesem meine kriegerischen Gedanken entwickelte, sagte er: „es wird nicht soweit kommen". Ohne Zweifel gehörte er zu den Eingeweihten, welche bereits Kunde von dem Schreiben Louis Napoleons hatten. Als unser Zürchercontingent spät genug an die Grenze dirigirt wurde, und in Eid genommen war, erheiterte man die Mannschaft ebenfalls durch die Versicherung, es sei gewiß, daß es nicht zum Aeußersten kommen werde, was sich ebenfalls auf die Wissenschaft von dem Schreiben Louis Napoleons gründete. Es hat daher nicht gar viel zu bedeuten, wenn die Bataillone von Bern, Zürich u. s. w. willig an die Gränze marschirten, wie sich Feddersen ausdrückt.

Siebenter Abschnitt.

Die Klage des Regierungsrathes des Kantons Bern gegen Herrn Regierungsrath Escher in Zürich wegen angeblicher Beschimpfung und Verläumdung durch einen in die Neue Zürcher-Zeitung vom 22. Juli 1836 aufgenommenen Artikel und der Gang der deßhalb bei den Gerichten des Kantons Zürich eingetretenen Untersuchung und endliche Erledigung der Sache.

Da dieser Abschnitt eine Angelegenheit betrifft, in welcher ich persönlich zunächst betheiligt war, so werde ich mich möglichster Kürze befleißen und muß daher für diejenigen Leser, welche sich bewogen finden möchten, sich davon ausführlich zu unterrichten, verweisen:

1. Auf die Druckschrift: Akten betreffend die Klage des Regierungsrathes des Kantons Bern gegen Herrn Regierungsrath Escher in Zürich, wegen angeblicher Beschimpfung und Verläumdung durch einen in die Neue Zürcher-Zeitung aufgenommenen Artikel nebst einer Abhandlung über Erhaltung der verfassungsmäßigen Preßfreiheit. Zürich bei J. C. Wirz-Widmer 1837. In dieser Druckschrift findet man nach dem erstinstanzlichen condemnirenden Urtheil des Bezirksgerichtes Zürich d. d. 24. Juni 1837 pag. 1—14 meine Vertheidigung am Schranken des Obergerichtes, 31. August 1837 pag. 12—78. Das Erkenntniß des Obergerichtes d. d. 31. August 1837, durch welches das Urtheil des Bezirksgerichtes Zürich aufgehoben und die Akten zur Vervollständigung und Ausfällung eines neuen Urtheils an das Bezirksgericht Zürich zurückgewiesen werden pag. 79—91.

Die Abhandlung „Stimmen über Preßfreiheit“ füllt pag. 92 – 120.

2. Auf die von mir herausgegebenen Politischen Annalen der eidgenössischen Vororte Zürich und Bern, während der Jahre 1834, 1835 und 1836, aus authentischen Quellen gezogen, von H Escher, Mitglied des zürch. Regierungsrathes. Zürich, Druck und Verlag von Orell Füßli und Comp. 1838. (2 starke Bände, 518 u. 620 Stn. als VI. u. VII. Band der im gleichen Verlag erschienenen Schweizer Annalen seit dem Julius 1830.

§ 1.

Die vom Regierungsrathe des Kts. Bern unterm 18. Oktober 1836 gegen mich beim Bezirksgerichte Zürich anhängig gemachte Klage wegen Verläumdung und Beschimpfung durch einen Aufsatz in Nr. 88 der Neuen Zürcher=Zeitung d. d. 22. Juli 1836 und das condemnirende Urtheil des Bezirksgerichtes.

Der betreffende Artikel wurde mir als damaligem Redactor der N. Z.=Ztg. unter der Aufschrift Bern nebst einem Haufen von Zeitungsblättern aus der Offizin der Verlagshandlung Orell Füßli und Comp. zugesendet; da auf demselben außen angemerkt war pressant, so behielt ich ihn im Drange vieler anderer Geschäfte nur so viel Zeit in meinen Händen als ich nöthig hatte um ihn durchzusehen und nach dem Verlangen des Schreibers Hrn. Dr. L. Snell, welcher um Verschwiegenheit bat, mit Berücksichtigung dieses Wunsches, aber immerhin als Corre=

spondenzartikel zu gestalten und wieder in die Offizin der Verlagshandlung zurückzusenden. Der Brief des Hrn. Snell, mit welchem ich sonst durchaus in keinen Beziehungen stand, war mit keinem Poststempel versehen und muß durch Einschluß der Verlagshandlung zugestellt worden sein. Nachdem ich daher mit meiner Opposition gegen die Anhandnahme der Klage vom Obergerichte abgewiesen worden, nannte ich als Verfasser des Artikels Hrn. Snell in der Ueberzeugung, er werde Gründe genug anführen können, um sich gegen die Anschuldigung von Verläumdung und Beschimpfung siegreich zu vertheidigen. Aber es standen einer solchen Klage gegen Hrn. Snell selbst gewichtige Bedenken entgegen, da er vielmehr Gründe gehabt hätte, seinerseits über die größten Illegalitäten und Gewaltthätigkeiten der klagenden Regierung gegen seine Person zu klagen. Man hielt daher wohl für klüger einen Dritten zum Verfasser des Artikels, welchen er nicht verfaßt hatte, zu stempeln und dafür verantwortlich zu machen, daß nun gerade meine Person als Opfer ausersehen wurde, erklärt sich aus verschiedenen Gründen. Wenn ich auch nach richtigen Begriffen nicht als Verfasser des Korrespondenzartikels bezeichnet werden konnte, so hatte ich durch eine Reihe von Leitartikeln in der N. Z. Ztg. mir längst das Mißbelieben der Tscharner-Schnellschen Parthei in Bern zugezogen, welche nun hoffen konnte, bei dieser Gelegenheit ihr Müthchen zu kühlen. Dann aber kamen noch persönliche Motive mehrerer Herren hinzu, welche von früher her über mich erbost waren. Meine Veröffentlichungen, betreffend den Prozeß wegen angeblicher Ermordung des Schultheiß

Keller in Luzern, hatten den eidgenössischen Kanzler Am Rhyn gewaltig kompromittirt; derselbe war auch in der neuesten Zeit der Vertraute der durch den Herzog von Montebello bei Tscharner bewirkten Einschüchterungen, indem er den nächtlichen Konferenzen beiwohnte und hatte auch in dieser Hinsicht Stoff zur Rache gegen die N. Z.-Ztg., welche die Schwachheit des Tscharner vielfach tadelte. Im Bezirksgerichte Zürich saß der nachherige Obergerichtspräsident Hr. Finsler. Dieser, ein Spezialfreund Am-Rhyns, hatte gewünscht, bei der unter Sidlers Vorsitz constituirten Verhör-Commission die Funktionen des Verhörrichters zu übernehmen, die mir übertragen wurden, ohne daß ich mich dafür beworben hatte. Noch könnten einige andere Motive seiner Empfindlichkeit gegen mich angeführt werden. Endlich wurde als Ersatzmann für ein Mitglied des Bezirksgerichtes, welches wegen seiner Verwandtschaft mit mir in Ausstand kam, Herr Professor Dr. Bluntschli gewählt, dessen beleidigendes Benehmen gegen mich in der Fakultät der Rechts- und Staatswissenschaften in einem der obigen Abschnitte geschildert ist; er war auch ein politischer und literarischer Hasser meiner Ansichten und Thätigkeit. Er hätte Gründe der Delikatesse gehabt, sich zu rekusiren, nahm aber seine Berufung mit Vergnügen an, ungeachtet seine Anwesenheit und Mitwirkung vom Obergerichte als gesetzwidrig erklärt worden ist, da er als ordentlicher Professor nach dem Gesetz über das Unterrichtswesen die Stelle eines Bezirksrichters nicht einnehmen durfte. Aber seine Beiziehung lag wohl von Anfang in der Absicht des Präsidenten; der Herr Gerichts-

schreiber Rahn, ein Strenggläubiger und zur reaktionären Partei gehörig, hat seine consultative Stimme jedenfalls nicht zu meinen Gunsten erhoben: daß jedenfalls ein strenges Strafurtheil meiner warte, konnte man voraussehen, da das Bezirksgericht früher sogar beschlossen hatte, die Sache von der Hand zu weisen, weil das Verbrechen so groß sei, daß seine Strafcompetenz nicht ausreiche, um eine angemessene Strafe zu verfügen, und der Fall sich zur Ueberweisung an das Kriminalgericht eigne, was freilich vom Obergerichte zurückgewiesen wurde. Die Vorfrage war natürlich, ob ich als Verfasser des inkriminirten Artikels zu betrachten sei. Die Verlagshandlung der N. Z.-Ztg, sei es um pekuniäre Nachtheile von sich ab und auf mich zu wälzen, sei es, weil einer der Gesellschafter politisch mir abhold war, ließ durch diesen erklären, jener Aufsatz sei ihr durch die Hand des Herrn Regierungsrath Escher zugegangen. Ich habe oben nach der Wahrheit erklärt, daß gerade umgekehrt der Brie des Herrn Dr. Snell mir aus der Offizin zugesendet, von mir nur kurze Zeit in Händen behalten und sodann der Inhalt mit Weglassung dessen, was den Schreiber entgegen seinem Willen sogleich hätte kenntlich machen müssen, aber immerhin mit dessen eigensten Worten und als Korrespondenzartikel der Verlagshandlung, retournirt wurde. Wie fing man es nun an, um mich als Verfasser zu stempeln, und mich für den Inhalt verantwortlich zu machen? Das Bezirksgericht sagt in der dritten Erwägung seines Urtheils, daß es sich von selbst verstehe, daß die Verantwortlichkeit des Arti-

kels gänzlich mir obliege. Allerdings glaubte ich, daß es beim Bezirksgericht von vorneherein und vor der Verhandlung ausgemacht war, daß die Verantwortlichkeit gänzlich mir aufzuhalsen sei; aber die rechtliche Begründung dieser Verantwortlichkeit war bedingt durch den Nachweis, daß ich der Verfasser des Artikels sei; nun ging aber aus den Akten mit Gewißheit hervor, daß alle Worte, welche das Gericht als Verläumdung oder als Beschimpfung für strafbar erklärte, in dem Briefe des Herrn Snell enthalten waren, daß es sein Wille und Absicht war, daß diese Schilderung und die Herabrufung des Grimms der Nation durch Aufnahme in die N. Z.-Ztg. verbreitet werden sollten, daß er einzig zu diesem Zwecke seinen Brief mir durch die Offizin der Verlagshandlung zukommen ließ, der ich sonst mit ihm in keiner Beziehung stand, viel weniger eine vertrauliche Korrespondenz unterhielt, daß er sich in dem Artikel, wie er aufgenommen wurde, ausdrückte: „Der Zustand von Bern ist in Zürich nur halb bekannt", daß ich mit Ausnahme der als Begleitschreiben und Incitativ (Captatio benevolentiae) dienenden Einleitung und Schlusses gar nichts wegließ, als was nach dem Wunsche der Verschwiegenheit weggelassen werden mußte, indem es den Verfasser sogleich verrathen haben würde, und was, ohne im mindesten den Sinn oder Zusammenhang des übrigen zu ändern oder zu entstellen, weggelassen werden konnte; daß Hr. L. Snell durch die Notirung pressant die sofortige Veröffentlichung dringend verlangte und mir keine längere Prüfung gestattete: Das Bezirksgericht hat

im faktischen Theile seines Urtheils lit. 7 aufgenommen, es seien von mir einige Uebergangsworte hineingesetzt; ich habe dieses bestimmt widersprochen und der Beweis dafür ist nicht hergestellt, eher das Gegentheil. Gesetzt aber, so wäre ich dadurch nur verantwortlich geworden, wenn in diesen Uebergangsworten selbst eine Verläumdung oder Beschimpfung lag, oder wenn durch dieselbe das wörtlich aus dem Briefe Hrn. Snells Copirte sich als solche gestaltet hätte, was nicht nachgewiesen und nicht wahr ist. Ich hatte in meinen Verhören selbst aufmerksam gemacht, daß ich zur Orientirung des unkundigen Lesers die Anmerkung beigefügt, was ein *maréchal de logis de la gendarmerie* sei, damit sich Niemand darunter einen maréchal de camp oder einen maréchal de France denke.

Um mich nicht bloß der Beschimpfung, sondern der Verläumdung schuldig zu erklären, stützte sich das Bezirksgericht Erwäg. 8. darauf, daß ich nicht den Beweis der Wahrheit anerboten, sondern mich bloß darauf berufen, daß ich bei den Verhältnissen des Hrn. Snell Veranlassung gehabt, seine Angabe für richtig zu halten, daß aber hiefür nicht die Wahrscheinlichkeit, welche § 192 des Strafgesetzbuches fordert, erbracht sei. Diese Verhältnisse des Herrn Dr. Snell liegen einerseits in seinem mehrjährigen Aufenthalte in Bern und seinen dortigen Verbindungen, welche ihn in den Stand setzten, sich über dortige Zustände und Ereignisse genau zu unterrichten, anderseits in der ehrenvollen Stellung, die er im Kanton Zürich während mehrerer Jahre und bis zu seiner

Berufung als Professor in Bern eingenommen hatte. Möchte aber dem sein, wie ihm wolle, so werden nach dem Strafgesetzbuch § 186 zum Begriff der Verläumdung drei Bedingungen erfordert: 1) Daß Jemandem Handlungen oder Thatsachen, die für strafbar erklärt sind, oder dem Thäter seinen guten Ruf entziehen könnten, zur Last gelegt werden, 2) daß solche Zulagen erdichtet, d. h. falsch seien, 3) daß eine solche Andichtung mit dem Be- Bewußtsein der Falschheit geschehe. Nun sind in den eingeklagten Stellen keine dem klagenden Regierungsrathe von Bern zugelegten Thatsachen enthalten; dennoch glaube ich genügende Wahrscheinlichkeitsgründe angeführt zu haben, daß ich die Behauptungen oder Urtheile, die in dem Artikel enthalten sind, nach den Verhältnissen des Herrn Dr. L. Snell für richtig halten könnte. Daß es eine Verläumdung aus Fahrlässigkeit gebe, ist wohl von Kriminalisten noch nie behauptet worden. Wenn ich nun unterlassen hätte, mich ungeachtet der pressanten Aufforderung des Hrn. Snell erst noch genauer (wo?) zu erkundigen, so wäre dieses Fahrlässigkeit, aber nicht dolus gewesen.

Ich hatte die Citation vom Bezirksgerichte auf den 24. Juni erst Donnerstags 22. in der Sitzung des Regierungsrathes erhalten; auch der 23. war nicht frei von Geschäften. Es wäre mir daher nicht möglich gewesen, die Akten einzusehen, mich zu einer Vertheidigung vorzubereiten oder einen andern Vertheidiger zu bestellen. Ich schloß daher und habe dem versammelten Bezirksgerichte an den Schranken bei Eröffnung der Verhandlung gesagt, „ich

sei nach dieser kurzen Vorladung überzeugt, daß der Richter ebenfalls meine Nicht-Straffälligkeit annehme, oder die Sache als höchst geringfügig betrachte, und daß ich nicht nöthig erachte, zu meiner Vertheidigung ein Wort vorzubringen, weil die in Strafsachen geltende Untersuchungsmaxime den Richter verpflichtet, von Amtswegen aus den Akten und Gesetzen alles zu entnehmen und zu berücksichtigen, was zur Vertheidigung des Angeschuldigten gereicht." — Gegen was hätte ich mich vertheidigen sollen? In denjenigen Strafsachen, die vor dem Bezirksgerichte verhandelt werden, tritt auch am Tage der Endbeurtheilung kein öffentlicher Ankläger auf; dem Angeklagten wird keine Angeklageacte mitgetheilt. Herr Fürsprech Klauser, als Bevollmächtigter des Klägers, hatte zwar bei Einreichung der Klage die Stellen in dem fraglichen Artikel, gegen die hauptsächlich die Klage gerichtet sei, ausgehoben, aber am Tage der Beurtheilung erklärte er am Schranken des Gerichtes, daß er an seinem Orte nicht nöthig finde, den Akten eine weitere Bemerkung beizufügen." Da das Bezirksgericht mich durch einen Beschluß vom 13. Mai dem Kriminalgericht hatte überweisen wollen, was vom Obergerichte für nicht statthaft befunden worden, so konnte ich nicht anders, als ein verdammendes hartes Urtheil erwarten. Gleichwohl hat mich das Urtheil, welches mich zu einer Geldbuße von 400 Fr. und 3 Monaten Gefängniß verurtheilte, sehr überrascht, weil es in seiner auffallenden Begründung fast noch mehr als durch die Strafe mein innerstes Gefühl von Wahrheit und Recht, mein Fassungsvermögen verletzte und weil

man mit demjenigen, was man moralisch für unmöglich hält, sich nie vertraut macht, selbst wenn man es nach den Conjunkturen vorher berechnen kann. Als ich das Urtheil angehört hatte, stand mir der Verstand still. Ich verbeugte mich vor meinen Richtern und ging, mit welchen Gefühlen überlasse ich Jedem zu denken, halb träumend halb lachend von hinnen, wie ich es in meiner Vertheidigung vor Obergericht gesagt habe. Der Herr Gerichtsschreiber Nahn las mir das Urtheil vor in einem Tone, welcher entweder sein Mitleiden mit dem armen Sünder oder seinen Abscheu gegen den Freidenker ausdrückte. Daß ich sofort nach Eröffnung des Urtheils die Appellation verlangte, welche mir nicht verweigert werden konnte, versteht sich. —

§ 2.

Meine Vertheidigung am Schranken des h. Obergerichtes am 31. August 1837 und Auszug aus dem Polizeiprotokoll des Obergerichtes des Standes Zürich, d. d. 31. August 1837.

Ich kann die Vertheidigung, welche 67 Druckseiten einnimmt, hier nicht aufnehmen, weil nicht Raum dazu ist; aber ich verhehle nicht, daß ich noch jetzt nicht ohne etwelches Selbstgefühl dieselben durchblättere und glaube, diejenigen Leser, welche als Juristen oder im geschichtlichen Interesse, dieselbe zur Hand nehmen, werden sie nicht ohne Befriedigung lesen, und in derselben die schlagende Widerlegung der absurden Sophismen und Widersprüche, den Schwung der Beredsamkeit eines gekränkten Rechtgefühles und beißenden Humor finden, welche den Kläger und den

erstinstanzlichen Richter niederschmettern, und die vielfachen Gesetzesverletzungen nachweisen, deren sich das Bezirksgericht in formeller und materieller Hinsicht schuldig gemacht hat. Ich hatte in meiner Vertheidigung angetragen, daß des Bezirksgerichtes Urtheil kassirt und das Geschäft an ein anderes Gericht zur Beurtheilung überwiesen werde, zumal das Bezirksgericht bereits seine Befangenheit in dieser Sache dadurch an den Tag gelegt, daß es die Untersuchung sogar dem Kriminalgericht überweisen wollte. Das Obergericht fand (Erwäg. 6), daß für die von dem Inculpaten verlangte Ueberweisung des Geschäftes an ein anderes Bezirksgericht nicht zureichende Gründe vorliegen, indem die frühere Ueberweisung von Seite des Bezirksgerichtes an das Krimminalgericht keineswegs zu der Annahme berechtige, daß das Bezirksgericht sich in einer Lage befinde, welche ihm *unmöglich* mache, in diesem Geschäfte *mit der* von ihm *mit Recht* zu *erwartenden Unbefangenheit* zu handeln. Wohl aber wurde das *Urtheil aufgehoben* und die Akten an das Bezirksgericht Zürich zurückgewiesen mit dem Auftrage, die Untersuchung im Sinne der Erwägungen fortzusetzen und sodann *ein neues Urtheil auszufällen.* Die Erwägungen 1—3 deduciren, daß das Urtheil als *nichtig* erscheine, weil ein Mangel in der gehörigen Besetzung des Gerichtes von Amtswegen zu berücksichtigen ist und Hr. Dr. *Bluntschli* nach § 184 No. 4 des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen und § 51 des organ. Ges. über das Gerichtswesen nicht zu den Funktionen eines Ersatzmannes befähigt war; in materieller Hinsicht da der von

dem Angeschuldigten heute (31. August) angetragenr Beweis für die Richtigkeit des betreffenden Zeitungsartikels von wesentlichem Einfluß auf den endlichen Entscheid sein kann (Erwäg. 4) und die Stellung des Regierungsrathes von Bern zu der vorörtlichen Behörde, sowie der Umstand ob Ersterer identisch sei mit der letztern, nicht ersichtlich ist, (Erwäg. 5). Ich verlangte nun eine Frist um den anerbotenen Beweis für die Richtigkeit des Inhalts des Zeitungsartikels anzutreten und auszuführen. Hiebei kam mir nun meine Stellung als Präsident des Gesetzgebungsrathes (Section des Regierungsrathes) zu statten, weil ich vermöge dieser amtlichen Stellung Zutritt zu den amtlichen Protokollen über die vorörtlichen Verhandlungen des Jahres 1834 und den Berichten unserer Tagsatzungsgesandten in Bern und allen Protokollen der hiesigen Behörden hatte, welche auf die betreffenden Ereignisse Licht werfen konnten. Die Frucht meiner Studien über diese Quellen und der Zusammenstellung ist nun enthalten in den oben citirten Politischen Annalen der eidgenössischen Vororte Zürich und Bern, welche in 2 Bänden nicht weniger als 1140 Oktavseiten füllen und der Oeffentlichkeit übergeben wurden. Da die Authentizität der Quellen, aus welchen ich die Annalen geschöpft hatte, und die Uebereinstimmung meiner Darstellung mit den in großer Zahl wörtlich angeführten Aktenstücken nicht angefochten werden konnte, nach diesem aber der von mir anerbotene Beweis der Wahrheit erbracht war, mithin von Verläumdung keine Rede sein konnte, was übrigens der Staatsanwalt schon am 31. August 1837 anerkannt hatte, und da in meiner Vertheidigung am

Schranken des Obergerichtes die anderen Fehler der Klage und des Urtheils in ihrer Absurdität bloß gelegt waren, so fand sich der Regierungsrath des Kt. Bern bewogen, endlich mit Schreiben vom 25. Juli 1838 zu erklären, daß er von der Klage abstehe und zwar lediglich gestützt darauf, daß der Beweis der Wahrheit zugelassen worden sei. So hatten diejenigen, welche in Bern zu der Klage angestiftet hatten, nichts anderes erzweckt, als daß ihre Handlungen nach authentischen Quellen ausführlich dargestellt wurden in einem Werke, welches ich mich nicht scheue, als Geschichtswerk zu bezeichnen, und welches hoffentlich als bleibendes Denkmal in denjenigen schweizerischen Bibliotheken wird aufbewahrt bleiben, welche die Quellen schweizerischer Geschichte sammeln. Aber diese politischen Annalen haben noch eine weit höhere Bedeutung, da sie durch die darin enthaltenen Dokumente lehren, welches die Stellung der Eidgenossenschaft im Europäischen Staatensystem ist und welche völkerrechtliche Pflichten sie, ohne ihrer Selbständigkeit und Würde Etwas zu vergeben, gegen die Nachbarstaaten zu beobachten hat.

§ 3.

Definitive Erledigung des Prozesses.

In Folge der Abstandserklärung des klagenden Regierungsrathes von Bern, welche am 25. Juli 1838 erfolgt war, glaubte ich hinlänglich fundirt zu sein, zu einer Entschädigungsklage, wegen vielfach verursachter Zeitversäumnisse, Erscheinung vor einem nicht gehörig besetzten

Gerichte, Rückweisung an das Bezirksgericht Zürich zur Vervollständigung und Ausfällung eines neuen Urtheils, endlich zeitraubender Sammlung und Redaktion der Annalen zur Führung des mir gestatteten Beweises. Das Bezirksgericht Zürich erkannte unterm 14. November 1838. „Hr. Escher sei mit seinem Entschädigungsbegehren abgewiesen und habe die über diesem Punkt erlaufenen Kosten zu tragen, sei die von Herrn Escher geforderte Entschädigung für sein vergebliches Erscheinen vor Gericht am 31. Oktober 1838 mit der am 14. November gesprochenen Entschädigung zu compensiren. In Folge meiner Berufung an das Obergericht, wurde von diesem unterm 7. Januar 1839

in Erwägung

1) daß vorerst der fragliche Fall, da es sich um Verletzung der Amtsehre handelt, unter diejenigen gehört, welche nach § 14 des Gesetzes über die Strafrechtspflege von Amtswegen untersucht und bestraft werden sollen, sobald von Seite des Beleidigten die Denunziation bei den Vollziehungsbehörden geschehen ist;

2) daß nun in Ermanglung positiver Gesetze hinsichtlich der Verpflichtung zum Schadenersatze von Seite des Denunzianten gegenüber dem Angeschuldigten die allgemeinen Grundsätze über den Ersatz eines außervertraglichen Schadens zur Anwendung kommen müssen, ein solcher aber nur aus einer widerrechtlichen Handlung, mithin (was ganz mit unserer Praxis übereinstimmt) mit Bezug auf Denunziationen der fraglichen Art nur dann stattfindet, wenn dieselben auf eine böswillige oder leichtsinnige,

muthwillige Weise erhoben wurden, oder im Verlaufe des Prozesses dem Denunzianten Handlungen zu schulden kommen, welche dem Angeschuldigten unnütze Kosten, Mühe oder Weitläufigkeiten verursacht haben;

3) daß nun zwar bei Anhebung der Denunziation dem Regierungsrathe des Kt. Bern weder böser Wille noch Leichtsinn zum Vorwurf gemacht werden kann (?) hingegen demselben zur Last fällt, daß er, nachdem bereits am 31. August 1837 der obergerichtliche Rückweisungsbeschluß, wonach Hr. Escher zum Beweis der Wahrheit der von ihm behaupteten Thatsachen zugelassen worden war, erfolgt ist, erst mit Schreiben vom 25. Juli 1838 also beinahe nach Verfluß eines Jahres und zwar lediglich gestützt darauf, daß der Einrede der Wahrheit zugelassen worden sei, erklärt hat, von dem Prozesse abzustehen;

4) daß daher, da die Abstandserklärung sogleich nach dem Erlaß des fraglichen Obergerichtlichen Urtheils hätte geschehen sollen, das Entschädigungsbegehren auf die seit derselben dem Herrn Escher verursachten Kosten und Weitläufigkeiten gerechtfertigt, das geforderte Quantitativ aber als übersetzt erscheint (?) und desnahen das richterliche Ermessen einzutreten hat:

Durch Stimmenmehrheit gefunden,

es sei die Berufung des Klägers zum Theil begründet, und hierauf

erkennt habe:

1) habe der Beklagte (die Regierung von Bern) den Kläger mit 60 Fr. (a. W.) zu entschädigen.

2) haben beide Parteien die über den Entschädigungspunkt erlaufenen erst- und zweitinstanzlichen Prozeßkosten zu gleichen Theilen zu tragen.

3) Mittheilung.

Actum, Montags den 7. Januar 1839.

Im Namen des Obergerichtes unterzeichnet
der erste Präsident:
(L. S.) Meiß.
der Unterschreiber, in dessen Abwesenheit
der Substitut:
Pestalozzi.

Berechnung der zweitinstanzlichen Prozeßkosten:

(Specific.)

Zusammen	Fr.	17.	8 Bz.
Für jede Partei beträgt die Hälfte	Fr.	8.	9 Bz.

Den Betrag empfangen

Zürich. den 21. Januar 1839.

Der Registrator des Obergerichtes:
Ulrich.

Und nun kein Wort weiter über diesen mich persönlich betreffenden Handel, der zwar auch ein allgemeines Interesse darbietet. Der Leser mag sich selbst einen Commentar hinzusetzen, oder aus den angegebenen Quellen nähere Information suchen.

Achter Abschnitt.

Der 6. September 1839.

§ 1.

Die Stimmung der verschiedenen Klassen im Kanton Zürich vor der Berufung des Dr. Strauß als Professor der Hochschule.

Bekannt ist, daß die Berufung des Dr. Strauß als Professor der theologischen Fakultät an der Hochschule Zürich den Feinden der Regierung und der bestehenden Ordnung im Kanton ein willkommenes Mittel darbot, durch aufgeregte Volksmassen die Regierung zu stürzen und ihren Gegnern die Gewalt in die Hände zu spielen; auch wird es keine Weitläufigkeiten erfordern um zu beweisen, daß die Anstifter und Leiter der Bewegung keineswegs durch die Religionsgefahr, welche sie dem unwissenden Theile des Volkes vorspiegelten, bestimmt wurden, sondern aus andern Motiven schändlich heuchelten, um selbstische Zwecke zu erreichen. Aber die Bewegung unter dem fanatisirten Theile der Bevölkerung würde nicht so heftig und so gewaltig geworden sein, ohne Unzufriedenheit vieler Klassen und Individuen, durch welche Zündstoff sich schon vorher angehäuft hatte, welcher den Fanatikern zahlreiche Hülfstruppen auch von solchen zuführte, welche hinsichtlich der vorgespiegelten Religionsgefahr gleichgültig waren. Dieses hat Feddersen, Geschichte der Schweiz. Regeneration, in dem Abschnitt, die Zürcher Septem-

ber-Reaction pag. 279 ff. im Ganzen recht gut auseinander gesetzt, ungeachtet er nicht ganz unbefangen ist.

„Nirgends“ sagt er pag. 281 ff. „entwickelte sich seit dem Umschwung vor 1830 eine so reiche und schöpferische Thätigkeit als im Kt. Zürich. Mit der letzten Revision der Verfassung, welche die Kopfzahl als einzige Grundlage der Repräsentation sanctionirte und das 1831 der Stadt Zürich eingeräumte Vorrecht aufhob, war die Scheidewand zwischen Stadt und Land vollständig gefallen und die Rechtsgleichheit durchgeführt.“ Aber er kann nicht verhehlen, daßdiese s. g. „Rechtsgleichheit“ auf ochlokratische Weise ausgebeutet wurde. Weit entfernt, daß in den Landzünften liberale und für das Wohl des Ganzen besorgte Männer gewählt wurden, „fühlten herrschlustige Demokraten sich durch die überwiegende Intelligenz gedrückt.“ Das Schulwesen, rühmt Feddersen, kam zu einer vorher nicht gekannten Höhe. Nicht nur wurden die obern Lehranstalten mit einer Hochschule als Schlußstein erweitert (wozu das Stiftungsvermögen des ehemaligen Karolinum den ersten Fond hergeben mußte, nicht ohne daß sich die Eifersucht der „herrschlustigen Demokraten, welche überwiegende Intelligenz drückte, dagegen sträubte“), vor Allem richtete sich die Sorge auch auf Entwicklung des eigentlichen Volksschulwesens. Mit Gründung eines Seminars, Anstellung von vielen neuen Lehrern (zum Theil aus den fremden Flüchtlingen), Erhöhung der Besoldungen, Entwerfung zweckmäßiger Lehrmittel, Aeufnung des Schulfonds in den Dorfgemeinden u. s. w. geschahen mächtige Schritte vorwärts. Während der Staat früher für das

Primarschulwesen fast nichts beitrug, erschienen jetzt jährlich bei 132,000 Fr. zu diesem Zwecke auf dem Budget." „Die Schule nahm einen hohen Aufschwung (pag. 283). Durch das neue System des Volksunterrichtes galt es die heranwachsende Generation nicht bloß mit praktischer Kenntniß zu versehen, sondern sie auch zum Selbstdenken und Selbsturtheilen zu leiten, sie innerlich frei zu machen. Hier war reges Leben, geistiger Fortschritt. Anders verhielt es sich mit der Kirche. Diese befand sich fast in verknöchertem Zustand und beharrte auf ihren alten Satzungen, über eine gewisse Grenze hinaus sollte der menschliche Geist aufhören zu denken und sich der Autorität des Buchstabens unterwerfen. So kam die Geistlichkeit in einen scharfen Gegensatz zu der Schule und dem ganzen geistigen Ringen der Zeit. Ihre Stellung wurde um so feindlicher als sie ihren bisherigen Einfluß in den Gemeinden schwinden sah. Früher war es der Pfarrer, bei dem auch in weltlichen Dingen Bürger und Beamte sich Rath zu holen pflegten; jetzt hörte diese Einwirkung auf Behörden und Parteien auf. Der Schulmeister war so zu sagen der Diener des Pfarrers. Jetzt konnte sich der Lehrerstand freier und unabhängiger bewegen. Der Drang nach Emancipation von der Kirche nahm in dem Grade zu, als diese den Schulreformen widerstrebte und den alten Druck auf die geistige Entwickelung aufrecht zu halten suchte. Die Geistlichkeit ging um so eher Hand in Hand mit der aristokratischen Opposition in der Stadt, als die meisten Landpfarrer Stadtbürger waren." Dieses alles ist im Ganzen wahr; aber wir müssen auch die Kehrseite betrach-

ten. Feddersen kann dieselbe nicht verhehlen, aber er sucht sie zu übertünchen. Schon im Jahr 1836 brach im Wehnthal ein förmlicher Aufstand gegen die Einführung eines Lesebuches aus, es mußten Truppen aufgeboten werden. „Die Regierung verhinderte durch Kraftentwicklung, daß die Bewegung sich weiter verbreitete.“ Aber diese Thatsache beweist, daß die Neuerungen entweder an sich den Gesinnungen der Bevölkerung zuwider waren oder nicht mit der nöthigen Umsicht ins Werk gesetzt wurden. Allmählig, fährt Feddersen fort, wurde das Seminar in Küßnacht die Zielscheibe aller geistlichen und aristokratischen Angriffe. An der Spitze dieser jungen Anstalt zur Bildung von Lehrern stand der Direktor Scherr, eine seltene pädagogische Kraft von rastloser Thätigkeit, voll von energischem Eifer für die Bildung des Volkes, wie Wenige wußte er seine Zöglinge an sich zu fesseln und die Lehrer mit Hingebung für ihren Beruf zu erfüllen. Der Kirche gegenüber vertrat er die freie Stellung der Schule mit allem Nachdruck. Was er in kurzer Zeit leistete, wenn auch mit einzelnen Schroffheiten oder Ueberhebungen war außerordentlich. Auf seine Wirksamkeit fiel daher der ganze Haß der Opposition.“ Aber möchte er nicht diesen Haß sich großentheils selbst zugezogen haben durch diese Schroffheiten und Ueberhebungen, welche eben seiner Stellung wegen als Seminardirektor desto anstößiger und gegen manche Personen beleidigender waren, und ist nicht bei der Herrschaft („Fesselung“), die er über seine Zöglinge ausübte, anzunehmen, daß auch diese in ihren Schulgemeinden sich

Schroffheiten gegen Pfarrer und Beamte und abstoßende Ueberhebungen zu Schulden kommen ließen, was nothwendig erbittern und den Haß gegen den Seminardirektor verstärken mußte? Er wurde, sagt Feddersen, als Schultyrann und Schulpapst hingestellt, dessen Herrschaft gestürzt werden müsse. Dem aus der Anstalt hervorgegangenen Lehrerstand warf man Dünkel und Anmaßung vor" (wohl nicht ohne Grund wegen ihrer Schroffheiten und Ueberhebungen; diese mußten den gründlich Gebildeten um so widerlicher erscheinen, als die den jungen Herren Schullehrern auf der Geschwindbleiche eingetrichterten Kenntnisse oberflächlich waren) „Spaltungen im Erziehungsrath und Meinungsverschiedenheit unter den Behörden des Schulwesens selbst gaben den Angriffen Nahrung. Melchior Hirzel, sonst der wärmste und verdienteste Schulfreund und Präsident des Erziehungsrathes ließ sich durch die Anklagen irre machen." (Feddersen gibt ja selbst zu, daß die Anklagen betreffend Schroffheit und Ueberhebung nicht aus der Luft gegriffen waren; der Aufstand im Wehnthal hatte ihm gezeigt, daß man Anstoß dieser Art vermeiden müsse, Scherr war ein gemüthloser Mensch, suchte nur die intellectuellen Kräfte seiner Zöglinge und durch diese der Schüler zu entwickeln und pflanzte seinen Zöglingen Geringschätzung der positiven Religion und der Geistlichen ein, während Hirzel damals die Nährung religiösen Sinnes als Stütze der Sittlichkeit für nothwendig hielt und den Glauben als bedingt durch die Autorität der h. Bücher und der Geistlichkeit betrachtete.) Hirzel suchte bei Erweiterung des Seminars (also

bei ganz schicklicher Gelegenheit) die Stellung des Direktors zu schwächen, während Scherr auf der pädagogischen Einheit der Anstalt bestand (d. h. sich als Schulpapst auch dem Erziehungsrath und dessen Präsidenten gegenüber behaupten und keine Mitarbeiter im Seminar dulden wollte, welche den Schroffheiten und den kirchenfeindlichen Tendenzen entgegenwirken könnten)." Die Zwistigkeiten darüber wurden persönlich und leidenschaftlich, und da sie durch den großen Rath entschieden werden mußten, erbitterten sie nicht nur die beiden liberalen Parteien, die sich eine Zeit lang als Hirzelianer und Scherrianer gegenüberstanden, sondern ihr beidseitiges Ansehen litt auch beim Volk." Dieß alles ist geschichtlich wahr, wie ich mich noch lebhaft erinnere, obgleich ich selbst auf keine Weise bei diesen Zwistigkeiten betheiligt war und mich nie mit pädagogischen Angelegenheiten befassen mochte. Aber noch ein anderer Umstand kam hinzu, welcher ebenfalls Manche über die neue Schulordnung mißvergnügt machte. „Eigennützige Fabrikanten, sagt Feddersen, sträubten sich gegen die neue Schulordnung, durch welche der unmäßige Gebrauch der Jugend in den Fabriken beschränkt wurde." Das Gesetz verbot theils ganz die Beschäftigung in den Fabriken den allzu jungen Kindern, theils die zu lange Arbeitszeit, welche den Kindern physisch nachtheilig ist und dieselben für die Schulstunden abstumpft. Aber nicht die Fabrikanten selbst waren es, welche allein sich gegen solche Beschränkungen sträubten, sondern auch dürftige Eltern klagten, wenn man ihnen den Verdienst der Kinder entzog. Die Fabrikanten waren immerhin Leute, welche

großen Einfluß besaßen und deren Unzufriedenheit nicht gering anzuschlagen war. Aber auch der Schulzwang, abgesehen von den Fabriken, gab Stoff zu vielem Mißvergnügen. Nirgends ist derselbe wohl mit solcher Strenge wie im Kt. Zürich gehandhabt worden. Es gab in den gebirgigen Gegenden isolirte Wohnungen, wo die rauhe Witterung, besonders im Winter, den Kindern den Besuch der Schule fast unmöglich machte; auch wo dieses nicht in gleich hohem Grade der Fall war, waren dürftige Eltern oft außer Stand, ihre Kinder mit anständiger und warmer Kleidung zu versehen und zu beschuhen; aber die Strafen, welche Absenzen nach sich zogen, die den Schulbehörden nicht genügend entschuldigt schienen, trafen die dürftigen Eltern noch härter.

„Auch das Militärwesen, rühmt Feddersen pag. 281, hob sich durch Abschaffung des Wachtkamaschendienstes, Handhabung einer strengern Disciplin, bessere Instruction und Ausstattung der Truppen.“ Die Abschaffung des Wachtdienstes war ganz gut; was Feddersen unter Kamaschendienst überhaupt versteht, lassen wir dahingestellt. Die strengere Disciplin war ebenfalls zweckmäßig. Aber der berufene Oberinstruktor Oberstl. Sulzberger, indem er wirklich die Instruktion sehr gut leitete, erlaubte sich bisweilen gegen die Söhne reicher Herren am See gewisse beleidigende Ausfälle, welche tiefen Groll erzeugten, um so mehr als kein Geheimniß war, daß Sulzberger in geschlechtlicher Hinsicht unsittlich war, und für seine Depensen wiederholt dem Staatsärar Zumuthungen machte.

Feddersen führt ferner an, daß Gewerbsleute, die von den alten Privilegien Vortheil zogen, über die freie Concurrenz klagten. Wir finden, daß die gewährte größere Gewerbsfreiheit volkswirthschaftlich ein Fortschritt war; aber es darf nicht verhehlt werden, daß manche, welche ihre Privilegien mit bedeutenden Kosten erworben hatten, und dieselben als jura quaesita betrachteten, durch die neuen Gesetze hart betroffen wurden.

Ferner darf nicht vergessen werden, daß man am 22. November 1830 auf der Bühne zu Uster durch manche Verheißungen, Erwartungen ermuntert hatte, die dann eben nicht erfüllt werden konnten: und selbst die kommunistischen Ideen und Gelüste ließen sich verspüren. Feddersen vergißt nicht anzuführen pag. 283, daß die weitläufigen und tiefeingreifenden Prozesse um Korporationsgüter, die wir in einem vorhergehenden Abschnitte der Erinnerungen geschildert haben, „Groll hinterließen.“ Die großen Bauten und neuen Institutionen, wozu das Budget die Mittel liefern mußte, erheischten neue Steuern, an die man früher nicht gewöhnt war, und Klagen über ungleiche Verlegung erhöhte die Unzufriedenheit; es gab Gemeinden, welche durch ihre falschen Deklarationen ihre Steuerpflicht auf ein Minimum herunter brachten und die Last auf andere Theile des Kantons wälzten. Zuweilen klagten einzelne, daß sie in Vergleichung mit andern zu stark belastet werden. Durch ein Forstgesetz kamen die Waldungen unter bessere Aufsicht und Verwaltung (Feddersen pag. 282). Sehr wahr, aber damit war denjenigen nicht gedient, welche früher von Mißbräuchen Vor-

theil zogen, auch ist nicht zu läugnen, daß die Forstbeamten mitunter etwas zu bureaukratisch verfuhren. Endlich gab es viele Unzufriedene, wie es vor der Regeneration auch der Fall war, welche aus verwerflichen egoistischen Motiven grollten, der Eine, weil er einen Prozeß verloren hatte oder bestraft wurde, der Andere, weil nicht er, sondern ein anderer gewählt war, oder eine Salzwage u. dgl. erhalten hatte. Nicht verschweigen kann ich aber, daß auch mehrere der Hochgestellten auf verschiedene Weise Aerger und Eckel erregten. Dr. Keller war nach und nach wegen seiner Habsucht, seines Wuchers und seiner Sittenlosigkeit im ganzen Kanton verschrieen worden. Wenn er auch bei der schiedsrichterlichen Vermögensausscheidung zwischen Baselstadt und Baselland von den 66000 Fr. (a. W.) als Obmann nur seinen Löwentheil erhalten haben mag (vrgl. Feddersen pag. 174), so war dieses in anderthalb Jahren ein erklecklicher Nebenverdienst für den Obergerichtspräsidenten. Auch ging die Sage, er habe sich erboten, den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches anzufertigen, aber dafür ein Honorar bedingen wollen, welches man den Behörden nicht hätte antragen dürfen, und dieses soll eines der Motive gewesen sein, die ihn bestimmten, seine Entlassung aus dem Obergerichte zu verlangen, in der Absicht seine Zeit besser zu verwerthen. Er kündigte nun an, daß er bereit sei, in Rechtsangelegenheiten Consultationen und Gutachten zu ertheilen, und allerdings zog sein Ruf und die Hoffnung, daß seine Gutachten bei den Gerichten entscheiden werden, anfangs Viele herbei, welche dafür hohe Preise bezahlten. Es ist mir

unter meinen Papieren ein satirisches Manuscript in die Hände gefallen, welches aus jener Zeit stammt; es wurde zwar dem Drucke nicht übergeben, mag aber hier Platz finden, weil es zur Erläuterung des Gesagten dient, auf Thatsachen gegründet ist und zeigt, welche Urtheile über die Habsucht Kellers gefällt wurden; es lautet f. M.:

„Wie sich einer gegen Viele vertheidigt. Ein Gesicht, das dem auswärtigen Leser apokalyptisch scheinen, dem hiesigen Leser aber desto glaubhafter vorkommen wird."

„Höret Ihr, die ihr Mücken seiget und Zwetschgensteine verschlucket. Es begab sich im Lande Chiruz, daß drei Jünglinge heimkehrten aus der Fremde und sprachen: setzet uns zu Richtern über alles Volk, denn wir haben 7 Jahre im Lande der Braminen das Gesetzbuch Menu studiret! Da sprachen die Einwohner von Chiruz; was soll uns das Gesetzbuch Menu? Es ist ein weitläufiges Gesetzbuch, dessen Sprache wir nicht verstehen und noch dazu sind wir berichtet, es enthalte viel lästige Zeremonien, viel dumme Gesetze und viel Widersprüche und unleserliche Stellen, so daß jene nach ihrem Gefallen aus diesem Gesetzbuch verdammen würden und lossprechen nach Gunst oder Ungunst. Wir wollen nicht dieses Gesetzbuch und seine Priester. Jene aber ließen nicht ab und sprachen: liebe Freunde, laßt uns gewähren! Da sie aber sahen, daß die Einwohner ihnen die obersten Richterstühle nicht verleihen mochten, so sprachen sie traurig: liebe Freunde, so erwählet uns doch als Cadis über eine Stadt, damit unsere Weisheit leuchte und

unsere Heiligkeit. Dieses geschah und zwei der Menu-etisten sprachen: wir haben in einem Prozeß großes Kopfbrechen gehabt und jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth; darum gehöret uns über den Lohn, welchen andere Richter erhalten, ein Geschenk von 80 Rupien, damit unsere Weisheit geehret sei. Allein der alte Mufti und der Divan hörten die Klage derer, welchen diese Rupien genommen wurden und sprachen: solche Weisheit ist nicht lieblich; die Männer sollen ihre Rupien zurück erhalten. Dieß schmerzte tief die beiden Priester Menus und sie versammelten ihre Anhänger und sprachen: es ist nicht gut, daß der Mufti und der Divan zu befehlen haben; es muß eine Trennung der Gewalten sein, damit die Kadis geehrt und bezahlt werden, wie sichs gebührt. Einer aber dieser Kadis war vor Allen gelehrt; sein Name war Relak. Er erklärte die heil. Schriften Menu's, insbesondere das Kapitel von Verzugszinsen und das Kapitel von dem Münzwerthe an dem Ort, wo das Darlehen gegeben wird. Dabei war seine Tugend groß. Nach dem Beispiel des Königs von Pegu, oder vielleicht, weil ihm geweissagt war, daß er einst König werden sollte, stattete er zwei Mal des Jahres aus seinem Vermögen hübsche Mädchen aus. Er verbreitete unter allem Volke die Kenntniß des Gesetzes, welches er selbst gemacht hatte, und für die Palmblätter, welche eine alte Frau aus den Archiven des Tempels mit der Scheere zu diesem Gebrauche zurichtete, wofür sie eine Kupfermünze erhielt, ließ er sich, nachdem er seinen Namen darunter gesetzt, bloß zwei Rupien bezahlen und seine Freunde riefen jedem Vorübergehenden zu:

Kaufet ein solches Blatt, es ist ein Talisman, wer aber keinen solchen Talisman besitzt, der wird keine Gnade haben bei den Priestern Menu's. Und viele kauften aus Furcht und warfen die Palmblätter weg; andere kauften sie und sprachen, wir werden sie auswendig lernen und wir werden nicht gefangen werden in den Schlingen Menu's. Als sie aber vor den Kadi kamen und sich beriefen auf die Palmblätter, welche sie gekauft hatten und bezahlt, sprach der Kadi: es sind noch mehr Blätter als nur diese im Archive des Tempels und jene Blätter, welche noch nicht unter das Volk vertheilt sind, verdammen Euch. Und alles Volk pries die Weisheit Relaks und Relak sprach zu sich selbst: ich bin weise, ja sehr weise und keiner ist weise als ich. Und siehe er wurde gewählt zum Schiedsrichter über zwei Parteien, welche stritten um großes Gut. Relak hatte zwar noch andere Kadis mit sich, aber sein Spruch mußte gelten allein. Da priesen beide Parteien seine Weisheit, so lange der Streit dauerte. Und Relak wurde geehrt durch einen großen Lohn und durch die Schmeicheleien der Parteien. Und er sprach zu sich selbst: wunderbar ist meine Weisheit und meine Säcke gefüllt mit Rupien. Darum rege sich keiner im Lande Chiruz mir zu widersprechen und keiner wage das Gesetz auszulegen; denn ich werde ihn einen Lügner schelten und meine Freunde werden Chorus singen und meine Anbeter werden „Kreuzige!“ rufen. Da fingen einige an die Köpfe zu schütteln und sagten zu einander: groß ist der Stolz Relaks; es könnte ihm ergehen wie Haman. Andere waren, welche sagten: wie ist es möglich, daß der

Verstand dieses Mannes ihn nicht bewahrt vor so viel Uebermuth? und wieder andere sprachen: wenn dieser Mann großen Verstand ererbte, so hat er auch große Bosheit ererbt; Bosheit aber verwirrt den Verstand." — So lautet das Manuscript.

Als Beweis der Unsittlichkeit Kellers berief man sich darauf, daß am Wolfbach nahe bei Zürich eine Wirthschaft etablirt wurde, welche im Publikum „das Kaffé Oberrichter" genannt wurde und in welchem mehrere hübsche Dirnen Aufnahme fanden. Herr Keller war hier, begleitet von einigen seiner Freunde aus dem Obergericht, woher jener Spitzname. Da aber diese Herren allein die Ausgaben und den Verdienst der Wirthschaft nicht hinreichend deckten, auch die Wirthschaft eine öffentliche war, so wurde sie noch frequentirt von verschiedenen Klassen, welche Geld brachten, worunter es auch sehr verwegene Menschen, Italiener, Flüchtlinge u. s. w. gab, und, wenn die „Fräulein" gerade von der Keller'schen Gesellschaft in Beschlag genommen waren, so drängten solche sich in das Zimmer derselben, so daß es zu bedenklichen Auftritten kam. Dieses war stadt- und landkundig. Daneben erzählt man sich, Hr. Keller habe eine Tanzgelegenheit in einer Wirthschaft besucht, und an dem einen Arm seine Gattin, am andern eine Kellnerin eingeführt. Ich bin weit entfernt als Rigorist den Splitterrichter oder Heuchler zu machen; aber es müssen von Männern, die so hoch gestellt sind, gewisse Gränzen des Anstandes beobachtet werden. Viel Haß zog er sich zu durch Bevorzugung von Fremden und Hintansetzung von Kantonsbürgern bei Besetzung von

Lehrstühlen an der Hochschule und gewissen öffentlichen Aemtern. Vor 1831 waren unsere höhern Lehranstalten eine Versorgung für Einheimische, namentlich Stadtbürger, und die Lehrstühle wurden oft mit sehr mittelmäßigen Subjecten besetzt. Daß nun die Bevorzugung der Einheimischen wegfiel und lediglich die wissenschaftliche Fähigkeit ins Auge gefaßt wurde, war sehr zweckmäßig und diente zur Hebung der Anstalt; aber Keller sprach sich wiederholt aus, daß bei der Konkurrenz der fremde Bewerber eben als solcher vorgezogen werden solle, da sein Verlangen, bei uns angestellt zu werden, ihn dazu berechtige, und es begegnete mehrmals, daß die Kantonsbürger, welche vollkommen befähigt waren, auf schnöde Weise hintangesetzt wurden und dann vom Auslande ehrenvolle Rufe erhielten. Die Gründe, warum Keller, Ulrich und ihr Anhang so verfuhren, waren mehrfach. Die Fremden waren mehr von ihnen abhängig, da sie keine andern Stützen hatten; dann empfahl sie oft ihre politisch-revolutionäre Gesinnung mehr als die Wissenschaft. Bei manchen wirkte frühere persönliche Bekanntschaft oder Empfehlungen von guten Bekannten. Daß aber ein solches Verfahren bei Vielen gerechten Unwillen erregte, ist begreiflich.

Herr Staatsanwalt Ulrich verletzte den Anstand noch weit mehr; er prahlte sogar, daß er den Besuch eigentlicher Prostituirten in seiner Wohnung annehme, machte sich ein Vergnügen daraus, solchen Personen am hellen Tage durch die Straßen der Stadt nachzuziehen, auf cynische Weise in der etymologischen Bedeutung des Wortes: An einem Sonntag Morgen wanderte er, vom

„Kaffé Oberrichter“ her, wo seine Gesellschaft die Nacht zugebracht hatte, während des Geläutes, welches die Kirchgänger zum Gottesdienste rief, mitten durch die Schaaren derselben über die sog. obere Brücke (jetzt Münsterbrücke) mit offenen Hosen, ob in Folge Rausches oder absichtlich, um den „Frömmlern“ Aerger zu machen. Das Factum wurde allgemein bekannt und auch in entfernten Bezirken mit Abscheu erzählt. Daneben war er bei vorwiegender Rechtlichkeit und Unpartheilichkeit in seinen amtlichen Funktionen wegen seiner barschen Manieren, die seine angeborene Gutmüthigkeit übel kleideten, unbeliebt.

Den Hrn. Regierungsrath Bürgi habe ich in einem frühern Abschnitte dieses Bändchens genügend charakterisirt und habe hier nur beizufügen, daß er sich immer hochmüthiger geberdete und mehr erlaubte, nachdem in Folge der Verfassungsrevision im Jahr 1837 der große Rath in seinem Sinne erneuert war.

Wir glauben nun gezeigt zu haben, daß schon vor der „Straußengeschichte“ im Kanton Zürich die Zahl der Mißvergnügten nicht gering war, auch „war das Band zwischen den liberalen Tonangebern und dem Volke locker geworden seit der großen Wiedikoner-Versammlung, wo dem Ausdruck der Volksgesinnung von oben herab Zwang angelegt wurde.“ (Feddersen pag. 285.) „Als Hauptgegner der freien Bundesconstituirung (welche viele aufrichtig Liberale als eine nationale Lebensfrage betrachteten) sah man die sog. „„Autoritäten““ oder liberalen Herren in den kantonalen Sesseln an“, pag. 204.

So war der Boden unterwühlt durch Mißvergnügen,

und die Bereitwilligkeit des Volkes, die Regierung bei eintretender Gefahr zu vertheidigen, erkaltet. Doch hätten wohl diejenigen, welche den gewaltsamen Angriff anstifteten, auf dieses verzweifelte Mittel verzichtet, wenn die Radikalen bei den Erneuerungswahlen in Folge der Verfassungsrevision 1837 nicht ganz exclusiv verfahren wären und eingewilligt hätten auch einige der sog. „Konservativen" in den großen Rath und die Regierung zu wählen. Gerade die angesehensten und einsichtigsten dieser Partei wußten zu gut, daß es schwer ist, die finstern Mächte des Fanatismus und der Anarchie, wenn man sie heraufgerufen hat, wieder zu bannen; auch war das Wagniß nicht gering, da der Angriff fehlschlagen konnte, und in diesem Falle die Strafe des Hochverrathes ihrer wartete. Ein Versuch in diesem Sinne wurde vermittelt durch Bürgermeister Heß, welchen das Ueberfluthen der Ochlokratie und das demagogische Gebahren der Herren Bürgi und seiner Genossen anekelte, und ich glaube, daß die Herren Regierungsräthe Ed. Sulzer und Hegetschweiler einen Compromiß dieser Art wünschten. Aber diese Räthe wurden zurückgewiesen; weit entfernt, daß man Männer, welche die höhere Bildung und den Besitz repräsentiren konnten, durch die Landzünfte hätte wählen lassen, wurden die dem großen Rathe vorbehaltenen indirekten Wahlen nur dazu benützt, um den Sieg der ochlokratischen Partei noch zu verstärken durch Wahlen in diesem Sinne, und ich glaube, daß schon damals die Herren Heß, Ed. Sulzer, Hegetschweiler mißmuthig waren und gewärtigten, wie sich die Dinge weiter entwickeln würden, wozu nun „die Straußen-

geschichte" eine gewünschte Gelegenheit darbot. Dagegen glaube ich nicht und habe keine Spur, daß Hr. Staatsrath L. Meyer von Knonau sich in diesem Compromißversuche betheiligte, da er wohl nicht ohne Grund die persönliche Feindschaft und Rachsucht einiger dieser Herren scheute, welche ihm nicht verzeihen konnten, daß er im Jahr 1834 nicht mit aus dem Regierungsrathe trat sondern vielmehr dazu beitrug, daß die Behörde trotz des Austrittes der acht Herren wieder ordentlich bestellt wurde, und weil er überdieß wußte, daß sie bei aller scheinbaren Mäßigung immer streben würden, ihre frühern Maximen wieder geltend zu machen. —

§ 2.

Die Berufung des Dr. Strauß als Professor an die theologische Fakultät der Hochschule Zürich und die gegen diese Berufung angestiftete Aufregung.

Im Allgemeinen kann ich die Darstellung, wie sie bei Feddersen pag. 286 ff. gegeben ist, bestätigen; ich werde manche charakteristischen Vorgänge, besonders im Schooße des Regierungsrathes, beifügen und gewissenhaft auch mein eigenes Verhalten in dieser Sache angeben, wie man es immer beurtheilen mag. Vorerst ist richtig, was Feddersen sagt, daß der Bürgermeister Hirzel noch im Jahr 1836 sich mit dem Gedanken Strauß bei der Besetzung eines Lehrstuhls für die Kirchengeschichte und Dogmatik zu berufen, nicht befreunden konnte, aber als im Jahr 1839 derselbe Lehrstuhl wieder erledigt war, jetzt durch persönliche Bekanntschaft mit dem Gelehrten für

die Berufung ganz gewonnen war. Dieß gab nachher bei der steigenden Aufregung den Feinden von Hirzel und Strauß Stoff zu einer häßlichen Karrikatur, welche die weibsartige Natur Hirzels auf schändliche Weise versinnlichte. Ich finde in dieser Wandelung nur ein Beispiel mehr, wie Hirzel seine jeweilige Stimmung zum Gesetz auch für andere erheben wollte. Ich glaube, daß Hirzel einsah, daß der starre Buchstabenglaube, das Dogma der göttlichen Inspiration der Bücher des Neuen Testamentes, wie sie von einem Concilium durch Mehrheit der Stimmen und unter der Herrschaft des Terrorismus erst dreihundert Jahre nach Christi Geburt unter manchen andern Evangelien ausgewählt und für kanonisch erklärt wurden, und die den Neu-Platonikern entlehnte Heilige Dreifaltigkeit sich rationell nicht mehr behaupten lasse, und in seinem natürlich religiösen Sinn, welcher durch seine Erziehung bestärkt worden, das Bedürfniß fühlte, seinem Glauben an die Unsterblichkeit und Vergeltung eine neue Grundlage zu gewinnen, wobei die Persönlichkeit und Beredtsamkeit des Gelehrten und der in seine Doctrin verflochtene Mysticismus auf das empfängliche Gemüth des Adepten einwirkten. Im Erziehungsrathe waren 7 Stimmen für und 7 gegen die Berufung von Strauß. Hirzel als Präsident des Erziehungsrathes entschied für die Berufung, weßhalb die Verantwortlichkeit ihm aufgebürdet, und er von da an die Zielscheibe der wüthendsten Angriffe wurde. Hier muß ich mich nun gegen eine Verwechslung verwahren, welche dem Unkundigen leicht zu meinem Nachtheil begegnen könnte. Feddersen pag. 286 nennt unter den sieben Mitgliedern

des Erziehungsrathes, welche gegen die Berufung stimmten, auch einen Escher. Ich bemerke daher, daß nicht meine Wenigkeit dieser Erziehungsrath Escher und daß ich überhaupt nie Mitglied des Erziehungsrathes gewesen bin. Dieser Herr Erziehungsrath Escher war im ehemaligen Carolinum als Professor der Geschichte mein Lehrer, also mindestens zehn Jahre älter, ein sehr gebildeter und gelehrter Mann, frei von Köhlerglauben und Fanatismus, und stimmte gewiß nur aus ehrenvollen Motiven gegen die Berufung, wahrscheinlich weil er voraussah, was die Schwärmerei Hirzels für Folgen haben werde. Seine Werke über Gegenstände vaterländischer Geschichte sind noch jetzt geachtet. Er ist ebenfalls nicht zu verwechseln mit demjenigen Herrn Escher, gewesen. Oberamtmann in Wädensweil, und einem, der im Jahr 1834 aus dem Regierungsrathe getreten, welcher dann nach dem 6. September in den reactionären Regierungsrath eintrat und gründliche Bildung nicht besaß. Der Antistes Füßli, welcher am 31. Januar 1839 die Motion vor den großen Rath brachte, durch ein Gesetz dem Kirchenrath Einfluß auf die Wahl der theologischen Professoren zu geben (Feddersen pag. 287) war einer der herrschsüchtigsten Geistlichen, gewiß im Innern ohne religiöse Ueberzeugung und nichts weniger als sittlich rein. Auf mich hat seine Physiognomie und sein Gebahren einen abstoßenden Eindruck gemacht. Die Motive seines Sekundanten, des Herrn Professor Alexander Schweizer, Pfarrer am Großmünster, welcher jedenfalls kein Fanatiker war, will ich nicht würdigen. Dr. Bluntschli war ehrgeizig, herrschsüchtig und gewinn-

süchtig; er besaß bedeutende Talente und sein Ehrgeiz spornte ihn, dieselben zu fleißigen Studien zu verwenden und in dieser Periode fühlte er einen Drang zu politischer Herrschaft zu gelangen, wozu er, wenn nicht die bestehende Regierung gestürzt wurde, wenig Aussicht hatte. Bluntschli ist durch seine zahlreichen literarischen Produkte, durch seine wissenschaftliche und politische Thätigkeit in München und Karlsruhe zu bekannt, als daß es passend wäre, hier über seinen Charakter und sein Wesen weitläufig zu sein. Ich habe an mehreren Stellen dieses II. Bändchens der Erinnerungen einige Züge zur Charakteristik des Mannes geliefert. Er hatte, um in Zürich zu einem Mitglied des großen Rathes gewählt zu werden, sich zum Verfechter der Autonomie der Gemeinde und der ausschließlichen Bürgernutzungen aufgeworfen, durch religiöse Motive war er sicher nicht geleitet. Der Antrag, welcher ein Eingriff in die Competenz des Regierungsrathes war, wurde mit 93 gegen 49 Stimmen verworfen und so gelangte die vom Erziehungsrath durch Stichentscheid beschlossene Berufung von Strauß zur Bestätigung an den Regierungsrath. Die Leser, wenn sie das I. Bändchen dieser Erinnerungen durchblättert haben, werden begreifen, daß ich im Regierungsrathe meine Zustimmung zur Berufung von Strauß gerne gab, indem ich annahm, es handle sich nur um die Berufung eines Professors an die Hochschule, welcher seine Forschungen und Spekulationen vor Jünglingen entwickele, welche durch Gymnasialstudien vorbereitet seien, und wo auch die Doctrin der Orthodoxen in gleicher Fakultät vertreten sei, ohne directe Einwirkung auf die unwissenden

Klassen des Volkes. Zu meinem Befremden aber mußte ich wahrnehmen, daß Hirzel die Ansicht hatte, Strauß sei berufen, allem Volk ein neues Evangelium von den Dächern zu predigen, wovon die Folge nur sein konnte, daß die Einen sich über diese Ketzerei empören, die andern, wenn man ihnen den bisherigen Glauben raube, das Kind mit dem Bade ausschütten und in krassen Materialismus versinkend an' etwas Uebersinnliches, an Unsterblichkeit, Vergeltung, an Alles, was den Leidenden trösten kann, nicht mehr glauben. Als die Berufung von Strauß durch den Regierungsrath bestätigt war, wurde nun die Agitation der politischen und kirchlichen Gegner begonnen, wie sie von Fedderſen pag. 287 richtig erzählt wird, und die von ihm beschriebenen Mittel angewendet; erfolglos blieben die Anstrengungen der freisinnigen Partei, welche pag. 288 angeführt werden, durch eine Proklamation der Regierung, durch die Presse der Aufreizung entgegenzuwirken; es ereignete sich, was allemal, wenn erst die Massen aufgereizt sind, daß die Versuche abzumahnen nur den entgegengesetzten Erfolg haben. Als die Proklamation der Regierung in den Kirchen verlesen wurde, lief an vielen Orten das Volk davon, ohne sie anhören zu wollen. Ein Aufruf von Hirzel wird mit Recht von Feddersen unglücklich in der Form genannt. Schon die Ueberschrift „an meine Mitmenschen" wurde übel gedeutet, da er nicht „zu Mitchristen" sprechen wolle und der Inhalt zeigte, daß es allerdings um eine Kirchenreform und Vernichtung der sog. orthodoxen Kirche zu thun sei. Ich gestehe nun, mag der Leser es beurtheilen wie er will, daß ich entgegen

den Anträgen, welche gegen die Glaubenscomité's der Kirchgemeinden, Bezirke und des Centralcomité's einschreiten wollte, opponirte, indem ich erklärte, da der Regierungsrath in seinem jetzigen Bestand aus der vom großen Rathe anerkannten Vereinsfreiheit, wie sie von Wilhelm Füßli in einer Versammlung zu Bassersdorf 1834 proklamirt worden war, um Schutzvereine zu bilden, hervorgegangen sei, es uns nicht anstehe, diese Freiheit, Vereine zu bilden und zu constituiren, nun selbst zu verletzen, so lange nicht durch Handlungen Gesetze und Verfassung verletzt seien, und man nur mit Adressen, Petitionen auftrete. Auch opponirte ich, als von Staatsanwalt Ulrich vorgeschlagen wurde, einige der Häupter und Mitglieder des Centralcomités zu verhaften und criminaliter gegen sie zu verfahren, indem ich der Ansicht war, daß hiefür nicht genügende Gründe vorliegen. Ich muß zwar gestehen, daß ich jetzt finde, es hätten sich allerdings Aeußerungen und Schritte der Betreffenden anführen lassen, welche vom bloß kriminalrechtlichen Standpunkt wenigstens eine Untersuchung hätten rechtfertigen können, und nach der vermuthlichen Absicht von Ulrich und Keller die Flucht oder Intimidation der Betreffenden bewirkt hätten; allein es ist jedenfalls gewiß, daß Keller und Ulrich sich täuschten, wenn sie einen guten Erfolg von solchen Intimidationsmaßregeln erwarteten, welche den Ausbruch der Insurrection nur beschleunigt hätten, da das Centralcomité sich auf etwa 40,000 Unterschriften stützte und seine Maßregeln ergriffen hatte, daß es schnell dieselbe organisiren konnte. Wir verweisen den Leser auf die

Geschichtserzählung von Feddersen pag. 290 wie der Regierungsrath successiv bestimmt wurde dem Erziehungsrath die Verschiebung der wirklichen Einberufung von Strauß zu befehlen und am 5. März eine Proklamation erließ, worin er verkündigte, daß er beim Erziehungsrath darauf dringe, den Strauß in Ruhestand zu versetzen und am 18. März den großen Rath außerordentlich zusammenberief, welcher mit 139 gegen 38 Stimmen beschloß, daß Strauß mit einer jährlichen Pension von 1000 Fr. in Ruhestand versetzt werden sollte. Ich erinnere mich, wie ich an jenem Nachmittag, um mich zu zerstreuen, einen Spaziergang in der Gegend von Fluntern machte; es war ein schöner Frühlingstag und hell schien die Sonne; mir aber kam Alles blaß vor, da ich mir nicht verbergen konnte, was bevorstehe; eine Schaar junger Bauernsöhne zog jubelnd an mir vorbei und rief mir höhnend zu: „Je gelehrter, desto verkehrter!"

Wenn ich im Regierungsrathe zum Einlenken stimmte, so glaube ich mich damit zu rechtfertigen, daß ich an den Thorheiten Hirzels, welche die Aufregung hervorgerufen, nicht Schuld war, und wenn auch Männer, wie Troxler und Nägeli (sonst intimer Freund von Hirzel) gegen die eingreifende Kritik auf kirchlichem Gebiete auftraten (Feddersen pag. 288), so durfte man denken, daß die Absichten Hirzels nicht Billigung verdienen. Dafür sprachen auch die Namen der Erziehungsräthe Meyer und Hüny, welche im Erziehungsrathe gegen die Berufung stimmten. Ferdinand Meyer, der jüngste Sohn Herrn Oberst Meyers, meines mütterlichen Oheims und Vor-

fahren im Oberamt Grüningen, eine körperlich zarte Natur von idealer Geistesrichtung hatte, wie Melchior Hirzel, schon vor der Regeneration sich eifrig für die Hebung des Volksschulwesens verwendet, aber nach der Regeneration wendete er sich ab von dem Treiben der Radikalen und von den Tendenzen des Seminardirektors Scherr, auch in dieser Hinsicht übereinstimmend mit M. Hirzel; ob er nun im Sinne von Nägeli und Troxler gegen die Berufung stimmte oder aus Besorgniß der nachher eingetretenen Aufregung, weil er im Erziehungsrathe die thörichten Absichten Hirzels erfuhr, weiß ich nicht, da wir der nahen Verwandtschaft ungeachtet einander ganz entfremdet waren; aber, da ich seinen Charakter kannte, so bin ich von der Reinheit seiner Motive überzeugt. Mit Hüny verhielt es sich etwas anders. Seit der Motion des Antistes Füßli im großen Rathe am 31. Januar verlautete vielfach, daß im Kanton große Aufregung und eine bedrohliche Stimmung herrsche. Im Februar begleitete ich eines Sonntags meine Gattin, die von Rüti (bei Rapperschweil) gebürtig war, auf einer Schlittenparthie an „die Brach", Gemeinde Bubikon, wo sie ein Rendezvous mit ihrer, in jener Gegend wohnenden Schwester hatte. Während in dem Gasthof „zur Brach" munter gewalzt wurde, unterhielt ich mich längere Zeit mit manchen Herren der ganzen Umgegend, welche mir nicht nur keine Besorgnisse einflößten, sondern die Berufung von Strauß eher zu billigen schienen. Nach meiner Rückkunft theilte ich dieses meinem Kollegen, Herrn Regierungsrath Hüny, dessen Besorgnisse ich kannte, mit, indem ich sagte,

es stehe denn doch nicht so gefährlich, wie er meine und jene Herren an der Brach haben sich ganz wohl gesinnt gezeigt, worauf mir Hüny erwiederte: nicht diejenigen, welche sich auf den Tanzplätzen belustigen, werden entscheiden, es sind „die Stillen im Lande“, welche in ihren warmen Stuben zusammensitzen, unter welchen sich der Umsturz vorbereitet. Er hatte Gelegenheit, dieses durch seinen Bruder in Horgen und andere Bekannte daselbst mit Gewißheit zu erfahren. Die Bewegung nahm, wie Feddersen pag. 289 berichtet, den Anfang am linken Seeufer und verbreitete sich von Richterschweil und Wädenschweil weiter, auch in die Gegend von Horgen und Hirzel, wo bei allen Gelegenheiten anarchische Bewegungen eine entzündliche Bevölkerung fanden und wo auch dieses Mal sehr verschiedene Gründe des Mißvergnügens theils religiöser, theils ganz anderer egoistischer Art sich mit einander verbündeten. Dieses wußte Freund Hüny, der nichts weniger als fanatisch oder strenggläubig war, und da er die Folgen richtig kalkulirte, beschloß er den Stürmen aus Weg zu gehen, indem er, wie ich in einem frühern Abschnitte berichtet habe, sich vom Regierungsrathe Urlaub erbat, um zum Zwecke technischer Studien eine Reise nach Großbrittanien zu machen. Welches die Motive der übrigen 3 Mitglieder des Erziehungsrathes waren, welche gegen die Berufung von Strauß stimmten, Sulzer, Weiß, Bleuler, ist mir unbekannt, da ich nicht einmal bestimmt weiß, welche Personen es waren.

Aber ehe ich zur Geschichte der Katastrophe schreite, muß ich eine Scene erzählen, die lächerlich ist, aber

doch Licht wirft auf den Charakter M. Hirzels und sein späteres desperates Verhalten. Ich glaube, es war nach dem Großrathsbeschluß vom 18. März, welcher die Pensionirung von Strauß decretirte, als der wackere Herr Oberst Fierz im Regierungsrathe den Vorschlag machte, es sollte der gesammte Regierungsrath, wenn er den Willen des souveränen Volkes entschieden gegen sich habe, freiwillig abtreten; dadurch könne man schlimme Auftritte vermeiden und werde die Mehrzahl am ehesten wieder zur Besinnung kommen. Darauf replizirte Hirzel: „Das wäre unsern Feinden eine gemähte Wiese, eben dieses wünschen sie; aber das wollen wir nicht thun. Im Gegentheil, wir wollen ihnen die Stühle nicht abtreten, sondern uns daran fest binden." Mit diesen Worten zog er sein weißes Nastuch aus der Tasche und befestigte damit eines seiner langen Beine am Stuhl: es schien aus seiner Miene zu schließen, daß er selbst das Lächerliche dieser Gesticulation einsah; aber mit ernster Stimme fügte er bei: „Herr Fierz hat gut sagen, er kann als begüterter Mann sich wieder in seiner Heimatsgemeinde Küßnacht der Landwirthschaft widmen; aber was soll ich dann anfangen, da ich weder einen Gütergewerb noch eine Fabrik besitze?"!!

Um jene Zeit berief Hirzel in seine Wohnung mehrere Regierungsräthe, darunter meine Wenigkeit, Herrn Regierungsrath Hotz und wie ich glaube noch ein oder zwei andere. Er forderte uns nun zu einer bestimmten Erklärung auf, ob wir uns verpflichten wollen, ihn im Regierungsrathe hinsichtlich der Festhaltung an Strauß

und in den Maßregeln, welche dieses nöthig machen könnte, unter allen Umständen zu unterstützen, damit er wisse, woran er sei und sich danach richten könne; denn man habe ihm mitgetheilt, er würde vor der Antistraußischen Parthei Gnade finden, wenn er rechtzeitig zu derselben schwenken wolle. Ich glaube, daß sein Vetter, der Pfarrer B. Hirzel in Pfäffikon, ihn zu überreden gesucht hatte und daß M. Hirzel die Sache überlegte. Ich erklärte für meine Person, es sei mein Grundsatz selbständig bei jeder Berathung mich für dasjenige zu entscheiden, was je nach den waltenden Umständen als zweckmäßig erscheine und werde mich auf die geforderte Weise nicht binden. Danach wurde ich von dieser Seite als suspect betrachtet. In ganz entgegengesetzter Weise wurde ich an einem andern Orte, nämlich in der Wohnung des Herrn Staatsrath Ed. Sulzer, bearbeitet. Dieser rief ebenfalls mehrere seiner Kollegen zu sich, dort traf ich Herrn Gujer, den Redner von Uster (22. November 1830) an, welcher, wie Feddersen pag. 291 sagt, jetzt für den alten Glauben in die Schranken trat, und mich nebst den andern Eingeladenen in dieser vertraulichen Besprechung zu bestimmen suchte, mich für die schöne Bewegung zu entscheiden. Ich wollte meinerseits den Herrn Gujer belehren, daß hinter der Bewegung sich eine reactionäre aristokratische Tendenz verstecke, welche den Endzweck habe, die Demokratie um die 1831 errungene Freiheit zu betrügen und die Gewalt in die Hände der Vorrechtler zu spielen: Herr Gujer beharrte auf seinem Ansinnen, indem er sagte, wenn der Zweck, den Strauß, Scherr und ihre Verbündeten zu be-

seitigen, erreicht sei, so werde man die Mittel schon finden, allfällige Zwecke, die zum Nachtheil der Rechtsgleichheit gereichen könnten, zu vereiteln. Nach diesen Erörterungen wurde das bei Sulzer versammelte Comité ohne Resultat entlassen. Aber es liegt in diesem Vorgang der Beweis, daß Eduard Sulzer schon vor der Katastrophe mit dem Glaubenscomite einverstanden war und als Verräther an dem Regierungsrathe handelte. Von Gujer bin ich überzeugt, daß er im Herzen keinen Scrupel religiöser Art hatte, sondern durch andere egoistische Beweggründe zu seinem Benehmen bestimmt wurde. Natürlich kam ich nun auch bei dieser Partei in Bann.

§ 3.

Der Sturm naht heran; die Häupter der Insurrection, Schwanken und Mißgriffe der Regierung, Verrath.

Ich beziehe mich wiederum im Wesentlichen auf die Darstellung bei Feddersen pag. 292 ff., muß mich aber gegen seine einseitige Auffassung zu Gunsten des Seminardirektor Scherr und den Reformbestrebungen Hirzels verwahren und will die Ergänzungen und Berichtigungen beifügen, die ich aus eigener Erinnerung schöpfen kann.

Thatsache ist, daß Bürgermeister Heß, welcher die damals in Zürich versammelte Tagsatzung zu präsidiren hatte, den Regierungsrath eines Morgens früh am 23. August vor der Sitzung der Tagsatzung zusammenrief und den Antrag stellte, eine energische Proklamation und an die Statthalter der Bezirke entsprechende Aufträge zu er-

lassen, was er mit kräftigen Ermahnungen begleitete. Man wird sich wundern, wie Heß, der am 6. September von der siegenden Partei sich als Bürgermeister wählen ließ und schon vorher ihrer Gunst versichert war, diesen Schritt thun konnte. Man könnte denken, er habe eine machiavellistische Schlauheit befolgt, um den Regierungsrath in eine Falle zu locken und die Katastrophe durch Aufreizung zu beschleunigen; aber ich spreche ihn aus voller Ueberzeugung von solcher Arglist frei. Es war diese Erscheinung und sein Antrag nur eines der vielen Beispiele seiner charakterlosen Schwäche und Inkonsequenz. Obgleich ihm die immer mehr steigende Gährung bekannt war, so ließ sich doch mit Sicherheit der Ausgang nicht berechnen und Heß war durch Dr. Keller zu diesem Schritte bestimmt worden. Keller, obgleich selbst mißvergnügt, weil er in Folge der Verfassungsrevision von den Ultrademokraten hintangesetzt war, konnte doch nach seinen Antecedentien, sowie auch nach seiner ganzen Sinnesart, sich mit den Glaubenseiferern unmöglich aussöhnen und wäre auch von denselben mit Abscheu zurückgestoßen worden; da er sich persönlich bedroht wußte, so hielt er als Mitglied des Erziehungsrathes an der Berufung von Strauß fest und wollte, wie der Staatsanwalt Ulrich, durch entschiedene Maßregeln die Gährung dämpfen; Heß, von früher gewohnt, Kellers Ueberlegenheit zu fürchten, seinen Räthen zu gehorchen und den Radikalen zu spielen, konnte es um so weniger versagen, ihm auch jetzt zu gehorchen und mochte dieß um so weniger als er auch von Mitgliedern der Tagsatzung aus den Ständen des Siebener-Concordats Aeußerungen in gleichem

Sinne hörte. Seine Anträge wurden vom Regierungsrathe gutgeheißen und die entsprechende Proklamation und Aufträge erlassen. Ich suchte abzurathen, indem ich voraus sagte, was sich auch sofort durch den Erfolg erwahrte, dieß heiße nur Oel ins Feuer gießen, worauf mir Herr Regierungsrath Zehnder mit einer ärztlichen Vergleichung replicirte: er wolle lieber an einem hitzigen Fieber sterben, als an schleichender Auszehrung. Meine Voraussagung bewährte sich sehr schnell als richtig. Von dem Centralcomité wurde auf den 2. September eine Volksversammlung nach Kloten, als einen gelegenen Mittelpunkt für alle Bezirke, zusammen berufen, wo trotz dem Regen, der in Strömen fiel, sich eine Volksmenge von ca. 10—12000 Köpfen sammelte. Es wurde eine Adresse an die Regierung beschlossen, mit der „ehrerbietigen Bitte", daß die Behörde ihren Beschluß vom 23. für grundlos erklären, die vom Staatsanwalt eingeleitete Untersuchung aufhebe und die Staatsanwaltschaft selbst wegen Verletzung der Verfassung zur Rechenschaft gezogen werde. Feddersen sagt pag. 295: Die Freisinnigen verzweifelten daran, daß die Regierung selbst zu ihrem Schutze handeln werde; sie beriethen daher über die Mittel eines freiwilligen Widerstandes; eine größere Versammlung sollte Beschlüsse fassen noch war indeß nichts organisirt. — Ich kann davon etwas Genaueres erzählen. Allerdings machten einige Männer der radikalen Partei das Anerbieten ein Korps von Freiwilligen zum Schutze der Regierung zu bilden; Herr Regierungsrath Bürgi veranstaltete nun, daß im sog. Café littéraire eine Adresse aufgelegt werde, in welche

diejenigen sich einschreiben sollten, welche bereitwillig seien zum Schutze der Regierung die Waffen zu ergreifen, und durch seine Aufforderung wurden diejenigen Mitglieder des Regierungsrathes, welche sich nicht suspect machen wollten, genöthigt, mit dem Beispiel voranzugehen und sich einzuschreiben. Ich bequemte mich auch dazu, ungeachtet ich es lächerlich fand, daß Mitglieder des Regierungsrathes sich als Freiwillige zum Schutze desselben einschreiben sollten. Ich fragte am zweitfolgenden Tage im Regierungsrathe meinen Herrn Kollegen, wie es stehe um die Zahl der eingeschriebenen Freiwilligen, worauf er mich versicherte: bis jetzt haben sich etwa 800 eingeschrieben, aber es melden sich immer noch mehrere. Am Abend des gleichen Tages fragte ich im Café den Artillerieoberstl. von Orelli, einen wackeren und der Regierung fest ergebenen Mann, neben welchem ich zu sitzen kam, wie hoch sich die Zahl der Eingeschriebenen belaufe, worauf er mir sagte: es mögen nahe an 200 sein, ein Müsterchen von Herrn Bürgi's Wahrheitsliebe. Ich füge ein Anderes bei: eines Tages kam expreß von Wetzikon — einer der aufgeregtesten Gemeinden — ein gewisser Weber, der eine Wirthschaft „im Feld“ bewarb und als einer der entschiedensten Radikalen bekannt war, auf die Laube vor dem Sitzungssaale des Regierungsrathes und rief Herrn Bürgi hinaus, dem er Mittheilungen machen wollte; ich passirte zufällig die Laube, und schloß sogleich aus ihren Mienen, daß die Berichte, welche Weber hergebracht, nicht sehr erfreulich seien; als Bürgi an seinen Platz im Regierungsrathe zurückgekehrt war, fragte ich ihn, wie es in Wetzikon stehe, worauf er mir

erwiederte, es stehe dort sehr gut. Aber ich vernahm bald nachher, daß gerade das Gegentheil der Fall sei.

Um jene Zeit fanden in den Gemeinden Erneuerungswahlen der Gemeindsbeamteten statt, welche unter obwaltenden Umständen nicht zum Vortheil der Radikalen oder der gemäßigten Freisinnigen ausfallen konnten; so in den Gemeinden Wald und Wetzikon; aber die radikalen Minderheiten fochten die Gültigkeit der Wahlen aus formellen Gründen auf chikanöse Weise an; als in einer Sitzung des Regierungsrathes darüber entschieden wurde, wurden die angefochtenen Wahlen aus formellen Gründen kassirt, ungeachtet es nach den Akten für den Unbefangenen oben auflag, daß die Anfechtung unbegründet war. Ich verfocht die Gültigkeit der Wahlen und als sie von der Mehrheit für ungültig erklärt wurden, sagte ich: „Ihr werdet sehen, wenn der Sturm losbricht, daß die gesammte Mannschaft dieser beiden Gemeinden, (deren jede eine Bevölkerung von ca. 4000 Seelen hatte) in Masse dabei sein wird aus Erbitterung über diese Parteilichkeit; und es geschah auch am 6. September. Mit mir stimmte einzig Herr Regierungsrath Krauer, früher Bezirksstatthalter in Regensberg, ein entschieden freisinniger und energischer, aber rechtlicher Mann, welcher erst kurz vorher in den Regierungsrath gewählt war, ich glaube an die Stelle des Herrn Regierungsrath Schinz, wenn ich nicht irre bei der theilweisen Erneuerung; wenigstens war Herr Schinz, dessen ich früher wiederholt erwähnt habe, am 6. September nicht mehr Mitglied des Regierungsrathes. Es ist richtig, daß Herr Regierungsrath Weiß von Fehraltorf

als Präsident des Kriegsrathes eine energischere Thätigkeit zu entwickeln suchte. Feddersen pag. 297, aber mit der „Lähmung“ seiner Thätigkeit, worauf Feddersen hindeutet, verhält es sich folgendermaßen. Man wollte eine Kompagnie Dragoner und ein Bataillon Infanterie in die Kaserne einberufen; da die Dragoner in der Regel der wohlhabenden Klasse angehören, so stellte man sich vor, daß sie sich einer Bewegung, die zu Plünderung führen könnte, widersetzen würden; das Bataillon Infanterie wählte man aus dem sog. Weinlande, wo die Gährung weniger herrschte. Aber die einberufenen Dragoner forderten trotzig, daß man sie nach der Inspektion sofort entlasse, was geschehen mußte. Bei der in der Kaserne befindlichen Infanterie gab sich eine solche Meuterei kund, daß Herr Regierungsrath Weiß, als Präsident des Kriegsrathes, in der Sitzung des Regierungsrathes selbst mit Betrübniß die in der Kaserne vorgefallenen Auftritte erzählte und mit der Erklärung schloß: „es sei besser, wenn die Leute heute noch als erst morgen entlassen werden. Ob die Leute schon beim Einrücken für das Glaubenskomité gewonnen waren, oder erst in Zürich aufgehetzt wurden, ist mir unbekannt. Aber der unbefangene Leser wird zugeben, daß die Rathlosigkeit der Regierung ihren Grund nicht in dem Einfluß der verrätherischen Mitglieder hatte, sondern eine wahre Hilflosigkeit war.

Ich will mir nun erlauben mit Freimüthigkeit mein Urtheil über die Leiter der Insurrection auszusprechen. Der engere Ausschuß des Centralcomité bestand aus Hürlimann-Landis, Dr. Rahn-Escher, Bleuler-

Zeller, mit Fürsprech Spöndli als Actuar. (Feddersen pag. 289).

Ich glaube, daß Hürlimann-Landis religiös geängstigt war; dieß erkläre ich mir aus dem Mangel wissenschaftlicher Bildung und gewissen Beziehungen zu Alex. Schweizer; richtig ist aber auch, daß er in merkantilischer Beziehung von Zürich beeinflußt war. Aber es war eine schlaue Berechnung, daß man gerade diesen Mann, welcher kein Stadtbürger war, und als Fabrikant bedeutenden Einfluß in seiner Gegend besaß, vorgeschoben hat. Herr Rahn-Escher (dessen Gattin nicht mit mir verwandt war) — ein praktizirender Arzt ist der Bruder des Herrn Rahn, welcher in meinem Prozesse gegen den Regierungsrath von Bern als Gerichtsschreiber mir das erstinstanzliche Urtheil mit so rührender Stimme und andächtiger Miene verkündigte. Der Letztere ist längst gestorben. Aber ich glaube, daß sein Bruder, ein wissenschaftlich sehr gebildeter Arzt, die salbungsvolle Ueberzeugung seines Bruders nicht theilte, sondern durch andere Motive bestimmt wurde; konnten ja Männer, wie Troxler, Nägeli, Ferdinand Meier über das Treiben Scherr's, die Thorheiten Hirzels und das wüste Gebahren Anderer empört werden. Aber man begreift, daß Stadtbürger als solche nicht ohne Grund sich verletzt fühlen konnten, wie man den Stadtbürgern von Seite der Partei Bürgi und Genossen jetzt das Privilegium gewähren wollte, von allem öffentlichen Einflusse excludirt zu sein und die gesuchte Transaction schnöde zurückwies; es war nicht im Geiste wahrer Staatsweisheit, daß man die Bürger der größten Gemeinde des Kantons,

in welcher Besitz und Intelligenz am stärksten repräsentirt waren, welche allein etwa ein Viertheil der Staatsausgaben durch Steuern und Abgaben bestreiten mußte, des Sitzes der Regierung, gleichsam als Unterthanen behandelte; so erkläre ich mir im Wesentlichen das Benehmen des Herrn Dr. Rahn. Dieses Räsonnement kann auch die Handlungsweise Spöndli's größtentheils erklären; aber nach meinem Charakter kann ich nicht begreifen, wie ein gebildeter Mann es über sich bringen kann, sich zur Fraternität mit den rohesten Leuten, namentlich aber einzelner ganz schlechter Subjecte zu erniedrigen. Daß Spöndli im Innern durch keine religiösen Gefühle oder Besorgnisse bestimmt wurde, hätte ich geglaubt, wenn ich nicht manche Jahre nachher, als ich Anwalt war, in einer vertraulichen Unterredung mit ihm auf einem Spaziergang in Uster, wo wir beide auf gerichtliche Audienz harrten, aus seinem Munde die Worte vernommen hätte: „Der Mensch müsse, wenn er zur innern Ruhe gelangen solle, wiedergeboren werden.“ Ich spreche ihn daher frei von dem Vorwurf der Heuchelei.

Was den Pfarrer von Pfäffikon, Bernhard Hirzel, den Hauptchef des eigentlichen bewaffneten Aufruhrs, betrifft, so halte ich das Urtheil Feddersens pag. 296 für zu günstig; allerdings war er wie Fedd. sagt „ein vertrauter Freund Bluntschlis, der politischen Seele der Bewegung, und hegte wie dieser einen tiefen Groll gegen die herrschende Staatsrichtung.“ Aber wie es Bluntschli darum zu thun war, seinen ihn verzehrenden persönlichen Ehrgeiz zu befriedigen, so strebte

B. Hirzel darnach durch den Sturz der „radikalen Tyrannei“ die frühere Herrschaft der Dorfpfaffen zu restauriren. Er mochte es nicht ertragen, daß er nicht in der großen Gemeinde Pfäffikon Alles beherrschen konnte. Feddersen bemerkt, daß B. Hirzel persönlich sich freiern religiösen Ansichten zuneigte. „So weihte er sich zum Streiter des Herrn“, d. h. als vertrauter Freund von Bluntschli, der politischen Seele der Bewegung, und um die herrschende Staatsrichtung zu stürzen, welche die Tyrannei der Dorfpfaffen bewältigt hatte. „Mehrere Stunden lang überlegte er allein vor Gott die Lage der Dinge.“ Wer ist Zeuge von dieser Verzückung? oder hatte er etwa einige Bethörte absichtlich als Zeugen plazirt? Indessen offenbarte ihm „der Herr“, zu dessen Streiter er sich geweiht hatte: „Daß wer den ersten Streich thut, Meister bleibt, befiehl Leib und Seele den **.“ Dann erzählt Feddersen die von B. H. veranstalteten Maßregeln und die lügenhaften Vorgebungen, welche nun verbreitet wurden, um die, auf das Sturmleuten, welches er befohlen hatte, herbeiströmenden Schaaren noch mehr aufzustacheln. Wir werden diesem „Streiter des Herrn“, welcher durch sein schamloses Treiben mit Weibspersonen seine fromme Denkungsart bewiesen hatte, im folgenden Paragraphen wieder begegnen. Was das Mitglied des engern Ausschusses Bleuler-Zeller betrifft, so bin ich geneigt, an die Aufrichtigkeit seines Fanatismus zu glauben. Er hatte die Gymnasialbildung genossen, aber sein Geist war beschränkt. In der großen Kirchgemeinde Neumünster, welche die drei politischen Gemeinden

Riesbach, Hottingen und Hirslanden inbegriff, war er wegen seines Reichthums und seiner Schulbildung angesehen und durch sein leidenschaftliches Wesen geeignet, in dieser dem Regierungssitze nahen Gegend, welche auch dem Kellenlande den Durchpaß sicherte, der Insurrection Vorschub zu leisten. Auch er war, wie Hürlimann-Landis, mehr vorgeschoben, um so schlauer, weil auch er ein Nicht-Stadtbürger war. Wie bei Andern, mögen auch bei ihm andere Motive, z. B. Rivalitäten in der Gemeinde, seiner Religiösität mehr Nachdruck verliehen haben.

Daß die beiden Sulzer im Regierungsrathe, Eduard und Melchior, als Verräther handelten, geht schon aus früher Gesagtem hervor, ich füge jetzt bei, daß auch der Staatsrath Hegetschweiler ein solcher war. Es ist nachher bekannt geworden, daß er vor dem 6. September sich in einem Hause im Seefeld, dessen Eigenthümer, wenn ich nicht irre, ein gewisser Stauber war, sonst ein unbedeutender Mensch, aber reich und ganz dem Comité ergeben, sich zu nächtlichen Konferenzen mit dem engern Ausschusse einfand. Seine persönliche Eitelkeit war durch Verschiedenes verletzt worden und ich glaube, daß ihn auch nicht am wenigsten reizte, daß ich in den „politischen Annalen der Vororte Zürich und Bern“ seine Berichte und sein schwankendes Benehmen bloß stellte und schon im I. Bändchen dieser Memoiren habe ich sein Bestreben geschildert, Allen Alles zu sein und gleichzeitig bei Klöstern und Karbonari einen Stein im Brette zu haben.

§ 4.

Die Katastrophe; bewaffneter Aufstand; die Regierung gesprengt; durch die Insurrektion eine neue Regierung aufgestellt.

Man sehe bei Feddersen pag. 296, wie der Pfarrer B. Hirzel in Pfäffikon am 5. September Sturm läuten ließ, um bewaffnet auf Zürich zu ziehen, und auch in den benachbarten Dörfern auf den Wink der Geistlichen die Sturmglocken ertönten, und Hirzel reitende Boten an den See und nach Zürich sandte, um die Brüder von dem Aufbruch in Kenntniß zu setzen, und wie sich der Zug aus dem Berglande hinab wie eine Lawine auf die Straße nach der Stadt Zürich wälzte. Es ist ganz richtig, wie ich nachher von zuverlässigen Leuten vernahm, daß Alle, welche nicht mißhandelt werden wollten, fliehen oder mitziehen mußten, unter den Gepreßten befanden sich Männer, deren Charakter und Antecedentien dafür bürgen, daß sie nur mit dem größten Widerwillen sich dem Zuge anreihen ließen. In Dübendorf (eine Stunde von Zürich, war der Zug etwa 4—5000 Mann stark. Hier kam ein Schreiben von Rahn-Escher, welches von dem weitern Vorrücken abmahnte; aber die Masse ließ sich nicht mehr zurückhalten. Pfarrer Hirzel, vermuthlich weil er sich zu stark kompromittirt glaubte oder als vertrauter Freund von Bluntschli, beschloß vorwärts zu gehen. Gegen Tagesanbruch gelangte der Zug auf die Höhe von Oberstraß; jetzt mußten die Führer in Zürich alles aufbieten, um die Empörung, welche nicht mehr in Abrede gestellt werden konnte, zum Ziele zu führen. Hürlimann-Landis, Prä-

sident des Centralcomités erließ einen neuen Aufruf zum Sturmläuten am See. Von allem Diesem erfuhr ich am 5. nichts. Aber die Regierungsräthe Weiß und Bürgi als Mitglieder des Kriegsrathes und Polizeirathes mußten es zeitig erfahren haben und ihnen lag es ob, die geeigneten Gegenmaßregeln anzuordnen; ob sie keine Mittel dazu besaßen oder den Kopf verloren hatten, kann ich nicht sagen. Ich für meine Person hatte mich zu Hause auf dem Hirschengraben zur Ruhe begeben; denn ich konnte nach allem schon Vorgefallenen gewärtigen, daß in kurzer Zeit der Sturm losbrechen werde; aber man hatte mich in keine jener Behörden gewählt und die Radikalen betrachteten mich als suspect. Ich mußte daher eine passive Rolle spielen und begnügte mich in den Sitzungen des Regierungsrathes gewissenhaft nach bester Ueberzeugung meine Ansichten auszusprechen. Bei dem Herannahen der äußersten Krisis kam in der Tagsatzung, welche in Zürich versammelt war, die Sache wiederholt zur Sprache; die Gründe dafür waren mehrfach und dringend. Nicht bloß dem Kanton, sondern der ganzen Bundesleitung drohte Anarchie. Zürich selbst stand im Konkordat der sieben regenerirten Stände, die sich zum gegenseitigen Schutz der Verfassung und der verfassungsmäßigen Behörden verpflichtet hatten. Daher früher schon vertrauliche Anfragen an die Regierung von Zürich, welche aber ablehnend beantwortet wurden. Es stimmten gegen das Anerbieten auch solche, welche auf keine Weise den Umsturz wünschten; aber man konnte mit Grund besorgen, daß eine Bedrohung mit Truppen anderer Kantone das Selbstgefühl der

Bevölkerung aufs tiefste verletzen und auch solche, welche der Bewegung fremd geblieben, zur Vertheidigung der kantonalen Selbständigkeit anspornen könnte. Auch schien es der 1830 proklamirten Volkssouveränität zu widerstreiten, gegen den beharrlich von der großen Mehrheit ausgesprochenen Willen eine Regierung, welche nun einmal das Zutrauen verloren hatte, mit Gewalt, zumal durch Intervention, zu vertheidigen, und im Widerspruch mit frühern Beschlüssen der Tagsatzung, welche gegenüber den versuchten Einwirkungen der fremden Diplomatie es für das unbestreitbare Recht der Kantone erklärt hatten, die 1816 aufgedrungenen Verfassungen zu ändern und die bereits in dieser Richtung eingetretenen vollendeten Thatsachen zu sanktioniren. Am 5. September gelangte an die Regierung von Zürich eine gemeinsame Zuschrift der Gesandten der Konkordatskantone, worin diese um beförderlichen Aufschluß über den Stand der bedrohlichen Bewegungen und über zulängliche Kraft und Wirksamkeit der Regierung baten. Die Antwort wurde auf den folgenden Tag verschoben und die Behörde ging ohne Entschluß auseinander. Was am 6. September geschah, ist bekannt und wird meine weitere Erzählung berichten. Von keiner Seite in Kenntniß gesetzt, nicht ahnend, was der Pfarrer in Pfäffikon unternommen hatte, legte ich mich zu Bette. Um Mitternacht hörte ich mehrere Male Geräusch, welches in mir die Vermuthung erzeugte, man klettere zu meiner Wohnung im ersten Stocke hinauf um zu erfahren, ob ich mich in meinem Schlaf- und Arbeitszimmer be-

finde, und in diesem Falle, ob ich allein und in Ruhe sei, was man leicht beobachten konnte, da ich seit mehr als 30 Jahren gewohnt war, die ganze Nacht ein Oel-Lämpchen brennen zu lassen. Ich wußte nicht, was eine solche Recognoscirung zu bedeuten hatte. Nichts Gutes ahnend, auf das Schlimmste gefaßt, eilte ich aus meinem Zimmer zu dem Schlafzimmer meiner Gattin, welches sich am entgegengesetzten Ende des schmalen Corridors befand, da sie ein Windelkind zu pflegen hatte. Ich wollte sie auf Jegliches vorbereiten und beruhigen, indem ich sagte: sie solle, was immer begegnen möge, nicht erschrecken. Wenn ich auch etwa weggeführt würde, so solle sie denken, es werden sich einflußreiche Leute meiner annehmen. Ich sagte dieses mehr zu ihrer Beruhigung, indem ich nur unbestimmt dachte, daß Verwandte von Ansehen oder andere Männer, die meinen Charakter billigten, sich etwa für mich verwenden werden. Indeß fiel nichts derartiges vor. Etwa um 4 Uhr Morgens wurde bei mir geschellt; als ich hinausschaute, rief ein Regierungsweibel hinauf, ich sei aufgefordert, mich schnell auf die obere Etage der Hauptwache zu begeben, wo der Regierungsrath sich besammle. Ich mußte schließen, daß etwas Außerordentliches im Anzug sei und kleidete mich schnell an, um durch das Niederdorf au den angezeigten Ort zu eilen. Auf der Straße kein Gewühl; ich traf auf dem ganzen Wege Niemand an. Die Männer waren auf den Sammelplatz der Bürgerwache geeilt, welche gebildet war zum Schutz der Sicherheit von Personen und Eigenthum; dagegen war die einsame Straße beleuchtet durch die ausgehängten Laternen der Eigenthü-

mer oder Miethsleute, wie zu jener Zeit für Zeiten von Kriegsgefahr verordnet war. Angekommen in dem für Sitzungen des Regierungsrathes ungewohnten Local im obern Stock der Hauptwache vernahm ich, daß in Oberstraß eine große bewaffnete Volksmasse eine drohende Stellung eingenommen. Die Regierung willigte ein, der Bürgerwache die verlangten Waffen aus dem Zeughause verabfolgen zu lassen. Fedderfen tadelt dieses als einen Akt der Schwäche und Unklugheit. Es ist wahr, daß vorauszusehen war, die Bürgerwache würde bei einem Conflikt sich eher mit den Aufständischen verbinden; denn welche Ursachen bei der Bürgerschaft der Stadt Zürich eine nicht unbegründete Unzufriedenheit erzeugt hatten, ist oben gesagt. Auch waren es wesentlich die für die Bewegung günstig gesinnten Mitglieder des Regierungsrathes, Heß, Hegetschweiler, die Sulzer, welche für diese Ausgabe der Waffen stimmten. Aber der einsichtige Leser wird jetzt bei ruhiger Erwägung finden, daß der Beschluß an sich nicht unzweckmäßig war. Wenn auch die Regierung nicht erwarten konnte, daß die Bürgerwache für sie Partei ergreife, was dieselbe durch Anlegung weißer Armbinden symbolisch erklärte, so war immerhin eine organisirte Truppe mehr oder weniger wohlhabender und gebildeter ansässiger Leute eine Garantie, daß sie allfällige Versuche der Plünderung oder Excesse, welche von den anrückenden mit Flinten, Sensen, Mistgabeln, Knitteln bewaffneten Proletariern und „Streitern des Herrn“ zu besorgen waren, nicht gestatten werde; auch hat diese Bürgerwache dieses durch die That bewiesen. Der andere Beschluß des Regierungs-

rathes war, zwei Deputirte, Hegetschweiler und Melchior Sulzer, welche sich hiezu anerboten, an den Landsturm abzuschicken, um nach dem Zweck und Vorhaben der Leute zu fragen. Man wußte zwar, daß diese Herren mit dem Comité in gutem Vernehmen standen und wurde auch darnach bedient. Feddersen sagt, Pfarrer Hirzel habe diesen Deputirten erklärt, man verlange in möglichst kurzer Zeit bestimmte Erklärung, daß der Regierungsrath weder jetzt noch in Zukunft bei innern Angelegenheiten fremde Hülfe in Anspruch nehmen wolle und Lossagung vom Siebnerkonkordat. Mir ist nicht erinnerlich, daß dem Regierungsrath ein solches Begehren eröffnet oder darauf Antwort ertheilt wurde. Dagegen ist mir bestimmt erinnerlich, daß Hegetschweiler vorgab, man habe unter den Insurgenten keine Chefs oder Befehlshaber unterscheiden können; der Landsturm bestehe aus Leuten, welche sich aus eigenem Antrieb zusammengeschaart haben; dieses auffallende Vorgeben hatte den Zweck, wie immer das Blatt sich wenden möchte, keine Grundlage darzubieten, um gewisse Personen als Anstifter und Rädelsführer zur Strafe zu ziehen. Da man jeden Augenblick das Eindringen dieser Schaaren ohne Führer gewärtigen mußte und der erste Anprall auf die Hauptwache zu gewärtigen war, so wurde beschlossen, dieses zuerst exponirte Lokal zu verlassen. Die Frage wurde nun discutirt, welches andere Lokal zu den weitern Berathungen bezogen werden solle. Bürgermeister Hirzel drang darauf, der Regierungsrath solle sich in das sog. „Venetianische Zeughaus“ verfügen. Was er dazu für Beweggründe oder Absichten hatte, ist mir noch jetzt ein

Räthsel; aber nach andern tollen Vorschlägen, die er früher gemacht hatte: das eine Mal sich als constituirte Regiegierung auf das Gebiet des Kantons Thurgau zu flüchten, um von dort aus zu operiren, das andere Mal sich auf dem Rafzerfeld, jenseits des Rheines, festzusetzen — traute ich ihm auch an jenem Tage desperate Entschlüsse zu; da in dem Erdgeschoß des „Venetianischen Zeughauses" sich Pulver-Vorräthe befanden, so dachte ich, er könnte die Absicht haben, in der Verzweifelung sich nebst seinen Kollegen in die Luft zu sprengen, oder durch eine derartige Demonstration den Aufständischen Furcht einzuflößen; als Hausvater fühlte ich keine Lust, seiner Thorheiten wegen, die es so weit gebracht hatten, einen Luftsprung zu machen. Vielleicht indeß fand er diesen Posten zur Vertheidigung vorzüglich geeignet, da die engen Zugänge der schmalen Straße auf beiden Seiten mit geringer Mannschaft gegen Angriffe von der untern und obern Brücke her leicht vertheidigt werden konnten; aber er sprach sich darüber nicht aus. Wenn sein Zweck war, in jenem Lokal die des Einverständnisses mit dem Glaubens-Comité verdächtigen Kollegen als Geißeln zu bewahren und ihnen die Kommunikation mit den Aufständischen abzuschneiden, so hätten diese sich in Acht genommen, nicht in eine solche Falle zu gehen und plausible Vorwände gefunden, sich nicht in jenem Lokal einzufinden. Möglich ist aber, daß der ziemlich selbstische Bürgermeister Hirzel zur Wahl desselben dadurch bestimmt wurde, weil er von dort im schlimmsten Falle unbemerkt sich auf Nebenwegen vorerst nach seiner nicht entfernten Wohnung beim Rennwegthor und von da in ver-

schiedenen Richtungen weiter flüchten konnte. Wie dem sei, ich widersprach, indem ich sagte, es sei der Regierung unwürdig, sich in einem solchen Winkel zu verbergen; möge kommen, was da wolle, so sollen wir jedem Schicksal kaltblütig trotzend, in unserm zu jener Zeit ordentlichen Sitzungssaal in dem Neuen Postgebäude die Berathungen fortsetzen. Man hatte nämlich einige Zeit vorher das Sitzungszimmer auf dem Rathhause verlassen, weil bauliche Reparaturen gemacht werden sollten, vielleicht auch weil man bereits die Erfahrung hatte, daß bei den Sitzungen des großen Rathes dort stürmisches Andringen der Massen nicht leicht abzuwehren war. Der Beschluß, sich im Postgebäude zu versammeln, wurde gefaßt; welche Gründe von andern Mitgliedern angeführt wurden, erinnere ich mich nicht. Es graute mir, als ich beim Weggehen von der Hauptwache in der Morgendämmerung die geringe Mannschaft erblickte, welche zum Schutz der Regierung und des Zeughauses verwendet werden konnte, nämlich die Zöglinge der Militärschule, 200 Mann, worunter 30 Dragoner, die Infanterie unter dem Commando des Oberinstruktor Sulzberger, die Dragoner unter Major Bruno Uebel. Diese Truppe wurde unter dem Oberkommando von Oberst Hirzel auf dem Münsterplatze concentrirt. Herr Oberst Hirzel war früher in fremden Diensten gestanden, ein geschulter Militär und Fachmann, aber ohne positiven Verrath wenig begeistert für die bestehende Ordnung und die Radikalen. Die Landstürmer hatten sich nach der Rückkehr der Regierungsdeputirten Hegetschweiler und Melchior Sulzer in Oberstraß nicht mehr aufhalten

lassen, sondern rückten in zwei Colonnen, die eine von der untern Brücke unter B. Hirzel, die andere unter Rahn-Escher vor, auf den Sitzungsort der Regierung und das Zeughaus; am Münsterhof angelangt, wurden dieselben von Oberst Hirzel und Bruno Uebel aufgefordert, sich zurückzuziehen, der Münsterhof müsse frei bleiben. Man sehe bei Feddersen, wie Pfarrer Hirzel auf dem Münsterhof seinen Leuten Befehl ertheilte zu schießen, worauf ein Gefecht entstand, welches nach etwa zehn Minuten damit endigte, daß die Landstürmer, die auf ernstlichen Widerstand gar nicht gerechnet hatten und 13 Todte oder tödtlich Verwundete zurückließen, sich in wilder Flucht retirirten, Bengel und andere Kampfwerkzeuge von sich werfend. Ich schaute dem Kampfe vom Balkon des Postgebäudes zu und sah, wie Hegetschweiler mit dem schriftlichen Befehl von Bürgermeister Heß an die Truppen, das Feuer einzustellen, auf die Poststraße eilte und von einem Dragoner mit einem Pistolenschusse niedergestreckt wurde. Der Schuß hatte ihm die Hirnschale zerschmettert; man brachte ihn in das Postgebäude zurück, wo er in einem untern Raum auf eine Strohmatratze gebettet wurde. Ich weiß mich allerdings deutlich zu erinnern, daß kurz vorher Eduard Sulzer rief: „jetzt die Kanonen heraus“, betrachtete dieß aber nicht als Verstellung, sondern als einen Spott, den ich auf meine Person bezog. Die Landstürmer eilten im Schrecken bis an die Oberstraß, wo sie von Hrn. Spöndli beschworen wurden, aus ihren Schlupfwinkeln wieder hervorzukommen. Während des Kampfes wurde auch in Neumünster und dann weiter in

den Seegemeinden gestürmt. Schon vor dem Gefecht waren die Regierungsräthe Weiß und Bürgi unsichtbar geworden und ich vermuthete, daß sie als Mitglieder des Kriegsrathes Verstärkungen für die Regierungstruppen sammeln und jeden Augenblick auf dem Kampfplatz erscheinen werden; aber ich irrte mich gewaltig. Herr Weiß hatte gewußt, sich zu seinem Schwager Steinfels, der am untern Hirschengraben, nahe bei meiner Wohnung sein Etablissement hatte, zu flüchten, wo er sich verborgen hielt, bis er ohne Gefahr nach Fehraltorf gelangen konnte. Hr. Bürgi soll sich unter das Dachgebälke des Postgebäudes verkrochen haben, von wo ihm später durch befreundete Postangestellte fortgeholfen wurde. Da jetzt von Neumünster und von beiden Seeufern und der Albisgegend mehr oder minder gut bewaffnete Schaaren heranzogen, so konnten die noch anwesenden Mitglieder des Regierungsrathes nicht mehr anders, als nach den Anträgen von Heß in aller Eile die Preis gegebenen Truppen abzudanken, damit sie den Verfolgungen sich entziehen konnten, und die Sitzung einstweilen aufzuheben, um sie Nachmittags, wenn es etwas ruhiger wäre, wieder aufzunehmen und das Weitere zu berathen. Staatsschreiber Hottinger drängte zu dieser Vertagung indem er sagte: „aber jetzt, meine Herren, ist es Zeit, daß Sie sich in Sicherheit begeben, denn ich weiß bestimmt, daß jetzt vom See her große Massen im Anzug sind und ich besorge, daß Ihnen Schlimmes begegnen könnte.“ Er wollte uns nun Anleitung geben, wie wir in den hintern Räumen des Erdgeschosses durch Fenster

in die sog. Kappelerstraße gelangen und von dort den weitern Ausweg suchen könnten. Ich für meine Person verschmähte dieses und verlangte, daß man mir das große Portal öffne; von da begab ich mich auf den Münsterhof, wo ich dichten Schaaren begegnete, welche eben erst aus der Gegend von Grüningen eintrafen, mich erkannten und mich beschworen, darauf zu wirken, daß dem Blutvergießen Einhalt gethan werde. Ich versicherte sie, der Kampf sei beendigt und eilte, nach Hause zu kommen, um meine Gattin zu beruhigen und mich zu restauriren. Als ich heim kam, wollte die gute Frau, die am frühen Morgen unter Thränen mich scheiden sah, gar keine Furcht an sich kommen lassen. Man sehe bei Feddersen pag. 300 f. wie im Stadthaus sich unter dem Schutze des Stadtpräsidenten Oberst Ziegler und der von ihm befehligten Bürgerwache eine provisorische Regierung „als ergänzter eidgenössischer Staatsrath“ selbst proklamirte, unter Präsidium von Bürgermeister Heß, und in ihrer Proklamation die alte Regierung als aufgelöst erklärte. Während noch immer neue Schaarrn vom See und andern Seiten zu Tausenden in die Stadt einrückten, wo in öffentlichen Lokalen für deren Bewirthung gesorgt wurde, patrouillirte die Bürgerwache, um Excesse zu verhüten und für Sicherstellung der öffentlichen Kassen zu sorgen; ich erinnere mich, daß eine solche Patrouille durch die Poststraße marschirte und ein gewisser Nüscheler, der mich auf dem Balkon des Postgebäudes erblickte, auf mich anschlug; aber der Offizier, welcher zufällig ein Vetter von mir war, wendete mit dem Säbel das Gewehr ab. Bereits vorher

hatte das Kommando der Bürgerwache zwei Scharfschützen auf den Balkon zu beiden Seiten placirt und ich studirte, was dieses wohl zu bedeuten habe. Zu Hause angekommen, erblickte ich in dem Hofe vor der Wohnung eine Schildwache, angeblich zur Sicherstellung des Archivs des dort im Erdgeschoß wohnenden Hrn. Stadtammann Grob; das Corps de Garde mit einem Posten war etwa 50 Schritte entfernt und ich glaube, daß Schutz meiner Wenigkeit dieser Mannschaft auch anbefohlen war. Ich hatte also wohl recht, oben zu sagen, daß die Bürgerwache eine durch die Umstände gebotene Institution war und durch ihre Wirksamkeit manches Schlimme verhinderte. Noch mehr wird dieses aus Folgendem hervorgehen. Es ist leider nur zu wahr, daß von anderer Seite gesucht wurde, die fanatischen Landstürmer zu Excessen aufzureizen. Zum grausenhaften Schauspiel wurden in der Prediger-kirche die Todten mit ihren klaffenden Wunden und blut-bedeckten Kleidern ausgestellt; der Diakon Pestalozzi, ein Geistlicher, welcher durch seine geistige Beschränktheit [Vorsicht] seines Standes wenig würdig war, suchte durch seine Reden die Herbeigerufenen zur Wuth zu entflammen. An verschiedenen Orten machte die aufgereizte Menge wirklich Anstalten zu Brandstiftung und Mord, welche aber durch die städtischen Behörden verhindert wurden. Ueber die Vorgänge der nächstfolgenden Tage verweise ich lediglich auf Feddersen pag. 301 ff., da ich in diesen Memoiren nur dasjenige erzähle, was ich aus meinen persönlichen Erinnerungen berichten oder vervollständigen kann. Die Landsgemeinde am andern Tage auf

den Hauptplätzen der Stadt und die von Hürlimann-Landis abgehaltene Rede betrachte ich als die in schmeichelhafter Weise vollzogene Abdankung des souveränen Volkes, welchem man sagte, daß die gerechte Sache gesiegt habe und das angefangene Werk vollendet werden solle. Noch blieb ein Theil der Glaubensarmee in der Stadt zurück, um neben der Bürgerwache den Dienst zum Schutze der neuen Regierung zu versehen und allfällige Versuche der Radikalen zurückzuweisen. Da ich mich nicht scheute, mich fortwährend in den Straßen zu bewegen, so erinnere ich mich der Aufzüge dieser Mannschaften und ihrer Herren Offiziere auf den Wachtposten und vor denselben. Aber die Regierung, welche Fedderſen in seiner Befangenheit nur als eine städtische Aristokratie betrachtet, sehnte sich darnach diese Miliz abdanken zu können und eine regelmäßige Truppe in Dienst zu berufen. Die Reihe kam zuerst an das Auszügerbataillon Brunner, dessen Kommandant, als Liberaler bekannt, wegen Malversationen in Untersuchung gezogen war; aber die auf dem Münsterhof versammelte Truppe, welche ihm anhänglich war, forderte, daß der Oberst an ihre Spitze gestellt werde; ich befand mich als Zuschauer in der Nähe und ließ einige Aeußerungen entfallen, welche die Reklamationen der Mannschaft rechtfertigten. Ein Mouchard, welcher vermuthlich bestellt war, mich zu beobachten, hinterbrachte diese Aeußerungen dem in der Nähe befindlichen Herrn Spöndli, welcher herankam und mir bedeutete, ich solle mich solchen Benehmens entmüßigen, da er sonst genöthigt wäre, mich in Gewahrsam nehmen zu lassen. Ich versäumte nicht,

seinem Rathe zu folgen und mich in meine Wohnung zu begeben.

Wegen des Lobes, welches Feddersen nochmals pag. 303 dem Dr. Bluntschli ertheilt, beziehe ich mich neuerdings auf das schon früher Gesagte. Ich weiß, daß dieser ehrgeizige, sich selbst überhebende Mann, eine Art politischen Charakters ist, welcher durch sein Treiben im Großherzogthum Baden manche Liberale geblendet hat. Aber es ist unrichtig, daß er in seinen Rechtsideen Keller, seinem Lehrer, nahe stand. Als einsichtsvoller Staatsmann suchte er allerdings die rohen und zerstörenden Elemente, die er mit heraufbeschworen, zu bewältigen; aber wenn der Vorwurf, die städtische Aristokratie, d. h. die vorherrschende Gewalt der Stadtbürger wieder herzustellen, Jemanden trifft, so ist es gewiß Bluntschli.

Mehrere von den liberalen Führern, wie Dr. Keller, Staatsanwalt Ulrich, Furrer rc. hatten sich nach Baden (im Kt. Aargau) geflüchtet, sagt Feddersen pag. 300. Man erzählte sich in Zürich, Keller habe, als er sich mit seinen Freunden an die Tafel gesetzt, sein gewohntes Hohngelächter erschallen lassen und sich über das Vorgefallene belustigt.

Ein Opfer der Volkswuth wäre gewiß Oberst Sulzberger, welcher die Zöglinge der Militärschule am 6. September zum Widerstande anfeuerte und die Glaubensmänner in die Flucht schlug, geworden, wenn er sich nicht hätte flüchten können. Aber er war nach seinem Aeußern so allgemein bekannt, daß die Flucht höchst schwierig war; er ließ sich daher gefallen, als Frauenzimmer

verkleidet, in einem Cabriolet aus der Stadt geführt zu werden. Die um ihr Schlachtopfer betrogene Partei legte ihm dieses als einen Beweis weibischer Feigheit aus.

Schluß.

Durch die Katastrophe des 6. Septembers war meine politische Laufbahn geschlossen; denn als hinwieder die Septemberregierung zu Fall kam, worüber ich im folgenden Abschnitt Einiges zu bemerken habe, war ich nicht die Person, die geeignet war, von den Radikalen auf den Sessel gehoben zu werden; es war eine politische Nothwendigkeit, die gestürzte Partei durch eine entgegengesetzte Partei zu bekämpfen. Ein Mann, welcher seine persönliche Selbständigkeit behauptete und von einem höhern Standpunkt und gemäßigten Grundsätzen ausging, gehörte nicht zu den ihrigen, und ich hätte mich nicht hergegeben den Radikalen zu hofiren und mit ihnen durch Dick und Dünn zu gehen. Da ich als Familienvater trachten mußte, das verlorene Einkommen durch einen andern Erwerb zu ersetzen, so entschloß ich mich daher, die Advokatur zu betreiben. In Würdigung meiner notorischen Befähigung wurde mir das Examen und das dreijährige Stadium in der zweiten Klasse der Advokaten erlassen. Ich hatte auch einen ordentlichen Erwerb in diesem Berufe, ungeachtet ich mich nicht erniedrigt hätte, wissentlich eine ungerechte Sache zu verfechten; es gibt bekanntlich so viele Controversen im Rechte und die Beweise für die factischen Verhältnisse, welche in der Mehrzahl der Prozesse das entscheidende

Moment bilden, sind häufig so unklar, daß zwei Anwälte häufig mit gleich gutem Gewissen die streitenden Parteien verfechten können. Gleichwohl gestehe ich, daß die Ausübung der Advokatur, wozu ich in meinem 51. Altersjahre genöthigt wurde, mir höchst unangenehm war. Um genügende Praxis zu bekommen und nicht verpfuschte Prozesse vor der Appellations-Instanz zu verfechten, mußte man vor den Bezirksgerichten auftreten, was für einen alternden Mann mit bedeutenden Strapatzen verbunden war und die regelmäßige Diät, an die ich der Gesundheit wegen mich gewöhnt hatte, störte. Auch war es empfindlich, zuweilen mit der gerechtesten Sache zu unterliegen, was dann begreiflich die meisten Parteien dem Anwalte zur Last legten. Auch lehrte die Erfahrung, daß nicht selten, besonders beim Obergerichte das von dem Referenten ausgearbeitete Urtheil gefällt war, ehe die Parteien pro forma zur Verhandlung gerufen wurden. Dies und einiges Andere, worüber ich mich nicht verbreiten will und in einigen Beziehungen seither besser wurde, bestimmten mich vor mehreren Jahren, dem Berufe zu entsagen, was durch amtliche Bekanntmachung geschah. Ich bekleidete fortwährend die Stelle eines außerordentlichen Professors an der staatswissenschaftlichen Fakultät unserer Hochschule, weil nach dem frühern Gesetze ein ordentliches Professorat mit einer Stelle im Regierungsrathe, den Gerichten oder mit der Advokatur nicht cumulirt werden durfte. Aber auch dieses gab Herrn Bluntschli Gelegenheit zu einem Versuche, seinen gegen mich genährten Haß zu befriedigen. Er forderte mich nämlich auf, meine Entlassung als Professor einzu-

geben, da ich, diese Stelle als eine Sinecure zu betrachten scheine. Man begreift, daß die vor dem 6. September herrschende Gährung und Unruhen und die nach demselben waltenden Leidenschaften mich hinderten Collegien am schwarzen Brette anzukündigen da überhaupt eine Störung an der Hochschule eingetreten war. Er hatte als Kandidaten an meiner Stelle einen Herrn H. Hottinger, den Sohn des verrätherischen Staatsschreiber Hottinger, vorgeschlagen, einen Menschen von sehr mittelmäßiger Begabung und Kenntnissen. Zum Verdrusse Beider bestritt ich aufs Entschiedenste, daß ich das Professorat als eine Sinecure betrachte und habe auch seither fortwährend Kollegien gelesen. Ich glaube auch durch mehrere seither herausgegebene strengwissenschaftliche Werke über juristische und staatswissenschaftliche Fächer, z. B. mein Buch über Betrug und Fälschung und mein Handbuch der praktischen Politik, als Professor mich nicht übel fortwährend legitimirt zu haben. Auch als Rechtsconsulent wurde ich von fremden Rechtsbedürftigen und deren Anwälten mit ehrenvollem Zutrauen in Anspruch genommen, wie z. B. 1853 in den Erbstreiten zwischen Clotilde de Marcillac in Paris und C. August Keller auf Arenenberg, dessen ich noch in einem spätern Abschnitte gedenken werde. Weder der 6. September noch Herr Professor Bluntschli haben mich vernichten können und ich habe durch literarische Beschäftigung Nahrung für meinen Geist und ökonomische Hilfe gefunden. Haec hactenus! —

Neunter Abschnitt.

Der zweite Freischaaren-Zug im Kanton Luzern.

Während meiner Praxis als Advokat im Kanton Zürich blieb ich zwar entfernt von allen Versammlungen und Demonstrationen der allmälig wieder erstarkenden liberalen Partei; denn einerseits waren solche Bewegungen von jeher nicht in meinem Sinne, anderseits stellten sich Männer an die Spitze, welche eher radical waren und die mir gram waren wegen meines Verhaltens in der Straußengeschichte, das sie nicht begreifen konnten ohne Verdacht unlauterer Motive. Aber persönlich nahm ich fortwährend den wärmsten Antheil an dem Kampfe der unterdrückten und verfolgten Partei im Kanton Luzern. Da es kein Geheimniß war, daß nach dem Mißlingen des ersten Versuches (Feddersen pag. 379. ff.) am 8. Oktober 1844 die Jesuiten-Partei übermüthig gemacht, durch ihren Sieg eine noch größere Verfolgungssucht und Unterdrückung gegen alle Suspecten ausübte und eben dadurch den Entschluß eines zweiten Freischaarenzuges hervorrief, welcher außer dem Kanton auf dem Gebiete der angrenzenden Kantone Bern und Aargau sich vorbereitete und durch die Connivenz der Behörden ermuthigt wurde und auf den Beistand und die Theilnahme Freiwilliger sowohl aus diesen zwei angrenzenden als anderen Kantonen, insbesondere von Baselland, zählte, so konnte ich zur Zeit, wo nach den Gerüchten die Action bevorstand, dem Triebe nicht widerstehen, mich auf den Schauplatz zu begeben, aus Interesse für die Sache und nach meiner alten Gewohnheit, der-

gleichen kriegerische Actionen in der Nähe zu beobachten. Ich theilte mein Vorhaben dem Fürsprech **Furrer** mit, da ich mich neben ihm im Arbeitszimmer der Advokaten befand. Herr **Furrer**, der nachmalige Bundespräsident, war von der Lage der Dinge gut unterrichtet. Er für seine Person, als steter Beobachter der Legalität, war zwar dem Zwecke und gehofften Gelingen des Unternehmens nicht abgeneigt, hätte aber niemals sich offen dafür erklärt und war auch individuell nicht kriegerischer Art. Er bemerkte mir nur etwas zurückhaltend, jedenfalls sei jetzt die letzte Stunde, wo die Sache möglich sei. Es bezog sich dies darauf, daß er unterrichtet war, die Regierungen von Bern und Luzern würden in den nächsten Tagen durch die Tagsatzung und die Einwirkung der fremden Diplomatie, welche dieses Treiben als Anarchie bezeichnete (Tagsatzungs-Beschluß vom 20. März) genöthigt sein, wirksame Maßregeln zu Verhinderung des Freischaarenzuges zu ergreifen. Es war Vormittag 29. März 1845 als er dieses gegen mich äußerte. Ich bestellte mir sofort ein Cabriolet, um mich nach Zofingen zu begeben, welches als Operationsbasis und Hauptquartier der Freischaaren bezeichnet war, und sah mich auch dort angekommen in meiner Erwartung nicht getäuscht und traf Alles in voller Bewegung. Es war ein herrlicher Frühlingstag, und die Sonne leuchtete freundlich und machte dem aufmerksamen Beobachter möglich, Alles wahrzunehmen. Ich verweise auf die Erzählung bei **Feddersen** pag. 402 ff. und füge nur bei, was ich selbst wahrnahm und woran ich als nicht gleichgültiger Zuschauer Theil nahm. Nicht ganz richtig ist seine Angabe,

es seien vier Geschütze aus der unbewachten Festung Aarburg weggenommen worden. Ich sah dem Possenspiel zu; die Feste war nicht ganz unbewacht, aber — wohl absichtlich — nicht gehörig vertheidigt. Ein Detachement Freiwilliger, ich glaube von Safenweil und Umgegend, zog gegen Aarburg, einige Flintenschüsse wurden gewechselt, und im Sonnenschein erglänzten die Gewehre der Abtheilung, welche im Triumph die erbeuteten vier Geschütze herunterbrachten. Allerdings wurden von Gemeinden im Ober-Aargau den Theilnehmern Taggelder entrichtet, aber die auf solche Weise geworbene Truppe war keineswegs für die Sache begeistert und in militärischer Hinsicht wenig tüchtig. Ich kann dem Urtheil Feddersens, der Operationsplan sei strategisch scharfsinnig gewesen, (pag. 412) nicht beistimmen, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird. Eben weil das Unternehmen illegal war und nur durch absichtlichen Mangel jeder Polizei ermöglicht wurde, konnten auch die Freischaarenhäupter nicht hindern, daß ihr Treiben und ihre Vorbereitungen vorweg ausgekundschaftet und den Feinden berichtet wurden. Schaaren katholischer Weiber, angeblich von dem Solothurnischen Wallfahrtsort Mariastein zurückkehrend, passirten die Aargauisch-Luzernerische Grenze, nachdem sie alles hatten auskundschaften können; leicht möglich ist, daß unter dem Costum von Wallfahrerinnen Mannspersonen diese Spionage verrichteten. Schon vor Anbruch der Nacht war es wie ausgetrommelt, zu welcher Stunde die Sammlung und der Einmarsch in den Kanton Luzern stattfinden sollte.

Feddersen pag. 404 gibt die Zahl der Luzerner

Flüchtlinge, welche auf Aargauer Boden übergetreten waren und jetzt die Avantgarde bilden sollten, auf 1200—1500 Mann an, darunter eine ganze Scharfschützencompagnie, die ihrem Hauptmann gefolgt war. Diese zeigte allerdings Entschlossenheit; aber die Infanterie flößte mir wenig Zutrauen ein. Ich sah, wie man zwei Bataillone organisirte; aber man konnte es den Leuten wohl ansehen, daß sie wohl hauptsächlich ausgewandert waren, um sich dem Militärdienst zu entziehen und sich jetzt gegen ihren Wunsch die Flinten — ob gute oder schlechte — in den Arm drücken ließen. Auch schienen mir die Cadres wenig tüchtig. Zeitlich langte aus Basellandschaft der sog. General Buser an, hoch zu Pferde, ein stattlicher Mann; ihm ritten zur Seite zwei Söhne. Er ließ sich aufs Pferd eine Flasche Wein reichen und rückte sofort mit seiner muthigen Mannschaft vorwärts, um die eigentliche Vorhut zu bilden. Ich streifte auf der Grenze und hörte einzelne Schüsse, wahrscheinlich Signale, welche die feindlichen Posten abfeuerten. Sehr wahr sagt Feddersen pag. 412: „Dem Freischaarenheer fehlte es an Unterordnung (Subordination), gehöriger Verpflegung und einheitlichem Zusammenhang. Der Marsch konnte nicht so regelmäßig vor sich gehen, als auf dem Papier vorgesehen war. Alles hing von einigen wenigen Stunden ab.“ Wo ist nun der strategische Scharfsinn zu finden? Ist nicht bei solchen anarchischen Unternehmungen alles Dieses unvermeidlich? Als die Nacht angebrochen war, wanderte ich noch eine Weile gedankenvoll auf der Straße und hörte, wie in einer Wirthschaft, in welcher sich Freischärler einquartiert hatten,

die melancholische Weise geblasen wurde: „heute Lust und Freude genossen, morgen durch die Brust geschossen.“ Traurige Prophezeihung dachte ich nachher. Ich mußte endlich die Herberge suchen, um die wenigen Stunden bis zu dem angekündigten Vormarsch der Freischaaren mich zu erfrischen und auszuruhen. Ich nahm mein Quartier in dem Hauptgasthofe, wo ein Comité der höchsten Häupter berathschlagte. Ich kannte die Herren nicht, weiß nicht ob sie mich kannten; ich war ohne Adresse und Empfehlung. Gleichwohl ließen sie mich zu ohne Mißtrauen oder Vorsicht. Ich gab meinen Senf auch dazu, indem ich sagte, man sollte einstweilen nur bis Sursee und Willisau vorrücken, dort eine feste Stellung einnehmen und der Mannschaft einige Ruhe gönnen; denn die Meisten waren schon am 30. März den ganzen Tag auf den Beinen gewesen und hatten sich ohne Ruhe gegen Mitternacht gesammelt; bereits seien die Milizen von Bern und Aargau aufgeboten, ostensibel um den Freischaarenzug zu hindern, würden aber sobald im Kanton Luzern zwei Parteien im Kampfe einander gegenüberstehen, zur Intervention bestimmt werden. Aber nein, so sollte es nicht sein. Diese erschöpften Leute sollten auch am folgenden Tage unaufhaltsam vorrücken, um noch gegen Abend zeitlich Luzern zu erreichen. Ich war froh, daß ich mich auf einem Feldbette zur Ruhe begeben konnte und ließ in Gottesnamen die Führer und die Mannschaft ihren Marsch antreten. Auf fiel mir aber ein Individuum, als Scharfschützenoffizier equipirt, welcher, erklärte, er gehe jetzt nicht mit, die Nacht sei keines Menschen Freund, er werde noch mit den andern zeitig genug auf Luzern kom-

nem. Was dieser war und was aus ihm wurde kann ich nicht sagen, für den weitern Hergang muß ich auf Feddersen verweisen, da ich der Expedition nicht folgte, sondern eilte nach Zürich zurückzukehren, dem Freund Furrer und Andern das Wahrgenommene zu berichten und voll Hoffnung eines glücklichen Erfolgs. Ich harrte am Morgen noch auf Nachrichten von kriegerischen Ereignissen, doch umsonst. Aber schon in Lenzburg vernahm ich, daß man vom dortigen Schlosse Berichte erhalten habe, welche darauf schließen ließen, daß das Unternehmen möchte gescheitert sein. Bald nach meiner Rückkehr nach Zürich kamen dann traurige Berichte von dem gänzlichen Mißlingen. Es wurde dann erzählt, wie gewisse Individuen aus dem Kanton Zürich, die es sich nicht hatten wehren lassen nach Zofingen zu ziehen und unterwegs bramarbisirt hatten, sich auf dem Gütsch (bei Luzern) tapfer gehalten, aber erschossen worden seien. Später aber stellte sich heraus, daß dieselben sich hatten gefangen nehmen lassen und mit den mehreren Hunderten eingesperrt seien. Da es keine bedeutende Personen waren, so wurde ihren Freunden nicht schwer, ihren die Freiheit zu verschaffen mitttelst eines Trinkgeldes. Hier verweise ich auf die höchst interessanten Mittheilungen von Kasimir Pfyffer (Erinnerungen pag. 351 ff.)

Zehnter Abschnitt.

Sturz des Septembersystems in Zürich.

Feddersen pag. 347 ff. pag. 412 ff., hat im Allgemeinen ganz richtig entwickelt, aus welchen innern

Gründen dieses System sich im Kanton Zürich nicht lange behaupten konnte, sondern sehr bald verfallen und nach kurzer Zeit völlig untergehen mußte und daß die Katastrophe des zweiten Freischaarenzuges, welche den Häuptern unsrer Reaction neue Zuversicht einflößte, gerade deswegen ihren Fall beschleunigen mußte, weil die Begünstigung der Jesuiten- und Klosterpartei doch von der Mehrheit unsrer reformirten Bevölkerung verabscheut wurde. Ich kann das, was Feddersen sehr gut gesagt hat, nicht besser sagen und halte namentlich den Umstand, daß die vor dem 6. September bestandenen Bezirks- und Gemeindsbehörden nicht verändert wurden und die kräftige Vertheidigung der Volksschule, für zwei Hauptmomente. Ehe ich die wenigen Beobachtungen, welche ich Gelegenheit hatte zu machen, angebe, muß ich mir einige Bemerkungen erlauben. Feddersen, wenn er mit Einzelheiten vollständig bekannt gewesen wäre, hätte erwähnen sollen, daß man nach dem Siege der Glaubenspartei genöthigt war, in den Regierungsrath und das Obergericht ein Paar Individuen aufzunehmen, deren ihre Kollegen selbst sich schämen mußten und welche die Zielscheibe beißender Angriffe in der Presse und der öffentlichen Meinung wurden. Dann muß ich abermals seiner Befangenheit widersprechen, welche nochmals Dr. Bluntschli unter den „Männern von Einsicht und Besonnenheit" aufzählt pag. 347, während er doch selbst pag. 414 erwähnt, „daß die schlagfertige, marktschreierische Publizistik der Gebrüder Rohner, welche um diese Zeit in Zürich eine Art Messias-Rolle spielten und eine neue Wissenschaft der Welt in ihren abenteuer-

lichen Köpfen trugen, den Septemberhäuptern zu Hülfe kam, und daß Dr. Bluntschli als gläubiger Jünger dem neuen Evangelium folgte und seinen Ruf als nüchterner Staatsmann auf bedenkliche Weise bloß stellte, in seinen psychologischen Studien über Staat und Kirche.“

Dagegen wäre Hr. Fürsprech Pestalozzi, welcher vorher sich nicht in öffentliche Angelegenheiten eingemischt hatte, und von keinem Ehrgeize beseelt war, außer der bloßen Erwähnung seines Namens pag. 349 einer nähern Charakteristik würdig gewesen. Dieser Ehrenmann wurde lediglich durch sein unverdorbenes Gemüth, hellen Verstand, Unwillen über den heuchlerischen Volksbetrug bestimmt, an der Volksversammlung von Schwamendingen 22. August 1844 nicht ohne einige Wagniß als einer der Leiter aufzutreten. Ob an dieser Versammlung 15—20000 Männer Theil nahmen, weiß ich nicht, bezweifle es aber, da solche Angaben immer übertrieben werden und gewöhnlich die bloß Neugierigen, welche den Haufen vermehren, mit zu den Theilnehmern gerechnet werden. Dagegen glaube ich mich zu erinnern, daß gleichzeitig eine andere Versammlung zu gleichem Zwecke in Weiningen veranstaltet war und beide sich in Verbindung setzten, so daß sie sich gegenseitig gegen brutale Gewalt hätten vertheidigen können. Aber den Tag von Unterstraß (pag. 415) beobachtete ich ganz aus der Nähe; es war etwas Feierliches, als die Zuzüger aus vielen und entfernten Gegenden, alle wohlgekleidet, meist jüngere Leute, unter besonnenen Führern in musterhafter

Haltung unter ihren Fahnen heranzogen und auf einer großen Wiese sich um die Bühne zusammenschaarten; auch hier, glaube ich, strömten außer den eigentlichen Theilnehmern noch viele hinzu, ich glaube mich zu erinnern, daß mit Furrer und Weiß von Fehraltorf, auch Herr Dr. Alfred Escher auf der Bühne erschien; Weiß gab eine Philippika gegen die Jesuitenpartei zum Besten, indem er rhetorisch versicherte, es werde die hier ertönende Volksstimme an den „Marmorwänden von Rom und Wien widerhallen.“ Aber Thatsache ist es, daß diese Versammlung, wobei nichts Ungesetzliches vorfiel, aber in nächster Nähe des Regierungssitzes auf die damalige Regierung einen imponirenden Eindruck machte. Um die nämliche Zeit hatte der Chef der Zürchermiliz Herr Oberst Ziegler, eine Musterung in der Gegend von Dübendorf veranstaltet, die er nach seiner Liebhaberei mit einem kleinen Manöver schloß. Ich war immer Liebhaber von solchen Schauspielen und eilte daher auf dem kürzesten Wege auf den Schauplatz und schaute mit Vergnügen den Operationen zu, welche sich von Wangen gegen Dübendorf und den nördlichen Abhang des Zürichberges bewegten und mit Erstürmung eines Meierhofs endigten. Indeß schon während der Action und als die Verpflegung angeordnet wurde, gaben sich verdächtige Symptome kund, Murren über die Verpflegung, besonders aber die Nichtablieferung der nicht verschossenen Patronen: die Leute hatten wenige Schüsse gefeuert und ein Kistchen Ergänzungsmunition kam gar nicht zur Stelle. Bei der Abdankung ermahnte Herr Ziegler, wie es bei solchen Anläßen gebräuchlich war,

auf dem Rückweg sich alles Schießens zu enthalten; aber kaum war die Entlassung erfolgt, so begann die aufgelöste Mannschaft in der Nähe Herrn Zieglers ein ununterbrochenes Rottenfeuer um ihm zu beweisen, daß man seinem Befehl trotze. Herr Ziegler ritt mit seinen Adjutanten und dem Bataillonskommandanten von dannen und wird sich ohne Zweifel der Meuterei erinnert haben, die sich im Jahr 1830 bei dem von ihm als Kommandant in Uster gemusterten Bataillon kundgab, worauf bald die Volksversammlung in Uster folgte. Ich zog mich auf dem kürzesten Fußpfade schnell über den Berg nach Zürich zurück. Ich halte diesen Vorfall, dessen Feddersen nicht erwähnt, für nicht die unbedeutendste Ursache der am 1. April 1845, nach den vom großen Rathe getroffenen Erneuerungswahlen von vier liberalen Mitgliedern in den Regierungsrath statt der im Austritt befindlichen conservativen, von Bluntschli und Bürgermeister Mousson genommenen Entlassung. Diese decisive Aenderung in der Zusammensetzung des Regierungsrathes prägte sich ostensibel darin aus, daß jetzt Herr Furrer (nachheriger Bundesrath) an die Stelle von Mousson zum Bürgermeister gewählt wurde. Die Charakteristik dieses mir aus der Zeit seiner Advokatenpraxis genau bekannten ungeachtet gewisser Schwachheiten um das Wohl seines Kantons und der Eidgenossenschaft hochverdienten Mannes siehe bei Feddersen pag. 416. Daß er auch im Politischen als gründlicher Jurist, soweit es die thatsächlichen Verhältnisse irgend gestatteten strebte auf gesetzlichem Wege und wenigstens in legaler Form zu handeln, gereicht ihm in meinen Augen nur zur Ehre; seine

Staatsklugheit hat sich eben dadurch bewährt, daß er in der Bekämpfung des Sonderbundes und der Jesuitenfrage nichts überstürzen, sondern mit richtiger Berechnung den Nachzüglerkantonen Zeit lassen wollte, sich der entschiedenen Mehrheit anzuschließen, wie er sich äußerte, um dann mit der Mehrheit der Stände desto mehr Energie zu beweisen.

Eilfter Abschnitt.

Der Aufstand im Grossherzogthum Baden; Flucht der Insurgenten und des Rumpfparlaments in die Schweiz 1848.

Die Geschichte der Rückwirkungen der französischen Februar-Revolution auf Deutschland gehört nicht in meine Erinnerungen; ich könnte darüber nur Reflexionen, aber keine neuen Thatsachen oder Umstände liefern und halte mich auch, als entfernt vom Schauplatze und mit den wirklichen Verhältnissen und Persönlichkeiten zu wenig bekannt, nicht für befähigt, eine solche Geschichte zu schreiben. Es sind darüber von sehr verschiedenen Standpunkten, Auffassungen, Interessen eine Unzahl Darstellungen und Mittheilungen von sehr ungleichem Gehalte vorhanden, aber erst einer späten Zukunft möchte es vorbehalten sein, diese Geschichte, eines der wichtigsten Momente in der menschheitlichen Entwickelung, objectiv, vollständig, ohne Leidenschaft und unparteiisch darzustellen. Ich habe nur

zu erzählen, was mir persönlich bekannt ist über die Berufung der Schweiz und unsers Kantons zu der Katastrophe, mit welcher die Bestrebungen der deutschen Liberalen und Radikalen aller Klassen und Arten, das deutsche Parlament, der Reichstag, das Rumpfparlament und der Aufstand im Großherzogthum Baden ein klägliches Ende nahmen, die nördliche Gränze der Schweiz einer nicht unbedeutenden Gefahr aussetzte und unsern Kanton (Zürich) mit einer Masse von Flüchtlingen bescheerte. Die frühern Ereignisse in Frankfurt, Berlin, Sachsen, Würtemberg, Wien, die parlamentarischen Kämpfe, die Barrikaden in Berlin und Wien, die Insurrection in Ungarn, die Studentenherrschaft in Wien, die rettende That, die Reichsregentschaft des Erzherzog Johann, die Belagerung Wiens, den Reichstag von Kremsier und seine Auflösung setze ich als bekannt voraus. Als die absolutistischen Kabinete die Strafe ihrer Abneigung gegen alle Reformen, ihrer Schwäche, Bureaukratie und Geringschätzung der freiheitlichen Bestrebungen bezahlt hatten und zum Spotte geworden waren, erhoben sie sich wieder mit neuer Kraft und es kam nun die Reihe an die unpraktischen und revolutionären Bestrebungen derjenigen Liberalen, welche geglaubt hatten, für Deutschland eine neue politische Welt zu gestalten, und der Radikalen, welche die Anarchie und Meuterei als die Hebel ihrer Politik benutzen wollten. Der Reichstag in Frankfurt wurde in seiner usurpirten konstituirenden Gewalt von den Regierungen zum Gefühl der Ohnmacht gebracht und wegen seiner Hartnäckigkeit bedroht; die Bessern und Gemäßigten trennten sich von

den Desperaten, deren Absichten sie mißbilligten, und zogen sich zurück, die Erfolglosigkeit ihrer Bestrebungen erkennend; die Radiaten, welche man als das Rumpfparlament bezeichnet hat, glaubten in Würtemberg einen Stützpunkt zu finden, wurden aber nach kurzer Zeit von dem Ministerium genöthigt, sich von Stuttgart zu entfernen und hatten dann keine andere Wahl, als im Großherzogthum Baden, wo die Revolution in vollen Flammen ausgebrochen war, eine Zuflucht zu suchen. Ich setze hier immer voraus, daß dem Leser die republikanischen Erhebungen in der baierischen Pfalz 28. April bis 1. Mai, und in Baden 13. Mai 1848 und die Meuterei der badischen Truppen, die Flucht des Großherzogs aus Karlsruhe, die Einsetzung einer Regierung am 14. Mai, an deren Spitze Brentano, Goegg und Andere sich stellten, die würtembergische Volksversammlung zu Reutlingen am Pfingstmontag, die Verhaftung Ficklers in Stuttgart, die Uebernahme des Kommando der meuterischen badischen Truppen durch Sigel, die Berufung des polnischen Generals Mieroslawski und anderer Polen von Seite der Revolutionären, dann die Operation der zu Unterdrückung des Aufstandes herbeieilenden preußischen und anderer Bundestruppen vom 12.—14. Juni, die Treffen zu Waghäusel am 21., bei Durlach am 25., die Flucht der revolutionären Regierung aus Karlsruhe nach Rastatt, das Vorrücken des Prinzen Karl Friedrich von Preußen und des General Gröben nach der Murglinie bereits kennen, oder muß diejenigen, welche die Einzelheiten dieses interessanten Kampfes nicht kennen, auf die bezüglichen Darstellungen verweisen. Von

der Murglinie setzte die revolutionäre Armee, bestehend aus meuterischen Truppen und Freischaaren, die Flucht nach der Schweizergränze fort; ungefähr 10,000 Mann traten auf das Schweizergebiet über, wo sie entwaffnet wurden. Von den Führern waren bei diesen Truppen außer den Notabilitäten des Rumpfparlamentes Willig, Sigel, Blenker und dessen Frau u. A. m. Das Schauspiel der Entwaffnung und die Aufnahme der badischen Truppen, welche bei Eglisau den Rhein passirten und den Empfang des Rumpfparlamentes kann ich im Detail beschreiben. Fortwährend erhielt man in Zürich, wo man auf den Ausgang des Kampfes, welcher einige Zeit schien für ganz Mitteldeutschland den Sieg der Republik herbeizuführen, äußerst gespannt; als dann die preußischen Truppen vordrangen und die unterliegenden Revolutionstruppen auf dem Rückzuge sich der Schweizergränze näherten, trat die Nothwendigkeit ein, durch eidgenössische Truppen das Schweizergebiet bei Verfolgung der badischen Freiheitsarmee durch die Preußen zu schützen, zumal die Schweiz sich nicht ganz gegen den Vorwurf rechtfertigen konnte, daß sie den Aufstand einigermaßen begünstigt habe, theils weil mehrere der Häupter von ihrem Gebiete aus gekommen waren und unter den Freischaaren sich eine befand, welche sich die deutsche Legion aus der Schweiz nannte, etwa 600 Köpfe zählte und großentheils aus Abenteurern bestand, welche früher unter einer französischen Fremdenlegion gestanden hatten. Aber es hatten auch noch einige andere sich verleiten lassen, an dem Kriege Theil zu nehmen. Als man in Zürich vernahm,

daß die Gefahr unmittelbar unsere Gränze bei Eglisau bedrohe, konnte ich auch dieses Mal dem Gelüste nicht wiederstehen, mich an Ort und Stelle zu begeben, indem ich den Weg zu Fuß über Bülach nahm; um je nach dem, was ich unterwegs erführe, Posto zu fassen oder jede beliebige Richtung einzuschlagen. Vorwärts Bülach war auf einer die Straße nach Eglisau bestreichenden Anhöhe, eine Batterie unserer zürcherischen Artillerie placirt; da es hier hieß, die Infanterie befinde sich in der Gegend von Eglisau, so ging ich dahin und sah, wie Hr. Oberst Benz den Wachtdienst jenseis der Brücke sorgfältig angeordnet hatte und überdieß die Mannschaft unterrichtete, wie sie bei einem Angriffe das Terrain benutzen sollten. Immer vorwärts dringend kam ich in einen Wald, in welchem die badischen Truppen sich befinden sollten und wurde dort Zeuge eines traurigen Schauspiels; zürcherische Offiziere hatten nicht ohne Mühe diese Soldaten und ihre Führer bestimmt, die Waffen abzuliefern, welche in Wagen verpackt wurden. Es befand sich bei den Badischen in weißer Blouse ein älterer Mann, Kantonsangehöriger, gegen welchen jene die Hoffnung äußerten, man werde ihnen die Waffen wieder zurückgeben, worauf der Mann, den ich nicht nenne, mit Achselzucken antwortete. Ich eilte jetzt nach der Brücke zurück, und sah dort, wie bald nachher eine Zahl der Mitglieder des Rumpfparlamentes vorbeipassirte, um sich weiter nach Zürich zu begeben; unser Posten trat bei ihrer Ankunft ins Gewehr und erwies denselben die militärischen Ehren. Bald kam eine Masse badischer Soldaten und Freischaarenmänner, und mit denselben Häupter und Führer, für

welche die nöthigen Erfrischungen im Freien bereit gehalten wurden; unter den Chefs bemerkte ich den Germain Metternich, dessen Benehmen und Aeußerungen mich ärgerten. Nachdem diese Mannschaft zur Internirung weiter geschoben war, betrachtete ich auf diesseitiger Höhe den prächtigen Train von zahlreichen Kanonen, welche die badischen Artilleristen wacker den Preußen entzogen und bis hieher mit sich geführt hatten. Es war ein langer Zug, welcher das Défilé jenseits hinab und diesseits bei Seglingen hinaufkam. Dieser Train wurde an jenem Tage nicht auf Zürich dirigirt, sondern in dem Walde, welcher das Bülacherhard heißt, nahe an der Landstraße im Gesträuche versteckt; die badischen Artilleristen bivouakirten im Walde. In der Ungewißheit, was etwa die nachrückenden Preußen beabsichtigen möchten, hatte man offenbar den Willen, nöthigenfalls sich mit dieser Artillerie zu verbinden, um einen etwaigen Angriff zurückzutreiben. Später wurden diese Piècen und Zubehör in dem Hofe des zürcherischen Zeughauses verwahrt, bis nach längern Unterhandlungen die Aushingabe erfolgte. Die Masse der Flüchtlinge wurde in mehrere Kantone vertheilt und internirt; was unserm Kanton zukam, wurde der größere Theil in hiesiger Kaserne untergebracht, eine Abtheilung übernahm die Stadt Winterthur, wo sich besondere Sympathieen kund gegeben hatten. Die Häupter des Aufstandes und Mitglieder des Rumpfparlamentes trafen an den Abenden zusammen in dem weiten Garten einer berühmten und eleganten Bierwirthschaft, genannt im Schanzenberg, wo sich auch andere Gesellschaft aus

den höhern Ständen einfand. Hier konnte man hören, wie diese Herren im Asyl ebenso uneinig waren, als früher; einer schob die Schuld des Mißlingens ihrer Erhebung auf den andern und wir Zürcher, liberale oder industrielle, ärgerten oder belustigten uns über diese Zwietracht und babylonische Verwirrung. Ich will nicht umständlicher angeben, wie wir allmälig dieser Gäste entledigt wurden. Manche, welche arbeiten wollten oder zu höhern Thätigkeiten befähigt waren, widmeten sich einem Berufe, welcher ihnen das Auskommen sicherte. Diejenigen, welche im Müßiggang sich dem Muthwillen ergaben, wurden durch den Entzug der Subsistenzmittel genöthigt, sich in Baden vor den Gerichten zu stellen.

Die Preußen hatten nicht, wie man besorgen konnte, die badische Freiheitsarmee auf dem Fuße und auf Schweizergebiet verfolgt; es genügte dem Prinzen vor der Hand, daß dieses Heer, welches sich in der Pfalz und im Badischen tapfer geschlagen, nunmehr aufgelöst war und das badische Gebiet geräumt hatte. Es ist, um dieses sehr begreiflich zu finden, nicht nöthig, sich auf die Klugheitsregel zu beziehen, dem fliehenden Feinde eine goldene Brücke zu bauen, da sonst eher die Kriegswissenschaft vorschreibt, den geschlagenen Feind unverweilt, unaufhaltsam zu verfolgen und gänzlich zu vernichten. Aber die Preußen und ihre Hülfstruppen waren in den vorhergegangenen Treffen tüchtig mitgenommen, durch forcirte Märsche und Entbehrungen erschöpft, so daß man ihnen einige Ruhe gönnen mußte und der kommandirende Prinz mochte es bedenklich finden, die Schweiz zu provoziren; es war rück-

wärts noch Vieles zu thun. Noch war die Festung Rastatt durch eine starke Abtheilung der meuterischen Truppen vertheidigt und die Anwesenheit der Bundestruppen war nothwendig, um das vernichtete Ansehen der Großherzoglichen Regierung wieder herzustellen und die revolutionäre Aufregung zu unterdrücken. Aber bald nachher, als die ermatteten Truppen wieder kampfbereit und die Reste der Insurrection in der Pfalz und im Badischen vernichtet waren, erfolgte zwar nicht ein Angriff auf das Schweizergebiet, aber die Preußen dehnten ihre Linie längs der Gränze aus und rückten bis an den badischen Seekreis vor, so daß die Eidgenossenschaft nöthig fand, auch ihrerseits die Gränze zu bewachen. Dieses veranlaßte mich aus gewohnter Neugier und bei herrlicher Witterung eine Recognoscirung vorzunehmen. In Schaffhausen beobachtete ich von der Terrasse des sog. Unnoth (Munitio, eine römische Konstruktion), wie unsere Stabs- und Artillerieoffiziere sich orientirten, um danach ihre Dispositionen zu treffen. Nachdem ich bis zur Demarkationslinie vorgegangen war, verfügte ich mich, um mein Nachtquartier zu nehmen, nach Stein und wagte dort auf unbesetztem Terrain bis auf die äußerste Gränze zu patrouilliren, doch ohne etwas von Bedeutung wahrzunehmen. Am folgenden Tage verfügte ich mich bis Dießenhofen, wo die Brücke beidseitig scharf bewacht war; im Städtchen war eine Kompagnie Scharfschützen von Schwyz kantonnirt. Ich kehrte nun wieder nach Zürich und meinen Geschäften zurück, vernahm aber später, daß wegen Feststellung der Gränzlinie am Flusse sich einige Anstände ergeben hat-

ten, welche indeß durch Parlamentäre erledigt wurden, so daß aus dem badischen Aufstand für die Schweizerische Eidgenossenschaft keine nachtheiligen Folgen erwachsen sind.

Zwölfter Abschnitt.

Die neue Phönixperiode der Staatswissenschaft von Heinrich Escher. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheß 1848.
(2 Lieferungen, 83 SS. und 124 SS.)

Ich glaube man dürfte mir nicht verübeln oder als lächerliche Eitelkeit deuten, wenn ich mir erlaubte in meinen Erinnerungen die Herausgabe einer Brochüre zu erwähnen, welche drei Monate nach der französischen Februar-Revolution über die Ursachen und die muthmaßlichen Folgen derselben von hohem wissenschaftlichem Standpunkte ernste Reflexionen von praktischer Bedeutung enthielt und bestimmt war, auf ernste Männer oder Jünglinge zu wirken: Aber nach erneuerter genauer Prüfung scheue ich mich nicht zu erklären, daß ich noch jetzt die in derselben ausgesprochenen Betrachtungen für richtig halte und mir etwas darauf zu gute thue, mitten in der Erschütterung der politischen Welt und der gesellschaftlichen Ordnung von objectivem Standpunkte die Bedeutung der Katastrophe, ihre Ursachen und die nothwendigen Bestrebungen kühn ausgesprochen zu haben. Diese Grundsätze und Urtheile sind von den gründlichsten Publizisten und den weisesten Staatsmännern

vielfach bekräftiget worden und ich habe sie auch später in meinem Handbuche der praktischen Politik festgehalten. Aber ich begreife sehr wohl, daß sie nicht im Geschmacke der Parteien und ihrer Führer waren. Ich erlaube mir das Vorwort der ersten Lieferung aufzunehmen, welches im Allgemeinen die Anregung und die Hauptgesichtspunkte angibt und an sich nicht ohne Interesse sein dürfte.

Vorwort.

Die lebendige Staatswissenschaft jeder Zeit ist das Bewußtsein der wirklichen politischen Zustände, wie sie entweder in äußern Gestalten thatsächlich vorhanden waren oder durch die Bedürfnisse und Gefühle der Völker gefordert wurden. Bloße Reminiscenzen Einzelner, welche in der Vergangenheit schwärmen, haben weder politischen noch wissenschaftlichen Werth; Theorien, welche die Bedürfnisse und wirkliche Zustände mißkennen, oder dieselben übertreiben und entstellen, sind Mißgeburten einer Afterweisheit, welche aber die Ordnung und den Frieden der rechtmäßigen Hauskinder zeitweise stören können. Nicht zu verwechseln mit diesen sind die Seherblicke hochbegabter Geister, die nicht verkünden was ist, sondern in späterer Zukunft werden soll.

Daß die Februar-Revolution eine tiefe Kluft befestigt hat zwischen den frühern politischen Zuständen und denjenigen, welche sich aus derselben entwickeln, wer wird es leugnen! wem liegt dieß nicht vor Augen! Es ist nicht eine der viel beliebten Phrasen, wenn behauptet wird, daß

diese Revolution in dieser Beziehung einzig dasteht. Wohl mag die Sitzung des Ballspiels (jeu de Paume) für Frankreich eine ähnliche Aera gewesen sein. Aber sie war doch nur die Wiederholung der Erklärungen der amerikanischen Versammlungen, die dem Unabhängigkeitskrieg vorhergingen, und wirkte auf das übrige Europa nur mittelbar und sehr allmälig ein, während das neueste Ereigniß in weniger als drei Monaten die politischen Einrichtungen Frankreichs, Oesterreichs, Gesammtdeutschlands, Italiens, die Stellung der verschiedenen Großmächte im Verhältniß zu einander, die Beziehungen zwischen Kirche und Staat, nicht bloß die Staatsformen, sondern die bürgerliche Gesellschaft und selbst dir Familie entweder umgewandelt oder vernichtet oder erschüttert, und die Flammen der Empörung nicht bloß in den Provinzen, sondern mitten im Herzen des Inselstaates, in Hibernien und Indien, hervorgerufen hat; diese Revolution ist nicht ein welthistorisches Ereigniß, sondern ein Weltereigniß.

Sollte daraus nicht für die Staatswissenschaft eine Katastrophe gefolgt sein, eine neue Phönixperiode beginnen? Eisenhart in seiner genialen Philosophie des Staates entwickelte den ganzen bisherigen und zukünftigen Verlauf der Geschichte der Menschheit nach vier großen Phönixperioden oder Weltaltern jedes zu 1500 Jahren, wovon zwei vor und zwei nach Christi Geburt fallen. Wir befinden uns nach dieser Hypothese im vierten oder letzten Weltalter, welches er das ökonomische nennt. Jede dieser Perioden zerfiele wieder in vier kleinere Phönixperioden von je 375 Jahren; unser Zeitalter wäre

das erste oder kritische des ökonomischen Weltalters; die drei folgenden oder organischen Perioden beginnen mit dem Jahre 1875. Bis dahin also ein Zustand, wo das Dogma, das eine organische Periode constituirt hatte, erschöpft ist. In ihrem Laufe vermißt die Menschheit eine Bestimmung; Erziehung und Gesetzgebung sind ungewiß über ihren Zweck und stellen sich unablässig dar als ein Widerspruch mit den Sitten und Bedürfnissen der Gesellschaft; die öffentlichen Gewalten haben nicht mehr das Ansehen einer reellen gesellschaftlichen Hierarchie; die kritischen Epochen sind irreligiöse. So die St. Simonisten. Mag die Idee der vier Weltalter der Kritik des Geschichtforschers seltsam erscheinen, so wird er gestehen müssen: though this be madness, yet there is method in't. Wo sind nun die Theorien vom christlich-germanischen Staate? was steht fest vom sog. geschichtlichen Rechte? welchen Werth behalten die vielen gelehrten Bände, welche von denselben handeln? wer wird künftig einen Theil seines Lebens dem Studium desselben widmen? wie steht es um das Ansehen der französisch-deutschen Doctrin, vom konstitutionellen Staate und um das Zweikammersystem von Benjamin Constant, Lanjuinais, Royer-Collard bis zu Welker, Krug und Pölitz? wer wird noch von Legitimität, von Legalität träumen, oder auf die angestammte Treue der Völker Systeme bauen, Reformen, Conzessionen als Mittel bezeichnen, Revolutionen, ungemessene Forderungen zu verhüten, nach demjenigen was Pius IX. und dem König von Preußen widerfahren ist, und da überall Versammlungen über die künftigen Staatsordnungen zu

Rathe sitzen, welche dem Boden der Revolution entsprossen auf revolutionäre Weise fortschreiten? Ist dieses nicht der Beweis, daß Legitimität, ungeheuchelte Achtung vor Legalität, Mannstreue längst aus den Gemüthern der Völker entschwunden waren und daher nicht mehr in Harmonie mit der gegenwärtigen Weltlage sind? Wem die Schuld? Keinem oder Allen oder vielmehr der Natur der Dinge, der Naturnothwendigkeit, welche alle lebendigen Formen von vorneherein dem Tode, dem auflösenden Alter geweiht hat, welche nichts Beharrliches im Strom der äußern Erscheinungen duldet. Aber sind etwa die Theorien des Contrat social, des Individualismus, der allgemeinen Stimmberechtigung stehen geblieben im Orkane und an die Stelle jener Begriffe und Systeme getreten? haben wir nicht gesehen, daß republikanische Minderheiten offen ihren Willen als den geltenden der Mehrheit diktiren wollten? sind nicht die Massen aufgestanden, um eine Herrschaft zu begründen, die zwar nicht bestehen mag, weil sie wider sich selbst ist und die Rechte des Individuums vernichtet? Und hat sich nicht durch das Weltereigniß bewährt, daß die Volkssouveränität, d. h. die Demokratie unausweichlich zur Herrschaft der Massen hinführt, wenn auch hin und wieder durch günstige Localverhältnisse diese natur-nothwendige Entwickelung aufgehalten, in der Form gemildert wird, oder eine gewisse Aristokratie unter dem Namen der Demokratie sich behauptet? Während die einen die wahre Volkssouveränität als eine Täuschung betrachten, viele zwar, indem sie vor dem Idol die Kniee biegen, fordern die Massen die Verläugnung jeder individuellen

Rechte, auf deren Voraussetzung der Rechtsstaat beruht. Das neue Schiboleth der Massen selbst, der Communismus, d. h. Vernichtung der Familie, des Eigenthums, der Sittlichkeit, der persönlichen Freiheit und Sicherheit, des Kredites, der Industrie, aller vernünftigen Wirthschaft, wie sollte dieß als Princip oder Inbegriff einer neuen Staatswissenschaft betrachtet werden können, so lange das Goldkörnchen der Wahrheit, welches zum Grunde liegen mag, nicht von der Hülle des Unrathes gereinigt ist? Hat nicht längst ein Weiser gesagt, daß nicht einmal eine Gesellschaft von Räubern bestehen kann, wenn sie nicht wenigstens unter sich das Recht anerkennt? Rein zu Asche geworden sind alle diese Blätter der frühern Staatswissenschaft; welcher Phönix wird aus derselben entstehen? Die künftigen Geschlechter werden Zeugen dieser Wiedergeburt sein; wir können nur versuchen, uns zu orientiren, wie der Alpenbewohner, welcher bei seiner Heimkehr die Stätte des früher wirthlichen Thales mit Schutt und Trümmern bedeckt findet; wir können prüfen, welche negative Resultate sich ergeben, wenn die Illusionen entschwinden, welche praktische Sätze sich aus der Verzichtleistung auf alle frühern Systeme entwickeln lassen. Dieser Gedanke ist nicht von der Verzweiflung der Trostlosigkeit eingegeben: der Verfasser hat in den ersten Tagen der Februar-Revolution die Bedeutung derselben erkannt und lachend begrüßt als die Enthüllung der längst vorhandenen Zustände, als die Zerstörung der entgegengesetztesten Illusionen, als das Zusammenbrechen eines morschen Gebäudes, als den nothwendigen Uebergang zu neuem Leben

und zur Verjüngung der staatlichen Einrichtungen. Unter Revolutionen und im Kriege aufgewachsen, hat er längst den Wunsch gehegt und nicht verhehlt, daß den ekelhaften und unhaltbaren Zuständen durch eine Radikal-Revolution ein Ende gemacht, der ungeschminkten Wahrheit die Bahn gebrochen und durch Kampf und Krieg das Lebendige vom Todten ausgeschieden, Ordnung, Willenskraft, gegenseitige Achtung männlicher Tugenden hergestellt werde. Aehnliche Weltlagen sind schon da gewesen. Wenn zur Zeit der Völkerwanderung Völker sich auf Völker stürzten und um Gebiete oder sachliche Güter kämpften, so haben sich jetzt verschiedene Völker in denselben Gebieten gegen einander erhoben um die entfesselte Naturkraft gegen einander zu versuchen. Als unter dem Namen der Armagnaken und Burgunder in Frankreich Aristokratie und Demokratie kämpfte, als „die Hallen" die äußerste Demokratie zur vorübergehenden Herrschaft brachten und die Jacquerin den Schaaren der jetztzeitigen Proletarier nur die Nachahmung übrig ließen, hatte England an Sir John Oldcastle seinen Louis Blanc und der Bierbrauer Artwell zu Gent, welcher fragte, ob denn etwa die Edelleute von der Mutter Gottes und den Heiligen abstammen, war in genauer Verbindung mit den damaligen Sansculotten zu Paris, an deren Spitze bald Maillard bald Marcel standen. Forschen wir in den Geschichtswerken, welche uns das Ende des XVI. Jahrhunderts hinterlassen hat, so überzeugen wir uns, daß der gleiche Geist, welcher die Bauernaufstände in Deutschland hervorrief, sich auch unter den Hugenotten des südlichen Frankreichs regte, dann im Mönchs-

gewand der Liga überall Anarchie predigte, daß noch später die österreichische Monarchie durch Aufstände in allen Provinzen in ihren Grundfesten erschüttert schien, während Spinola mit Noth in den Niederlanden unter meuterischen Söldnerbanden die Subordination zu erhalten suchte. Die Vorfahren derjenigen, welche auf ihre pergamentenen Rechte pochen, die ritterlichen Normannen in Apulien, die Söhne Tancreds von Hauteville, Wilhelm Eisenarm, Robert Guiscard, vor ihnen die Dänen in England, die Gefährten Chlodwigs, Alarichs und Theodorichs beriefen sich auf Gott und ihr gutes Schwert und wollten nimmer anerkennen, daß Feiglinge ein Recht hätten, Gebiete oder Ländereien die ihrigen zu nennen, welche sie zu vertheidigen weder Muth noch Kraft hätten. Und in einer Zeit, als das Kraftgefühl sich hatte die Herrschaft der Meinungen, der Begriffe von Rechten und Verpflichtungen als Zaum anlegen lassen, wurden durch die Streitigkeiten Friedrich des Rothbärtigen mit den Lombarden und Friedrichs II., welchem man das Büchlein „von den drei Betrügern" (de tribus impostoribus) zuschrieb, mit Innocenz IV. alle Vorstellungen von moralischen Pflichten und Banden verwirrt. Ungeachtet aller dieser wiederholten Zerstörungen im Reiche des auf sittliche Begriffe gebauten Staates ist die Menschheit selbst nicht untergegangen. Wissenschaft, Künste haben sich nicht nur erhalten, sondern Fortschritte gemacht, und wir zweifeln nicht, es wird dieses auch nach der Februar-Revolution der Fall sein. Der Verfasser hat seit langem die Ueberzeugung gewonnen, daß die wirthschaftlichen Zustände

eines Volkes und der Völker überhaupt mit ihren politischen und moralischen Zuständen in genauestem Zusammenhange stehen, daß eine stete Wechselwirkung zwischen beiden stattfindet, da sie der Leib und die Seele des Staats-Organismus sind; es konnte daher die Februar-Revolution gerade deßwegen zur Niedergeschlagenheit stimmen, weil in Folge derselben plötzlich so viele Werthe in öffentlichen und Privatkreditpapieren jeder Art vernichtet, die vorhandenen Kapitale in Fabrikaten, Fabriken u. s. w. um 50 % entwerthet und die productive Thätigkeit überall gestört wurde. Allein der Verfasser fand bald den Grund, auch in dieser Hinsicht beruhiget zu sein, soweit es sich um das große Ganze und um die Zukunft handelt. Der Grund dieser Beruhigung liegt in einer Wahrheit, welche bei frühern Gelegenheiten längst erkannt wurde, die man aber unter dem betäubenden Eindrucke der nächsten Gegenwart, des Jammers der Einzelnen und des Krachens eines zusammenbrechenden Oekonomie-Systems wieder vergißt. Eine Hauptlehre der Physiokraten, aus welcher diese freilich einseitige Folgerungen herleiteten, ist an sich ganz wahr, nämlich, daß aller wahre Reichthum, derjenige, worauf der Wohlstand beruht, welcher nicht bloß durch die Addition von Tauschwerthen herausgerechnet wird, einzig der der Urproduktion, d. h. der Gewinnung der Viktualien und Stoffe, der landwirthschaftlichen Thätigkeit im weiern Sinne des Wortes, d. h. dem Zusammenwirken der an Grund und Boden gebundenen Naturkräfte und Arbeit zu verdanken ist. Besonders ist dieser Satz wahr, wenn er entweder auf den geschlossenen Handelsstaat, eine isolirte

Insel, oder auf die civilisirte Menschheit als Gesammtheit bezogen wird. Nun werden durch die großen Handelskrisen und Staatsbankerotte oder ähnliche Revolutionen in der Weltwirthschaft die produktiven Kräfte in der Natur, die landwirthschaftliche Güte der Grundstücke, der befruchtende Einfluß der Sonnenwärme, des Lichtes, der Atmosphäre, die Zahl der Güterarbeiter und ihre Tüchtigkeit nicht verändert, nicht vernichtet; selbst die sog. Kapitale, d. h. die Vorräthe sachlicher Güter, welche zum Betrieb der Landwirthschaft benutzt werden, bleiben in ihrer Masse und Tauglichkeit gleich ungeachtet der Veränderung in den Geldpreisen. Die Krisis oder Katastrophe trifft nur die Ansprüche und Verhältnisse der Einzelnen, die Vertheilung, den numerischen Preis der Güter. Wenn eine Milliarde Staatsschulden durch einen Bankerott vernichtet werden, so verlieren die Staatsgläubiger, vielleicht mehrere Tausende und ihre Familien; ein Papierkrösus verarmt vielleicht bis auf ein oder zwei Milliönchen. Allein die Güterbesitzer und Güterarbeiter, welche durch Steuern den Zins der Milliarde aufbringen mußten, werden gerade um eine Milliarde bereichert. Die Kreditwerthe, diese fictiven Kapitale und die sie repräsentirenden Zeichen vermehren die Masse der Circulationsmittel und erhöhen eben deßwegen den Nominalpreis aller Dinge; die Vernichtung derselben muß die entgegengesetzte Wirkung hervorbringen. Allein der Güterbesitzer, dessen Landgut im Preise von 10,000 Thalern auf 5000 herabsinkt, weil der Preis seiner Produkte um 50 % gefallen ist, bleibt gerade so reich als vorher, unter der Voraussetzung, daß auch er seine Bedürfnisse, die

er nicht selbst produzirt, um die Hälfte wohlfeiler kauft. Eine solche Krisis kann daher als eine Liquidation betrachtet werden, wobei die Menschheit im Ganzen nicht verliert, wenn auch einzelne Individuen und Klassen dieselbe hart empfinden, auch die Gesammtwirthschaft manche vorübergehende Störung erleidet, welche aber durch die Vortheile einer Liquidation, die wiedergewonnene Klarheit und Festigkeit der Verhältnisse, die gestürzte Schwindelei wieder aufgewogen werden.

Aus diesen Gründen hält der Verfasser sich befähigt, mit ruhigem Gemüthe und ungetrübtem Blicke etwas beizutragen zu der einstweiligen Orientirung unter den Trümmern der bisherigen Staatswissenschaft. Die Anspielung auf die Phönixperioden der Weltgeschichte soll nicht eine Andeutung sein, daß er sich anmaßt, dem hohen Fluge solcher Philosophen zu folgen und die Geschichte der Weltalter der Staatsgeschichte a priori zu construiren. Sein Zweck ist praktisch, er hält sich an die Thatsachen und urtheilt über dieselben nach den einfachen Lehren des gesunden Menschenverstandes.

Ich war versucht, diesem Vorworte die Rubriken der einzelnen Kapitel zur Uebersicht des Inhaltes beizufügen und einige der wichtigsten Hauptsätze anzugeben. Allein ich bin davon abgegangen, da die Rubriken nicht bestimmt genug sind, um den Inhalt gehörig auszudrücken und leicht irrige Vermuthungen hätten veranlassen können. Sätze aus dem Zusammenhange gerissen, entbehren der nöthigen Begründung und werden in ihrer abstrakten Form

leicht mißverstanden. Wenn der Leser aus dem Vorworte den Geist des Büchleins errathen kann und sich dadurch angezogen findet, dasselbe einzusehen, so wird er, auch wenn er in manchen Punkten eine abweichende Ansicht hat, die wenigen Blätter nicht unbefriedigt aus der Hand legen. In meinem schon erwähnten Handbuche der praktischen Politik sind die gleichen Ideen festgehalten und es gereicht mir zur Beruhigung, daß ausgezeichnete Staatsgelehrte und Staatsmänner, wie z. B. Eötvös, Frantz in verschiedenen seiner Schriften, Dufau, Cournault, Bülau, in wichtigen Punkten die nämlichen Grundsätze verfechten.

Dreizehnter Abschnitt.

Der Sonderbund und seine Auflösung.

Der Verfasser dieser Memoiren befindet sich nicht im Falle, über diesen verhängnißvollen Abschnitt der neuen schweizerischen Geschichte aus eigener Wissenschaft Bedeutendes mitzutheilen, da er sich während dieser Zeit in keiner Stellung befand, die ihm möglich gemacht hätte, auf irgend eine Weise in die Entwickelung dieser Ereignisse, die zu heilsamer Bundesreform geführt haben, einzuwirken. Wenn er dessenungeachtet dem Sonderbund einen Abschnitt widmet, so geschieht es nur, damit der Leser nicht eine Lücke finde oder absichtliches Verschweigen vermuthe, und um einige zufällige Wahrnehmungen zu notiren.

Im Allgemeinen verweise ich auf Feddersen, welcher die Geschichte des Sonderbundes und seines Kampfes und

Unterganges pag. 438 ff., 463 ff., 466 ff., 472 ff., 479 ff., 487 fl., 496 ff., 534 ff., 539—567 in mehr als 120 Oktavseiten aktenmäßig und klar darstellt. Der Leser dieser Memoiren wird sich aber vorstellen, daß der Verfasser, gewohnt, seit mehr als dreißig Jahren die regste Theilnahme an allen vaterländischen Ereignissen zu empfinden und besonders auch kriegerische Bewegungen zu beobachten, auch während dieser Zeit ein aufmerksamer Beobachter war.

Allervorderst muß er die Bemerkung von Fedderfen bestätigen, daß in den Reihen der eidgenössischen Armee nicht eine kampflustige Begeisterung herrschte (pag. 497), wenigstens in den östlichen Kantonen. Im Kanton Zürich mögen die Zöglinge der freien Volksschule am eifrigsten gewesen sein; die Beeidigung der aufgebotenen Milizen zeigte eine Stimmung, welche mehr ernst als kriegerisch war, und es fehlte nicht an Böswilligen unter den Zuschauern, welche der Mannschaft Perfides zuflüsterten; aber solche Aufwiegler wurden sofort zurückgescheucht. Der Verfasser dieser Memoiren wurde von einem Offizier der Reserve, Sohn eines wohlhabenden Vaters in der Gemeinde Goßau, auf's dringendste ersucht, ihm den Urlaub auszuwirken, wies ihn aber natürlich ab, da die kritischen Umstände solche Begünstigungen nicht gestatteten und er nach seiner Stellung zu solchen Sollicitationen nicht berufen war. Nicht wenig belustigte mich die Abfahrt bei der Wasserschanze (dem sog. „Bauschänzli") beim Stadthaus von zwei mit Landwehr vollbeladenen großen Nauen, bestimmt, in Wädenschweil oder Richterschweil eine Art von Reserve zu bilden; diese Leute, wahrscheinlich Kellenländer, stimmten, als wären sie

schon Kinder des Todes, Psalmen an, was an die Zeiten des Straußenhandels erinnerte, zwar dießmal nicht aufregend, sondern in kläglichem Tone. Die Erzählung Feddersen's pag. 521 verräth deutlich, daß am Rothenberg die von dem Divisionskommandanten Ziegler geführten Truppen sich nicht sehr tapfer zeigten und nach anfänglichem Zurückweichen zum Vorrücken nur dadurch bestimmt werden konnten, daß der vom Pferde gestiegene Ziegler und sein Adjutant selbst Gewehre ergriffen und vorangingen. Auch erzählte man in Zürich das Gefecht bei Lunnern (F. pag. 507) nicht zum Vortheil der Infanterie, welche nach der Sage das Hasenpanier ergriffen hätte und dem wackern Scheller überließ, mit seiner Batterie dem Feinde den Uebergang zu wehren, und ebenso war das Schicksal eines Zürcher Detachements, welches in Kleindietweil sich überrumpeln ließ, wenig ehrenvoll. Feddersen pag. 489 berichtet von den Meutereien der in den Bezirken Alt-Toggenburg, Sargans und Seebezirk aufgebotenen Milizen, welche indeß mit Gewalt zum Gehorsam gebracht wurden. Ich füge bei, daß dessenungeachtet eines dieser Bataillone hartnäckig so störrisch blieb, daß man nicht für rathsam hielt, dasselbe gegen die Sonderbündler zu verwenden, sondern dasselbe bestrafte, indem man es beständig hinter der Linie der Activarmee durch mühsame Hin- und Hermärsche und schlechte Quartiere zu einer Art Strafdienst anhielt; ich sah einmal dieses Bataillon, als es hinter der Kaserne in Zürich aufgestellt war. Wer Ueberzeugungstreue ehrt, konnte diesen Leuten Theilnahme nicht verweigern. Die Mannschaft war schön, Waffen, Uniform blank und

proper. Feddersen pag. 505 bezeichnet selbst die Affäre vom 17. November bei Airolo und Faido, wo die Tessinertruppen in wilder Flucht unaufhaltsam vierzehn Stunden lang gegen Bellinzona hinab liefen und Hut, Degen und Epauletten des Divisionskommandanten Luvini verloren gingen, als eine schimpfliche.

Die Sache des Sonderbundes hatte für Alle, welche nicht gehörig unterrichtet waren, sondern glaubten, derselbe sei rein defensiv, oder überhaupt den Frieden um jeden Preis vorgezogen hätten, eine Seite, welche den Eifer für Bewältigung desselben lähmen konnte. Warum sollten die Sonderbundskantone nicht ebensogut berechtigt sein, eine Verbindung zu schließen, um sich gegen Angriffe zu schützen, als diejenigen, welche das Siebnerkonkordat geschlossen hatten. Solche Angriffe aber waren um so mehr zu besorgen, als der Freischaarenzug dieses bewiesen hatte und Ochsenbein, welcher bei jener anarchischen Bewegung ein Kommando geführt hatte, sich jetzt in einer hohen Stellung befand. Mochten die konfessionellen Verhältnisse in jenen Kantonen den Protestanten mißfällig sein, so mußte es jedem Stande überlassen bleiben, dieselben nach seiner Souveränität zu regeln. Und wenn unverkennbar die Mehrheit der Stände jetzt mit Entschiedenheit eine Bundesreform anstrebte, nun aber vom bloß juristischen Standpunkte aus scheinen konnte, daß, wenn der 1816 von 22 souveränen Kantonen abgeschlossene Bundesvertrag von der Mehrheit aufgelöst werde, diese kein Recht habe, die dissentirenden Stände zum Eintritt in einen neuen Bund zu nöthigen und auf einen Theil ihrer Souveränitätsrechte zu Gunsten der

Bundesgewalt zu verzichten. Endlich verlautete, daß die auswärtigen großen Mächte als Garanten des bestehenden Bundesvertrages eine gewaltsame Aenderung desselben nicht zugeben würden. Aber die genauere Kenntniß des Sachverhaltes und die ernstlichen Gefahren, welche aus den Planen des Sonderbundes und der damit in Verbindung stehenden drohenden Haltung der Diplomatie für die Selbstständigkeit und die Integrität der Schweiz vorausgesehen werden konnten, mußten jene vulgären Anschauungen überwiegen und waren so einleuchtend, daß auch diejenigen Kantone und Männer, welche Anfangs Bedenken trugen, an den Vollziehungs-Beschlüssen und Maßregeln Theil zu nehmen, sich den höheren Rücksichten auf das Wohl und die Selbstständigkeit des Vaterlandes unterordneten. Seit den zwanziger Jahren hatte die Kurie und die Nunziatur mit Schlauheit unabläßig darauf hingearbeitet, die Bisthümer der Schweiz in bloße Suffragane des Papstes zu verwandeln und die Regierungen der katholischen und paritätischen Kantone auch derjenigen Rechte in kirchlichen Sachen zu berauben, welche die Eidgenossen vor der Reformation mit Festigkeit behauptet und ausgeübt hatten (Felix Balthasar „de Helvetiorum Juribus circa sacra oder historischer Entwurf der Freiheiten und der Gerichtsbarkeit der Eidgenossen in sogenannten geistlichen Dingen“. — Dr. Ludw. Snell's dokumentirte pragmatische Erzählung der neuen kirchlichen Veränderungen, sowie der progressiven Usurpation der römischen Kurie in der katholischen Schweiz bis 1830. Sursee 1833). Der Orden der Jesuiten hatte seit seiner Wiederherstellung des vollständigsten bewahrheitet,

was ihm längst in Frankreich und Portugal vorgeworfen wurde, planmäßige Unterdrückung alles geistigen Fortschrittes und individueller Selbstständigkeit und staatsgefährliche Tendenzen. In der Schweiz hatte er nach seinem Eindringen in Luzern und Freiburg gearbeitet, den konfessionellen Haß zu schüren, in der Eidgenossenschaft Zwietracht zu stiften und die Intoleranz zu predigen. Auch war der Beweis vorhanden, daß der Sonderbund durchaus nicht die bloße Defensive beabsichtigte, sondern sich anmaßte, auch in denjenigen katholischen oder paritätischen Kantonen, welche seit 1830 die Verwaltung, Reform, Säkularisation von Klöstern beschlossen und vollzogen hatten, die Rücknahme dieser auf die Kantonalsouveränität gestützten Maßnahmen zu erzwingen, also sich offensiv in die Angelegenheit dieser Kantone einzumischen. Die seit mehreren Jahren ununterbrochenen Wirren, Unruhen, Verfolgungen hatten immer mehr Eidgenossen zu der Ueberzeugung gebracht, daß es dringlich geboten sei, den Bundesvertrag von 1816 zu reformiren und dem Bunde die Rechte einzuräumen, welche unerläßlich waren, um jene Wirren zu beseitigen und im Interesse der Eidgenossenschaft den oft erneuerten Interventionsgelüsten und Drohungen der fremden Diplomatie mit Festigkeit entgegen zu treten. Anspielungen auf den sog. borromäischen Bund, die man sich sonderbündischer Seits erlaubt hatte, erinnerten an die traurigsten Zeiten konfessioneller Entzweiung und das hochverrätherische Nachwerben um fremden Beistand füllte das Maß. So kam es endlich dahin, daß eine Mehrheit der Kantone zu Vollziehung der Beschlüsse sich bildete, welche die Auflösung

des Sonderbundes und die Ausweisung des Jesuitenordens forderten.

Es stünde mir nicht an, in diesen Memoiren, welche nur meine, auf eigene Wahrnehmungen fußenden „Erinnerungen“ zu berichten haben, zu erwähnen, wie sich die Krisis bildete, und die beiderseitigen militärischen Dispositionen und Operationen zu erzählen, was der Leser bei Feddersen in den oben citirten Abschnitten finden wird. Ich beschränke mich darauf, einige Beobachtungen über die nach Unterwerfung Freiburgs gegen den Kanton Luzern angeordneten decisiven militärischen Maßregeln hier kurz anzugeben, indem ich an die Erzählung von Casimir Pfyffer, Erinnerungen pag. 388 ff., anknüpfe. Pfyffer war von dem Chef des eidgen. Generalstabes in Kenntniß gesetzt, daß er als Großrichter eines eidgen. Kriegsgerichts in Dienst zu treten und als solcher in das Standquartier Zürich einzurücken habe und am 11. November (1847) meldete ihm der Auditor, daß bereits Straffälle anhängig seien. Freitags 12. November verreiste er von Freiburg im Breisgau, wohin er sich auf einer Vergnügungsreise von Baden-Baden eingefunden, mit der Post nach Zürich, wo er am folgenden Tage ankam. Am 23. November am Morgen hörte man Kanonendonner, der ununterbrochen fortdauerte, woraus man schließen konnte: nun sei die Affäre gegen Luzern zu angegangen. Pfyffer begleitete an diesem Tage einen Freund von Zürich nach Rappersweil. „Dem ganzen See entlang stand die Einwohnerschaft — nämlich Greise, Weiber und Kinder, denn die Männer waren meistens im

Dienst, da der Kanton Zürich von seinen 18 Bataillonen 17 ins Feld gestellt hatte, überdieß in allen Dörfern Bürgerwachen errichtet waren — auf der Straße und horchte auf den Donner des Geschützes. Ueberall wurden wir angehalten und sollten Neuigkeiten berichten. Wir mußten erklären, daß wir nicht mehr als die Fragenden wußten, nämlich, daß der Kanonendonner zeige, es müsse im Kt. Luzern angegangen sein. Rapperschweil war wie ausgestorben, die Leute hatten sich auf die Höhe begeben, um von da hinunterzuschauen." Aus dieser Erzählung kann man sich eine Vorstellung machen von der fieberhaften Spannung, welche sich aller nicht im Dienste Befindlichen bemächtigt hatte, und mit welcher man auf den Gang der Ereignisse harrte. Es lag nun nicht in meiner Art, bei einem solchen Zustande gleichgültig zu sein; aber mit den politischen Motiven vereinigte sich bei mir auch der Drang, militärische Ereignisse soviel möglich in der Nähe zu beobachten. Der geneigte Leser wird sich selbst abstrahiren, daß ich vom Militärdienst exemt war, 1) wegen meines Alters (geb. April 1789), 2) vermöge des Gesetzes über das Unterrichtswesen als Professor an der Hochschule. Ich füge noch bei: Kurzsichtigkeit in hohem Grade und meine persönlichen Verhältnisse als Vater minderjähriger Kinder. Da man nun in Zürich nach allen umlaufenden Gerüchten und den militärischen Dispositionen schließen konnte, daß nach der Kapitulation von Zug nunmehr der Entscheidungskampf gegen Luzern und die drei Urkantone bevorstehe, so begab ich mich am 22. November auf die Höhe des Albis, wo man von

verschiedenen Punkten die Vorgänge beobachten und in dem Gasthofe ein gutes Standquartier finden konnte. In Zürich hatten während dieser Krisis die gewöhnlichen Gerichtsgeschäfte und die Vorlesungen an der Hochschule Unterbrechung gelitten, so daß ich frei war, mich anderswohin zu begeben. Ich füge hier die Bemerkung hinzu, daß in Zürich jedenfalls hinlänglich dafür gesorgt war, auf alle Fälle reactionäre Gelüste nieder zu halten. Oberst Orelli, den ich schon früher erwähnt habe, hatte dort das Commando über einen bedeutenden Eidgen. Reservepark und die Inspection über unsere kantonalen Depots von Waffen und Munition; unter seinem unmittelbaren Kommando standen eine Kompagnie Sappeurs und eine Kompagnie Pontonniers, Zürchertruppen, auserwählte schöne Mannschaft, welche, da man sie anderwärts nicht bedurfte, eine Art von Garde oder Besatzung bildeten. Als ich auf dem Albis angekommen war, erblickte ich schon von weitem die Batterie Zeller, welche vorher, wenn ich nicht irre, am rechten Seeufer postirt war, und nun gegen die Luzernergränze dirigirt wurde, ein neues Anzeichen, daß man hier eine imposante Macht concentriren wolle, bei dem herrlichen Sonnenschein sah ich schon von weitem, wie diese gutbespannte und mit allem Zubehör wohl ausgerüstete Batterie von Zürich her auf der steilen Straße im Zickzack heranzog und dann ohne Aufenthalt jenseits die gefährliche Straße hinab ihren Marsch fortsetzte. Ich traf im Gasthause einen guten Bekannten, den wie mich rege Theilnahme und Neugierde von Zürich hinaufgeführt hatte, den Kantonsprokurator Schoch, welcher ebenfalls aus meh-

reren gesetzlichen Gründen dienstfrei war. Er gehörte zu den Radikalen; doch hielt ihn seine natürliche Gutmüthigkeit ab, leidenschaftlich oder intolerant zu sein, und wir waren in der Advokaturpraxis immer gut mit einander gestanden, zumal er von längern Zeiten wußte, daß ich zu den aufrichtigen Altliberalen gehörte (ja nicht zu verwechseln mit den heuchlerischen Liberal-Conservativen) und in gewissen Punkten sogar ziemlich radical war. Wir blieben beide bis am Abend des 23. November auf der Station Albis und theilten ein gemeinschaftliches Schlafzimmer. Nach eingebrochener Dunkelheit am Abend des 23. sahen wir, wie unten auf der Ebene ein langer Artilleriezug unter Beleuchtung vieler sog. Windlichter sich in westlicher Richtung bewegte; aber wie groß die Entfernung vom Albis war, ließ sich bei dunkler Nacht nicht beurtheilen; es war ein schönes Schauspiel und zeigte, daß jedenfalls gegen die Reuß hin grobes Geschütz concentrirt wurde, wie man auch aus der Aufzählung der eidgenössischen Batterien bei Feddersen pag. 523 ff. bestätigt findet. Begreiflich säumte ich nicht am frühesten Morgen bei der ersten Dämmerung meine Ruhestätte zu verlassen. Im Gastzimmer ließ ich mir eine Tasse Kaffee auftragen, als von der Reuß herauf ein Ordonnanzoffizier in stattlicher Uniform eintrat; es war ein Basler, aus einer der reichsten Familien, welcher sehr verlegen war, als er mich erblickte, wegen gewisser Vorgänge aus dem Anfang der Zwanziger Jahre; er säumte sich nicht lange und setzte seinen Weg nach Zürich fort, wohin er vermuthlich eine Ordre an die dort stationirte Baslerartillerie zu überbringen hatte;

vermuthlich hielt sich dieser Feigling glücklich, durch diese Mission mit der Theilnahme am Kampfe verschont zu bleiben. Es dauerte am Morgen nicht lange, bis wir den Kanonendonner von der Reuß her vernahmen; aber in unserer Nähe selbst fiel etwas vor, was stutzig machte und unheimlich war. Zwei Punkte der Anhöhen oberhalb des Gasthauses waren geeignet, den Gang der Operationen, soweit es in die Ferne möglich war, zu beobachten, der eine auf westlicher Seite, der andere östlich bei der sog. Hochwache. Ich weiß mich nun nicht mehr bestimmt zu erinnern, auf welcher Seite ich mich befand, ob allein oder in Gesellschaft des Hrn. Schoch, als es ziemlich in der Nähe lebhaft zu knallen anfing, ungefähr wie wenn von der Baarburg her ein Kleingewehrfeuer an der Straße von Hausen nach dem Schnabel am Albis vordränge. Das Echo ließ dieses Rottenfeuer viel näher vermuthen, als es wirklich war, und unmöglich war nicht, daß von dem Kanton Schwyz her eine Diversion auf diesen schwach besetzten Punkt unternommen wurde. Nach Besetzung des eidgenössisch gesinnten Städtchens Zug konnten sich die Bundestruppen in jener Gegend nicht weiter ausdehnen, da eine nach Walchwyl und St. Adrian vorgeschobene Abtheilung in ihrer linken Flanke bedroht gewesen wäre und weil man aus strategischen Rücksichten die verfügbaren Truppen gegen die Reuß hin concentrieren wollte. Also war nicht wunderbar, daß wir Schwyzertruppen ganz in unserer Nähe hatten. Allein diese Panik zeigte sich ganz ungegründet; vielmehr scheint es, daß die Schüsse vom eidgen. Kammando veranstaltet wurden, um

einen Theil der Schwyzertruppen auf solche Weise zu beschäftigen. Da man gegen Abend beurtheilen konnte, daß die eidgen. Divisionen zu beiden Seiten der Reuß bis in die Nähe von Luzern vorgedrungen waren, so verfügte ich mich auf den Rückweg nach Zürich, hörte aber unterwegs noch fortdauernd Kanonendonner, was über die Möglichkeit des definitiven Resultates Zweifel erregen konnte. Volle Gewißheit der Einnahme von Luzern durch die eidgen. Truppen erhielt man in Zürich erst Donnerstags 25. November, als am Morgen um 4 Uhr die Luzernerpost von Luzern, seit mehreren Wochen zum ersten Male, wieder in Zürich einfuhr und den dort sich in einem Gasthof aufhaltenden luzernerischen Flüchtlingen die frohe Botschaft verkündete. (Kasimir Pfyffer, Erinnerungen pag. 390.) Man konnte auch nach der Einnahme von Freiburg noch besorgen, daß der Sonderbund der Eidgenossenschaft bedeutende Gefahren bringen könne. Bei Feddersen findet man angegeben, wie derselbe durch widerstreitende Ansichten in den Rathschlägen der Häupter die Benutzung günstiger Verhältnisse und Sympathie in anderen Kantonen verscherzte und der Obergeneral Salis-Soglio, welcher als Protestant sich in einer schiefen Stellung befand, sich auf stricte Beobachtung einer unklugen Defensive beschränkte. Indeß bezeugt auch Feddersen, daß Salis-Soglio selbst persönlich und die sonderbündischen Milizen, namentlich die in den Kanton Luzern eingerückten Schwyzertruppen, Infanterie, Artillerie, Scharfschützen viel Bravour bewiesen, was uns immerhin Befriedigung gewähren soll, doppelt, weil es immerhin Schwei-

zer waren, und weil der Sieg desto ehrenvoller ist. Nur ein Mann (wenn er verdient, Mann zu heißen), welcher nach seiner Prahlerei und seiner hohen amtlichen Stellung sich hätte durch Unerschrockenheit und Energie auszeichnen sollen, Abyberg, hat sich durch seine Feigheit gebrandmarkt, indem er lieber in Arth dem Kampf in guter Sicherheit (weit vom Geschütz) zusah und auch das leicht zu vertheidigende Défilé über den Schutt zwischen dem Rigi und Roßberg und beim Lowerzersee ohne einen Schuß Preis gab. Man durfte sich aber dessen schon versehen, nach andern Proben von Prahlerei und Feigheit, welche Abyberg schon früher gegeben hatte (als Sarnergeneral in Küßnacht 1833. Feddersen pag. 161, pag. 257 ff.) Ich hatte einmal, während meiner Praxis als Advokat, Gelegenheit, diesen hochmüthigen Demagogen von Angesicht zu Angesicht zu schauen. Es hielt sich in Richterschweil ein gewisser Schreiber auf (wenn ich nicht irre von Schmerikon oder dorther stammend), ein Mann von rastloser Thätigkeit und spekulativen Talenten, bei dem es aber zeitweise rappelte. Ich hatte ihm in einer mißlichen Criminalprozedur wesentliche Dienste geleistet. Dieser Mann nun war auch in den angränzenden Gegenden des Kantons Schwyz mit seinen Interessen vielfach verflochten, da er Handel mit Brod, Mehl und Anderem trieb, hatte aber durch seine Konkurrenz sich Gegner zugezogen, welche ihm diesen Verkehr zu verwehren suchten. Er bat mich, ihn nach Schwyz zu begleiten, wo er seine Beschwerden beim Landammann Abyberg anbringen wolle; da Schreiber mich praenumerando für diese Assi-

stenz reichlich honorirte, so schlug ich seine Bitte nicht ab; in Schwyz wurden wir von dem Herrn Landammann gnädig angehört, aber an eine andere Magistratsperson gewiesen, in deren Geschäftskreis diese Sache gehöre, worauf ich die Sache bei dieser anhängig machte und mit Schreiber zurückkehrte. Die mit allerlei bedauerlichen Schwierigkeiten begleitete Rekonstituirung der Sonderbundskantone, wobei manche Gewaltmaßregel nicht zu vermeiden war, gehört nicht in meine Erinnerungen; nur hatte ich Gelegenheit, als ich in Familienangelegenheiten nach Avenches reisen mußte und dort zum Vergnügen in meinem Cabriolet einen Abstecher nach Freiburg machte, in dem Gebäude des ehemaligen Jesuitenpensionates noch die deutlichen Spuren der von der rohen Wuth waadtländischer Milizen verübten Verwüstungen zu sehen. Es war dieses Gebäude zur Zeit als herrenloses Gut betrachtet und vielleicht wurde von den jesuitisch gesinnten Klassen der Bevölkerung dieser Gräuel der heidnischen Verwüstung absichtlich unverändert gelassen. Zertrümmerte Geräthschaften, Thüren, zerstreute Blätter zerrissener Kirchenbücher und anderes lag herum. Merkwürdig waren indeß die von meinem Cicerone mir gewiesenen Einrichtungen, die Schlafzimmer der Pensionäre, die Säle, in welchen der Unterricht ertheilt wurde, der Speisesaal u. s. w., alles zweckmäßig geordnet für die große Zahl von Zöglingen aus den reichsten Familien Frankreichs und anderer katholischer Länder, und es ist begreiflich, daß manche gar nicht zelotische Freiburger bedauerten, daß die Einnahmen, welche ihnen die Bestreitung ihrer Bedürfnisse und der zeit-

weilige Aufenthalt ihrer Verwandten verschafft hatten, wegfielen. —

Vierzehnter Abschnitt.

Die Bundesrevision und die Bundesverfassung vom 12. Herbstmonat 1848.

Diese gehören insofern nicht in meine Erinnerungen, als ich mich nicht in einer Stellung befand, wo ich irgendwie thätig dazu mitwirken konnte; ich verweise daher auf die Geschichte von Feddersen, Blumers Handbuch I. und II. Bd. 1863 und 1864, und Ullmers staatsrechtliche Praxis I. Bd. 1862, II. Bd. 1866. Meine Erinnerungen können sich daher nur auf zwei Punkte beziehen, nämlich die thatsächlichen Verhältnisse, welche auf die Annahme der Bundesverfassung und die Bestimmungen derselben einwirkten, und mein Urtheil über deren Werth, wie ich es zu jener Zeit aussprach. Denn die Fragen, welche die Gegenwart bewegen und die Ziele einer allfälligen neuen Revision, eben weil sie der Gegenwart angehören, können nicht in die Erinnerungen aufgenommen werden.

Was nun den ersten Punkt betrifft, so ist bekannt, daß diese Bundesverfassung eine Transaction ist zwischen denjenigen Kantonen und Staatsmännern, welche dem Bunde gegenüber den Kantonen größere Befugnisse einräumen wollten, und denjenigen, welche strebten, soviel Souveränität als möglich für die Kantone zu retten und dem Bunde nur eine sehr beschränkte Kompetenz einzuräumen. Zu den ersteren gehörten selbstverständlich die meisten Kantone des ehemaligen

Sonderbundes, in welchen nicht durch die Reconstituirung eine liberale Regierung sich gebildet hatte; diese hätten am liebsten den Bundesvertrag von 1816 aufrecht erhalten; aber auch in andern Kantonen und bei manchen aufrichtig Liberalen wirkte die Erinnerung an die Helvetik mit ihrem kostbaren Haushalt und die Abhängigkeit der „Einen und untheilbaren Republik“ von Frankreich lähmend ein. Der weise Staatsrath L. Meyer von Knonau, gegen den ich meine Hinneigung zu einer einheitlichen Verfassung geäußert hatte, bemerkte mir warnend, eine solche Centralgewalt sei wie eine Kurbel, welche unter Umständen leicht in die Hände auswärtiger Machthaber fallen könnte, nach deren Melodieen dann die Schweiz tanzen müßte. Aber auch hievon abgesehen, kann nicht geläugnet werden, daß die Verschiedenheit der volkswirthschaftlichen Verhältnisse, des Klima, der Sitten und die Stammesverschiedenheit eine Gleichförmigkeit der Gesetzgebung zu jener Zeit unthunlich machten, und Viele besorgten, die Interessen und Bedürfnisse und Gewohnheiten der Minderheit könnten durch die Mehrheit im Bunde unterdrückt und ihnen neue Gesetze und Institutionen aufgedrungen werden, in die sie sich nicht zurechtfinden könnten; auch sträubten sich die Bevölkerungen derjenigen Kantone, wo bisher das Volk in Landsgemeinden seine Souveränität zur Schau getragen hatte und der Einzelne sich etwas einbildete als Mitglied der souveränen Behörde. Die Freunde einer kräftigen Bundesverfassung mußten daher froh sein, daß die Bundesverfassung, wie wir sie besitzen, die zu ihrer Sanction erforderliche Mehrheit erlangte. Einer der größten Uebel-

stände liegt freilich in dem Repräsentationsverhältniß der sog. kleinen Kantone im Ständerath; denn es scheint vom theoretischen Standpunkt ein arger Verstoß gegen die Rechtsgleichheit, wenn ungefähr ein Fünftheil der gesammten schweizerischen Bevölkerung beinahe eine gleiche Zahl von Repräsentanten in dem Ständerath hat, wie die übrigen vier Fünftheile, so daß sie, wie es bei der Verschiedenheit der localen Interessen und jeweiligen Gesinnungen leicht möglich ist, nur noch wenige andere gewinnen dürfen, um wenigstens im Ständerath dem Willen der Minderheit die Möglichkeit zu gewähren, dem Willen der weitaus größeren Mehrheit der Eidgenossen hemmend entgegen zu treten. Die Minderheit der Bevölkerung kann mittelst dieses Privilegiums den zeitgemäßen Fortschritt hindern, die internationalen Verkehre und bezüglichen Staatsverträge unmöglich machen und aus Kurzsichtigkeit oder Leidenschaft das Wohl Aller erheblich benachtheiligen. Man muß hier ganz verschiedene Fragen, die an sich nichts mit einander gemein haben, aus einander halten. Wir halten es für gut, daß das Zweikammersystem in die Verfassung aufgenommen ist; hier ist nicht der Ort, die jedem Staatsgelehrten bekannten Gründe dafür aus einander zu setzen. Aber etwas Anderes ist es, wenn eine der beiden Kammern aus Elementen zusammengesetzt ist, welche ihrer Natur nach dem Nationalinteresse eher hemmend entgegen treten; aber wir müssen auf das oben Gesagte zurückkommen. Nur um diesen Preis konnte die allseitige Zustimmung zu der Bundesverfassung erlangt werden. Und bei ruhiger Betrachtung werden wir diesem Uebelstand nicht ein übergroßes Gewicht beilegen.

Allervorderst sagt Art. 79 der Bundesverfassung: Die Mitglieder beider Räthe stimmen ohne Instruktionen; also sind auch die Mitglieder des Ständerathes dem Urtheil der öffentlichen Meinung, der freien Presse, der Belehrung durch die Diskussion, dem Gewichte des Nationalrathes unterworfen, und sie werden sich hüten, durch rücksichtsloses Festhalten von vermeinten Lokalinteressen und Verhinderung dessen, was das Gesammtwohl fordert, eben dieses ihren Ständen so theure Repräsentationsverhältniß einer Aenderuug auszusetzen. Zweitens aber kommt der Satz zur Anwendung, daß das Gesammtwohl eben nur in der Ausgleichung der Sonderinteressen besteht, und in neuerer Zeit haben ausgezeichnete englische und amerikanische Publizisten ihren Scharfsinn verwendet, um Systeme zu empfehlen, wodurch auch die Minderheiten ihre Vertreter erhalten sollen (Minorities and Majorities, their relative rights by Garth Marshall. — A treatise on the elections of representatives parlamentary and municipal. — Mr. Hares Reformbill simplified and explained by Henry Fawcettes, 1860. — Mill Considerations on representative government.). Niemals aber darf der Eigenwille einer Minderheit bei Lebensfragen, wo der innere Friede, die Selbstständigkeit oder Sicherheit der Schweiz, die großen Interessen der Gesammtheit auf dem Spiele stehen, hemmend oder vielmehr feindlich entgegentreten; dieses hat denn auch die Mehrheit energisch bewiesen in den Beschlüssen betreffend die Ausweisung des Ordens der Jesuiten und die Klösterfrage; sie wird diese raison d'état, wenn irgend der Fall eintreten sollte, auch künftig geltend machen.

Was mein Urtheil betrifft, welches ich in jener Periode über die Vortheile und Mängel unserer Bundesverfassung kundgab, insofern dem Leser etwas daran liegt, dasselbe zu kennen, so habe ich dasselbe in meinem Handbuche der praktischen Politik in der Vergleichung der schweizerischen und der nordamerikanischen Bundesverfassung zu erkennen gegeben II. Band, IX. und X. Buch. Ich erlaube mir, zu bemerken, daß diese zwei Bücher im Jahr 1863 von rein wissenschaftlichem Standpunkte aus niedergeschrieben wurden und mit den Tendenzen der Gegenwart durchaus nicht in Verbindung stehen, weßhalb ich mir erlaubt habe, dieselben hier in meinen Erinnerungen anzuführen.

Dagegen kann ich als Zürcher eine Erinnerung, welche bis jetzt nur schmerzliche Eindrücke erzeugt hat, nicht unterdrücken; sie betrifft die vereitelte Hoffnung für Zürich, eine Eidgenössische Hochschule zu erlangen. Mir hätte geschienen, es wäre zweckmäßig, wenn man nach dem Beispiel der Vereinigten Staaten von Nordamerika eine Stadt im Mittelpunkte der Schweiz mit einem zugehörigen Territorium als Sitz der Bundesbehörde gewählt und diese auf solche Weise dem beherrschenden Einfluß irgend eines der auf dieses spekulirenden drei Kantone entzogen hätte. Allein dieses beliebte nicht und jeder der frühern Vororte, Bern, Zürich und Luzern schmeichelte sich mit der Hoffnung, den Vorzug zu erlangen. Es war indessen nicht schwer vorauszusehen, daß Bern, ziemlich im Mittelpunkte der Schweiz, die französische Schweiz mit der deutschen verknüpfend und von Langem her das Standquartier der Diplomaten, bei dieser Konkurrenz obsiegen werde; Zürich

tröstete sich nun mit der Hoffnung, wenigstens der Sitz einer eidgenössischen Hochschule zu werden. Man sehe bei Blumer, Handbuch. Im I. Bd. Kap. V. § 12 findet man, wie es kam, daß, ungeachtet einer gründlichen Kommissionalbefürwortung für Errichtung einer eidgenössischen Hochschule pag. 431—434, dennoch einstweilen diese auf unbestimmte Zeit verschoben wurde und Zürich als Abfindung zum Sitze des eidgenössischen Polytechnikums gewählt wurde, dessen Organisation und Verhältniß zur Bundesbehörde genau angegeben ist, wobei jedoch Zürich sich zu großen finanziellen Opfern entschließen mußte. (Blumer pag. 435—443, Bundesges. vom 7. Februar 1854.) Indeß schließt er mit der Weissagung: „in neuester Zeit sei die noch nicht verwirklichte Idee einer eidgenössischen Universität abermals zur Sprache gekommen und sie wird ohne Zweifel, eben weil es eine wahre und große Idee ist, immer und immer wieder angeregt werden, bis sie einmal ins Leben treten kann“ (mit Mehrerem). Wir beziehen uns auf das in dem Handbuch der praktischen Politik II. Bd. pag. 386 ff. Gesagte. Die Verwirklichung dürfte um so leichter zu bewerkstelligen sein, als die Regierung von Zürich den Sitz der (kantonalen) Hochschule in eine Abtheilung des für das Polytechnikum errichteten Gebäudes verlegt und der eidgenössische Schulrath seine Bereitwilligkeit bethätigt hat, eine Zusammenwirkung beider Anstalten möglichst zu erleichtern. Es kann nicht geläugnet werden, daß in den jüngsten Zeiten die äußern Conjuncturen der Verwirklichung der „großen und wahren Idee“ hinderlich gewesen sind; immer besteht noch

in der westlichen Schweiz die Furcht vor einer sog. Germanisirung, welche allerdings durch die Anmaßungen gewisser deutscher Professoren bestärkt wurde; auch haben eine Mehrzahl von Ständen rühmliche Anstrengungen gemacht, ihre Kantonalanstalten (Universitäten, Akademien, Gymnasien) mit bedeutenden pekuniären Subventionen auf eine Stufe zu heben, welche die Errichtung einer eidgenössischen Universität als entbehrlich erscheinen läßt. In unserm eigenen Kanton haben sich feindliche Tendenzen mehrfacher Art entgegengestellt. Eine gewisse Eifersucht und die konfessionellen Bedenken erschweren die Sache noch mehr. Einige Andeutungen, wie diese Schwierigkeiten zu besiegen sein dürften, haben wir in der citirten Stelle des Handbuches gewagt. Wir fügen hier einen kleinen Aufsatz bei, welcher (nebst einer Reihe anderer) bereits vor einem Jahre in den Beilagen der Augsburger Allgemeinen Zeitung hätte erscheinen sollen, aber wegen der damaligen Tendenz jenes Blattes und dem Privilegium eines gewissen Korrespondenten (fremder Herkunft) zurückgewiesen wurde. Mit Beziehung auf die oben citirte Stelle des Handbuches der praktischen Politik, fährt der Aufsatz fort, finden wir uns nur zu einigen Bemerkungen veranlaßt durch das, was im Laufe dieses Sommers (1865) beim eidgenössischen Schützenfest in Schaffhausen öffentlich darüber geredet wurde, und durch die Rede des Herrn Professor Lazarus von Bern bei der Jubelfeier der Wiener Universität und die hiedurch geweckte Polemik. Wir wissen wohl, daß die eidgenössischen Schützenfeste zwei ganz verschiedene Elemente

begreifen, welche nichts mit einander gemein haben, als daß das eine die Veranlassung und Gelegenheit zum andern gibt. Es kommen daher die zahlreichen Schützen und Schützenliebhaber aus allen Kantonen der Schweiz, von welchen manche ein Gewerbe daraus machen und durch ihre Kunst während einer Reihe von Jahren an Prämien und Gaben, Pretiosen und klingender Münze ansehnliche Summen zusammengebracht haben, die andern sich in der Kunst üben wollen, in der Hoffnung, mit den älteren und Kunstschützen zu rivalisiren und wenigstens ihre Auslagen und Reisekosten zu decken. Es ist im Interesse der Vaterlandsvertheidigung und des Respekts Fremder für unsere Schützen erfreulich, daß diese eidgenössischen großartigen Schützenfeste nebst den kantonalen Schießen und denjenigen, welche Schützenvereine veranstalten, diese für unser Wehrwesen so wichtige Kunst erhalten, aufmuntern und offen an den Tag legen, wie bedeutend die Zahl unserer Schützen ist. Indeß können wir aus Abneigung gegen Uebertreibung nicht umhin, zu bemerken, daß uns die Wichtigkeit, mit welcher öffentliche Blätter — vielleicht mitunter aus Mangel andern Stoffes — die Ereignisse dieser Schießen Tag für Tag ausposaunen, zuweilen beinahe kindisch scheint, und daß vielleicht manche der renommirtesten Kunstschützen zu denen gehören, welche behaupten, man müsse im Kriege die Scharfschützen sparen wie Gold, dürfe sie nicht exponiren und müsse ihnen immer sichere, gedeckte Aufstellung anweisen. Diese Schützen, welche des Schießens und des Gewinnes wegen kommen, bekümmern sich meistens wenig um alles Andere, was um sie her vor-

geht, um die schwungvollen Reden, die begeisterten Kundgebungen u. s. w. Was sich aber seit den dreißiger Jahren an diese Schießübungen geknüpft, intensiv und extensiv überschwenglich gestaltet hat, ist allbekannt. Sie wurden benutzt zu politischen Demonstrationen, weil man dachte, daß das Einziehen der Schützen in zahlreichen Kolonnen, die Masse derselben, die aufgepflanzten Banner, das beständige Knattern der Büchsen, den politischen Reden, wofür eine Bühne errichtet wurde, den gehörigen Relief gebe, um beabsichtigte Neuerungen zu unterstützen, die Gegner zu terrorisiren und dem Auslande zu imponiren, oder wenigstens die Schweiz als einen Gegenstand der Bewunderung darzustellen; an den Tischen wurden Toaste abgefeuert, freilich sehr ungleichen Gehaltes; Energumenen stiegen auf die Tische, um ihre Nichtigkeit auf den Scheffel zu stellen. Neben manchen trefflichen und wohl überlegten Reden und Toasten achtungswerther Männer klapperte, brauste anderes, was nur bei sympathisirenden Fremden oder jungen Leuten Beifall finden konnte. Mit diesen beiden Elementen der Schützenfeste verband sich aber noch allerlei Treiben, wozu die Spekulation von Wirthen und Krämern anlockte. Viele kamen, um gute Freunde zu treffen oder Freundschaften anzuknüpfen, endlich solche, welche in dem Gewühle sich erlustigen und die Gelegenheit benutzen wollten, wozu Dirnen sich darboten. Ohne daher der Satyre, welche über Zungendrescherei, Spekulation, wüste Gelage sich ergoß, Recht zu geben, müssen wir doch bemerken, daß man nicht zu viel Gewicht auf Alles legen darf, was der Champagner bei diesen Festen inspirirt, sondern sichten und nur dasjenige beachten

muß, was von gewichtigen Männern gesprochen wird und innern Gehalt besitzt.

Als am 3. Juli ungefähr 50 Mann Deutsche unter Führung der Herren Mittermeier und Grün zum Schützenfeste in Schaffhausen einzogen und letzterer die Sympathie des deutschen Volkes mit den freiheitlichen Bestrebungen der Schweizer proklamirte, erwiderte Hr. Professor Pfaff als Präsident des Empfangskomité in schwungvoller Rede, daß der Besuch schweizerischer Feste geeignet sei, den Deutschen frische Kraft und Muth einzuflößen, und der Schweizer an dem unerschöpflichen Borne deutscher Kunst und Wissenschaft sich entflamme und erleuchte. Am 7., 8., 9. Juli ließen sich mehrere Stimmen hervorragender Männer aus verschiedenen Kantonen vernehmen, welche, indem sie die Schützen und übrigen Besucher des Festes und der Festhütte als „die Schweizerische Landsgemeinde" salutirten und behaupteten, das „jubelnde Mehr" habe sich für Bundesrevision, Veto u. s. w. ausgesprochen, das Wesen des Schweizervolkes und seinen Geist als einen ganz eigenthümlichen schilderten und indirekt aber sehr verständlich gegen eine intellectuelle Annexion an das Deutschthum protestirten, indem sie die Vielsprachigkeit durch Reden und Toaste in italiänischer und romanischer Zunge und im Schweizerdialect darstellten, die hohen Schneefirnen als den Vereinigungspunkt aller Stämme leuchten ließen und die Lage des Landes in der Mitte mehrerer großer Nationen und Staaten betonten.

Aber einen förmlichen, zum Theil mit Erbitterung gefochtenen Kampf über die Frage, ob die schweizerischen Hochschulen einen speziell schweizerischen Charakter haben sollen, wie dieser zu verstehen sei, oder ob sie als deutsche Universitäten zu betrachten seien, hat eine Rede hervorgerufen, welche bei der Feier des Jubiläums der Wiener-Universität Herr Professor Lazarus von Bern gehalten hat, indem er das Letztere behauptete und daß der deutsche Genius zerrissen in der Politik doch Eins sei im Gebiet der Wissenschaft. Solche Aeußerungen müssen die Ansicht der französischen Schweizer bestärken, welche in den Hochschulen von Bern, Basel, Zürich Anstalten erblicken, durch deren Besuch ihre Jünglinge germanisirt werden sollen und wo von ihren Akademien und der französischen oder waadtländischen Litteratur mit Geringschätzung geurtheilt und gesprochen werde. Es kleben zur Zeit an den schweizerischen Hochschulen ohnehin manche Uebelstände, welche besorgte Eltern abschrecken können, die wissenschaftliche Bildung und die Sittlichkeit ihrer Söhne denselben anzuvertrauen; man wird uns gerne erlassen, dieselben näher zu bezeichnen. Wir nehmen Zürich nicht aus und bemerken nur, daß Basel bei der geringsten Frequenz eine pietistische Luft athmet, welche aber die Gelegenheit zu Ausschweifungen nicht ausschließt. Wir stellen, um schiefe Deutung des folgenden zu verhüten, einige Sätze voran, die man kaum bestreiten wird. Es gibt keine speziell schweizerische Wissenschaft, aber ebenso wenig eine deutsche. Die Wissenschaft in der stricten

Bedeutung des Wortes, Mathematik, Mechanik und ihre Annexa (Baukunst in Bauten jeder Art), Naturkunde, Chemie, die Arzneiwissenschaft im weitesten Sinne, Anthropologie, Astronomie, Geologie, die Forschungen über die Urgeschichte des Menschengeschlechtes und die Racen desselben, über die Verwandtschaft der Sprachen u. s. w. gehören nicht als etwas Eigenthümliches dem deutschen Volke; sie gehören der Gesammtheit der Kulturvölker, von den Egyptern und Hellenen bis auf die Gegenwart, oder vielmehr denjenigen begabten Männern, welche dieselben fortschreitend pflegten, nicht den Völkern. Die deutsche Nation, seit sie durch das Christenthum civilisirt worden ist, hat stets eine bedeutende Zahl solcher Männer in ihrem Schooße erzeugt; aber diese wissen am besten, welche Geistesverwandte, Genossen auch die andern Völker aufzuweisen haben. Es ist Gewinn für jeden Staat, namentlich die kleine Schweiz, wenn sie das Glück hat, Männer dieser Art, es seien Deutsche, Franzosen, Britten, Italiener, für ihre wissenschaftlichen Anstalten zu gewinnen; aber es ist eine ekelhafte Deutschthümelei, welche wir ferne halten sollen, wenn Pedanten der sog. „deutschen Wissenschaft“ einen Vorrang vindiziren und von der Litteratur anderer Völker mit Geringschätzung sprechen. Dieses erinnert uns an den Fuchs, welchem die Trauben zu sauer waren. Wahr ists, daß die handwerksmäßige Buchmacherei und die typographische Industrie nirgend anderswo so viel „macht“, in dem Artikel der sog. philosophischen Spekulation, des „formalen (leeren) Denkens“, der Negation aller Wahrheit. Auf einen tiefen Denker, wie Kant,

Fichte, wie viele philosophische Proletarier! „Wenn die Könige bau'n, haben die Kärner zu thun“. Uns ist die künstlerische Ordnung des Stoffes, die Lucidität, die sichere Grundlage, die praktische Richtung der Franzosen, Britten mehr werth als jenes Geschnatter, welches sich für Philosophie ausgiebt und jungen Leuten die Köpfe wüst macht oder verdreht.

Die Vielsprachigkeit der Schweizervolkes, der gegründete Anspruch auf Rechtsgleichheit und Geltung aller Stämme, gebietet, daß eine Hochschule, welche eine Schweizerische sein will, bei der Wahl ihrer Docenten weder ausschließlich noch vorzugsweise ihr Augenmerk auf Deutsche richte, sondern strebe sich durch ausgezeichnete Männer der verschiedenen Sprachen, namentlich aus der westlichen Schweiz und aus Frankreich, zu bereichern, und wir wünschten, daß ein wahrhaft gebildeter Schweizerstudent sich die Fertigkeit beider Sprachen aneigne, und daß beide sich in freundschaftlichem Commerce gewisser Maßen als verschwisterte Muttersprachen hören lassen. Von gewissen Seiten hat man verlangt, daß gestrebt werde, die Lehrstühle mehr als bisher mit gebornen Schweizern zu besetzen; wir dagegen wünschen nur, daß der Einfluß deutscher Docenten minorum gentium nicht parteische Hintansetzung der Schweizer erzeuge. Es gibt nichts Erbärmlicheres, als wenn man akademische Lehrstühle als bloße Pfründen und Versorgungsanstalten für Bürgerssöhne betrachtet; wir erinnern uns des erbärmlichen Zustandes des ehemaligen Carolinum, welches im 18. Jahrhundert eine solche Ver-

sorgungsanstalt geworden war. Es ist gesagt worden, daß die Schweiz, wie sie tüchtige Docenten von Deutschland erhält, hinwieder ausgezeichnete und berühmte Gelehrte deutschen Universitäten zuschicke, welche für das Vaterland verloren seien, weil in der Schweiz ihre Wirksamkeit nicht lohnend sei, theils wegen geringer Frequenz, theils wegen karger Belohnung, und aus diesem Grunde finden auch deutsche Docenten, wenn sie bei uns sich einen Namen erworben, sich bereit, wieder anderwärts eine besser lohnende Stellung anzunehmen. Allerdings sollte die Schweiz, wenn sie eidgenössische Hochschulen in Aufnahme bringen will, die für diesen Zweck erforderlichen Opfer bringen, und wir sehen nicht ein, warum für diese das Zusammenwirken der Kantone und des Bundes weniger gerechtfertiget wäre, als die Ausgaben für andere Zwecke. Aber man darf nicht vergessen, daß junge Männer, welche hiezu die Mittel besitzen, immer auch ausländische Anstalten, vorzüglich in großen Städten, als den Schluß ihrer Studien betrachten werden; sie wollen nicht diese jugendliche Periode ganz im eigenen Lande, wo sie nachher leben werden, verbringen, sondern wandern, um etwas von der Welt zu sehen und alles dasjenige zu benutzen, wozu die Heimat keine Gelegenheit darbietet. Es ist nicht richtig, daß ausgezeichnete deutsche Lehrer nur kurze Zeit, wie Zugvögel, bei uns verweilen, um möglichst bald etwas Lohnenderes zu finden. Besitzen wir doch in Zürich am Polytechnikum sowohl als an der Hochschule solcher verdienstvoller Männer eine bedeutende Zahl, welche sich in ihrem bleibenden Aufenthalt durch Vortheile und Genüsse ande-

rer Art (Naturschönheit, Alpenluft, politische Freiheit) für die finanzielle Einbuße entschädigt finden. Hinsichtlich der Schweizer, welche auf auswärtigen Lehrstühlen angestellt sind, dürfte ein näheres Eingehen auf die Veranlassung und die Motive zu der Entdeckung führen, daß die meisten durch ganz zufällige Verhältnisse, vielleicht durch momentane Mißstimmung über Hintansetzung oder bureaukratische Behandlung durch beschränkte Personen, oder durch Geldgier und Eitelkeit, ins Ausland geführt wurden. An einigen ist nicht viel verloren.

Ueber die Methode des Unterrichts auf einer schweizerischen Hochschule sind Verlangen geäußert worden, welche sich selbst widersprachen. Man möchte die akademische Freiheit des Lehrens und Lernens vereinigen mit gewissen Vorschriften über Repetitorien, peripatetischen Unterricht mit Conversation zwischen Docenten und Studenten u. drgl. Wir unsererseits legen überhaupt auf die akademische Freiheit der Studenten deutscher Hochschulen keinen Werth und würden mehr Disciplin, um den Fleiß und das Nachdenken und regelmäßige Studien zu erzwecken, für Gewinn halten; aber beinahe possierlich will uns vorkommen, daß die Herren Professoren der staatswissenschaftlichen Fakultät, um das Praktische mit der Theorie zu verknüpfen, ihre Studenten in die Gerichtssääle und auf die Tribüne berathender Versammlungen führen sollen, als ob die Studenten nicht selbst den Weg dahin zu finden wüßten. Besser gefällt uns der Vorschlag, die Studenten aus den Akten gutgeführter Civilprozesse Referate ausarbeiten zu lassen, oder sie zur Lösung geeigneter juristischer

und legislativer Fragen anzuspornen, ein Zweck, der nicht bloß durch die Preise erster Klasse, sondern auch durch mäßige Prämien und durch Bundes- oder Kantonal-Ggesetze zu erreichen wäre, welche das Doctordiplom oder das Laureat als Requisit zur Ausübung der Advokatur oder zu Bekleidung gewisser Aemter bezeichnen würden. Aehnliches könnte auch im Gebiete der Nationalökonomie und der andern Staatswissenschaften zur Anwendung kommen. Dagegen würden wir die Collegien über alle verrostete Rechtsgeschichten, welche allen praktischen Werth verloren haben, oder über Formen und Subtilitäten des Verfahrens, welche in der Schweiz keine Geltung haben, ausmerzen, und dem französischen Rechte mit Rücksicht auf die Westschweiz mehr einräumen. Eine nationale schweizerische Rechtswissenschaft werden wir niemals bekommen, so lange nicht die Bundesrevision dieselbe durch schweizerische Gesetzbücher, freie Ausübung der Praxis im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft und einen obersten Gerichtshof ins Leben ruft.

Soweit die Abhandlung, welche zu Anfang des letztverflossenen Jahres (1865) hätte veröffentlicht werden sollen; aber um nachzuweisen, daß eine eidgenössische Hochschule weder durch die Rivalität anderer schweizerischer Lehranstalten noch durch die confessionellen Verhältnisse unmöglich gemacht sei, verweisen wir auf die in uns. Handbuch d. prakt. Politik II. Bd. IX. B. pag. 386 ff enthaltenen Bemerkungen und Vorschläge:

„Der Gegensatz der deutschen und der romanischen Bevölkerung, der Confessionen und die Rivalität derjeni-

gen Kantone, welche im Besitz kantonaler Hochschulen oder Akademieen sind, erschweren die Verwirklichung; aber, von einem höhern Standpunkte betrachtet, liegen eben in jenen Gegensätzen selbst wichtige Gründe für die Stiftung einer eidgenössischen Universität. Wie die Schweiz für den Völkerverkehr ein vermittelndes Land ist, so ist für die Schweiz eine Anstalt wichtig, wo sich deutsche und französische Wissenschaft und Litteratur vereinigen, ausgleichen, durchdringen, wo die Blüthe der Jugend, die Jünglinge, welche bestimmt sind, die geistigen und politischen Führer der Nation zu werden, verbrüdern und beider Idiome mächtig ihre Studien gemeinschaftlich pflegen. Die eidgen. Hochschule darf sich nicht hochmüthig der polytechnischen Schule gegenüber stellen oder gar einbildisch auf dieselbe herabblicken: sie darf sich aber auch nicht dem specifisch-germanistischen Wesen hingeben, sondern muß die Wissenschaft als kosmopolitisches Gemeingut unter der Pflege ausgezeichneter Männer deutscher und französischer Zunge zu verbreiten und ihre Fortschritte zu befördern streben. Wenn dabei der besondere Geist einer Nationalität walten darf, so ist es einzig der schweizerische Nationalgeist. Wenn in dieser Weise gehandelt wird, so wird die Besorgniß der westlichen Kantone wegen Germanisirung verschwinden. Was den konfessionellen Gegensatz betrifft, so verkennen wir nicht die Schwierigkeit, welche in diesem liegt; doch glauben wir, daß dieselbe zu überwinden sei, wenn man ernstlich den Willen hat. Sie bezieht sich auf die theologische Fakultät; denn die Techniker, die Mediziner, Juristen der katholischen Kantone werden auch jetzt

nicht abgehalten, ihre Bildung auf der eidgenössischen polytechnischen Schule und auf den Universitäten protestantischer Kantone oder Staaten zu suchen. Was nun die Theologen oder künftigen Kleriker der katholischen Kirche betrifft, so dürfte möglich sein, der katholischen Kirche Garantieen zu geben, welche den Besuch der eidgenössischen Hochschule in einer protestantischen Stadt gestatten würden. Freilich müßte man die Idee einer (gemeinsamen) katholisch-protestantischen theologischen Fakultät (contradictio in adjecto) fallen lassen und sich klar machen, daß zwei getrennte theologische Fakultäten gestiftet werden müßten, deren Studenten aber — soweit es von der katholischen Aufsichtsbehörde gestattet würde — gemeinschaftlich philosopische Collegien oder Vorlesungen über andere Zweige der Wissenschaft (Anatomie, Botanik, Archäologie, Staatsrecht u. s. w.) besuchen könnten. Die zürcherische Hochschule, welche wir zunächst im Auge haben, ist eben so wenig protestantisch als das Polytechnikum, da bei Besetzung der Lehrstühle auf die Confession keine Rücksicht genommen wird; auch ist Zürich keine exclusiv protestantische Stadt, da sie eine katholische Gemeinde und eine bedeutende Zahl katholischer Bürger und Einwohner hat. Die Garantieen wären zu finden in dem Vorschlagsrechte des Episkopats zu Besetzung der Lehrstühle, in einem Convicte, wozu freilich die katholischen Kantone die Mittel verschaffen müßten, und in der kirchlichen Aufsicht des Episkopats und der katholischen Fakultät über Lehrer, Doctrin und Schüler. Endlich zweifeln wir nicht, daß Zürich als Gegenleistung sich zu Erbauung eines würdigen Tempels für den katholischen Cultus verpflichten würde. (Es versteht

sich von selbst, daß der eidgenössische Schulrath völlig freie Hand haben müßte, die Lehrstühle der philosophischen Fakultät zu besetzen.

Was die Rivalität der Kantonalanstalten betrifft, so ließe sich ein Modus finden, wie dieselben unter gewissen Bedingungen der eidgenössischen Hochschule aggregirt werden könnten durch Gleichstellung der Professoren und Studirenden hinsichtlich des Ranges, der Maturitätsprüfungen, der zu ertheilenden Grade, Preisaufgaben u. s. w., so daß die Migration von solchen Kantonalanstalten an die eidgenössische Hochschule erleichtert wäre, Alles unter Aufsicht und Leitung des eidgenössischen Schulrathes. Den betreffenden Kantonen bliebe überlassen, ihre Spezialschulen oder Universitäten wegen geringer Frequenz aufzulösen und aus den dadurch disponibel werdenden Hülfsquellen ihre vorbereitenden Lyceen und Industrieschulen besser zu dotiren.

Soweit unsere Ansicht über die Möglichkeit einer eidgenössischen Hochschule. Gerne unterdrücke ich den Schluß, indem ich hoffe, daß die gerügte vermeint demokratische Tendenz nicht mehr vorwalte, sondern der bessern Einsicht gewichen sei.

Vorstehende etwas ausführliche Erörterung betreffend eine eidgenössische Hochschule knüpft sich insofern an meine Erinnerungen, als die frühere Verwerfung einer solchen Institution mich schmerzlich berührte, nicht in persönlichem Interesse, sondern um der Sache willen und aus den von Blumer trefflich entwickelten Gründen für die Verwirklichung dieser Idee.

Fünfzehnter Abschnitt.

Rechtsgutachten in Sachen des Herrn Karl August Keller, Besitzer des Arenenbergs, April 1851.

C. A. Keller aus Glonsa im Königreich Sachsen verließ sein Heimatland ums Jahr 1833, beschäftigte sich in Paris mit Musikunterricht und lernte dort die Wittwe Rosaline Huet de Froberville kennen, welche aus ihrer ersten Ehe mit Louis Alexandre de Cruzy de Marcillac eine Tochter hatte, Namens Clotilde de Marcillac. Keller und jene Wittwe verehelichten sich am 22. Juni 1837 und zogen auf das von ihnen erkaufte Landgut Vied bei Colombier im Kanton Neuenburg. Ein Bericht der Pariser Polizei vom 31. Januar 1851 sagt: il donnait alors des leçons, avait de nombreux élèves et possédait un mobilier d'une valeur de 3 à 4000 francs; und eine Julie Duchemin, welche vor und während der Keller'schen Ehe Kammerjungfer der Frau Keller war, hat in ihrem Zeugniß deponirt: j'ai vu M. Keller venir chez Mad. veuve de Marcillac sept ou huit mois avant qu'il ne l'épousât. Il donnait des leçons de piano et allait jouer dans les soirées. Je ne crois pas qu'il eut alors beaucoup d'économies; je lui ai entendu dire que Marquis de Brossard lui avait fait perdre de l'argent. Il avait un mobilier assez beau pour un homme seul. Ein M. Baloche, welcher bei Keller's Verehelichung als Heiratszeuge zugegen war, deponirt folgendermaßen: que, si le surnommé eut possédé 40,000 francs, il n'eut probablement pas

épousé la veuve de Marcillac beaucoup plus âgée que lui. Keller war bei der Verehelichung 29 Jahre, die Wittwe Marcillac 49 Jahre alt. Die Julie Duchemin sagt: elle ne faisait pas beaucoup de dépenses pour sa toilette, elle était très-économe, mais elle a dépensé beaucoup d'argent pour réparer la propriété du Bied. Zur Charakteristik der beiden Eheleute entheben wir der von C. Widmer 1853 veröffentlichten Beleuchtung des (nach dem Tode der Ehefrau Keller entstandenen) Erbstreites zwischen Clotilde de Marcillac und C. A. Keller, aus welcher wir auch obige Data geschöpft haben, noch folgende: die Frau Keller hatte neben andern Geschwistern ihre den 13. Mai 1809 gestorbene Mutter Madame de Froberville beerbt, ordnete am 7. Juni 1815 die gerichtliche Gütertrennung an; der Ehemann starb am 26. Dezember 1824; sie besaß während ihres Wittwenstandes und vor Abschluß der Ehe mit Keller bewiesener Maßen 169,072 Franken Vermögen; während der Ehe mit Keller ererbte sie von ihrem Vater 92,433 Fr., vom Bruder 102,172 Fr. Ihr ganzes Vermögen betrug also 363,605 Fr. Gerade im Anfang der Ehe wurde das angekaufte Landgut Bied im Kanton Neuenburg mit 57,500 Fr. baar bezahlt und der Kaufpreis für den Arenenberg war bis 29. März 1844 vollständig ausbezahlt, während Bied erst 1846—1848 für 74,235 Fr. veräußert wurde. Zwar hat Keller später behauptet, daß ein Theil des Kaufpreises für Arenenberg aus dem von ihm zugebrachten Vermögen bezahlt sei; aber dieser Behauptung steht entgegen, 1) daß, während der Arenenberg

im September 1843 gekauft wurde, Keller im Juli 1837 (also bald nach seiner Verehelichung) seine Frau um 6000 Fr. und um 9000 Fr. angeht, also damals kein Vermögen (außer seinem Mobiliar) besaß, 2) eine Reihe von schriftlichen Belegen, welche die Frau Keller als Käuferin und Eigenthümerin von Bied und Arenenberg bezeichnen. Sie schreibt am 15. September 1843 an ihre Tochter: Je sais que tes tantes ne t'ont point parlé de **ma** nouvelle acquisition en Thurgovie; **j'ai** acheté le château d'Arenenberg, . . . **je** l'ai acheté tout meublé et contenant beaucoup d'objets d'art; **j'ai** fait une excellente affaire. Mr. Keller y est depuis trois mois, je vais l'aller rejoindre ces jours-ci . . . si je pourrai m'y accoutumer alors **je** vendrai le Bied que j'aime cependant beaucoup. Den 2. Juli 1844 schreibt sie an ebendieselbe: **Je** possède encore le Bied et Arenenberg et par-dessus le marché le grand Napoléon (ein Bild in Gobelin) que je te recommande, si tu trouves un amateur. Unterm 14. September 1843 schreibt sie an den Generaldirektor in Paris: Ayant fait l'acquisition du château d'Arenenberg, ainsi que des objets d'art qu'il renferme, je viens vous demander quelle marche il y aurait à suivre pour amener à Paris un tableau des Gobelins représentant l'empereur Napoléon. Eine Quittung vom 29. März 1844 lautet: Je soussigné, notaire à Paris, reconnais avoir reçu de Madame Keller pour le compte de Monsieur le prince Louis Napoléon la somme de dix-neuf mille francs pour les porter à son compte de caisse. Der

Kauf datirt vom 1. Juli 1843. Der Leser wird im Verfolge sehen, daß ich nicht einer vorgefaßten Meinung zu lieb, sondern zum Zeugniß der Wahrheit, diese Data anführe, welche nicht eben in Uebereinstimmung mit meinem Rechtsgutachten sind. Aber diese Geschichte hat ihre interessante Seite in der Beziehung, daß der Kauf von Arenenberg stattgefunden hat, nachdem Louis Napoleon im September 1838 sich aus der Schweiz entfernt hatte.

Die Ehefrau Keller starb am 31. October 1848 in Konstanz; es ist begreiflich, daß die Tochter Clotilde de Marcillac au Pensionnat des Dames de la Congregation de Notre-Dame Chanoinesses de Saint-Augustin, rue de Sèvres à Paris oder deren Berather sich an die Behörde im Thurgau wendete, um das ihr zukommende mütterliche Erbe anzusprechen; aber diesem Begehren widersetzte sich Hr. Keller, gestützt auf ein unterm 14. Dezember 1841 vor einem Notar zu Neuchatel errichtetes gegenseitiges Testament, in welchem die Frau Keller nomme, crée et institue pour son seul et unique héritier de tous les biens qui pourront lui appartenir à l'heure de son décès en quoi qu'ils puissent consister et où qu'ils se trouvent situés sans aucune réserve ni exception son très-cher et bien aimé mari Monsieur Charles-Auguste Keller. Ihre Tochter Clotilde findet sie ab mit einem Legat: a déclaré que venant à mourir la première elle **donne** à Mademoiselle Clotilde de Marcillac . . . sa très-chère fille, une somme de trente mille francs une fois pour toutes et sans autre. Bei Errichtung dieses Testamentes war die Frau Keller von Niemandem verbeiständet.

Herr Widmer als Mandator der Tochter Clotilde de Marcillac erhob nun, substituirt von deren Anwalt, Hrn. Rougier, im October 1849 eine Klage auf formelle und materielle Ungültigkeit des Testamentes, und da Hr. Keller suchte, den Vermögensbestand in seinem Interesse als gering darzustellen, so wurde eine Vervollständigung des Inventariums begehrt und von Keller dazu die Einwilligung ertheilt. Es muß zugegeben werden, daß Keller bei dieser Vervollständigung sich nicht mit voller Offenheit benahm, sondern glaubte, ihm liege nicht ob, der Gegnerschaft alle Bestandtheile der Erbmasse zu manifestiren, und sogar einen Pfandbrief im Betrage von 60,000 Fr., welcher als abbezahlt in seine Hände zurückgekommen war, als vollgültig anmeldete; auch noch eine Klage auf Erpressung wurde von Hrn. Widmer seiner auf Betrug und Unterschlagung gerichteten Denunziation beigefügt. Unterm 20. October 1850 wurde in Folge dieser Denunziation von der Kriminalkommission des Kts. Thurgau ein Strafverfahren eingeleitet, am 22. Hr. Keller vom Verhöramt in Arenenberg überrascht und einvernommen, nach Frauenfeld in Verhaft abgeführt, unterm 13. November von der Kriminalkommission Spezialuntersuchung verhängt, am 26. März auf den Antrag der Staatsanwaltschaft die Kriminalprozedur von der Kriminalkommission spruchreif erklärt und dem Kriminalgerichte erster Instanz zur Beurtheilung überwiesen. Unter diesen Umständen erhielt ich von dem Vertheidiger Hrn. Kellers, Hrn. Prokurator Merkle in Ermatingen, die Acten mit dem Gesuche, ein Rechtsgutachten abzufassen über die Frage: „Ist Hr. K. A. Keller,

Besitzer des Arenenbergs, Kts. Thurgau, nach den mitgetheilten Acten schuldig des Verbrechens des Betrugs, der Unterschlagung, der Erpressung?" Muthmaßlich wendete Hr. Merkle sich an mich, weil er glaubte, die in meinem Buche über Betrug und Fälschung entwickelten Ansichten, welche in der Juristenwelt eine gewisse Autorität erlangt hatten, seien für Hrn. Keller günstig, und wirklich kam ich von jenen Grundsätzen ausgehend zu einem dem Angeklagten günstigen Resultate; aber ich muß bei nochmaliger Prüfung des Falles selbst gestehen, daß ich mir einige Sophistereien zu Schulden kommen ließ, wesentliche Thatsachen, welche das Benehmen Hrn. Kellers gravirten, außer Acht ließ und Grundsätze geltend machte, welche in ihrer Unbedingtheit von den thurgauischen Gerichten nicht anerkannt waren. Ich will hier nicht das gedruckt vor mir liegende Rechtsgutachten, 32 Seiten 8°, unterzeichnet 22. April 1851, ausschreiben; es ist voll arger Druckfehler, da es in Eile Hrn. Merkle zugesendet wurde. In seiner Zuschrift, dat. Ermatingen 1. Mai, bescheinigt er den Empfang des Manuscripts und übersendet mir ein Exemplar der gleichen Tages aus der Druckerei erhaltenen Abdrücke, was den Vorwurf nicht gehöriger Korrektur von mir abwendet. Er fügt bei: „Ich verspreche mir davon für ein günstiges Urtheil des Kriminalgerichts guten Erfolg. Die Tagfahrt ist auf den 8., 9. und 10. Mai festgesetzt. . . . Das Gutachten werde ich den Mitgliedern des Gerichtes am Schlusse der Verhandlungen des zweiten Tages zur Einsicht vor der Tags darauf stattfindenden Urtheilsfällung einhändigen. . . ."

Am 10. Mai: „Sie empfangen hiemit die Anzeige, daß das Kriminalgericht erkannt hat, es sei Keller des entfernten Versuches des Betruges in einem Betrage von über 400 Fr. schuldig, der Unterschlagung der Dose und des Diamantringes verdächtig und zu 1 Jahr und 10 Monaten Gefängniß mit Abrechnung von 4 Monaten Untersuchungsverhaft, also zu $1^1/_2$ Jahr Gefängniß, verurtheilt. Gegen angemessene Kaution könne er einstweilen entlassen werden.“ Unterm 29. Mai schreibt er aus Ermatingen: „. . . Hr. Keller hat nicht appellirt, weil zu klar war, daß beim Obergerichte, worin auch die Mitglieder der Kriminalkommission sitzen, kein besseres, wohl aber leicht möglicher Weise ein schlimmeres, selbst über den Antrag des öffentlichen Anklägers hinausgehendes Urtheil, im Falle die Regierung dann auch appellirt hätte, zu erwarten war. Hr. Keller, welcher gegen Kaution von 6000 fl. einstweilen freigelassen wurde, ist heute aufgefordert worden, sich zur Strafantretung zu stellen, und wird morgen persönlich um Verlängerung des Urlaubes einkommen und endlich mit Resignation die Strafzeit erstehen müssen. Der Zivilprozeß hat bereits begonnen. Die Damnifikatin behauptet, in erster Linie die Nullität des Testamentes rc. rc.“

Wir überlassen dem Leser selbst, die Betrachtungen anzustellen, zu welchen das Obige mancherlei Stoff darbietet. Hr. Widmer hat mit großem Scharfsinn und gründlicher juristischer Deduction, mit einem reichen Apparat von Citaten die vielen Rechtsfragen, wozu der Fall Stoff darbietet, im Interesse seiner Partei erörtert. Ein Befinden

von Kasimir Pfyffer D. J. U., verfaßt in Luzern den 15. Februar 1853, ist in mehreren Punkten günstiger für den Beklagten Keller, doch mit Concessionen zum Vortheil der Klägerin.

Ich beschränke mich darauf, noch einige Thatsachen anzuführen, welche für die Beurtheilung dieses Handels nicht ohne Interesse sind. Der Beklagte Keller hat sich unter Anderem auf die unbestrittene Thatsache berufen, daß seine Gattin 1831 von ihrem Vater ein Geschenk von 19,166 Fr. erhielt, welches, wie Keller sagt, nichts als eine nothwendige Unterstützung zu standesmäßigem Leben und Erfüllung eingegangener Verpflichtungen war, woraus zu schließen, daß das dem Hrn. Keller zugebrachte Vermögen nicht so bedeutend war, wie man den thurgauischen Behörden vorgemalt habe. Auch habe sie nicht alles Vermögen dem Beklagten zugebracht, sondern Vermögenstheile im Betrage von wenigstens 35,000 Fr. zu ihrer persönlichen Verwaltung zurückbehalten, was er mit Spezialitäten belegt. Die 19jährige Rosaline Huet de Froberville sei mit dem 40jährigen Marquis Pierre Louis Alexandre de Cruzy de Marcillac verheirathet worden, einem harten Manne, welcher beim Eindringen der Alliirten in Frankreich einer der ersten die Herrschaft der Bourbons proklamirte und 1816 das erste Kriegsgericht in Paris präsidirte, und während der Revolution fortwährend eine verwegene Rolle spielte: die Ehe sei eine unglückliche und die Frau argen Brutalitäten ausgesetzt gewesen. Die Tochter Clotilde sei ihrer Mutter ganz entfremdet durch die fortwährende Trennung, die Erziehung im Pensionnat und die

genossene sittliche und religiöse Bildung, die eine ganz jesuitische gewesen. Diese Momente können allerdings wahrscheinlich machen, daß das in Neufchatel errichtete Testament nicht von Keller erschlichen oder erpreßt worden, sondern daß seine Gattin nicht den Willen hatte, ihrer Tochter einen größeren Vermögenstheil zu verschaffen. Ich kümmerte mich fortan nicht weiter um diese Angelegenheit, da mir die Handlungsweise des Keller nicht gefiel, und so bin ich außer Stand anzugeben, wie der Civilprozeß erledigt wurde und wie Arenenberg wieder in den Besitz Louis Napoleons gekommen ist.

Sechszehnter Abschnitt.

Miscellaneen.

§ 1.

Das radicale Genf, Carteret, Niederer.

Da es meine Absicht war, meinem Sohne zweiter Ehe, Eugen, eine vollendete Bildung zu verschaffen, damit er als Rechtsgelehrter und Staatsmann auf eine ehrenvolle Stellung in der Eidgenossenschaft Anspruch machen könne, so ließ ich ihn im April 1849 (er war damals 18 Jahre alt) nach Genf gehen, um dort sich völlig der französischen Sprache mächtig zu machen und die Vorlesungen der dortigen Akademie über Rechtswissenschaft zu besuchen. Denn ich ging von der Ansicht aus, daß

ein Schweizer, um zu jeder öffentlichen Wirksamkeit befähigt zu sein, der französischen Sprache völlig mächtig sein müsse, um sich darin correct ausdrücken und geläufig reden zu können. Zwar hatte ich bereits in Zürich, so viel möglich, auf dieses Ziel gearbeitet, sowohl durch meinen persönlichen Unterricht, als durch die Collegien im Gymnasium und durch systematische Vorlegung französischer Bücher aus dem Gebiete der Litteratur und der Staatswissenschaften. Allein dieses genügte mir nicht: ich wußte, daß zu dem angegebenen Zwecke nothwendig ist, daß ein junger Mensch in dem Alter, wo das Sprachorgan noch biegsam, das Gehör und das Gedächtniß in jugendlicher Frische sind, in einem französischen Lande längere Zeit in eine gebildete Familie aufgenommen werde, wo er kein Deutsch, wohl aber ein correctes Französisch von männlichen und weiblichen Zungen, im Tone häuslichen Verkehrs und in wissenschaftlichen Vorträgen hört. Es war meine Absicht, die später ausgeführt wurde, meinen Sohn zu gleichem Zwecke auch nach Paris gehen zu lassen. In Genf langte er an am 19. April 1849, wurde aufgenommen in der Familie des Kanzlers Viridet und blieb dort bis Juli 1850. In der That war dieser Aufenthalt ganz meinem Wunsche entsprechend. Der Kanzler war ein wissenschaftlich sehr gebildeter und gesetzter Mann, von beiläufig 50 Jahren, seine Gattin hatte in ihrer Jugend zu Paris, im Umgange mit Personen der höhern Gesellschaft sich den besten Accent und brillanten Conversationston angeeignet. Ein jüngerer Bruder Viridet beschäftigte sich mit Handel, lebte aber in gleicher Haushal-

tung. Kinder waren keine da. Die akademischen Vorträge und der Umgang mit Studenten dienten auch zu meinem Zwecke und häufige Spaziergänge in der Gegend gaben Gelegenheit, sich mit Leuten aller Klassen zu unterreden. Als ich meinen Sohn nach Hause holte und an seine Stelle eine Tochter hinführte, hatte ich Gelegenheit, den berühmten Volksredner Carteret als Tischgenossen zu treffen. Dieser Mann interessirte mich in hohem Grade. Die Rolle eines Volksredners war für ihn eine psychologische Nothwendigkeit, weil seine politische Gesinnung und die physische Anlage (Stimme, Lebendigkeit der Action) ihn dazu drängten; aber sein Geist war über diese gelegentlichen Exhibitionen erhaben, was ihn dann veranlaßte, im Spiel Zerstreuung und Anregung zu suchen. Seine staatsmännische Einsicht erkannte ich aus Folgendem. Ich hatte geäußert, die Schweiz hätte es in ihrer Macht gehabt, im Jahr 1848, als sich das sog. Rumpfparlament von Frankfurt nach Stuttgart begeben hatte, Baden und die Pfalz in vollem Aufstand begriffen und die Bevölkerung der südwestlichen deutschen Staaten geneigt war, sich demselben anzuschließen, durch offene Parteinahme die Republick in Süddeutschland zu stiften; Carteret erwiederte, auch er habe einen Augenblick diesem Gedanken Raum gegeben, aber als die Bundesbehörde eine ansehnliche Truppenzahl in Dienst berufen, da sei es schon zu spät gewesen und es sei ein Glück für die Eidgenossenschaft, daß sie die Neutralität proklamirt habe.

Während meines damaligen Aufenthaltes in Genf verschaffte mir Herr Kanzler Viridet das Vergnügen, in sei-

ner Gesellschaft den Berg Salève zu besteigen, von wo man eine der schönsten Aussichten auf die Gebirge Savoyens, den prachtvollen Genfersee, die mit Städten und Weinbergen geschmückten Gestade der Waadt und rückwärts die finstern Abhänge, welche die Schweiz von Frankreich trennen, überblickt. Wir gelangten zu Wagen über Carouge, Veyrier, Annemasse bis an den Fuß des Berges, dessen oberste Kuppe sich 3600′ über das Meer erhebt. Es war ein herrlicher Sonntag, herrlich glänzten die Firnen und der See, trefflich schmeckten die herbeigeschafften Erfrischungen. Auf einem rauhen Steinblock waren von Mönchen der Trappe die Worte eingegraben: nasci, pati, mori, die ich schweigend betrachtete und mir tief einprägte. Es fiel mir auf, wie die vornehmen Genfer ihre Villa's in der Nähe Genfs mit 10′ hohen Mauern isolirten, damit kein bürgerliches Auge eindringe. Während dieses Aufenthaltes hatte ich auch Gelegenheit Herrn Niederer zu sehen, welcher sich mit mir über Politik unterhielt und äußerte, das Pays de Gex gehöre naturgemäß zum Gebiete der Schweiz, und der Bund müsse streben, die Grenze auszudehnen bis zu dem Punkte, wo die Rhone und das westliche Gebirge sich beinahe zusammenschließen. Vor der Hand sind wir freilich weit entfernt, dieses zu erlangen, da uns sogar das Chablais vorenthalten wird. Aber es spricht sich in jener Aeußerung der helle Blick und die thatkräftige Gesinnung aus, welche vielleicht unter Umständen sich geltend machen dürften.

Die Veranlassung meiner Unterredung mit Hrn. Niederer entstand aus einem Familienverhältniß, welches ich

nicht berühren würde, wenn es nicht politische Bedeutung hätte. Ich hatte aus erster Ehe eine Tochter, Henriette Escher, geb. im Jahr 1820, welche nach dem 1828 erfolgten Hinschiede ihrer sel. Mutter in die Familie meines Schwagers aufgenommen, und, nachdem sie hiesige Schulen besucht hatte, in die Erziehungsanstalt des Hrn. Niederer in Genf gebracht wurde, da bekannt war, daß derselbe Erzieherinnen ausbilde, welche von da aus und durch seine Verbindungen sehr vortheilhafte Anstellungen finden, namentlich am Petersburgerhofe oder bei dem Statthalter der südlichen Provinzen am schwarzen Meer. Da es Henrietten an Talenten nicht gebrach, womit sie einen sehr decidirten Charakter verband, so wurde nun wirklich gesucht, auch für sie eine derartige Anstellung zu finden; allein sie konnte sich zu einer Anstellung in Rußland nicht entschließen und ich kann nicht verhehlen, daß ich ihre Abneigung aus mehreren Gründen bestärkte. Man hielt nun für das nächste, durch Verwendung einer Dame von Manchester, welche die Wittwe eines verstorbenen Hrn. Escher war, ihr dort — in Manchester — eine Stelle auszumitteln, was denn auch wirklich erzweckt wurde. Aber sie wurde bald ihres dortigen Aufenthaltes überdrüssig und fand eine vortheilhafte Anstellung bei einem großen Industriellen, welcher eine großartige, mit mechanischen Vorrichtungen betriebene Brauerei, mehrere Dampfschiffe u. A. m. besaß. Als die Kinder theils aufgewachsen, theils ein Sohn in spanisch Galizien über eine Felsenwand gestürzt war, mußte meine Tochter sich um eine anderweitige Anstellung umsehen; sie zog eine selbstständige Existenz vor,

indem sie vom einen Ende Londons bis zum andern Lectionen gab, welche sehr gut bezahlt wurden; sie hatte sich mit der Familie Jansa zu gemeinschaftlicher Haushaltung verbunden; dieser Jansa, früher Direktor der k. k. Hofkapelle, hatte rathsam gefunden, nach der Wiener-Revolution sich mit seiner Gattin nach England in Sicherheit zu begeben. Meine Tochter besuchte mich etwa alle 3—4 Jahre und ein Mal schien sie nicht ungeneigt sich in Zürich niederzulassen, um in Verbindung mit einer Frau Bodmer-Schultheß ein Pensionat zu errichten; allein die Conditionen convenirten nicht und meine Tochter, bereits an englische Sitten und Lebensweise gewöhnt und nach englischer Weise trachtend, sich eine ökonomische Existenz zu sichern, kehrte nach England zurück, von wo sie mich noch einmal besuchte. Seit jener Zeit (1857) ist sie mir nun ganz entfremdet. Als ich zum zweiten Male Wittwer wurde, wurde von vielen Leuten erwartet, sie werde heimkehren und die väterliche Haushaltung besorgen; allein daß es nicht geschah, kann ich ihr nicht verargen, da sie eben damals sich in einer höchst vortheilhaften und ehrenvollen Stellung befand. Sie war nämlich Erzieherin der mutterhalb verwaisten Kinder von Sir Romilly, Master of the Rolls; die in ihrer Blüthe verstorbene Mutter hatte selbst früher von meiner Tochter wissenschaftlichen Unterricht erhalten und vor ihrem Tode den Wunsch geäußert, daß Henriette zur Erziehung der Kinder berufen werde. Ich konnte ihr also nicht verdenken, daß sie nicht heimkam, da sie hätte sagen können, man habe ihrer, so lange die Stiefmutter gelebt, nicht begehrt. Seit mehre-

ren Jahren habe ich von ihr nichts weiter als einmal einen höflichen Absagebrief erhalten. Ich vernahm, daß sie in die Gesellschaft der Mazzini, Orsini, Kossuth gerathen, und sie wußte, daß mir diese Leute und ihr Treiben höchst verhaßt war; ich habe Vermuthungen, daß sie sogar gemeinschaftlich mit Madame Jansa Missionen nach Ungarn übernommen, und ich glaubte einmal sogar, sie in Zürich erblickt zu haben. Dieses sind die Momente, welche mir von politischer Bedeutung geschienen haben und deren wegen einzig ich meiner Tochter, veranlaßt durch meine Unterredung mit Niederer, erwähnt habe. Von meinen Erinnerungen ist dieses eine der schmerzlichen. Ob die angeführten politischen Verbindungen oder welche anderen Verhältnisse der Grund dieser Entfremdung waren, weiß ich freilich nicht mit Gewißheit.

§ 2.

Heidelberg, Vangerow, Dr. Keller in Berlin, Venedig.

Ich habe gesagt, es sei meine Absicht gewesen, meinem Sohn Eugen die Mittel und Gelegenheit zu gewähren, welche ihm später gegründeten Anspruch auf jede öffentliche Stellung im Vaterland verschaffen könnten und zu diesem Zwecke ihn auch nach Paris zu schicken, wo er die französische Sprache auch für öffentliche Vorträge sich vollends aneignen würde. Aber vorher glaubte ich ihm auch auf deutschen Universitäten das gründliche Studium der Rechtswissenschaft zur Aufgabe machen zu sollen. Er

verreiste nach Heidelberg auf Ostern 1851 und verbrachte dort zwei Semester, indem er hauptsächlich die Pandekten bei Vangerow hörte; ich erlaube mir aus seinen Briefen Einiges zu entheben, was in mehrern Beziehungen nicht unwerth scheint, in diese Erinnerungen aufgenommen zu werden. Unterm 23. Oktober 1851 schreibt er: „Was meine Kollegien anbetrifft, so habe ich solche freilich gegenwärtig völlig genug: 18 Stunden (oder eigentlich schon jetzt mehr) bei Vangerow, 8 St. französisches Civilrecht bei Renaud, 5 St. Politik bei Mohl. Auf diese Weise und indem ich ziemlich fleißig bei andern Docenten (Mittermaier, Zöpfl, Henke u. s. w.) hospitire, wird mir die Zeit von 10 Uhr Morgens an bis 7 Uhr Abends fast ganz ausgefüllt, nämlich 10 bis 12 3/4 Vangerow, bis 2 Uhr Mittagessen (im Museum, wo gegenwärtig etwa 80 Privatdocenten und Studenten — 12 Schweizer — zu Mittag essen) 2 bis 3 Vangerow, 4 bis 5 Renaud, 6 bis 7 Mohl. Daß ich da nicht mehr gar zu viele Zeit übrig habe für Privatstudium ergiebt sich leicht. Es ist übrigens merkwürdig, wie anziehend und interessant Vangerow seine Pandekten zu machen weiß, während jeder andere Pandektist seine Zuhörer innert zwei Stunden fast todt macht, spürt man bei jenem während der Vorlesung nichts von Ermüdung. Erst des Abends merkt man, daß man am Tage mit dem Kopf doch tüchtig gearbeitet haben muß. Dafür nimmt aber auch Vangerow allen andern Docenten die Zuhörer weg; seine Zuhörerzahl wird sich gegenwärtig wohl auf 300 belaufen. Bereits war das größte Auditorium nicht mehr groß ge-

nung, um diese Zuhörerzahl zu fassen, sondern eine Zwischenwand mußte weggebrochen werden, um ein nebenstehendes kleines Auditorium mit dem großen zu vereinigen. Und vielleicht wird auch das nicht genügen, sondern die Aula wird ihre geräumigen Hallen den Zuhörern Vangerows öffnen müssen. Den großen Werth, den Vangerow für Heidelberg hat, weiß jeder Einwohner; alles dreht sich hier um die Pandekten und bereits begnügt man sich nicht mehr mit Pandektenpapier, sondern schon ist auch in verschiedenen Laden Pandektenbrod zu kaufen — freilich hat zwar auch Vangerow seine Fehler; namentlich scheint er mir manchmal Stellen des C. J. höchst gezwungen auszulegen. Allein gerade diese Fehler haben ihren Werth, indem sie anregen zu selbstständigem Forschen. Im Museum habe ich mich nunmehr abonnirt; die Bibliothek enthält ca. 4500 Bände. Gegenwärtig habe ich aus derselben den Cours de Littérature von Villemain. Ich glaube aus derselben auch Cormenin, livre des orateurs zu erhalten, den ich in Genf vergebens gesucht hatte; allein leider hat dieses Werk in jüngster Zeit mit einem Studiosus das Weite gesucht . . . Nun zu meinen Bekannten. Solche sind vor Allen sämmtliche hier anwesende Schweizer, etwa 30 an der Zahl, Namens Homberger, Blum, Rothpletz, Ziegler, Lucchini, König, Gmür, Leuenberger, v. Sinner, v. Erber, v. Erlach, v. Wattenwyl, Rosenburger, Bischof, Perrin (von Payerne), Flars, (?) von Genf u. s. w., besonders suche ich mich an die beiden Welschen anzuschließen, die ich aber nur selten

(gewöhnlich nur bei Tische und des Abends) sehe. . . .
Beim Essen sind meine Nachbarn auf der einen Seite ein Schweizer, Namens Perrin, auf der andern . . ein Grieche, der schon längere Zeit in Heidelberg studirt. — Wir Schweizer haben eine Gesellschaft gegründet, die wöchentlich zwei Mal des Abends zusammenkommt. —

Aus einem spätern Briefe vom 5. Februar entlehne ich zuerst eine Stelle, welche ganz die Eindrücke mir wieder in Erinnerung bringt, welche die Naturschönheiten, die Ruine des Schlosses und die romantischen Umgebungen s. Z. auf mich gemacht hatten: „Allerdings hatten wir vor einigen Wochen (also im Jenner) mehrere der herrlichsten Tage, wo man den ganzen Tag auf der Terrasse des Schlosses oder auf dem Riesenstein hätte zubringen mögen. Das schönste Schauspiel ist hier Sonnenuntergang, der so ganz verschieden ist mit unserm in der Schweiz. Allerdings sind die Berge, der Platz, hinter denen die Sonne untergeht, nieder. Aber diese ganze ausgedehnte Ebene, aus der in weiter Ferne ein Streifen des Rheines hervorglitzert, von den letzten Strahlen der Abendsonne beleuchtet, macht einen unbeschreiblich tiefen Eindruck auf jedes für Naturschönheiten empfindsame Herz. Am ehesten ließe sich der Anblick des Limmatthales vom Zürichberg aus damit vergleichen. Ein noch eigenthümlicheres Schauspiel aber bildet die Schloßruine zur Zeit des Vollmondes. Vor einiger Zeit bin ich mit mehreren Freunden Abends 11 Uhr beim prächtigsten Vollmondschein in den Schloßgarten hinaufgegangen. Die innern Räume des Schlosses waren zwar geschlossen; aber davon

was sie verbargen, konnte schon der enge Gang, der zum untern Thor führt, einen Begriff geben. Tiefe Stille herrschte weit herum und nur aus der Ferne tönte das Rauschen des Neckar herauf. Auch die Schloßmauern standen kalt und schaurig da und spotteten der Anstrengungen des Mondes, der mit seinem fahlen Scheine die dichten Epheuranken zu durchdringen wußte, und begierig schien, in diese öden Steinmassen Leben zu bringen. Die seltsamsten Zeichnungen bildeten sich auf der Mauer hinter dem Epheu, das diese Ruine in üppigster Fülle umzieht."

Ueber den Fortgang seiner Studien meldet Eugen Folgendes, was wohl auch der Aufnahme nicht unwerth ist: „Meine Studien sind gegenwärtig folgende. Mein Hauptstudium sind natürlich immer die Pandekten, denen ich täglich 4 Stunden bei Vangerow und außerdem wohl eine gleiche Anzahl von Stunden zu Hause widme. Daneben habe ich nun auch wieder das französische Recht zur Hand genommen. Ich studire dasselbe in Zachariä's französischem Civilrecht. Um mir dasselbe recht einzuprägen und zugleich dieses Studium der Erlernung des römischen Rechtes dienstbar zu machen, notire ich mir die wichtigsten Unterschiede, die mir je in der betreffenden Lehre zwischen dem römischen Rechte und dem französischen auffallen. Hiedurch werde ich auf manches erst aufmerksam gemacht, das mir sonst entgangen wäre." (Diese Vergleichung durch eigene Thätigkeit darf gewiß auch jetzt Studirenden zur Nachahmung empfohlen werden.) Nach einigen Studien über die Verhandlungen betreffend die Schweiz im Jahre 1814 und die Bundesacte von 1815 führt er dann aus den Memoiren des Freiherrn

von Wolzogen (?) einen Bericht an den Bundestag an, wie die Schweiz gegen einen Angriff des eben von der Insel Elba zurückgekehrten Kaisers Napoleon zu schützen sei. Dieser Bericht verdient noch heutzutage in militärischer Hinsicht alle Aufmerksamkeit und beweist übrigens, daß die h. Allianz den gefürchteten Feldherrn beinahe schon wieder vor den Thoren von Wien und Berlin zu sehen besorgte. Die Päße des Jura will der Berichterstatter nicht vertheidigen, weil in denselben die Armee die großen Seen von Neuenburg und Genf und gefährliche Defileen im Rücken hätte, sondern die Schweizer-Armee von 30,000 Mann (damals war sie nicht stärker) soll ihre erste Stellung in der Gegend von Echallens nehmen: als Waffenplätze seien Bern und Zürich zu wählen. Auch Genf sei zu besetzen, weil sonst die Straße am linken Ufer preisgegeben und dadurch das Wallis, resp. der Simplonpaß, bedroht wäre. In Echallens werde die Communication mit Italien über den Simplon gesichert. Die zweite Position sollte sein zwischen dem Thuner- und dem Bielersee und hiedurch der Gotthardpaß gedeckt werden. Sollte auch diese Position verloren gehen, so hätte sich die Armee hinter die Linth und Limmat zurückzuziehen, wodurch immerhin noch die Communication mit der italienischen Armee über den Splügen aufrecht erhalten bliebe. Für alle Nothfälle sei in der Gegend von Schaffhausen ein österreichisches Heer von 50,000 Mann aufzustellen, das im Fall glücklicher Ereignisse in der Schweiz in die Gegend von Basel, sonst aber nach Zürich vorzurücken und hier vereint mit der schweizerischen Armee wo möglich die Offensive wieder zu

ergreifen hätte.“ — Interessiren mag wohl folgende Notiz: „Neulich habe ich die Bekanntschaft mit einem Sohne des Pariser Professor Laboulaye gemacht, der hier studirt oder vielmehr studiren soll; denn es ist halt ein junger Franzose, dem es um Alles eher als um's Studiren ist.“

In diesem Schreiben hatte mein Sohn den Studienplan entworfen für ein drittes Semester, das er in Heidelberg zubringen würde; allein es scheint, was ich ihm nicht verargen kann, daß er einstweilen das trockene juristische Studium, welches er auch schon zu Hause und gewissermaßen in Genf betrieben, satt hatte; es scheint, daß er nun von einem Trieb erfüllt wurde, zu reisen, und auf die Idee gekommen oder gebracht worden, daß die Geschichte der schönen Künste und der Besuch von Gemäldegallerien zu einer vollkommenen Bildung auch nothwendig sei. In dieser Absicht erbat er sich jetzt die Einwilligung, für das folgende Trimester die Universität Berlin zu beziehen, womit er eine hübsche Reise auf dem Rhein im Dampfschiff von Mannheim bis Düsseldorf verknüpfte; ich empfahl ihm, die übrige Reise quer über Land von Düsseldorf auf Berlin ohne weitern Aufenthalt fortzusetzen. Ich lasse ihn diese Reise, welche nicht zu meinen Erinnerungen gehört, zurücklegen und bemerke nur, daß aus den Studien in Berlin nicht viel wurde, da er erst am 8. April 1852 von Heidelberg verreiste und bereits Anfangs August sich in Dresden befand, um die dortige Gemäldegallerie u. s. f. zu besuchen, und unterm 10. bis 20. gl. M. behufs seiner Heimreise in Wien, Triest und Mailand mittelst erhaltenen Kreditbriefes die benöthigten Gelder erhob. Während seines dreimonatlichen Aufenthaltes

in Berlin wird die Besichtigung der Merkwürdigkeiten in der Residenz und deren Umgebungen (Potsdam, Sanssouci u. s. w.) ziemlich Zeit in Anspruch genommen haben; auffallender Weise kann ich unter meinen Papieren keine Correspondenz aus Berlin auffinden, aber ich erinnere mich bestimmt, daß er in einem seiner Briefe erzählte, wie er gewünscht habe, die brillante Cavalcade und Suite des nach Berlin gekommenen Kaisers Nikolaus in der Nähe zu schauen, daß aber die Wolken aufgeworfenen Sandes und Staubes den Blicken der Zuschauer alle deutlichen Wahrnehmungen unmöglich machten. In jener Zeit der Aufregung, wegen der Rüstungen der h. Allianz gegen die Februarrevolution und die provisorische Regierung des revolutionären Frankreichs kann der Fleiß der Studirenden nicht groß gewesen sein. Aber die bevorstehende Reise nach Berlin veranlaßte meinen Sohn, mir noch aus Heidelberg unterm 31. März 1852 betreffend den in Berlin docirenden Hrn. Dr. Keller Folgendes zu schreiben, was sich genau an meine frühern Mittheilungen über diese Persönlichkeit und auf meine eigenen Beziehungen zu demselben anschließt und daher in strictem Sinne sich zur Erwähnung in meinen Erinnerungen eignet: . . . „Daß Du eine Empfehlung an Keller von (Fürsprech) Klauser (welcher für Keller Einzug von Geldern u. s. f. besorgte) nicht gerne angenommen hättest, begreife ich wohl, obgleich ich mit einer solchen eher bei ihm hätte auftreten dürfen, als wenn ich, ohne Kollegien bei ihm zu hören, mich bloß durch einen andern Studenten bei ihm einführen lasse. Jedenfalls muß ich ihm ein Mal einen Besuch machen, indem man in Zürich nicht begreifen könnte, wie ich vier

Monate in Berlin habe sein können, ohne Keller zu sehen. Ueber dessen Benehmen gegen die Schweizer in Berlin habe ich indessen ganz verschiedenartige Nachrichten erhalten. Nach den Einen wäre er gegen dieselben ungemein freundlich, nach den Andern hingegen würde er sie allerdings Höflichkeits halber bisweilen einladen, ihnen seine Bibliothek zum freien Gebrauche stellen u. dgl., wenn sie dann aber wirklich hievon Gebrauch machten, dieselben sehr kalt und zurückstoßend behandeln. Wie ich diese Nachrichten vereinbaren soll, weiß ich nicht recht: möglich ist, daß er die Einen so, die Andern anders behandelt; möglich aber auch, daß jene Nachrichten von solchen ausgehen, die nur kurze Zeit in Berlin zubrachten, die letztern hingegen von solchen, die längere Zeit in Berlin zubrachten und daher Gelegenheit hatten, zu erfahren, ob es Keller mit seinen Einladungen wirklich Ernst sei. (Gut errathen!) Sehr leicht ließe sich übrigens ein zurückhaltendes Benehmen Kellers gegen die Schweizer im Allgemeinen nach seinem ganzen Charakter und seiner frühern politischen Laufbahn begreifen. Uebrigens soll er es auch in Preußen so ziemlich mit allen Parteien gleich sehr verdorben haben, wie namentlich die in der letzten Zeit vom Kladderadatsch gegen ihn gerichteten Angriffe beweisen." (Die „Kellerwechsel" Kellers geben den Berlinern Stoff zu einem Calambour.)

Ich konnte nicht recht begreifen, warum mein Sohn die Rückreise über Dresden, Prag, Wien, Triest, Venedig, Mailand beinahe mit der Eilfertigkeit eines Courriers in drei Wochen vollbrachte, indem ich geglaubt hatte, er würde sich in dem geschichtlich so interessanten Prag umsehen,

in dem gemüthlichen Wien verweilen, auch etwa einen Abstecher nach Preßburg, Raab und Ofen machen. Auch in Venedig scheint er einzig dem „Armenischen Collegium" und dessen typographischer Thätigkeit seine Aufmerksamkeit gewidmet zu haben. Dieß ist indeß seine Sache.

§ 3.

Eugens Aufenthalt in Paris und Korrespondenz von dort.

Ende Augusts wieder zu Hause angekommen, verreiste mein Sohn am 24. October 1852 über Basel und Straßburg nach Paris. Dort besuchte er die Collegien in der Rechtsschule, um sich einen Begriff von den Vorträgen der Professoren und dem Gebahren der Studenten zu machen, die verschiedenen Theater, die öffentlichen Gerichtsverhandlungen, und es leuchtet von selbst ein, daß dieses Alles für Erreichung des Zweckes der möglichsten Ausbildung im französischen mündlichen Vortrag und Styl von großem Nutzen war; er machte auch Ausflüge nach Versailles, St. Denis, St. Cloud, und trat die Rückreise am 25. Juni 1853 an, also nach einem Aufenthalt von acht Monaten, welcher genügte, um auch alle Sehenswürdigkeiten zu besuchen. Aus einem Briefe vom 21. März 1853 enthebe ich einige Notizen, welche nicht ohne politisches Interesse sind.

„Heute morgens verfügte ich mich bei Zeiten in das alte Gebäude, in welchem das Kriegsgericht seine Sitzungen hält, da vergangene Woche mehrere Zeitungen angekündigt hatten, der vermuthliche Mörder des Erzbischofes

von Paris, werde von demselben beurtheilt werden; allein als ich ankam, hieß es, heute sei gar kein Kriegsgericht, die betreffende Affaire sei um einige Tage verschoben. Oesterreich scheint einstweilen keine Lust zu haben, weiter zu gehen, vermuthlich bewogen, durch die wieder ernstlich werdende Verwicklung der Türkischen Angelegenheiten. Daß unser Volk und die Bundesversammlung (falls sie einberufen werden sollte) keine Lust zeigen wird, nach dem Wunsche der Genfer und anderer Radikalen Oesterreich anzugreifen, dessen glaube ich sicher sein zu können. — Gestern fand auf dem Carousel eine Truppen-Revue statt; im innern Raum waren 3 Infanterieregimenter aufgestellt, außerhalb des Gitters 2 Regimenter Artillerie, 1 Regiment Uhlanen und 2 Regimenter Kürassiere. Diese Truppen werden sämmtlich bei dem nächstens wieder, nach altem Gebrauch in der ganzen Monarchie stattfindenden Garnisonswechsel, Paris und Versailles verlassen. Nachdem die Kaiserin mit Gefolge auf dem mit scharlachrothem Teppich verzierten Balcon des Pavillon de l'Horloge herausgetreten, stellte sich ihr Gemahl an die Spitze eines sehr zahlreichen glänzenden Generalstabes, mit welchem er dann unter lautem Vivatrufen der Truppen die sechs hinter einander aufgestellten Linien entlang sprengte. Nachher fand (nach den Zeitungen, denn ich sah hievon nichts) Vertheilung von Kreuzen und Orden statt. Zum Schlusse defilirte die Infanterie im Schnellschritt, die Artillerie und Cavalerie im Trabe, sämmtlich in trefflichster Ordnung. Nach etwas mehr als zwei Stunden hatte der weite Platz wieder seine gewöhnliche Physiognomie angenommen."

Ich füge noch bei, daß mein Sohn Eugen während seines Aufenthaltes in Paris durch die Freigebigkeit seines Oheims, meines Schwagers, Reisegeld erhielt, um einen Besuch von einigen Wochen in England zu machen, was er in Gesellschaft eines Vetters, Hr. Arthur Escher, Med., über die Pfingstzeit ausführte, indem er auch dort nicht versäumte, soviel möglich den Sitzungen der Gerichtshöfe beizuwohnen; allein die Zeit war zu kurz und anderweitige Beschäftigungen in dieser Weltstadt zu vielfach, als daß er für das Gerichtswesen viel hätte profitiren können.

§ 4.

Eine Anekdote aus dem Jahr 1813.

Ich kann mich nicht enthalten, hier noch ein seltsames Erlebniß nachträglich mitzutheilen, welches eigentlich aus der frühern Periode datirt, von welcher das 1. Bändchen handelt, aber eine seltsame Erscheinung betrifft, welche manchem jungen Mann als Warnung und als Motiv zur Umsicht dienen kann, zugleich aber ein Beispiel ist, wie gewisse frappante Vorfälle sich im Gedächtniß erhalten können, während die damit verknüpften Umstände aus demselben entschwunden sind. Es war um Weihnacht 1813, als bereits die Kunde von der Völkerschlacht bei Leipzig, dem Rückzug der französischen Armee nach Hanau und dem Abfall der Rheinbundstaaten auf die Einwohner und Behörden der Schweiz einen theils aufregenden, theils beängstigenden Eindruck

gemacht hatte. Ich für meine Person war voll Freude über die Aussicht, daß die von Napoleon während mehreren Jahren über ganz Europa geschwungene Geisel der Militärdespotie, welche auch auf die Schweiz gedrückt hatte, endlich seinen Händen entwunden werden sollte. In Heidelberg hatte ich Bekanntschaft gemacht mit mehrern Mitgliedern des Tugendbundes und war der Ansicht, daß auch die Schweiz sich an dem Befreiungskriege betheiligen sollte. Da ich zu jener Zeit unverheiratet war und keine Verbindung hatte, welche mich hätte zu Hause beschäftigen können, so wollte ich während den Gerichtsferien mir eine Zerstreuung machen durch eine Reise nach Basel, wo ich mir vorstellte, irgend welche näheren Nachrichten über die militärischen Ereignisse zu erhalten. Aber wie ich diese Reise machte, wo ich in Basel meine Einkehr nahm, wie ich den Rückweg antrat, dieses Alles ist mir wie aus dem Gedächtniß entschwunden. Nur weiß ich, daß ich meine sog. kleine Uniform trug, welche große Aehnlichkeit mit der Oesterreichischen hatte, weißlich grauer Frack mit Schwalbenschwanz, hellblauer Kragen, dito Hosen und meine von Heidelberg gebrachte Mütze, blau mit silberner Garnirung, so daß ein Fremder mich leicht für einen österreichischen Offizier oder Kundschafter ansehen konnte. Ich erinnere mich auch daß ich bei schöner kalter oder trockener Witterung den Weg über den Bözberg zu Fuß machte, um mir dadurch gesunde Bewegung zu machen. Da kommt auf einmal hinter mir hergefahren, auf einem Bauernschlitten, den ein Bauer regirte, eine seltsame Figur, ein Individuum von brauner Gesichtsfarbe, scharfen Zügen, welchem der

Bauer einen Kittel und Hut geliehen hatte, um ihn vor Kälte zu schützen; pfeilschnell ging ihre Reise und ich glaube, man lud mich ein, auch noch Platz zu nehmen, was ich ablehnte. Als ich zu Baden in einem Gasthof der Stadt einkehrte, war das räthselhafte Individuum auch dort, aber von seinem entlehnten Accoutrement entkleidet, in einer schwarzen Soutane. Ich begrüßte den Herrn, welcher ein gebrochenes Französisch sprach und bald die Gelegenheit ergriff, Worte des glühendsten Hasses gegen Napoleon auszustoßen. Ich vermuthete nach seinem Accent, daß er ein Spanier, aus der Kriegsgefangenschaft in Besançon entwichen, und durch katholische Geistliche nach der Schweiz instradirt sei; ich verschaffte ihm Gelegenheit, mit mir nach Zürich zu fahren, wo ich ihm einen Gasthof anwies und auf seine Angabe, er sei im Kloster Einsiedeln recommandirt, einen Kutscher bestellte, welcher ihn dorthin bringen sollte. Ich machte dem Hrn. General Ziegler, bei welchem ich gut angeschrieben und welcher auch Mitglied des Polizeirathes war, Anzeige von dieser interessanten Rencontre; aber Hr. Ziegler bedeutete mich, man müsse hinsichtlich solcher unbekannter Individuen höchst vorsichtig sein. Des andern Tages kam der Kutscher sehr aufgebracht zurück, indem er behauptete, er sei durch mich angeführt worden. Er habe zu Einsiedeln in der Herberge lange Zeit gewartet, da der Unbekannte versprochen, bald wieder zurückzukehren und ihn zu befriedigen; als er endlich sich im Kloster erkundigt, sei ihm zur Antwort geworden, es sei allerdings ein Individuum, wie er beschreibe, erschienen und hätte dem Läuter einen Gruß von einem

Bekannten in Straßburg ausgerichtet, sich aber wieder entfernt, unbekannt wohin. Ich bin nie in's Klare gekommen, ob der quidam wirklich ein katholischer Priester spanischer Nation war und von den Conventualen in Einsiedeln nur aus Vorsicht verläugnet wurde, damit man das Kloster nicht als einen reactionären Herd denuncire, oder ob derselbe ein französischer Spion war, welcher mich als vermeinten österreichischen Offizier ausforschen sollte, nachdem vielleicht meine Erscheinung in Basel den französischen Beobachtern verrathen worden. Jedenfalls war die mißtrauische Aeußerung Herrn General Zieglers gerechtfertigt. — Ich bemerke nochmals, daß ich diese Anekdote aus meinen frühern Zeiten wesentlich anführte, weil sie meine Bemerkung über die Zufälligkeiten des Gedächtnisses und der Erinnerungen bestätigt. Ganz klar ist vor mir die Figur, welche auf dem Bözberg in einem kleinen Bauernschlitten an mir vorüber flog, und ebenso meine Ueberraschung, als ich den seltsamen quidam in einem Gasthofe zu Baden wieder traf, wie er in einem Corridor auf einem Stuhle sich den Bart abnehmen ließ. Aber ganz unklar ist mir die Bezeichnung des Gasthofes. Dieß führt mich darauf, im Fernern anzugeben, daß mir der Ortssinn so gänzlich mangelte, daß ich auch in kleinen Ortschaften längere Zeit brauchte, um mich zu orientiren; Herrschaft der Angewöhnung war es freilich, daß ich bei einem Wechsel der Wohnung sehr oft mich zu der früheren verfügte und erst dort meinen Irrthum gewahr wurde; aber selbst in einem und demselben Gebäude, wenn es von einiger Ausdehnung war, hatte ich längere Zeit nöthig, ehe ich mich zurechtfinden konnte. Diese

Fehler der physischen Constitution meines Gedächtnisses mögen dem Leser erklären, warum er in meinen Erinnerungen manches nicht findet, was er wissen möchte, abgesehen von den anderweitigen oben angegebenen Gründen gewisser Reticenzen. —

Schluß des zweiten Bändchens meiner Erinnerungen.

Nicht in den Rahmen meiner Erinnerungen darf ich aufnehmen, was meine politischen Ansichten, Wünsche, Vermuthungen betrifft, was für die Eidgenossenschaft Aufgabe der Zukunft sei, welche Revision der Bundesverfassung für das Wohl derselben ersprießlich sei, wie diese anzustreben, nicht meine Ansichten und Grundsätze über Gegenstände der Gesetzgebung, noch weniger die Ansichten über die höchsten Räthsel des menschlichen Geistes und sein Verhältniß zum Urquell alles Seins und Lichtes, welche das Ergebniß vieljährigen Studiums und Nachdenkens und vieler schlaflosen Nachtstunden sind. Vielleicht daß später verschiedene in meinem Pulte bereitliegende Monographien über solche Gegenstände denjenigen Lesern, welche es interessiren mag, dargeboten werden. Ich nehme daher von dem Leser Abschied, mit ruhigem Bewußtsein, mag das Urtheil ausfallen wie es immer will, da ich mich durch Menschenfurcht oder Haschen nach Gunst nie habe bestimmen lassen. Das wird der Leser wenigstens aus dem ganzen Zusammen-

hang dieser Erinnerungen entnommen haben, daß ich in den mehr als dreißig Jahren einer wechselvollen öffentlichen Wirksamkeit mich weder als Wetterfahne oder als Renegat gleich einem Baumgartner, Heß, Siegwart u. s. w. benommen, viel weniger jemals als Verräther handelte an denjenigen, welchen ich Treue geschworen, sondern wie ein Kommandant den mir anvertrauten Posten getreu bewahrte, selbst dann, wenn ich die Handlungsweise und das Benehmen meiner Obern oder meiner Kollegen mißbilligte, und so kam es denn, wie mir ein weltkluger Mann vorhielt: „ich befinde mich alle Mal bei denen, welche unterliegen“.

Wenn diese Erinnerungen durchaus nicht eine Tendenzschrift sind, noch sein sollten, so hoffe ich doch durch die Veröffentlichung derselben nicht bloß einen Beitrag zur ungeschminkten Darstellung der geschichtlichen Wahrheit zu hinterlassen, sondern denjenigen, welche sich durch bessere Motive als Befriedigung des persönlichen Ehrgeizes oder schnöde Gewinnsucht leiten lassen, den thatsächlichen Stoff zu praktischer Nutzanwendung gegeben zu haben.

Nachschrift.

Ich finde mich durch die neuesten Erscheinungen veranlaßt, bezüglich einer Bundesrevision meine frühere Ansicht betreffend den Jesuitenorden, wie sie in einem die Bundesrevision behandelnden Aufsatz ausgesprochen ist, zu widerrufen. Mein Ideal ist die freie Kirche im freien Staate; aber ich muß anerkennen, daß dieser Grundsatz, wie er in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika adoptirt ist, dort durch die ganz eigenthümlichen Verhältnisse geboten war und durch die eigenthümlichen Verhältnisse unschädlich gemacht wird. Meine frühere Ansicht wurde durch das treffliche Werk von Hello, du régime constitutionnel, lit. III de la liberté réligieuse, und das neuere des belgischen Gelehrten Laurent, l'église et l'état, 2 vols. in-8°, zu genauerer Prüfung veranlaßt, ob nicht die staatliche Organisation und die politische und bürgerliche Freiheit durch die unbedingte Freiheit der Kirche, insbesondere der römisch-katholischen Kirche, gefährdet sei. Ich halte noch jetzt dafür, daß die angeborne Freiheit der Menschen und die Rechtsgleichheit auch den eifrigen Gläubigen römisch-katholischer Confession nicht verkümmert werden dürfen, und daß die Ausschließung der Geistlichen vom politischen Bürger-

recht sich vor jenen höhern Principien nicht rechtfertigen lasse. Aber ich glaubte consequenter Weise auch die absolute Ausschließung des Jesuitenordens und der einzelnen Jesuiten als ein seiner Zeit nothwendiges Gelegenheitsgesetz betrachten zu sollen, welches aber nunmehr die consolidirten Bundesverhältnisse und der wahre Liberalismus beseitigen sollte, da ja der Orden eben auch eine zur Organisation der römisch-katholischen Kirche gehörige Institution und die Mitglieder des Ordens als Menschen und zumal als geborne Schweizer nicht proscribirt werden können. Mir war längst bekannt, was seit mehreren Jahrhunderten besonders von den Parlamenten und Provinzialständen dem Orden vorgeworfen wurde, die lettres provinciales von Pascal, La Chalotais Compte rendu des constitutions des Jésuites, das Attentat Joh. Chatels auf Heinrich IV. und Ravaillacs Ermordung desselben, welche der Anstiftung der Jesuiten zugeschrieben wurden. Aber ich hielt dafür, daß diese Excesse nur durch den damaligen Zeitgeist, welcher sich in Allem kund gab, eingegeben und möglich waren; und daß die Vorwürfe, welche man dem Orden in andern Hinsichten macht, theils nur individuelle Verbrechen betreffen, theils mit gleichem Rechte auch gegen die Gegner der Jesuiten retorquirt werden können. Mariana hat in seinem Buche de rege et regis institutione Grundsätze vorgetragen, welche auch das protestantische Büchlein vindiciae contra tyrannos proklamirt, nämlich die Rechtmäßigkeit des Tyrannenmordes, zu welcher auch Alfieri in seiner Schrift von der Tyrannei sich bekennt. Aber gerade Mariana hat die Methode des Unterrichtes, wie er von dem Orden

ertheilt wird, scharf gerügt und seine Abhandlung de ponderibus et mensuris würde noch jetzt einem Staatswirthschaftslehrer nicht zur Unehre gereichen. Auch läßt sich nicht läugnen, daß andere Jesuiten, z. B. Petavius im Rationarium temporum den gründlichen wissenschaftlichen Forschungen wesentliche Dienste geleistet haben, und man sollte denken, daß begabte Subjecte in ihren Schulen nicht verdummt werden, da Descartes, l'Abbé de St. Pierre, Diderot und Voltaire aus demselben hervorgegangen sind (Barni, histoire des idées morales et politiques pag. 53). Man kann noch beifügen, daß bei der Aufhebung des Ordens durch Pombal, Choiseuil und Madame Pompadour unsaubere Motive mitwirkten und daß man nicht befürchten dürfe, daß in der Gegenwart bei den fortgeschrittenen wissenschaftlichen Kenntnissen, den Mitteln, welche die freie Presse der geistigen Freiheit darbietet und dem über alle Welttheile sich ausdehnenden Verkehr irgend ein Orden im Stande sei, der Intoleranz und der Verfinsterung den Sieg zu verschaffen. Allein dessen ungeachtet gestehe ich nun offen, daß die Rücknahme der Tagsatzungsbeschlüsse von 1845, welche das Einschreiten des Bundes gegen die Jesuiten proklamirten und des Art. 68, welcher sagt: der Orden der Jesuiten und die ihm affilirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden, nicht stattfinden darf, allervorderst wegen der Art und Weise, wie der Orden sich in die Schweiz eingedrängt hat und der von ihm seither bewiesenen staatsgefährlichen Tendenz und hochverräthischen Umtriebe und weil eine solche Rücknahme bei den Liberalen und Radicalen Mißtrauen und Ent-

muthigung erzeugen, die Jesuiten aber ermuthigen würde, ihre unterbrochenen Umtriebe in noch ärgerem Grade und im Einverständniß mit der sich über ganz Europa ausdehnenden Propaganda wieder zu erneuern.

Dabei sind aber wesentlich zwei Punkte festzuhalten und klar auszusprechen, 1) daß nicht dem Papst oder der Curie als Repräsentant der römisch-katholischen Kirche irgend welche eigene Rechte in der Schweiz zustehen, sondern daß dieses Rechte der römisch-katholischen Schweizer sind und diesen jederzeit freisteht, sich von der römisch-katholischen Kirche zu trennen und über ihre kirchlichen Angelegenheiten und Güter zu verfügen, wie sie es für ihr Wohl angemessen erachten; 2) daß der Nuntius der Eidgenossenschaft gegenüber nur der diplomatische Agent des Souveräns des Kirchenstaates und keinerlei kirchliche Jurisdiction in der Schweiz auszuüben befugt ist, und daß, wenn er sich der diplomatischen Agenten durch Herkommen zugestandenen Exterritorialität durch völkerrechtswidrige Handlungen unwürdig macht, die Bundesbehörde befugt ist, wenn sie nicht strenger verfahren will, ihm wenigstens seine Pässe zu geben, und nach Gutfinden entweder keinen ständigen Repräsentanten als Nachfolger aufzunehmen, oder jedenfalls nur eine persona grata.

Inhaltsverzeichniß.

Druckfehler.

Seite 45 Zeile 16 von oben lies „§ 3“ statt „§ 2“.
„ 102 ist aus Versehen „Vierter Abschnitt“ wiederholt.

Escher, Heinrich von

Erinnerungen seit mehr als sechszig Jahren

Bd.: II

Zürich 1867